

Fünfzehnter Jahresbericht

des

Altmarkischen Vereins

für

vaterländische Geschichte und Industrie.

Abtheilung für Geschichte.

Herausgegeben

von

Th. fr. Zechlin,

Vereins-Secretair.

Salzwedel.

Königliche Hof-Steindruckerei und Buchdruckerei

1865.

Die Geschlechter v. Megdorf und v. Bassenstedt in der Altmark,

von G. A. von Mülverstedt,
Königl. Prev.-Archivar der Provinz Sachsen.

Zwei wenig in der Geschichte bekannten und wenig ausgebreiteten, längst erloschenen (das eine vor 200, das andere vor 300 Jahren) ritterlichen Geschlechtern der Altmark soll die nachstehende Untersuchung gelten. Besonders ihre Ursprünge mögen einer näheren Besprechung unterworfen werden. Das Dunkel, in welchem erstere zu liegen scheinen, reizte ganz besonders zur Forschung. Haben wir sonst so mancher Familie die Eingeborenheit in dem Lande, in dem sie zuerst und am längsten vorkommt, zu erweisen gesucht, so soll hier für die obigen Geschlechter die Eigenschaft als eingewanderte in Anspruch genommen werden. Vielleicht mag hieran oder doch an dem deutschen Ursprung derselben kein Zweifel bestehen, da die beiden Ortschaften, auf die als ihre muthmaßlichen Stammsitze man hinklicken wird, — Megdorf im Kr. Osterburg, nördlich von Bismark, südwestlich von der Kreisstadt Osterburg belegen, und die beiden Bassenstedt, eine Meile südlich von Osterburg im Kr. Stendal — deutsche Namen tragen, deutsche Colonien sind und daher wohl auch ihrem Ursprunge nach deutschen Adelsgeschlechtern den Namen gegeben haben, indeß dürfte sich durch die folgende Untersuchung mit einiger Gewißheit ergeben, daß beide Derter zu den Familien, die ihre Namen trugen, in keinem erkennbaren Zusammenhange stehen und daß dieselben ihre Namen ganz andern und weit entfernt gelegenen Ortschaften zu verdanken haben.

A. Die von Megdorf.

Das Geschlecht von Megdorf, welches im Jahre 1659 Hans v. M. auf Binzeberg beschloß, gehörte zu denjenigen Adelsfamilien der Altmark, welche zwar keinen ganz unbeträchtlichen Grundbesitz hatten, aber, wie schon bemerkt, nur sehr wenig in der Geschichte hervortreten, an Mitgliedern

arm waren und keinen historisch bedeutenden Mann unter ihnen zählten. Als ihren Stammsitz das Dorf Mezdorf nahe bei Osterburg anzunehmen, liegt allerdings sehr nahe, da die Namen augenscheinlich übereinstimmen und so ist dies vom Jhrn. v. Ledebur in Wohlbrück's Altmark p. 334 und in seinem Adelslexicon II. p. 100 behauptet worden. An ersterer Stelle wird als der Erste des Geschlechts ein Ritter Heinrich v. Masendorf, der 1264 und dann ein Domherr zu Stendal, Friedrich v. Medestorf, der in den Jahren 1293–1306 urkundlich erscheint, namhaft gemacht, an letzterer sind als Jahre, in denen sich der Ort Mezdorf im Besitz der gleichnamigen Familie befunden habe, das obige 1264 und dann 1375 — also der Angabe im Carolinischen Landbuche gemäß — hinzugefügt.

Indessen weder die beiden genannten Personen gehörten dem 1659 erschienenen ritterlichen Geschlechte v. Mezdorf an, noch befand sich der Ort dieses Namens jemals in dessen Besitz, ebenso wenig als zu diesem die im genannten Adelslexicon l. c. aufgeführten Güter in Buchow (Kr Osthavelland) und Krähne (Zauche-Belzig) gezählt haben.

Mezdorf war, wie wir behaupten, gar nicht der Stammsitz oder die Wiege des Geschlechts dieses Namens.

Der Ort Mezdorf in der Altmark kommt vielleicht schon früher vor, als im Jahre 1375, in welchem ihn das Landbuch Kaiser Carl IV. nennt.*) Seine Namensform lautet hier Mesdorp und ist Jahrhunderte lang so geblieben, ohne daß die heutige Form Mezdorf, die wir mit der andern variierend auf den Karten der Altmark antreffen, sie ganz verdrängen konnte.**) Daß die Stammsilbe des Namens in einer contrahierten Form vorliege, scheint außer allem Zweifel zu sein, allein sicherlich konnte dann von den Namen Masendorf und Medestorf, da sie beide im Stamme untereinander völlig divergiren nur einer von ihnen, als die ursprüngliche Form von Mezdorf oder Mesdorp enthaltend, in Betracht gezogen werden. Es ist für die gegenwärtige Untersuchung gleichgültig, für welchen von den beiden Namen, als die nicht-contrahierte Form von Mesdorp enthaltend, wir uns entscheiden möchten, und daß wir eher Medestorf für diesen halten könnten, als Masendorf, welches eher auf den Ort Me-

*) ed. Hübner. p. 196.

**) So führen auch Hübner im Register zum obigen Landbuche p. 346 und (Krug) topogr. statist. geogr. Wörterbuch der sammtl. Preussischen Staaten VII. p. 320. beide Formen auf.

sendorf in der Prieznitz weist und überdies einen Vocal enthält, der in keiner der Namensvarianten von Mezdorf gefunden wird. Es könnte ferner zur Erklärung des Ortsnamens auf die Urform des heutigen gleichnamigen Mezdorf im Oberbarnimischen Kreise exemplifiziert werden, welches im Landbuche K. Carl IV. v. J. 1375 und im Schopprezister von 1450 als Mertinsdorf aufgeführt ist.*) Indessen glauben wir, daß der altmärkische Ort sehr wahrscheinlich in seiner ursprünglichen Form Medestorf lautete und daß der in Urkunden von 1293, 1301 und 1306 genannte**) Domherr zu Stendal Friedrich v. Medestorf wohl aus diesem Orte hergestammt habe. Allein er gehörte dem Adelsgelecht, das hier besprochen wird, keineswegs an und war vielleicht überhaupt nicht von adeliger Herkunft.

Das adelige Geschlecht v. Mezdorf in der Altmark läßt sich daselbst vor 1424 weder urkundlich überhaupt, noch jemals im Besitz des gleichnamigen Ortes nachweisen. Wenn in einem der oben genannten Werke das Jahr 1375 angemerkt ist, in dem am letzten Orte ein Besitz der v. Mezdorf stattgefunden habe, so ist dies bei dieser Gelegenheit als ein Irrthum zu berichtigen, denn laut des Landbuches v. J. 1375***) ist von einem Adelsgelecht gleichen Namens als Grundbesitzer von oder in Mezdorf keine Spur zu entdecken. Nur eine Beke de Messtorp, also eine Frauensperson, wird in dem betr. Artikel genannt, und zwar, wie kaum ein Zweifel obwalten kann, dem Bürger- oder Bauernstande angehörig, denn sie zinst den v. Bartenleben, den Hauptgrundbesitzern zu Mezdorf, zusammen 20 Pfennige (denarios). Ebenso war Hans Messtorp ein Bauer, den das Landbuch als v. Bartenleben-

*) S. Hübner l. c. p. 73. 300. Aus Mertinsdorf entstand doch wohl erst Mezdorf (das noch heute anderswo in dieser Form vorkommt) und dann erst Medestorf und Messtorf, wobei es immer etwas auffällig ist, daß der leicht sprechbare Name Mezdorf noch eine Abschleifung in der Aussprache der Stammsilbe ertit.

**) S. Hübner C. D. Brandenb. A. V. p. 54. 58. 303. Ganz ähnliche Varianten, wie die Formen Mezdorf und Mesdorp finden wir übrigens bei denen des Namens der Adelsfamilie v. Mezdorf, die bekanntlich seit langer Zeit Messtorf sich schreibt und genannt wird. Die ursprüngliche Namensform ist aber hier Medesdorp (Medesdorf, Medesdorf). Dies möchte dafür sprechen, daß Medestorf der alte Name von Messtorf sei. Sonst kommt Medestorf als Familienname noch 1375, aber in anderen Gegenden der Mark, ver. S. unten.

***) ed. Hübner p. 196.

bischen Zinspflichtigen in Ballerstedt nennt.*) Wir haben es daher in obigen Fällen nur mit Leuten zu thun, die, wie zu unzähligen Malen, ihren Namen daher trugen, weil sie oder ihre Vorfahren aus Medsdorf herstammten, hier geboren waren, und demzufolge lernen wir auch einen Hermann Mestorp als Bürger zu Stendal im J. 1406 kennen.***) Mit noch größerem Unrecht als Medsdorf wird aber Buchow und Krane — jenes im Havellande, dieses in der Zauche — im obengenannten Adelslexicon unter den Gütern des ritterlichen Geschlechts v. Medsdorf aufgeführt. Weder die Gattin des Heyneke Medstorp, der nebst der Ehefrau eines gewissen Koldenborn als Leihgedinge die Pacht von 2 Hufen in Buchow zustand,***) noch die uxor dicti Medestorf, civis in Brandenburg, die 1375 von den v. Mechow auf Lebenszeit 2 Talente aus Krane bezog,****) gehörten dem Adelstande an; es wäre, selbst wenn dies angenommen werden könnte, schon an und für sich die größte Auffälligkeit, wie Mitglied einer altmärkischen Vasallenfamilie im Havellande, ja selbst in der Zauche, zu damaliger Zeit (1375) begütert zu finden.

Das Landbuch Kaiser Carl IV. enthält mithin keine Nachrichten über das Geschlecht v. Medsdorf und es ist nicht einmal zu vermuthen, daß einer der dort ausgefallenen Artikel über mehrere Ortschaften der Altmark†) es nahnhaft gemacht hätte, denn auch von den zahlreichen altmärkischen Urkunden, die publicirt vorliegen, nennt keine einzige ihren Namen vor dem Jahre 1424, in welchem zuerst Otto v. Medsdorf (de Mestorpe) an Gr. Ellingen auftritt.††) Wenn der Umstand unerhört erscheint, daß,

*) ed. Hildebrand p. 198.

**) f. Meidel I. c. A. XVII. p. 267.

***) Landbuch K. Carl IV. ed., Hildebrand p. 99.

****) ibid. p. 131.

†) ibid. p. 174. 175.

††) f. Meidel C. D. Brand. A. XV. p. 218. Schon oben hätte bemerkt werden müssen, daß sich auch in Mecklenburg ein Geschlecht v. Medsdorf in einigen wenigen Personen während des 15. Jahrhunderts zeigt und daß dessen Namen gleichfalls in der Form Medsdorf, Medstorf und Meistorf variiert. Herr Archiv-Rath Tisch schreibt darüber, daß es sicher nicht zu den altmecklenburgischen Familien gehöre und daß zuerst in einer Lehnurkunde von etwa 1425 ein in der kleinen Vogtey Penzlin angekaufter Jacob Medsdorf erwähnt werde. (S. Tisch Mecklenburgische Urk. II. p. 555) Demnach wird Claus „Meistorf“ zu Krane (1. M. westlich von Penzlin, in oder dicht an der Grenze der alten Vogtey Penzlin) im J. 1478 genannt und endlich eine Catharina „Meistorf“ 1482 u. 1484

falls der von 1293—1306 urkundlich genannte Domherr zu Stendal Friedrich v. Medestorf dem Geschlecht v. Medsdorf angehörte, von demselben 120 Jahre lang nicht ein einziges Mitglied in der großen Fülle altmärkischer Urkunden aufgeführt wird, so dürfte in Folge der schon oben erhobenen, nunmehr in Gewißheit verwandelten Zweifel an dem Zusammenhange des obigen Geistlichen mit der Adelsfamilie v. Medsdorf es schon als feststehend zu erachten sein, daß dieselbe erst mit dem 1424 zuerst genannten Otto v. Medsdorf in der Altmark begründet worden sei und zu den (noch dazu spät) eingewanderten gehört habe.

Es ist dies das, was wir behaupten, und es wird nun die Frage zur Erörterung kommen müssen, in welcher Gegend die Heimath der Altmärkischen v. Medsdorf zu suchen ist. Es richtet sich da unser Blick auf das heutige Gräflisch-Asseburgische Schloß Meisdorf im Harzlande, der Wiege so zahlreicher Märkischer Adelsgeschlechter, deren viele freilich weit früher, zur Zeit der Anhaltiner Fürsten von dort einwanderten oder sich an ihren Hof begaben, aber auch noch in spätern Zeiten, lange nachdem das große Regentengeschlecht der Mark ins Grab gelegt war, suchten Einzelne vom Sächsischen und Thüringischen Adel*) in der Mark eine neue Heimath zu erwerben.

Wir werden hier in Kurzem die zum Theil erst erforschten Nachrichten über das Geschlecht v. Meisdorf im Harzlande zusammenstellen müssen und haben im Voraus zu

als Klosterjungfrau zu Jöenack, welches das nächste Nonnenkloster von Penzlin war. Herr Archivrath Tisch meint, daß der Mecklenb. Zweig der v. M. aus Vor-Pommern stamme, wo Obel Mestorf zu Sarow wohnte, der im J. 1435 dem Kloster Jöenack 4 Mark Pacht aus Torpin, welches so wie Sarow südlich von Demmin an der Mecklenb. Grenze ganz nahe bei Jöenack liegt, verkaufte.

Sehr beachtenswerth ist das Siegel dieses Obel M., welches nach der sehr gefälligen Mittheilung des Herrn Dr. Tisch einen radienförmig auslaufenden Dreizack in schräger Stellung mit nach unten gekrümmten pfeilartigen Epigen im Wappenschild und die Umschrift „S. Ebele. Mestorp.“ bat. Merkwürdig ist, daß auch diese Figur dreieckartig ist. Nicht unwahrscheinlich mag es sein, daß auch diese Vorpommersche Mecklenburgischen v. Medsdorf mit den Altmärkischen zusammenhängen; ohne nähere Einsicht Pommerscher Urkunden läßt sich indeß nichts bestimmt entscheiden. Kommt das Geschlecht schon vor 1435 oder 1420 in Vorpommern vor und ging eins der auswandernden Mitglieder des Harzgeschlechts v. Meisdorf weiter hinaus bis nach Pommern, während das andere in der Altmark sich niederließ?

*) B. B. die von Hans gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

bemerken, daß wenn nicht drei, so doch sicherlich zwei Adelsfamilien, die den obigen Namen tragen, zu unterscheiden sind. Die einen derselben sind jedoch, so zu sagen, keine ächte Herren von Meisdorf, d. h. kein besonderes Geschlecht dieses Namens, sondern es sind ganz entchieden Mitglieder des großen Geschlechts v. Stammer, welches so zahlreich im Stift Quedlinburg und in der Grafschaft Michersleben sich zeigt und nur vorübergehend nach einem Burglehn in Meisdorf diesen Namen angenommen hatte. Solcher Burglehne hatte es, wie überall auf größeren oder bedeutenderen Schlössern, mehrere daselbst gegeben und von einem zweiten und dritten Burggut zu Meisdorf hat die diesen Namen beständig führende Adelsfamilie, über die hier näher gehandelt werden soll und event. resp. eine dritte ihren Namen entlehnt. Von den von Stammer genannt von Meisdorf und damit von dem Grundbesitz des Geschlechts in Meisdorf liefert die erste Nachricht eine Urkunde vom Jahre 1241, laut der die *fratres de Meistorp, qui Balbi* (Stammer) vocantur vom Stift Quedlinburg Güter zu Querenbeck und Gr. Orden kauften*) Es sind wohl aller Wahrscheinlichkeit nach die in demselben Jahre als Zeugen vorkommenden *Arnoldus et Ekkehardus Balbi***) Unzweifelhaft ist ferner ein Herr v. Stammer der Arnold, Sohn Eckards v. Meisdorf, den als einen Ministerialen der Aebtissin Sophie v. Gernrode von derselben im Jahre 1243 Graf Heinrich von Michersleben gegen Heinrich v. Brose eintauschte. Denn bei dem Geschlecht v. Stammer sind in so prononcirter Weise die Taufnamen Arnold und Eckard von den ältesten Zeiten ab vorherrschend und nebst den viel selteneren Ulrich und Heinrich gewissermaßen ausschließlich (während sie bei den v. Meisdorf gar nicht vorkommen) daß der zuerst genannten Urkunde zufolge die obige Annahme völlig begründet erscheint. Zweifelhaft dagegen ist es, ob Bernhard, Sohn Heinrichs v. Meisdorf, den der genannte Graf als seinen Dienstmann an die Aebtissin Ermengard von Gernrode 1245 vertauscht und der 1293 längst verstorbene Heinrich v. Meisdorf, dessen Wittwe Margarethe die Aebtissin Vertradis von Quedlinburg damals ein Anniversarium bestätigte***) gleichfalls dem Stammer'schen Geschlecht beizuzählen sind, für das aber wohl sicher Eckard von Meisdorf, Ministerial des Stifts Quedlinburg, im

*) S. v. Grath C. D. Quedlinb. p. 173.

**) f. ibid. p. 172.

***) ibid. p. 297.

J. 1255*) in Anspruch zu nehmen ist. Aus dem 14. Jahrhundert und ferneren Zeiten liegen keine Nachrichten über die von Stammer als Träger des Bei- oder des alleinigen Namens von Meisdorf vor. —

Noch zu Ende des 13. Jahrhunderts wird aber in einer Gräflich Falkenstein'schen Urkunde vom Jahre 1277 ein *Johannes Colbo, miles de Meistorp*, als Zeuge aufgeführt,**) der möglicherweise, obgleich er nicht der Frühestenwähnte ist, dem hier hauptsächlich zu behandelnden Geschlecht v. Meisdorf angehört haben kann, oder Mitglied einer dritten Familie dieses Namens, von der er dann aber der einzig bekannte wäre, gewesen ist. Sein Wappen würde entscheidend sein. Im ersten Falle würde, wenn nicht der Name Colbo ein persönlicher Beiname des Obigen ist, der ursprüngliche Stammmame der v. Meisdorf ermittelt sein. Doch scheint dies um so weniger annehmbar, als, wie bemerkt, dieser Name nur einmal vorkommt, und sodann, weil die v. Meisdorf vor 1255 schon fast 100 Jahre früher als der Ritter Johannes Colbo urkundlich auftreten.

Wenden wir uns also zu dem, was über das Geschlecht v. Meisdorf, welches ausschließlich so heißt und einem eigenen Stamme angehört, aus Urkunden bekannt ist Als Stammvater des Geschlechts wird der Ritter Friedrich gelten, dessen Sohn Otto (*Otto domini Friderici filius de Meistorp*) in einer undatirten Urkunde der Aebtissin Agnes von Quedlinburg (1184—1207) als Zeuge erscheint.***) Friedrich wird also um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelebt haben. Die nächstfolgenden in einer Gräflich Reinstein'schen Urkunde von 1219 u. a. zusammen mit Burchard, Heinrich und Friedrich v. Arnstedt als Zeugen auftretenden Mitglieder dieses Geschlechts sind Hermann und Werner v. M. (Meystorp)****), dann folgen erst 1299 in einer von den v. Ballenstedt ausgestellten Urkunde, die sie bezeugen, die Enaven Johannes de Megisdorp, und Jordanus de Megisdorp†) Wichtig ist diese Urkunde besonders zur Erkenntniß der ursprünglichen Form des Ortsnamens

*) f. ibid. p. 205.

**) f. ibid. p. 262.

***) f. v. Grath l. l. p. 112.

****) f. Prov. Archiv s. R. Hochstift Halberstadt XIII. 14.

†) Urk. im H. Anhalt. Archiv zu Bernburg. Der Taufname Jordan scheint mir sehr wahrscheinlich aus der v. Meisdorf'schen Familie, der einer der Lehnherren Jordans v. M. (der andere war Heinrich von Alvensleben), angehörte, und in der er sehr gebräuchlich war, herzustammen.

Meisdorf, der sich darnach als aus Megisdorf contra-
hirt darstellt, was im Hinblick auf die ähnlichen Beispiele:
Hagen statt Hagen. Meinerken st. Meginheresheim, Reinstein
st. Regenstein, Reinhard st. Reginhard, Meyendorf st. Megin-
dorf, Reinsdorf st. Reginhardis- oder Reginheresdorf u. s. w.
als sehr natürlich und sprachgemäß erscheint. Ist aber Me-
gisdorf die ursprüngliche Form von Meisdorf, so wird
zwar daraus durch platte und verkürzende Aussprache Mes-
dorf und mit Verschärfung des Zischlautes Megdorf entstehen
können, allein, wenn sich bei dem Altmärkischen Ortsnamen
die Form Meisdorf nicht nachweisen läßt, wohl nicht an eine
Contraction aus Megisdorf, sondern vielmehr, wie schon oben
angedeutet ist, eher aus Medestorf zu denken sein. Es lägen
also für Meisdorf und Mesdorf (alias Megdorf) zwei völlig
verschiedene Wortstämme vor. —

Im 14. Jahrhundert treten erst im J. 1353 die Ge-
brüder Frig. Gurd und Hingo v. Meisdorf auf, welche
in diesem Jahre der Abtissin Lutgard von Quedlinburg
1½ Hufen zu Reinstedt resquirten.*) Im Jahre 1372 er-
scheint dann der Knappe Jordan v. M.***) und zehn Jahre
später mit andern Edelleuten aus dem Harlande als Mit-
aussteller einer Urkunde vom Tage Johannis Bapt. 1382****);
1407 und 1429 wird Gurd v. M. als Zeuge genannt****);
1433 kaufen Gurd und Jordan v. M. das Schenkenamt
von Quedlinburg wiederkäuflich von Heinz und Hermann von
Schmon†) und werden mit einem freien Hofe in Westendorf-
Quedlinburg belehnt††). Der Erstere (Gurd) wird demnächst

*) f. v. Grath I. I. p. 485. 486. das Helmsiegel des Erstern und
Dritten f. daselbst Tab. XXXVII. Nr. 14 und 23 abgebildet.

**) f. Prov.-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt IX.
93. mit Siegel.

***f) f. ibid. Cop. CIV. p. 322.

****f) f. v. Grath I. I. p. 647. 717.

†) f. ibid. p. 862

††f) f. ibid. p. 732. Im Lehnbuch Erzb. Friedrichs von Magde-
burg lit. D. (im Prov.-Archiv zu Magdeburg) findet sich die am Sonn-
tage Invocavit 1460 confirmirte Verleibdingung der Gemahlin Jordans
Meyerstorf, einer Wittve Dietrichs v. Dieskau auf Dieskau registriert.
(f. v. Mühlverstedt, Ehe Stiftungen etc. p. 77). Ich vermuthete des Tauf-
namens wegen, daß der Erstere zum Geschlecht von Meisdorf gehört habe
und der oben genannte Jordan oder sein gleichnamiger Sohn gewesen
sei. Die seltsame Form des Namens wird durch die Unbekanntheit der
Familie im Magdeburgischen und den Umstand zu erklären sein, daß das
genannte Lehnbuch nicht im Original, sondern in einer — sehr laubern, —
gleichzeitigen Abschrift vorliegt.

1436 und 1439 als *Camerarius secularis abbatissae Qued-
linburgensis* als Zeuge aufgeführt*) und — wahrscheinlicher
doch sein gleichnamiger Sohn — mit dem Kämmerer-Amt
des Stifts Quedlinburg von der Abtissin Hedwig im Jahre
1460 belehnt.***) Er ist wohl der 1479 urkundlich genannte
Gurd v. M. auf Alt-Gattersleben***), dessen Zeitgenosse Jo-
hann v. M., Canonicus des Stifts SS. Petri und Pauli in
Halberstadt 1482 war****) und dessen Wittve Magdalena
1490 schon mit Hermann v. Arnstedt zu Staßfurt vermählt
war.†) Als *ultimus gentis* erscheint dann 1496 der „ge-
strenge“ Gurd v. M., dessen Gemahlin Anna hieß††). Er
erlebte noch den Beginn des folgenden Jahrhunderts

Es bleibt nun noch übrig, von dem Wappen der Herren
v. Meisdorf im Harze näher zu handeln. Bisher kannte man
nur den Helmschmuck ihres Wappens, der sich auf den im
v. Grath'schen Werke Tab. XXXVII. Nr. 14 und 23 abge-
bildeten an einer im Prov.-Archiv zu Magdeburg noch im
Original befindlichen †††) Urkunde von 1352 hängenden
Siegeln Friedrichs und Hingo's v. M. zeigt. Beide sind
Helmsiegel, obgleich das Siegel des Letztern (mit der Um-
schrift † S' Hinsonis de Meystorp) den Helm mit seinem
Schmuck — wie dies hier und da, aber nicht sehr oft vor-
kommt — in einem Schilde zeigt. Dieser Helmschmuck be-
steht in drei fächerartig gestellten Federwedeln mit sehr kurzen
Stielen. Auch das Siegel des Knappen Jordan v. M. an
einer Urkunde von 1372 zeigt dasselbe Bild.††††) Allein es
ist gelungen, das Siegel — das einzige dieser Familie, wel-
ches den Wappenschild zeigt — aufzufinden, das des Gurd
v. M. auf Alt-Gattersleben v. J. 1479,††) worin deutlich
ein Federfächer oder Federwedel an einem zierlich ge-
drechselten Stiele oder Handhabe enthalten ist. Hieraus er-
giebt sich 1) daß das Siegel Hingo's v. M., welches einen

*) f. v. Grath p. 733. 740. Auch 1450 kommt Gurd v. M. vor,
f. Prov.-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberst.
Nr. 834.

**) f. ibid. I. c. p. 789 790

***f) f. Prov.-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberst. X. 60.

****f) f. ibid. s. R. Stift SS. Petri und Pauli in Halberst. Nr. 224.

†) f. v. Mühlverstedt, Ehe Stiftungen etc. p. 193.

††f) f. Prov.-Archiv zu Magdeburg. Cop. XVIII. p. 194.

†††f) s. R. Stift Quedlinburg X. 133.

††††f) f. Prov.-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt
IX, 93. Die Umschrift lautet: S' Jordanis de Meystorp.

*)†) Ibid. sub eod. R. X. Nr. 60. Die Umschrift heißt: S' † cvrt.
† meistorp †.

Helm mit Helmschmuck im Schilde zeigt — derartige Wap-
pen- (Schild-) Bilder, welche Helme mit Helmschmuck zeigen,
kommen, wie bemerkt, hin und wieder vor*) — nicht ein
Schildesiegel ist und 2) daß die Helmszier wohl nicht in drei
mit Federn besteckten Stielen oder Spickeln, wie sie in der
deutschen Heraldik, besonders des niederländischen Adels sehr
zahlreich vorkommen — der Helmschmuck des Landeswappens
von Schleswig zeigt 3. B. auch diese Figur — besteht, son-
dern in einer dreifachen Wiederholung des Schild-
bildes, des Federwedels oder Fächers. Sonst ist noch zu
bemerken, daß ein solches Wappenbild die v. Mehden im
Bremenischen,**) die v. Wirthen im Hochstift Halberstadt***)
und die v. Schäpel auf Gebesee und Rannewurf in Thü-
ringen****) führen.

* * *

Es ist hinlänglich an verschiedenen Orten von Sachver-
ständigen bewiesen, sowie auch vom Verf. oftmals hervorge-
hoben worden, ein wie gewichtiges Moment Gleichheit oder
Ähnlichkeit der Wappen zweier Geschlechter — unter ge-
wissen Voraussetzungen der Möglichkeit ihres Zusammenhanges
— für die Beantwortung der Frage einer Stammesgemeinschaft
bilden. Wir beginnen daher den Abschnitt über die altmär-
kischen v. Megdorf im Speciellen mit der Untersuchung
über ihr Wappen.

Das v. Megdorf'sche Wappen findet sich ein einzigesmal
vollständig abgebildet in der Fürstlichen Ausgabe des Sieb-
macher'schen Wappenbuches III. p. 140 und besteht danach in
einem schwebenden (abgekürzten) goldenen Schächerkreuz
(gabelförmig oben auslaufenden Stamme, dessen oberes Ende

*) namentlich in Westphalen und Niederachsen, aber auch 3. B. in
Hessen bei einer der Familien v. Wüdingen. Ein solches Wappen ist aus
Mißverständnis alter Siegel entstanden.

**) auch v. Medum und Medem genannt; von den andern beiden
Familien dieses Namens führt die eine in Westphalen ehemals und dann
im Gurland ein Zughorn, die andere im Braunschweigischen und um
Stötterlingenburg besitzte einen Hahn im Wappen.

***) s. Siegel Dietrichs v. W. auf Emersleben 1442 im Prov.-Arch.
zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt. XVII. 1. Nr. 78.

****) so Heinrich v. S. 1432 s. ibid. s. R. Erfurt. A. XLVII. Nr. 40
— 119. Sein Siegel zeigt deutlich einen Federwedel, aber in etwas an-
derer Figur als bei den obigen Familien; später und schon gleichzeitig
findet sich ein Wappen dieses Geschlechtes (wie bei den v. Herital und
anderen Thüringischen Familien) ein gedrehter Stab (scepterartig) zwischen
zwei Klügeln (in der Mitte eines offenen Klügels). Möglicherweise ist es, daß
das Siegel Heinrichs v. S. nur einen auf beiden Seiten oben beflügelten
Stab zeigt.

also ein ausgeschnittenes Dreieck bildet = Y) in einem von
Blau und Silber gespaltenen Felde. Rudolphi, der auch,
nach obiger Quelle, eine Abbildung giebt,*) beschreibt es fol-
gendermaßen**): „Einen abgekürzten güldenen Winkelstreif in
einem mit Blau und Silber abwärts getheilten Schilde.“
Aus dem Helm wächst ein Frauenbild, in der rechten erho-
benen Hand einen Kranz haltend, hervor. Denselben Helm-
schmuck zeigt zwar das auf dem in Binzelberg befindlichen
Leichenstein des 1616 verstorbenen Hartwig v. M., Sohn
Gabriels, eingebaute Wappen; das Schildemblem aber, zwar
auch eine dreieckige Figur bildend, besteht nicht in einem
Schächerkreuz, sondern in einer Figur, die oben zwei aus-
wärts gekehrte hakenförmige Spitzen, unten eine gerade, kurze,
stielartige Spitze zeigt und um deren Mitte sich ein Reif oder
dergleichen legt. Leider müssen wir ältere Siegel des Ge-
schlechtes ganz entbehren. Das einzige, nicht besonders gut
erhaltene, Friedrichs von M. auf Binzelberg an einer bis vor
kurzem im Provinzial-Archiv zu Magdeburg, jetzt im Geh.
Staats-Archiv zu Berlin befindlichen Kloster Neuendorf'schen
Urkunde von 1546 zeigt eine nicht mehr ganz deutliche Figur,
die in einem oben mit einem Stiel oder Handhabe versehenen
mit breiter Seite nach unten gekehrten Dreieck besteht (X***).
Es ist dies also gerade umgekehrt, wie in der Siebmacher-
schen Abbildung, wo die, ein Dreieck einschließenden Arme
des Schächerkreuzes die Breite nach oben zugekehrt haben (Y).

Wir halten alle diese Darstellungen für corrupt und
von der eigentlichen Gestaltung des Wappens abweichend. Das
Wappenbild der v. Megdorf in der Altmark ist kein anderes,
als der Federfächer oder Federwedel der v. Meisdorf im Hoch-
stift Halberstadt. In seinen Umriffen zeigt dasselbe genau
die Gestalt eines mit einer Handhabe versehenen Dreieckes
(V). Die Wappenfigur, welche Siebmacher a. a. D. den v.
Megdorf in der Altmark giebt, ist eine in der deutschen, ge-
schweige in der Altmärkischen oder Sächsischen Adelsheraldik
wohl unerhörte; von Geschlechtern anderer Gegenden ist nur
ein einziges zu finden, jedoch eine Patrizier-Familie in
Nürnberg, die Deichsler, welche ein wahres (an die Schild-
ränder anstoßendes) Schächerkreuz, jedoch offenbar ein re-

*) Herald. curios. Tab. IV. letzte Reihe Nr. 5.

**) ibid. p. 138. In einem älteren gezeichneten Wappenbuche finde
ich den Schild nur blau tingirt.

***). Fast einem Streigbügel mit Riemen gleichend.

den des Wappen, eine Dreifels, im Schilde führen.‘) Der erste Herausgeber des Siebmacher'schen Wappenbuchs hatte, wie wohl fast alle Adelswappen aus ihm entfernteren Gegenden Deutschlands, nach ihm zugefandten Handzeichnungen gearbeitet, die, wie aus zahlreichen Beispielen (besonders des Märkischen und Pommer'schen Adels) nachgewiesen werden kann, theils von dem Zeichner (zumal bei einer so wenig bekannten und ausgebreiteten Familie, wie die v. Meisdorf) theils von dem Stecher unrichtig aufgefaßt worden sind. Als am meisten ähnlich dem Meisdorf'schen Federfächer stellt sich das Leichensteinwappen vom Jahre 1616 dar, obgleich die nach oben gekehrte Seite des Dreiecks ungegeschlossen erscheint, während sie auf dem Siegel von 1546 zwar geschlossen, aber das Dreieck gestürzt ist. Mag nun von den obigen Wappenfigurationen, welche man wolle, als die richtigste festgestellt werden; immer stellt sich eine sehr große Ähnlichkeit der Wappen der Sächsischen v. Meisdorf und der altmärkischen von Meisdorf heraus, bestehend in der in beiden Wappenschildern sich präsentirenden dreieckartigen Figur mit einem Stiele.‘‘)

Hier auf mitgestützt folgern wir nun die Stammesgemeinschaft beider Familien und behaupten, daß die altmärkischen v. Meisdorf ein Zweig der v. Meisdorf im Sachsenlande seien. Hiefür sprechen nun folgende Gründe:

1) Da die Familie v. Meisdorf in der Altmark nicht früher, als im Jahre 1424 urkundlich auftritt, so ist, da eine ausnehmend große Anzahl Altmärkischer zumal auch die Gegenden ihrer ersten und Haupt-Güter betreffenden Urkunden publicirt ist, ohne daß sich vor gedachtem Jahre dieselbe hier

‘) f. Siebm. II. p. 162. Rudolphi, l. c. Tab. IV. p. 136.

‘‘) Daß der Helmstümpf der Altmärkischen, für den kein älteres Zeugniß als aus dem Jahre 1616 vorliegt, mit dem der Sächsischen Linie nicht übereinstimmt, ist durchaus nicht auffällig oder von Bedeutung für die Entscheidung unserer Frage. Aenderungen der Helmkleinodien bei einem in fernere Gegenden verzogenen Zweige einer Familie kommen öfters vor (z. B. bei den von Barfus, v. Röder u. a. m.) Die Helmkleinodien waren überhaupt schwankend, selbst bei zusammenwohnenden Mitgliedern eines Geschlechts (f. die Familien v. Rothgast, Jörn, Müllenheim u. a. m. bei Siebmacher, die Schnewelins im Kreisgau u. f. w.) Beim Altmärkischen und überhaupt dem Märkischen Adel finden sich mehrfach Frauenpersonen zur Helmzierde, z. B. bei den v. Königsmarck, v. Beust, v. d. Hagen, v. Warnstedt, v. Rathenow, v. Bornstedt, v. Veeren, v. d. Marwitz, v. d. Goltz, v. Schönebeck u. a. m. Von den v. Bornstedt giebt es zwei Linien, die eine mit 3 Straußfedern, die andere mit einer wachsenden Frauenperson auf dem Helm.

nachweisen läßt, mit vollem Rechte anzunehmen, daß sie eine eingewanderte sei und die Zeit ihrer Einwanderung etwa ins erste Viertel des 15. Jahrhunderts falle.‘)

2) Blicken wir demzufolge uns nach einer gleichnamigen Familie in einem andern Lande um — denn daß etwa ein fremdes eingezogenes Geschlecht seinen Namen abgelegt (was auch zu Anfange des 15. Jahrhunderts so wie so nicht erfolgt wäre) und sich nach dem Altmärkischen Meisdorf genannt habe, ist schon oben als unstatthaft angeführt worden, da die v. M. nie in Meisdorf begütert erscheinen — so stoßen wir allein auf die v. Meisdorf in den Harzgegenden.

3) Diese und das Sachsenland überhaupt sind Landestheile, aus denen allerdings — vorzugsweise freilich unter den Markgrafen aus anhaltischem Stamme — Einwanderungen von Mitgliedern des dortigen Adels in die Altmark, allein auch später noch (so z. B. die von Ballenstedt, f. weiter unten) vorkommen, wie die v. Alvensleben, v. Arnstedt, von Schlegel, v. Bardeleben, v. Bodenstein, v. Bodendik, v. Wanzleben, v. Klöden, v. Buch, v. Grieben, v. Kröcher, v. Bartensleben, v. Rebern, v. Angern u. a. m. Es findet mithin ein historischer Zusammenhang zwischen der Altmark und Sachsen, in specie den Harzgegenden statt und es ist daher ein wesentliches Moment für unsere Beweisführung, daß die v. Meisdorf, das Stammgeschlecht der v. Meisdorf, in einer in Beziehung zur Altmark stehenden Gegend von jeher sesshaft waren.

4) Sind die Namensformen beider Geschlechter völlig gleich. So wie das mit einer Ausnahme (Meisdorf 1299) stets Meisdorf genannte Geschlecht im Harze, hießen auch urkundlich im Jahre 1448 die Besitzer von Binzelberg Friedrich und Gerke von Meisdorpe,‘‘) wiewohl ihr Vater Otto schon in platter Aussprache 1424 v. Westorpe genannt wird,‘‘‘) welche Form denn auch in Folge des Altmärkischen Dialects fortan durchgängig geblieben ist.

5) Den Taufnamen, welchen der Ahnherr der Altmärkischen v. Meisdorf führt, Otto, finden wir auch bei einem

‘) Gr. Ellingen, wo die Familie v. M. zuerst in der Altmark Grundbesitz hatte, kommt z. B. 1320 (f. Riebel C. D. Brand. A. XXII. p. 26) vor, ohne daß der v. M. Erwähnung geschieht. In Binzelberg saßen 1399 die v. Beust (f. Riebel l. I. p. 408) und 1375 die v. Engersleben und v. Volgfelde (f. Landbuch R. C. IV. ed. Fiedici p. 230.)

‘‘) f. Riebel l. c. A. XXV. p. 341.

‘‘‘) ibid. A. xv. p. 218.

der ältesten Stammväter der Sächsischen v. Meisdorf zu Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts.*) Auch der Name Friedrich, der nicht nur bei den ältesten Abnherrn des Geschlechts v. Meisdorf, sondern auch um die Mitte des 14. Jahrhunderts bei demselben angetroffen wird, kommt wiederholentlich bei den Altmärkischen v. Meisdorf vor. (s. unten.)

6) Endlich stimmen die Wappen beider Familien, worüber verhin ausführlich gehandelt ist, dergestalt überein — beide zeigen dreieckartige Figuren — daß dieser Umstand mit als eins der gewichtigsten Argumente für die Herkunft beider Geschlechter aus einem Stamme gelten muß. —

Zum Schluß dieser Abhandlung möge in aller Kürze eine rein-genealogische Beschreibung des Geschlechts v. Meisdorf folgen, die manchem der Leser, die sich für die altmärkische Adels-Genealogie interessieren, nicht unangenehm sein dürfte.

Der Ahnherr des altmärkischen Geschlechts v. Meisdorf ist

Otto v. M. auf Gr. Ellingen 1424. Seine Söhne sind zweifelsöhne

a, Friedrich v. M. und

b, Gerhard (Gerke) v. M., die ersten Erwerber von Gütern in Binzelberg, die von den v. Schenk zu Lehn gingen.**)

Sie werden 1440 und 1448 genannt***). Von einem von ihnen resp. von beiden stammen die gleichzeitig lebenden:

a, Joachim v. M. auf Binzelberg 1505. 1513. und

ß, Gerhard v. M. ebendaselbst 1513.****) Ihre Nachkommen waren:

aa, Gerhard v. M., der 1551 und 1560 genannt wird und wohl keine männliche Nachkommen hatte,

bb, Peter v. M. desgleichen und

cc, Friedrich v. M. auf Binzelberg 1541. 1546. 1560, war 1571 schon todt. Er hinterließ einen Sohn und wahrscheinlich auch eine Tochter, nämlich

aa, Catharine v. M., verheirathet an Andreas Bernicke, Bürger in Gardelegen,†) lebte 1570, und

*) f. v. Grath C. D. Quedl. p. 112.

**) f. v. Raumer C. D. Brand. cont. I. p. 128.

***) f. oben.

****) f. Riedel I. I. A. V. p. 264.

†) f. Bernicke'sche Leichenpredigt in Alttenhausen im Vol. I. (x.)

ßß, Hans v. M. auf Binzelberg † 1576, von dem zwei Söhne stammen

aaa, Hans v. M. der Jüngere, der 1598 erwähnt wird, 1610 sich im Auslande befand und 1620 verschollen war und

bbb, Jacob v. M. auf Binzelberg 1598. 1621; vermählt mit Kunigunde v. Redekin aus dem Hause Zerchland.**) Er hatte einen Sohn

aaa, Gabriel v. M. auf Binzelberg, der 1624 wegen angeschuldigter Räuberei in Untersuchung stand und 1630 bereits verstorben war. Aus seiner Ehe mit Margarethe v. Marenholz (deren Mutter eine geb. v. Walmoden) entsprossen zwei Söhne

aaaa, Jacob v. M. 1630 noch unmündig und

ßßßß, Hartwig v. M., der 13 Wochen 5 Tage neun Stunden alt am 18. December 1616 verstarb.**)

dd, Ernst v. M. der Eltere, Sohn Gerhards oder Achims v. M., Erbh. auf Gr. Moringen 1560, war 1571 bereits todt und hinterließ drei Söhne

aa, Joachim v. M. auf Gr. Moringen 1571, starb vor 1598. Aus seiner Ehe mit Margarethe v. Treskow stammen zwei Töchter

aaa, Anna v. M., die Gemahlin Balthasars v. Arnstedt auf Demker und

bbb, N. N. v. M., vermählt mit Hans v. Redekin auf Bittkau, der 1597 schon todt war, sowie ein Sohn

ccc, Hans v. M. auf Gr. Moringen 1571, † 1601 mit Hinterlassung von 5 Kindern:

aaa, Fritz v. M. † vor 1610.

ßßß, Joachim v. M. 1610. 1621, starb vor 1638 ohne männliche Leibeserben.

yyy, Hans v. M. auf Gr. Moringen und Wittemoor, 1609. 1621, hinterließ bei seinem vor 1638 erfolgten Tode gleichfalls keine männliche Nachkommenschaft.

ddd, Gerhard v. M., der 1610 unmündig war und sich 1621 im Böhmischem (30jährigen) Kriege befand, in dem er wahrscheinlich geblieben, oder doch verschollen ist.

eee, Ernst v. M., der 1621 noch unmündig war und von dem weiter keine Nachrichten vorliegen.

*) Er unterschrieb 1600 die Eheftiftung zwischen Günther v. Redekin († 1603) zu Rathenow und Elisabeth v. Rathenow, Tochter Dietrichs v. R., zu Kyritz seßhaft. **) Laut Leichenstein in Binzelberg mit seinen 4 Ahnenwappen: Meisdorf, Redekin, Marenholz, Walmoden.

ßß, David v. M., der zweite Sohn Ernst des Eltern, wird 1571 und 1598 genannt, der einzige überlebende Bruder, war 1620 bereits verstorben.

γγ, Ernst v. M., der Jüngere, sein Bruder, dritter Sohn Ernsts des Eltern auf Gr. Moringen, lebte 1571, starb vor 1578 und hinterließ aus seiner Ehe mit Magdalene v. Rundstedt a. d. h. Badingen, die sich (1582) mit Jobst v. Rundstedt auf Grieben vermählte*) nur einen einzigen Sohn und zwei Töchter.**)

aaa, Hans David v. M. auf Gr. Moringen 1598. 1610, der 1621 nicht mehr am Leben war und zwei Söhne, die Stamhalter des Geschlechts, hinterließ.

aaa, Jacob v. M. auf Vinzelberg, der 1621 noch unmündig war***) und 1626 starb und

ßßß, Hans v. M., auf Vinzelberg und Gr. Moringen, der 1659 Ende März als der Letzte seines Stammes in großer Dürftigkeit verstarb. Die Güter fielen den Eventualbelehungen zufolge an die Familien Striepe, Scharnius und Reinhard.

B. Die von Ballenstedt.

Ein zweites Geschlecht, noch weniger bekannt, als das vorherbehandelte, soll uns im Folgenden beschäftigen. Kein Adelslexicon nennt seinen Namen, kein Wappenbuch alter oder neuer Zeit zeigt uns sein Wappen und doch blühte das Geschlecht, wenn auch, wie die von Mezdorf in geringem Umfange und ohne ein hervorragendes Mitglied, 200 Jahre lang in der Altmark und erlosch erst kurze Zeit vor dem Jahre 1552. Osterholz war sein Hauptgut und Ritteritz, nebenbei hatte es Besitz in Schwarzholz und Babe. Hart in der Nähe des ältesten v. Mezdorffschen Gutes Gr. Ellingen im alten Arneburgischen Kreise der Altmark liegen diese drei Orte; das Erstere (Osterholz) dicht an der Elbe, schräg gegenüber dem Magdeburgischen Städtchen Sandow; fast

*) S. v. Mülverstedt *Geschichtungen* etc. p. 259. 288. **) Die Vorfürer dieser 3 Kinder waren Joachim und David v. M. auf Vinzelberg und Gr. Moringen, Michael v. Lindstedt auf Lindstedt und Hans v. Dalchow auf Möllendorf. ***) Sein und seines Bruders Vorfürer war Hans Ernst v. M. den auf Badingen. In Vinzelberg gehörten ihnen zwei Ritteritze.

nördlich von Arneburg Babe, nordwestlich davon Schwarzholz nahe bei Osterholz, nördlich von Arneburg und südöstlich von Osterburg.

Woher stammte das altmärkische Geschlecht v. Ballenstedt? Gleich wie bei den v. Mezdorf liegt es nahe, an Gr. und Kl. Ballerstedt, zwei Kirchdörfer südlich nahe bei Osterburg belegen, als seine Heimath und Wiege zu denken. In zahlreichen Urkunden der Altmark begegnen wir den Namen Ballerstedt und Ballenstedt häufig genug, doch nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts. Auch hier wird uns dieser Umstand verbieten, in jener Familie ein Ur Geschlecht der Altmark oder ein in den frühen Zeiten ihrer Besignahme durch die Anhaltiner Markgrafen in die Altmark übergesiedeltes zu sehen und die v. Ballenstedt werden daher gleich den v. Mezdorf in die Kategorie des später eingewanderten Adels der Altmark zu stellen sein. Schon hiernach wird es also mehr als zweifelhaft sich darstellen, daß Ballerstedt in der Altmark der Stammort des Geschlechts sei; von diesem Orte finden sich vielmehr eine oder mehrere bis zur Gegenwart herab zahlreich ausgebreitete Familien, die entschieden dem Bürger- und Bauerstande angehörten, benannt, und die mit nur einer einzigen Ausnahme die Präposition von (de) vor ihrem Namen entbehren, wie sie mitunter, besonders in späterer Zeit dem Adelsgeschlecht v. Ballenstedt fehlt, was indeß bei der Notorietät seines Adelsstandes und den Verhältnissen, in denen seine Mitglieder lebten, zu Zweifeln an ihrem Stande keinen Anlaß geben kann.

Es wird zuvörderst aber bei der so großen Ähnlichkeit der Namen Ballenstedt und Ballerstedt eine genaue Sichtung der mit diesen Namen in Märkischen Urkunden auftretenden Personen stattfinden müssen, um dadurch diejenigen zu erhalten, welche den Stamm des in Rede stehenden Adelsgeschlechts bilden. Es würde diese Sonderung, wenn man die Umstände näher ins Auge faßt, unter denen die Träger jener beiden Namen urkundlich genannt werden, schon leicht gelingen, indeß bietet sich noch leichter ein Kriterium in dem Umstande dar, daß consequent — ich glaube mit keiner einzigen Ausnahme — in den Urkunden das Adelsgeschlecht v. Ballenstedt, das bürgerliche Ballerstedt heißt. Dem Letztern gehörten nun folgende Personen an: Conrad und Tiedeke B. die als Zinspflichtige 1375 in Grxleben (Altmark) wohnten*),

*) S. Landbuch R. Carl IV. ed. Hildicini p. 199.

Albrecht v. B. in Ostheren, der aus Gr. Ballerstedt eine ganz geringfügige Gerstenpacht bezog,*) ferner der „bescheidene“ Johann B. 1386**), die Bürger Ebel und Claus B. in Seehausen 1423***); ein Claus B. in Osterburg mit seinem Sohne Hans****), dann 1432, wo er noch mit einer Person nicht-adeligen Standes Bürge ist†), 1433 und 1440 bereits verstorben††), endlich ein Nicolaus Engel alias Ballenstedt genannt, ein Priester 1448†††). Andere Mitglieder dieser oder dieser mehreren Geschlechter werden wohl noch in spätern Altmarkischen Urkunden und vielleicht sonst noch im Carolinischen Landbuche zu finden sein.

Wir gehen nun zu dem Adelsgelecht v. Ballenstedt über, dessen Mitglieder gleichfalls sehr zerstreut in den Urkunden vorkommen und in deren nur mühsam zu forsmirenden Genealogie sich leider zwei Lücken von 38 und resp. 63 Jahren finden. Es wird das Geschlecht ausnahmslos — wie ich glaube — v. Ballenstedt genannt.

Als der Erste in der Altmark erscheint Conrad oder Cuno v. B.*†) den zuerst eine Urkunde von 1356 nennt, und der noch 1378 vorkommt. Er ist wahrscheinlich der Herr v. B. auf Osterholz, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter den v. Buchholz'schen Ahnen aufgezählt wird und eine an einen Herrn v. Buchholz auf Hemerten verheiratete Tochter gehabt haben soll.**†) Erst im Jahre 1416 begegnet uns wieder Conrad v. B.**†), möglicher Weise ein Sohn des Obigen, und wahrscheinlich derselbe, der 1432 „der Alte“ heißt, in Gemeinschaft mit

Brand dem Alten,

Albrecht,

Cuno dem Jüngern und

Brand dem Jüngern, sämtlich Gebrüdern und Gevettern v. Ballenstedt†), von denen Albrecht auch schon

*) S. Landbuch R. Carl IV. ed. Gibelin p. 198. Ihn bloß des „de“ wegen für ein Mitglied des Adelsgeschlechts zu halten, verbietet mit der obige Umstand. In Ostheren ist von ihm gar keine Rede (ibid. p. 243. 244.) Als Edelmann hätte er ein Rittergut, oder adelmäßigen Grundbesitz haben müssen. **) S. Riedel C. D. Brand. A. XXII. p. 403. ***) S. ibid. C. I. p. 74. 75. ****) S. ibid. A. XXV. p. 317. †) S. ibid. A. VI. p. 54. ††) S. ibid. A. XVI. p. 347. 350. †††) S. ibid. A. V. p. 214. †) Cuno, Cune, Cone, Röne sind abgekürzte Formen für Cunrad oder Conrad. **†) S. Riedel I. c. XI. p. 326. ***†) S. ibid. B. III. p. 281. †*) Sie hatten dem Claus Sturm, Bürger in Stendal, Renten aus Gartow verkauft, die demselben 1432 zu Lehn gegeben wurden. S. Riedel I. c. A. XV. p. 245.

kurz vor 1423 mit seinen jedoch ungenannten Vettern urkundlich genannt wird*). Ihr Verwandtschaftsverhältniß ist nicht klar; wahrscheinlich waren sie sämtlich directe Nachkommen und die drei ersten Brüder, Cuno der Jüngere und Brand der Jüngere aber Söhne von einem oder zwei bereits verstorbenen Söhnen desselben. Jedenfalls wird es Cuno der Jüngere sein, den eine Urkunde von 1436**) als Erbherrn auf Wulkow***) in der Eigenschaft als Getreuhänder für Otto von Blumenthal in dessen Revers gegen Günther, Erzbischof zu Magdeburg, wegen Pfandnahme des Schlosses Jerichow nennt.

Sodann schweigen alle Nachrichten über die v. Ballenstedt bis zum Jahre 1499, in welchem laut der Lehnregistraturen die Gebrüder und Gevettern Brand und

Albrecht, sowie ihre Brüderkinder

Achim, noch unmündig und

Brand, der kürzlich verstorben war, sämtlich auf Osterholz, genannt werden.****) Die drei letzteren stammen, wie es scheint, mindestens von zwei bereits verstorbenen Brüdern ab.

Achim v. B. wird nebst seinem Vetter Moriz nach Arnolds†) v. B. Tode im Jahre 1518 belehnt.††) Beide hatten damals noch unmündige Brüder. Der obige Achim, der noch 1534 vorkommt, war mit Susanna, deren Geschlechtsname nicht genannt wird, vermählt.†††) Moriz, der muthmaßlich ein Sohn des kurz vor 1499 verstorbenen Brand v. B. war und 1518, sowie 1542 urkundlich erwähnt wird, besaß Osterholz und Güter zu Schwarzholz und Babe, war mit Catharina, unbekannten Geschlechts, verheiratet†) und starb kurz vor 1552 als der Letzte seines Stammes in der Altmark und überhaupt.**†)

Wenn das Geschlecht v. Ballenstedt in der Altmark urkundlich nicht früher als 1356 und nicht im Besitze von Ballerstedt erscheint, so möchte es keinem Zweifel unterliegen, daß es zu den eingewanderten gehört und seine Niederlassung in der Altmark um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgt sei. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir an die

*) S. Riedel I. c. A. VI. p. 416. **) im Prov.-Archiv zu Magd. s. R. (I. Jerichow Nr. 2. ***) wohl das dicit bei Sandow beleagene. ****) S. Riedel I. c. C. II. p. 437. †) Fast scheint es, als sei der Name statt Brand geschrieben worden. ††) S. Riedel I. c. C. II. p. 495. †††) S. v. Mühlverstedt (Ehstiftungen etc. p. 71. *†) S. ibid. p. 138. **†) S. Riedel I. c. A. VI. p. 279.

alte Harzburg, das Stammisloß der Anhaltiner Fürsten, Ballenstedt, als seine Heimath denken. Einen urkundlichen mit bestimmten Worten die Herkunft von dort besagenden Beweis hierfür müssen wir, wie bei den v. Meisdorf, deren Stammsitz nahe bei Ballenstedt, westlich davon liegt, entbehren und werden nur durch Schlüsse unsere Ansicht wahrscheinlich zu machen im Stande sein, wobei wir uns nicht einmal in der Lage befinden, wie bei den v. Meisdorf mit Hülfe einer Wappenähnlichkeit deduciren zu können. Aus der Existenz des gleichnamigen Ortes Ballenstedt würde in der That wenig oder nichts für die Herkunft der altmärkischen Adelsfamilie dieses Namens folgen, wenn nicht der Ort einem edeln Geschlechte den Namen gegeben hätte, den es ohne Zweifel daher erhielt, daß es ein Burglehn in dem daselbst befindlichen festen Schlosse von Alters her besaß. Freilich sind auch über dieses Geschlecht die urkundlichen Nachrichten dürftig genug, viel dürftiger als über die Harzlinie der v. Meisdorf, auch schon aus dem Grunde, weil es bald um die Mitte des 14. Jahrhunderts erloschen zu sein scheint. Die wenigen Mitglieder dieses Geschlechts, welche die Urkunden nennen, sind:

1) der Ritter Conrad v. B., der 1290 in einem Kaufbriefe des Klosters Aldersleben für das Kloster Hedersleben*) im Jahre 1298 in einer Schenkung der beiden Edelen Albrecht v. Hackeborn für das Leptere als Zeuge,**) in demselben Jahr als Bürge für den Schenken Ludwig v. Meisdorf gegen das mehrgenannte Kloster***) vorkommt und 1299 nebst seinen Söhnen

2) Albero und

3) Conrad v. B. eine Hufe und einen Hof im Felde zu Ballenstedt dem dortigen Kloster schenkte.****)

Erst 42 Jahre später zeigt sich das letzte Glied der Familie,

4) Hildebrand v. B. (de Ballenstede) als Zeuge in einer Urkunde der Grafen Albrecht und Conrad v. Regenstein im J. 1311.†)

*) S. Prov.-Archiv zu Magdeburg Cop. Cxvii. Nr. 4. **) S. ibid. Cop. XLVIII. f. 29. Er heißt hier Conradus miles dictus de Ballenstede. ***) S. ibid. l. c. f. 18. ****) Orig. im Archiv zu Bernburg, besiegelt von den Lehnherren, der Aussteller: dem oben genannten Schenken Ludwig v. Meisdorf, für den sich der Vater 1298 verbürgt hatte, und dem Schenken Heinrich v. Aldersleben (d. h. v. Dönstedt). Er heißt hier Conradus miles dictus de Ballestad und seine Söhne Albero et Conradus filii Conradi militis de Ballenstad. Cfr. Beckmann Anhalt Hist. III. p. 155. †) S. Prov.-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt XIII. Nr. 153.

Die Gebrüder Berengar und Burchard v. Bollensstedt, die in einer Urkunde v. J. 1232 vorkommen, gehörten einem ganz andern Stamme an und waren entschieden Niedersachsen.

*

*

Wenn es nun als feststehend anzunehmen ist, daß die v. Ballenstedt in der Altmark von Hause aus nicht einheimisch waren und in andern Gegenden kein Geschlecht ihres Namens sich zeigt, als im Lande Anhalt, so wird diese Namensgleichheit mit ein triftiger Beweis für ihre Zusammengehörigkeit sein, wenn das bei den Anhaltischen von Ballenstedt wiederholte Vorkommen des Taufnamens Conrad in Erwägung gezogen wird, den der Ahnherr der Altmärkischen Familien und seine Nachkommen führen. Endlich wird aber auch der bei den v. Meisdorf angegebene Umstand der historischen Beziehung jener Harzgegend, der Stammheimath der Anhaltiner Markgrafen von Brandenburg, zur Mark Brandenburg selbst geltend gemacht werden müssen.

Ein Siegel und damit die Kenntniß des Wappens des Herren v. Ballenstedt im Anhaltischen müssen wir leider entbehren; auch von den in der Altmark ist nur ein einziges Siegel uns bekannt geworden, das des Cuno v. B. auf Wulkow an der oben genannten Urkunde vom Jahre 1436. Es zeigt einen Zinnenbalken, ein Wappenbild, das wir unter den Wappen der eingeborenen Altmärkischen Adelsfamilien gar nicht, wohl aber im Sachsenlande, wo überhaupt Balkenwappen beliebt sind, z. B. bei den v. Asmersleben*) den v. Busse (Buzze) im Mansfeldischen**) u. a. m. finden.

Vielleicht mag es geschehen sein, daß die v. Ballenstedt nach ihrer Niederlassung in der Altmark das in ihrer Heimath ihnen benachbarte Geschlecht v. Meisdorf zu sich hinübergezogen haben. Auch in der Altmark wohnten beide Geschlechter nicht fern von einander.

*) So Jan v. A. Knappe 1348. 1350. f. Prov.-Archiv zu Magdeburg. s. R. Stift Quedlinburg X. Nr. 8. 96. Johann v. A. Canon. B. V. Mariae in Halberstadt, 1364. ibid. s. R. Hochst. Halberstadt XVII. f. Nr. 169. **) S. Neue Mitth. X. 2. p. 250.

Allmärkische Sagen.

1. Das Dorf Zahrestedt soll früher anderswo, nämlich in den Zileitsch Gärten gestanden haben. Die Bewohner wurden veranlaßt es abzubrechen und es auf dem jetzigen Plage aufzubauen, auch wenn es nur ein Jahr stehen würde. Davon hat es den Namen Zahrestedt bekommen.

2. Groß Apenburg. Auf dem Bodelschen Berge an der apenburger und heiniger Grenze hat bis vor 10 Jahren auf einem runden Hügel eine alte recht kraus gewachsene Tanne gestanden. Die Sage erzählt: Auf diesem Hügel an jener Tanne sei in alten Zeiten eine Laus und ein Floh gekettet gewesen. — Ferner wird erzählt, daß von der alten Burg bis nach der Burgruine in Begendorf ein unterirdischer Gang geführt habe.

3. Necklingen. In der Schulkstube soll öfter um Mitternacht Licht brennen, ebenso in einem Backhause, und dies Licht wird allgemein für Spuk gehalten.

4. Hönisch. In der Schwedenzeit, als die Grenzen der Feldmarken noch nicht festgestellt waren, entstand ein Grenzstreit zwischen den Gemeinden Hönisch, Gagel und Neulingen. Mit der Gemeinde Hönisch kam ein Vergleich zu Stande, aber die beiden andern Gemeinden konnten sich nicht einigen. Die Sache mußte vor Gericht entschieden werden und der Schulze aus Neulingen einen Eid leisten. Er beging aber einen Meineid und dafür muß er nun bis jetzt immer noch allnächtlich die Grenze suchen. Noch jetzt lebende Leute wollen ihn des Abends öfter gesehen haben, wie er auf der Grenze auf einem Schimmel reitet, aber ohne Kopf, wobei er stets die Worte ruft: Hierher! Hierher! Alte Leute wollen den Kobold oft gesehen haben, wie er am Landgraben entlang mit starkem Getöse gefahren und in die Gänsefuhle gestürzt sei. Oft sei er auch in den Schornstein und Giebelluke der wohlhabenden Bauern gefahren und habe ihnen Korn gebracht. In der früheren Küsterkathe hat er aber zur Zeit des Vollmonds mit seiner Großmutter getanzt und die Küsterfamilie dazu gesungen. Dafür hat aber des Teufels Großmutter Rindfleisch gehandelt und damit die Familie vollauf versorgt. Auch Schäre brennen in Hönisch.

5. Gladigau. Hier geht die Sage, daß das nördlich vom Bieseßfluß gelegene Dorf früher mit der südlich, jetzt auf der Feldmark Schmerßau belegenen Burg Olajau, die jetzt

nicht mehr vorhanden ist, ein zusammenhängendes Ganze gebildet habe. In der Nähe der ehemaligen Burg werden unter dem Wiesenrasen noch Steinlager gefunden, die auf ein Straßenpflaster und sogar auf einen unterirdischen Gang hinweisen sollen, der von der Burg unter der Biese hindurch bis zum alten Dorfe Olajau führte.

6. Lindstedt. Der Besitzer eines kleinen Kossathengutes stand sich sehr gut und das konnte nicht mit rechten Dingen zugehen. Er hatte Kobbolde zu Freunden, die in Gestalt von Knaben mit roten Jacken in seinen Schornstein stiegen und ihm allerlei Vorräthe zutrug. Dafür stellte er ihnen Abends Rapschen mit süßer Milch auf den Heuboden.

Zwei Brüder oder Gevettern von Lindstedt stritten um den Vorrang und trafen auf dem Wege zur Kirche zusammen, schlugen sich mit blanken Waffen und fielen beide todt nieder. Sie wurden außerhalb des Kirchhofes in der Nähe der Kirchhofsmauer beerdigt und ein steinernes Kreuz ist auf ihr Grab gestellt, welches jetzt noch vorhanden ist, jedoch nicht mehr an demselben Orte. Soweit die Sage. Sie ward insofern bestätigt, als man 1854 beim Aufgraben einer Kalkgrube an dem durch die Sage bezeichneten Orte außer andern menschlichen Knochen auch 2 Schädel ganz nahe bei einander fand.

Mit den Verwüstungen der Soldaten im 30jährigen Kriege verbanden sich die der Pest. In Lindstedt wurden außer 5 Junkerhöfen sämtliche Acker- und Kossathenhöfe bis auf 4 wüste. Weil man die Bretter zu den erforderlichen Särgen nicht anzuschaffen wußte, so benutzte man die Thore und Scheunensflügel dazu und die durchziehenden Soldaten rissen die leer gewordenen Gebäude nieder, um das Holz zur Feuerung zu benutzen. Der Pastor hielt aus. Er durfte längere Zeit nach dem Filiale Lindstedterhorst nicht hinüber, weshalb die Leichen während dessen unter Schnee verborgen wurden, bis er zur Bestattung kommen konnte. Letzteres hat er im Kirchenbuche verzeichnet.

7. Klink. Auf dem Pfarrlande lag früher ein großer Stein, der den Namen **Pompilius Grabstein** vulgo **Pumpelgrasstein** führte. Nach **Besmann Tom. V. l. I. Cap. II. p. 256** soll dieser **Pompilius** ein Kriegsoberster des **Drusus** gewesen sein. Leider ist der Stein verkauft und gesprengt.

Im Pfarrarchiv findet sich die Nachricht, daß 1693 die Feldmark hier selbst wüste gelegen haben soll und von den Einwohnern zu Grassau 3 Hufen und von denen zu Schinne 10 Hufen bestellt wären gegen eine Abgabe an das Amt Burg-

stall. Allein nach dem Kirchenbuche, welches mit 1585 beginnt und nach der Revision des Aders von 1686 ist das Dorf vollständig bebauet und bewohnt gewesen, wie es noch jetzt ist.

8. Hemstedt ist im 30jährigen Kriege, nämlich am 16. Mai 1644 zerstört. Es sollen früher 26 Bauerhöfe gewesen sein und 24 sind wieder aufgebaut.

9. Gieseritz. Vor 40 Jahren lebte hier ein Krugwirth, der durch seine Eulenspiegelkenntnisse berühmt war und dadurch viele Gäste anzulocken wußte.

10. Ellenberg. In der wüsten Feldmark Prilop, noch vor 70 Jahren ein Wald und Dickicht, reitet des Nachts der längst verstorbene gestrenge Herr v. d. R. ohne Kopf auf einem weißen Schimmel. Beim Pferdehüten haben ihn Manche leibhaftig gesehen, auch Holzdiebe sind um Mitternacht von ihm verjagt worden. Der alte Herr soll viel Gewalt verübt und unrecht Gut an sich gebracht haben, darum hat er nicht zur Ruhe, Gnaden und Seligkeit kommen können.

11. Die Geschichte von der Werl-Mühle.

Die Sage von der Prilops-Mühle.

Die Erzählung von dem Dorfe Prilop.

Die Sage, wie der Mond den Namen Prilop's Sonne erhalten hat.

Von dem Prilop wird erzählt: Als der Feind über Werl, Prilop, Umfelde, Nisk u. s. w. fegend und brennend heranzog, kamen die verunglückten Hofwirthe von Prilop nach Ellenberg und fanden dort bei 6 Bauern Aufnahme, denen sie ihre Grundstücke für ein geringes Geld auf ewige Zeiten verkauften. In den Kaufbriefen steht wörtlich: So lauk der Wind waikt und der Han freit. Die 6 Prilopsbesitzer in Ellenberg waren Unterthanen des Rittergutes Tilsen.

12. Dülseberg. Bei der Dülseberger Mühle liegt der Horstberg und dabei eine Weide, die das Mühlenholz heißt, wo öfter große Stämme ausgegraben werden. Im Kriege flüchteten die Dülseberger nach dem Holze und der Müller, der ein guter Schütze war, soll den Anführer der feindlichen Truppen vom Pferde geschossen haben. Das Kriegsvolk konnte in dem Mühlenholze wegen des Morastes ihn nicht weiter verfolgen, zog sich zurück, steckte aber aus Rache die Mühle an.

13. Reddigau. Auf der Feldmark befindet sich eine große Heide, Kriegerberg genannt. Dort soll eine Schlacht geliefert sein und man findet mehrere Hügel, worunter die Gefallenen beerdigt sein sollen. Südlich davon liegt der Wall-

ring Damborg. Hier sollen 2 Mönche gewohnt haben, die in der Kriegszeit nach Reddigau flüchteten, aber keine Aufnahme fanden. Endlich ließen sich 2 Bauern erbitten und behielten sie. Dafür schenkten ihnen die Mönche eine Wiese, die noch jetzt Mönchswiese heißt. Die übrigen Bauern aus Reddigau haben keinen Antheil an der Wiese gehabt.

14. Darnebeck. Vor vielen Jahren führte ein Fußsteig von Darnebeck nach Ristedt, an dem ein großer Feldstein lag. Von dieser Stelle wurde erzählt, daß sich daselbst eine Sau mit vielen Ferkeln, man giebt ihre Zahl auf 63 an, aufhalte und spuke. Die Sau stellte sich dem dort in der Nachtzeit Vorübergehenden in den Weg, die Ferkel schlossen sich theils an sie an und bildeten einen Kreis um den armen Wanderer, theils kletterten sie an diesem in die Höhe und quälten ihn so lange, bis er wahnsinnig oder todt war. Es soll daselbst in alten Zeiten ein gräulicher Mord an einer armen Wittve und ihren 7 Kindern verübt sein.

15. Neuendorf. Weil am Donnerstag Abend nicht gesponnen wurde, hatte man sich das Haspeln auf diesen Tag verspart. Da soll aber einmal, was einem bösen Geiste zugeschrieben wird, den Leuten eine goldene Spille ins Fenster geflogen sein und allerlei Unheil angerichtet haben. Seitdem läßt man das Haspeln auch an diesem Abend.

16. Stappenbeck. Der untere verschließbare Raum im Kirchturme zu Stappenbeck heißt **dat slangenlock**, wovon es schauerliche Sagen geben muß. — In Stappenbeck giebt es noch eine zweite kleine Kirche, die **Kluskirche**. Der Haupteingang ist auf der Westseite, aber auch auf der südlichen Seite führt eine Thür zur Sakristei. Außerdem hatte die Kirche noch 2 gegenüberstehende jetzt zugemauerte Thüren, durch welche kranke Menschen und selbst kranke Thiere geführt wurden, damit sie gesund würden. Die Kluskirche soll für die Wenden gebiet haben, die von den Deutschen in ihren Dorfkirchen nicht aufgenommen wurden.

Am Lausbusch an der Grenze von Malsdorf soll einmal ein Pflüger mit dem Stäcker seinen Pflugtreiber todt geworfen haben.

An der preigier'schen Grenze, nahe am Wege, spukt es, denn dort ward ein rothhaariges Mädchen beerdigt, was sich auf H. J. Sch. Hofe erhängt hatte.

Neben der alten Heerstraße nach Malsdorf sind bei ihrer Erweiterung beim Stämmeroden an verschiedenen Stellen 6 Menschenköpfe und Gerippe, auch ein Officiärsäbel und

Pflugkolter gefunden und auch ein Hundegerippe. Es ist dort nicht geheuer.

Nach der Sage sind früher alle Wörthen in Stappenbeck bebaut gewesen, weshalb auch die Ackerhöfe, welche mehr Wörthland haben, an die Pfarre mehr Eier geben müssen.

Am Johannistage 1777 war ein furchtbares Gewitter und es hagelte ab Liefen, Depefoll, Seggeleben, Zierau, Büßen, Quadendambek, Mardorf; aber Stappenbeck nicht, dafür wurde aber die verehelichte Kloth geb. Einbecken auf dem Hüttelberge vom Blitz erschlagen, so daß die Knöpfe vom Brusttuch an 100 Schritt weit geschleudert sind.

17. Wülmerjen. Es soll rechts vom Wege nach Bornsen ein wendischer Kirchhof gewesen sein.

18. Neuserchau. Das Dorf soll früher $\frac{1}{4}$ Stunde südwestlich gelegen haben, wo noch in neuerer Zeit die einzelnen in Hufeisenform gelegenen Hofstellen, so wie das Mauerwerk von den Backöfen zu erkennen gewesen; auch heißen die daran stoßenden Wiesen noch jetzt „Hofwiesen“. Das Dorf soll erst im 30jährigen Kriege zerstört sein und die seitdem wüste Feldmark gehörte den Hrn. v. Alvensleben auf Ißenschnibbe. Im Kirchenbuche steht folgende Notiz: „Neuen Ferchau ist zuerst angebauet von Rärsten Hannover aus Zahrestedt, der mit obrigkeitlicher Erlaubniß anno 1697 sich ein Haus errichtet, welchem andere successive dergestalt gefolgt sind, daß zur Zeit der Einweihung der Kirche (1757) nachbenahmte 17 Grundstücker alhier gewesen.“

Weil nämlich die Magdeburg • Lüneburger Frachtstraße hier durchführte und von Quarnebeck bis Sübar keinen Anhaltspunkt bot, so erhielt Hannover die Erlaubniß, an dieser Straße einen Krug anzulegen. Weil Hannover nur abgekürzt Rower genannt wird, so führt das Dorf Neuserchau noch jetzt den Beinamen Rowerskrog. Dabei dachte man aber an Nobiskrug und daher entstand der Glaube, daß alle Todten aus der Altmark in Rowerskrog zusammenkommen.

Nördlich von Neuserchau liegt die wüste Feldmark Wustrewe. Die Stelle, wo das Dorf Wustrewe stand, soll noch zu erkennen sein. Ein Herzog Heinrich von Braunschweig hat es zerstört und nur 5 Menschen sind am Leben geblieben, die sich in Wenze angesiedelt haben und dadurch kam die Feldmark Wustrewe an 5 Wenzler Bauerhöfe. Die Köbbeliger hatten sich die Feldmark aber gepachtet und ein Wenzler bekam alle Michaelis nur eine Mahlzeit für seinen Theil.

Jetzt sind die Wenzler ausgespartirt und haben nur wenig Land davon bekommen.

19. Köbbelitz. Dies Dorf soll seinen Namen von Kobbold haben.

20. Immekath. Westlich vom Orte lag früher Dannendorf, wovon noch viele Spuren zeugen und auch eine Kirchenruine sich erhalten hat. Dannendorf ward im Kriege zerstört. Zuerst baute ein Imker östlich davon einen Bienen-schauer und eine Kathe auf und man nannte diese Ansiedlung Immenkat. Allmählich bauten sich Mehrere dort an, woraus mit der Zeit ein großes Dorf wurde und dies hieß das hö-nigshäuser Immekath.

Bei der Zerstörung von Dannendorf soll unweit der alten Kirche ein goldenes Heiligenbild, genannt „Bielhorn“ (Kühlhorn, Füllhorn) vergraben sein, welches bis heute noch nicht aufgefunden ist, soviel man auch darnach gesucht hat. Wirklich hat das frühere Gesamt-Gericht in Gr. Apenburg eine Ausgrabung darnach veranstaltet und die tiefe breite Grube haben die alten Leute in Immekath noch wohl gekannt.

21. Groß Grabenstedt. An dem Niemann'schen Back-hause steht: „Ziel Lichterfeld 1666“. Davon geht folgende Sage: Als im 30jährigen Kriege die Schweden nach dem Dorfe kamen, fanden sie weiter keinen Menschen als eine Wöchnerin, die so eben von einer Tochter entbunden war. Der Officier erbarmte sich des Weibes und ließ ihr Kind von seinem Feld-prediger taufen und ihm seinen Namen Ziel geben. Der Vater des Kindes, der im Kriege umgekommen war, hieß Lichterfeld und diese Ziel Lichterfeld erbaute nachher das Backhaus.

22. Ahlum. Nahe bei der Mühle lag ein großer Stein, der jetzt zum Bau verwandt ist, worauf die Unterir-dischen Regel spielten; er hatte auch oben 9 Löcher für die Regel.

Ein Hauptaufenthaltort der Unterirdischen ist die bei Stöckheim befindliche Steinkammer, welcher sich die Kinder nur mit Grauen nahen, aus Furcht, sie möchten von den Unterirdischen geraubt werden.

Ein früherer Verwalter des Ritterguts in Ahlum hatte bei seiner neugeborenen Tochter alle Vorsichtsmaßregeln gegen die Unterirdischen unterlassen, und weil er keinen Glauben hatte und selbst die Taufe für unnötig hielt, so ward sein Kind vertauscht und das Wechselbalg blieb geistig und körperlich unentwickelt und starb im 18. Jahre wieder.

23. Stöckheim. 100 Schritt südlich vom Dorfe liegt

die berühmte Steinkammer, 10 F. lang, 5 F. breit und 1½ bis 2 Fuß über der Erde und mit einem großen breiten Stein bedeckt. Darunter soll der Riese Goliath sich befinden. Er hat nicht mehr auf dem Plage, wo sein Hochmuth gestraft worden, liegen wollen und ist umhergewandert, sich eine andere Ruhestätte zu suchen. Endlich fand er den Ort bei Stöckheim passend, stellte die Steine zur Unterlage zurecht, zog wieder fort und holte seinen goldenen Sarg und den großen breiten Leichenstein von seinem früheren Grabe. Letztern hat er zum Transport auf seinem Rücken mit einer goldenen Kette festgebunden, die dabei einen noch sichtbaren 1 Zoll tiefen und ½ Zoll breiten Streif in den Stein gedrückt hat. Den Sarg aber hat er unterm Arme getragen. In jeder Neujahrnacht kommt er aus seinem Grabe wieder hervor und macht drei runde Löcher in den Stein, so groß wie die Wunde an seiner Stirn gewesen ist, die er von David empfing. Es sind schon viele Löcher vorhanden.

24. Tangeln. Es ist höchst eigenthümlich, daß in der Nähe des Dorfes Localitäten liegen, die ihren Namen von Orten aus der Ostseegegend haben, wie Groß und Kl. Wismar, ferner Rostock, und Tangeln selbst soll der lateinische Name von Anclam sein, wie Urkunden besagen.

25. Urleben. Man erzählt sich vom dreibeinigen Hasen. Er schreckt die Leute, denen er übel will, saugt Röhren Milch aus u. s. w. Er wird gefangen in einem ledernen Sack, windelweich geschlagen und muß bei der heiligen Dreieinigkeit geloben, nicht wieder zu kommen.

Sagen vom Wehrwolf. Durch den Erbwulfereim ging die Verwandlung vor sich. Der Wolf saß dann Abends an der alten Brücke und schreckte die Kinder und um Mitternacht ging er auf die Zweische (enge Gasse). Man löst den Zauber, wenn man ihm nach der Riemenschnalle schlägt, die unter dem Wolfshalse verborgen sitzt.

Es geht um Mitternacht ein Fohlen ohne Kopf. Auch reitet ein Mann ohne Kopf umher.

26. Kerkau. Auf dem ehemaligen Winkelmann'schen Hofe hat man unter dem Wassertroge gar oft ein starkes Gewinsel gehört. Als eines Morgens ein Tagelöhner sich waschen wollte und es wieder vernahm, rief er: Nun helfe Gott mir und dir! Da antwortet es unter dem Wassertroge: Darauf habe ich lang gelauert! Und seit der Zeit hat das Gewinsel aufgehört.

Zwei Bauern, Luß und Mette, haben einen Schatz

heben wollen. Ein Schweinejunge hatte Metten erzählt, daß, wenn er Sonnabend Abends die Schweine nach Hause treibe, so brenne hinter Almus Schulzen Hofe Feuer aus der Erde. Mette fordert den Jungen, wenn er es wieder sähe, es ihm sofort zu sagen und die Stelle mit einem Stacken zu bezeichnen. Am nächsten Sonnabend brannte es wieder, der Junge streckte den Stacken bei und meldete es Metten. Dieser, zu furchtsam den Schatz allein zu heben, ging am Sonntag früh zu Luß und forderte ihn zur Theilnahme auf. Dieser war sogleich bereit und als sie anfangen zu graben, läutete es zur Kirche. Luß sagte: Laß uns erst zur Kirche gehen! Mette ging sofort hin, Luß aber, welcher den Schatz allein heben wollte, blieb zurück und freute sich, den Nachbar Mette so angeführt zu haben. Als Mette aus der Kirche kommt, will er wieder weiter graben, aber der Schatz ist weg. Er geht zu Luß, findet ihn im Bette, wo er sterbend ruft: **Wat helpt't mi nu!** Er war nämlich mit dem glücklich gehobenen Schatze durch die hintere Pforte seines Hofes gegangen und dort hatte eine Sau ihn angefallen und ihm den Schatz wieder geraubt.

27. Laagke. Auf dem sogenannten Weißgretherberg war ein sehr großer Stein, den 6 Mann nicht umklarn konnten und 6 kleinere Steine lagen um ihn her. In Bezug darauf heißt es: Ein Mädchen, Namens Grethe, habe des Morgens immer die Röhre nachtreiben müssen und darum habe sie gewünscht, mit ihren Röhren in Steine verwandelt zu werden, was auch geschehen.

28. Bretsch. Die weiblichen Mitglieder der Gemeinde haben noch jetzt bei der Feier des heiligen Abendmahls den Vortritt vor den Männern und darüber giebt es folgende Sage: Beim Bau des Kirchthurmes seien die Männer von der allzugroßen Arbeit der Herbeischaffung der Steine und Beförderung derselben in die Höhe ermüdet und hätten verdroffen alle weitere Mitwirkung versagt. Sie hätten die Pferdeställe verschlossen und keine Hand mehr gerührt. Die Frauen aber hätten die Pferde herausgezogen, die Baufuhren wieder geleistet und zur Ehre Gottes die schweren Steine mit ihren schwachen Händen hinaufgeschafft. Dafür sei ihnen der Vortritt beim heiligen Abendmahl ertheilt. Zum Beweis der Wahrheit dieser Sage wird in der Höhe des Thurms noch die Stelle gezeigt, wo die Frauenarbeit begonnen habe. Wirklich sind die Steine bis zur gedachten Stelle kleiner und werden immer kleiner, bis auf einmal eine neue Schicht von größeren Steinen beginnt.

29. Erxleben. Dort gab es eine Here, Frau Dehne, die durch junge Burschen, welche ihr Dill auf das Camisiel streuten, in die Stube gebannt wurde.

30. Brunau. Ein Bischof hat den Kirchthurm angefangen zu bauen, er ist aus Feldsteinen, aber nicht vollendet. Nach seinem Tode setzten die beiden Töchter desselben den Bau fort und bauten 2 Spigen aus Mauersteinen. Sie konnten sich aber über die Form derselben nicht einigen und so baute jede nach ihrem Kopfe. Darum ist die eine Spige achteckig und die andere rund. In der Nähe der Kirche findet sich noch altes Mauerwerk und dort soll der Bischof gewohnt haben.

31. In der v. Alvensleben'schen Forst zwischen Erxleben, Gimersleben, Gr. Bartensleben und Höslingen sind nicht weit von einander 2 Steine, davon heißt der eine die Teufelstrappe und der andere die Heidenkrippe. An letzterm ist die eine Ecke ziemlich glatt abgeschnitten, so daß es wohl eine kleine Krippe vorstellen könnte. Ersterer hat ein Wasserloch in Form einer Trappe, daher Teufelstrappe. In Behrend Kreis-Chronik II. p. 463 wird dieser Stein beschrieben und davon eine Sage angeführt, die aber auf den Namen Teufelstrappe nicht paßt.

32. Querstedt. Auf der wüsten Feldmark Rüssow, die jetzt zu Querstedt gehört, liegt zwischen Haselsträuchen eine alte Kirchenruine, in welcher ein reicher Schatz verborgen ist. In den 90er Jahren kam des Nachts ein Handelsmann bei diesem Ort vorbei. Ein Geist trat aus dem Kirchengemäuer heraus und bat ihn den Schatz zu heben und ihn dadurch zu erlösen. Der Handelsmann hatte große Lust dazu; als er aber hörte, daß der Schatz von einem schwarzen Hunde bewacht werde, welchen er dreimal über den Kopf streichen und sogar küssen müsse, wollte er nicht darauf eingehen und lief fort. Da fing der Geist entsetzlich an zu wehklagen und zu winseln und verfolgte ihn eine Viertel Meile weit bis zur Querstedter Grenze. In Angstschweiß gebadet rannte der Mann immer weiter und gelangte endlich zu dem einsam liegenden Krüge Deegerwart. Dort erzählte er dem Wirth sein Abenteuer und konnte sich von seinem Schrecken nicht wieder erholen, sondern starb 12 Stunden nachher. — Wirklich ist zu jener Zeit daselbst ein fremder Handelsmann des Todes verblieben und zwar am hitzigen Fieber, was, da er es schon unterwegs bekommen, ihm die ganze Geschichte vorgespiegelt haben mag. (so Pastor Schmidt in Badingen.)

33. Badingen. Auf dem Wege nach Kläden liegt ein Ringwall, wo früher eine alte Burg gestanden haben soll; dieser Wall gehört dem Hrn. v. Mundstedt und wird mit Weizen und Futterkräutern bebauet. Dort soll eine goldene Wiege vergraben sein. Vor mehr als 100 Jahren ging ein junger Mann von Badingen nach Kläden und kehrte erst Abends um 11 Uhr zurück. Wie er in der Nähe des Burgwalles ist, erscheint ihm ein Geist und ladet ihn ein, auf den Wall zu steigen und die goldene Wiege mitzunehmen. Er könne sie und den darin befindlichen Schatz heben, weil er der jüngste zweier Brüder und ein Zwilling sei und einen rechtschaffenen Wandel geführt habe. Doch solle er durch kein Gaukelspiel sich aus seiner Fassung bringen lassen und ein tiefes Stillschweigen beobachten. Der junge Mensch ist beherzt, folgt der Einladung des Geistes und sieht, wie er oben auf dem Walle steht, in der ringförmigen Vertiefung die goldene Wiege, welche ganz mit Gold gefüllt ist, vor sich und bückt sich freudig, um den Schatz zu heben. In demselben Augenblicke kommt aber der Satan mit einem Fuder Heu gefahren, worer 4 Hähne gespannt hat. Darüber wird der junge Mann aus seiner Fassung gebracht und er kann es nicht unterlassen, über den possirlichen Anblick laut zu lachen. Mit einem Male versinkt die Wiege mit dem Golde wieder, und der Geist ruft wehklagend aus, daß er nun noch 200 Jahre lang auf seine Erlösung wieder warten müsse. Ueber 100 Jahre sind bereits verflossen und bald kann also die goldene Wiege mit dem Schätze von einem standhaften Menschen erhoben werden.

34. Bellingen. Zwischen Dahrenstedt, Bellingen und Demker soll eine Schlacht geliefert sein, in welcher ein Kaiser umgekommen, davon soll der noch jetzt gebräuchliche Name Kaisers Moor auf der Bellingener Feldmark herühren. In der Nähe von Kaisers Moor wurde beim Versenken eines Steins 4 Fuß tief in der Erde ein ungewöhnlich großer Menschenkopf herausgeholt. Auf der Dahrenstedter Feldmark heißt heute noch eine Stelle: Kriegergrund. Neben einem Hause zu Dahrenstedt liegt ein großer Stein, worin ein Loch wie ein Pferdehuf ist. Dieser Stein soll früher in Kaisers Moor gelegen haben, und der Kaiser hat vor der Schlacht gesagt: So wie es möglich ist, daß mein Pferd seinen Huf in den Stein einhauen kann, so möglich ist es die Schlacht zu gewinnen, und darauf soll sein Pferd das Loch in den Stein gehauen haben. — Die sogenannten Denkmäler sollen ursprünglich ganz mit Dornen bewachsen gewesen sein, und jeder

rodete sich davon aus, so viel er wollte. Da sollen zuletzt noch mehrere Bauern herbeigeeilt sein und begierig noch einen Antheil davon zu bekommen, schon aus der Ferne ausgerufen haben: ik ök! ik öck! und davon soll der Name Osenstücken stammen — Ein Bauer in Bellingin hat auf dem Weiderevier des Süpplings 4 Pferde, darunter einen Schimmel, verloren und sucht sie in der Nacht. Endlich erblickt er in der Ferne einen Schimmel, den er für den seinigen hält und geht ihm nach. Der Schimmel läuft vor ihm, kommt an eine hohe Birke, nimmt einen Aufschwung und setzt über dieselbe weg, so daß er den Wipfel des Baumes zwischen den Beinen hat. Da merkt der Bauer Unrath und zieht sich weislich zurück und findet nachher seine Pferde sammt dem Schimmel bei der Weißenwarte ruhig grasen. — An der steinernen überkaltten Kirchhofsmauer in Bellingin sieht man den natürlichen Abdruck eines Wagenbretts. Ein Mistwagen soll in dem Augenblicke, als die Mauer gemacht wurde, vorübergefahren sein und dort ein Mistbrett verloren haben, welches die Maurer, um den Fuhrmann zu verhöhnen, in die Mauer eingemauert hätten. — Auf dem Felde zu Bellingin befindet sich eine Vertiefung, welche noch jetzt Sunnborn heißt. Hier soll früher eine Heilquelle gewesen sein, die stark besucht wurde und die Geseßenden haben ihre Krücken im Krüge zurück gelassen. — Im 30jährigen Kriege sollen die Schweden einen wohlgenährten dicken Bauer aus Bellingin Namens Keppin, mit sich genommen und an der Brücke bei Tangermünde geschlachtet und aufgeessen haben. — Ein schwedischer Offizier verfolgte einen Bauer, von dem er nichts mehr erpressen konnte, bis auf den Kirchhof. Hier warf sich der Bauer auf ein Grab nieder und der Offizier stach ihn, bis er in seinem Blute schwamm. Als der Offizier noch immer damit fortfahren wollte, griff ihn sein Reitknecht in den Arm und rief ihm zu: „Nun ist's genug; er hat ja seinen Rest.“ Nachher erholte sich der Bauer wieder und zog nach Gohre. Als er hier vor seinem Hof stand, ritt derselbe Offizier mit seinem Reitknecht vorüber. Der Offizier erkannte ihn wieder und rief ihm zu: bist du nicht der, den ich zu Bellingin erstochen habe? Ja, ich bin's, antwortete der Bauer, zog ein Pistol hervor und schoss ihn todt. Der Reitknecht wollte eilends davon jagen, aber der Bauer sprach: Du hast nicht nöthig zu fliehen, denn du hast mir ja auf dem Kirchhof das Leben gerettet. Krüger.

(Schluß folgt)

Geschichtliche Nachrichten über die königliche Burg zu Salzwedel.

1. Entstehung der Burg.

Der Ursprung der königlichen Burg in Salzwedel fällt in eine Zeit, die an urkundlichen Nachrichten sehr arm ist; es wird ihrer erst spät von gleichzeitigen Schriftstellern gedacht. Wir finden jedoch unter den wenigen Nachrichten aus jener Zeit einzelne Notizen, aus denen sich Schlüsse ziehen lassen, welche auf die Entstehung der Burg leiten können. Es erzählt Einhard, der Zeitgenosse Karls d. Gr., bei dem Jahr 780: Karl zog mit dem Heere zur Elbe, schlug sein Lager bei dem Einfluß der Ohre in die Elbe (damals bei Wolmirstedt) auf, und berief die diesseits der Elbe wohnenden Sachsen und die jenseits wohnenden Wendin zu sich, um ihre Angelegenheiten zu ordnen.*) Karl war demnach schon 780 mit den auf der Ostseite der Elbe wohnenden Slaven in Berührung gekommen; er war aber ein viel zu erfahrener Feldherr, als daß er nicht vollständig für seine Sicherheit im Rücken gesorgt haben sollte. Es kann hierbei gleichgültig sein, ob Karl vom Nordthüringau aus, oder von der Seite der Altmark zur Ohre kam, jedenfalls konnte er die Altmark, die, wie wir im Folgenden sehen werden, von den Wendin bewohnt war, nicht aus den Augen lassen, mußte sich vielmehr in derselben bereits festgesetzt haben. Diese Sicherstellung verschaffte er sich durch Anlegung von Burgen, die er mit starker militärischer Besatzung versah. Nun ist aber allgemein angenommen, daß die später sogenannte

*) Carolus profectus inde ad Albiam castrisque in eo loco, ubi Ora et Albia conflunt, ad habenda stativa conlocatis tam ad res Saxonum, qui citeriorem, quam et Sclavorum qui ulteriorem fluminis ripam incolunt, componendas operam impendit. Annales Einhardi ap. Pertz I, 161. Gleiches erzählen Ann. Lauriss. Pertz I, 160. Poeta Saxo ap. Leibnit. I, 129. Ann. Fuldens. ap. Pertz I, 349.

Nordmark oder Mark Soltwedel von allen Marken längs der Elbe die älteste im Sachsenlande war, so daß der Schluß, daß auch die Burg Salzwedel zu den ältesten Burgen gehörte, nicht gewagt erscheint.

Ferner erzählt der Sächsische Annalist bei dem Jahre 781, daß Karl das Sachsenland in 8 Bisthümer getheilt und ihre Grenzen festgesetzt habe.*) Zum Verden'schen Bisthum gehörte der nördliche Theil der Altmark, der südliche Theil zum Halberstädt'schen. Wenn gleich aus dieser Bestimmung der Bisthümer nicht nothwendig folgt, daß Karl 781 in dem vollen Besitz der Altmark war, indem es ja nicht ganz ungewöhnlich war, daß Territorien, die erst zu erobern waren, einem Bisthum beigelegt wurden, so ist doch kaum anzunehmen, daß Karl, dessen Herrschaft auf dem linken Elbufer schon so weit in den Norden hinauf ausgebehnt war, die Altmark noch in der Feinde Händen sollte gelassen haben. Wir müssen deshalb annehmen, daß Karl 781 im Besitz der Altmark war und zur Sicherung des Landes eine hinreichende Zahl von Burgen angelegt hatte. Aber ungeachtet dieser Bestimmung der Bisthümer konnte er doch die Bischofsitze nicht sofort in ihre Hauptorte verlegen, weil ihnen wohl die Umgegend derselben noch nicht hinreichend gesichert erschien, sondern ließ den Bischof anfangs an einem mehr sichern Ort wohnen. Dies war mit dem Verden'schen Bischof der Fall, der anfangs bis zum Jahre 786 zu Kuhfelde, eine Meile von Salzwedel seinen Sitz hatte.**) Auch das Halberstädter Episcopat scheint anfangs seinen Sitz zu Seeligenstadt gehabt und 782 erst nach Halberstadt verlegt zu sein. Kuhfelde schien also hinreichend vor feindlichen Ueberfällen gesichert, um den Bischof daselbst wohnen zu lassen. Dies konnte nur durch eine in der Nähe liegende Burg geschehen, in diesem Fall also wohl nur durch die von Salzwedel.***)

*) In Saxoniam Rex Carolus veniens divisit eam in octo episcopatus, Halberstadensem, Verdenssem etc. et terminos eisdem episcopis constituit. Annalista Saxo ad a. 781.

**) Episcopium Kovendense translatum est in ecclesiam Verdenssem, sagt Conrad von Halberstadt in Wedefind Notizen 1, S. 93.

***) Auch nach der Verlegung des Bisthums blieb Kuhfelde der Hauptort eines Archidiaconats, das wahrscheinlich bis 1365 seinen eigenen Archidiaconus hatte, in dem genannten Jahre aber durch Bischof Gerhard von Verden der Propstei Bardewik einverleibt ward (Schöpfens Chronik von Bardewik S. 185), so daß bis zur Reformation 1541 der Propst zu Bardewik sich auch Archidiaconus von Kuhfelde nannte. Zur Zeit der Reformation und vorher war das Archidiaconat nur klein und umfaßte die Dörfer südlich und südwestlich von Kuhfelde, unter andern auch Begen-dorf. Ob die Präpositur in Salzwedel, die seit dem 14. Jahrh. den bei weitem größten Theil der Verden'schen Diöces in der Altmark umfaßte, gleich anfangs für sich bestand, oder erst später vom Archidiaconat Kuhfelde abgerissen ward, darüber fehlen uns gänzlich die urkundlichen Nachrichten.

Aus den angeführten historischen Umständen, daß nemlich Karl d. Gr. schon 780 im Besitz der Altmark war, daß er den 781 eingesetzten Bischof von Verden einstweilen in Kuhfelde wohnen ließ, so daß also die Umgegend von Salzwedel sicher genug für künftige kriegerische Operationen und für den Bischof erschien, was nur durch Burge geschehen konnte, und weil die Burg Salzwedel die älteste der in Feindesland angelegten Mark*) war — aus allem diesem folgt wohl mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Burg Salzwedel schon 780 vorhanden sein mußte.

Wer dieser Feind war, gegen den die Mark Soltwedel, wie sie später genannt wurde, angelegt ward, bleibt noch zu besprechen.

Daß die Slaven oder Wenden an mehreren Punkten die Elbe überschritten und sich am westlichen Ufer des Flusses angesiedelt hatten, erzählen die Schriftsteller jener Zeit, und machen die Sorben zwischen Elbe und Saale oft namhaft; daß sie in der Altmark herrschendes Volk gewesen, sagen sie nicht ausdrücklich. Und doch spricht soviel dafür, daß die Wenden in diesem Theil der Westelbe auch einmal geherrscht haben, daß allgemein diese Annahme als wahr anerkannt ist. Nur in der Bestimmung der Zeit, in der die Wenden aufhörten, herrschendes Volk in der Altmark zu sein, gehen die Ansichten auseinander, indem einerseits behauptet wird, daß die Wenden der Altmark lange vor Karl d. Gr. von den Sachsen unterjocht seien, andere dagegen annehmen, daß dies erst durch Karl geschehen sei. Eine Unterjochung der Slaven in der Altmark durch die Sachsen nimmt mit andern Nideln**) an, indem er sagt: „Wir betrachten die bedeutende Zahl der westlich von der Elbe unter sächsischer Herrschaft wohnenden Wenden, wie wir sie im 8. Jahrh. hier zuerst gewahr werden, als den einst am weitesten vorgedrungenen Stamm der Wenden — welchen sich die von den Elbmündungen herabkommenden Sachsen nach kurzer Zeit seines freien Bestehens unterworfen haben.“ Unterstützt wird diese Annahme von Nideln durch Widukind im Anfang des ersten Buchs seiner Annalen, worin er die Ankunft der Sachsen auf Schiffen an der Elbmündung erzählt und hinzufügt, daß deren Ankunft von den Thüringern, die von den Sachsen demnächst unterjocht wurden, schmerzlich empfunden sein soll; und durch eine Stelle im Sachsenpiegel, wo ebenfalls erzählt wird, daß die Thüringer von den Sachsen geschlagen und vertrieben seien. Bei dieser Stelle macht die Glosse die Be-

*) Unter Mark hat man nämlich einen Strich Landes im feindlichen Gebiet zu verstehen, der durch Anlegung einer oder mehrerer Burge vor Ueberfällen der Feinde geschützt ward, und zur Operations-Basis für fernere Eroberungen diente.

**) Mark Brand. 2, 12 f.

merkung zu dem Worte „Thüringer“: „das waren Wenden, die man Nord-Thüringer nennt, es waren aber keine rechten Thüringer.“*) Es mag zugegeben werden, daß in ganz frühen Zeiten der Nordthüringau von Wenden bewohnt gewesen und diese durch die Sachsen besiegt seien, bei welcher Gelegenheit denn auch die nördlicher wohnenden Wenden in der Altmark von den Sachsen unterjocht sein könnten; dennoch läßt sich (abgesehen davon, daß der größere Raum der Altmark und des jetzigen Hannoverschen von den Grenzen der Altmark bis zum Einfluß der Seege in die Elbe mit Stillschweigen übergangen ist) nicht verkennen, daß die Annahme, die Altmark sei schon damals sächsisch geworden und geblieben, sehr vielen unlöslichen Schwierigkeiten unterworfen ist. Denn vergleicht man den Nord-Thüringau mit der Altmark, so finden wir in jenem jede Spur der ehemaligen wendischen Herrschaft verwischt, woraus folgt, daß die Herrschaft der Wenden nur vorübergehend sein, also nur kurze Zeit gedauert haben konnte. Wie ganz anders steht es mit der Altmark! In dem 13. Jahresbericht des altm. Vereins für vaterl. Gesch. S. 21—83 ist der Beweis zu führen gesucht, daß die Altmark von den Wenden angebauet sei. Es sind darin die zahllosen noch jetzt vorhandenen Spuren näher angegeben, aus denen mit Recht geschlossen werden muß, daß dieses Volk nicht eine vorübergehende, sondern eine sehr lang dauernde Herrschaft über diesen Landestheil ausgeübt haben muß. Mag man daher auch immer eine Unterjochung der Wenden in der Altmark zu der Zeit, als der Nordthüringau unter die Botmäßigkeit der Sachsen gebracht ward, annehmen, so kann die Herrschaft der Sachsen nur vorübergehend gewesen sein, so daß die Wenden bald wieder herrschend wurden. Will man eine bleibende Unterwerfung der Wenden in der Altmark sehr lange vor Karls Erscheinen in diesen Gegenden annehmen, so ist noch eine Schwierigkeit zu lösen. Da die Sachsen von den Elbmündungen gegen Süden vordrangen, mußten sie, bevor sie zum Nord-Thüringau gelangen konnten, auch den nördlich von der Altmark längs der Elbe bis zur Seege liegenden beträchtlichen Landstrich des jetzigen Hannover'schen, die Kemter Lückow, Dammernberg und Hitzacker durchziehen, und es läßt sich nicht annehmen, daß die Sachsen hier die Wenden in Ruhe hätten sitzen lassen. Diese Wenden aber haben bis auf die neuesten Zeiten, ja bis zur Gegenwart, ihre Volksthümlichkeit bewahrt (denn die Behauptung, daß hier mit den Wenden Sachsen vermischt wären, ist durchaus falsch); sie redeten bis zum 18. Jahrh. ihre Sprache, und sind noch jetzt von den Germanen so wesentlich unterschieden, daß z. B. der Lennegau und der Drawän unmittel-

*) Sachsenpiegel Buch 3, Art. 11.

bar an der Grenze der Altmark seine abweichenden Sitten und Gewohnheiten, ja in sich selbst ein abgeschlossenes Ganze bildet, indem eine Verheirathung des Lennegauers nach dem Drawän und umgekehrt zu den großen Seltenheiten gehört, und daß man, wenn man beide Gauen durchreiset, einen ganz verschiedenen Volkscharakter in denselben wahrnimmt. Wollte man annehmen, daß dieser ganze Landstrich in jener frühen Zeit noch unbewohnt gewesen, und erst später von den Wenden in Besitz genommen sei, oder daß die Sachsen wieder daraus gänzlich vertrieben wären, so läßt sich das gänzliche Unbewohntsein eines so bedeutenden Landstrichs nicht annehmen, weil das ganze ein gewöhnliches Ackerland, ohne Sümpfe oder andere Hindernisse der Unbauung ist; eben so wenig, daß das mächtige und kriegerische Volk der Sachsen so ganz sich hätte verdrängen lassen.

Aus dem Gesagten folgt wohl mit Recht, daß die Unterjochung der Altmark durch die Sachsen lange vor Karl d. Gr. höchst unwahrscheinlich ist, und eben so unglaublich ist, daß die Wendenherrschaft nur vorübergehend gewesen sei. Wir folgen vielmehr der Ansicht derer, welche annehmen, daß Karl Wenden als herrschendes Volk in der Altmark vorgefunden hat. Für diese Annahme spricht noch besonders der Umstand, daß alle Marken in Norddeutschland gegen die Wenden angelegt wurden, dies also auch mit der ältesten derselben, mit der Mark und Burg Soltwedel, der Fall war.

Als Endresultat des Gesagten stellen wir also die Behauptung auf: die älteste Burg der Mark (denn so hieß die nachherige Altmark in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, bis durch Eroberungen im Wendlande die spätern Theile derselben dazukamen) Soltwedel ward um das Jahr 780 gegen die Wenden angelegt.

Wollte man vielleicht annehmen, daß die zahlreichen wendischen Spuren in der Altmark aus der Zeit herrührten, in der die Wenden einen Theil der Nordmark das ganze 11. Jahrhundert hindurch im Besitz hatten und das germanische Element auszurotten strebten, so ist dagegen zu bemerken, daß sich durchaus keine Spur findet, daß die ganze Nordmark damals wendisch geworden sei. Nur der Theil derselben an der Elbe, etwa von Tangermünde bis Seehausen, ward der Herrschaft der Wenden unterworfen, so daß der zum Bisthum Verden gehörende Theil der Nordmark germanisch blieb. Und doch finden wir gerade in diesem von den Wenden im 11. Jahrh. frei gebliebenen Theil bei weitem die meisten Spuren des Wendischen. — Ein um diese Zeit gegründetes wendisches Fürstenthum gehört zu den Märchen.

Es ist in den neuern Zeiten nie und da die Frage gestellt, ob

die älteste Burg in der jetzigen Stadt Salzwedel, oder in dem eine Meile südöstlich davon liegenden Dorfe Alten-Salzwedel angelagt sei. Bekmann*) sagt: „Ob aber die heutige Altstadt der uralte Ort sei, wo die ältern Markgrafen ihren Aufenthalt gehabt, dürfte das eine Meile davon gelegene Dorf Alt-Salzwedel zweifelhaft machen, als woselbst am Ende des Dorfes gegen Morgen ein starkes Gemäuer sich findet — das als ein Nachlaß von einem Schloß oder Burg anzusehen, welches, da es den Namen Salzwedel führt, und zwar mit dem Zunamen Alt-Salzwedel; so läßt sich gar leicht mutmaßen, daß eben dies das erste alte Stammhaus der Markgrafen von Salzwedel gewesen, — welches man jedoch einer nähern Untersuchung überläßt“. Und weiterhin: „In Alt-Salzwedel findet sich noch ein Nachlaß von einem alten Mauerwerk, und könnte wohl sein, daß die allererste Nachricht von Salzwedel dieses Dorf Alten Salzwedel beträfe und daß hier selbst die uralte Burg und Sitz des Markgrafen gewesen; insonderheit, da es gleichwol den Namen Alten-Salzwedel führt, nach welchem ein ander Schloß muß sein erbauet worden, an einem bequemern Ort, das diesen Namen geführt und aus welchem die Stadt Salzwedel entstanden. Es mag aber dieses Schloß schon zu der alten Wenden Zeiten zerstört, und ein neues an dem Orte, wo jetzt die Burg liegt und eben diese Burg sein erbauet worden.“ Ähnlich äußert sich Pohlmann**): „Es ist nicht entschieden, ob der 1112 belagerte Ort die gegenwärtige Stadt oder das jetzige Dorf Alten-Salzwedel ist, welches nur eine Meile davon entfernt liegt. Ich vermute das letztere, obgleich auch Gründe genug da sind, die gegenwärtige Stadt darunter zu verstehen. Alten Salzwedel war sehr wahrscheinlich der früheste Wohnsitz der Markgrafen. Man findet daselbst nicht allein ein Gemäuer, welches ein Ueberbleibsel einer alten Burg zu sein scheint, sondern auch einen sogenannten Thiergarten, ein Hochgericht, welches alles noch außerdem durch die mündliche Ueberlieferung bestätigt wird.“

Allerdings befindet sich noch jetzt der Rest eines alten starken runden aus rohem Feldstein erbaueten Thurmes auf einem Bauergehöfte des jetzigen Dorfs***), gegenwärtig zu einem Keller eingerichtet, und nicht fern davon ein nicht großer Garten, der noch jetzt der Thiergarten genannt wird. Von einem Hochgericht weiß man jetzt nichts. — Man sieht, beide Schriftsteller nehmen den Hauptgrund ihrer Vermuthung vom Namen her: weil das Dorf Alten Salzwedel

heißt, müsse es auch älter, als die Stadt, sein. Abgesehen davon, daß in der Altmark die Unterscheidungen Alt und Neu für zwei gleichlautendeörter ungewöhnlich sind, — denn die Namen Alt- und Neu-Berchau sind nachweislich neuern Ursprungs, — so würde doch, hätte die Stadt Salzwedel ihren Namen vom Dorfe erhalten, der Zusatz Neu nicht fehlen (z. B. Neu-Ruppin, Neu-Haldensleben). Dazu kommt, daß der Name Alten Salzwedel erst spät in den Urkunden erscheint; ich finde das Dorf zuerst 1402 erwähnt, so daß über das Alter oder Entstehung des Dorfs jede Nachricht fehlt. Auch ist es ganz ungewiß, daß der Name von einem dieser Orte auf den andern übergegangen ist, da die Benennung ganz offenbar von der natürlichen Beschaffenheit beider hergenommen ist. Auf der Feldmark der Stadt nord- und ostwärts ist der Boden so mit Salz geschwängert, daß eine große Menge Salz oder Meerstrandpflanzungen, einzelne in Massen vorkommen; eben daselbst hießen bis zur Separation zwei Sumpfstellen auf der vormaligen Weide die große und kleine Sülze, wegen des salzigen Quellgrundes; endlich heißt eine Wiesenbreite die Salzwiesen. Ein Ähnliches gilt von der Umgebung des Dorfes Alten-Salzwedel. Auch hier kommen eine Menge Salzpflanzen vor, freilich nicht so viel, als bei der Stadt. Dagegen ist daselbst eine bedeutend starke Salzquelle, die so viel Salz enthält, daß im vorigen Jahrhundert eine Commission dieselbe untersuchte und es sich vorbehielt, erforderlichen Falls das Wasser zum Salzsieden zu benutzen.

Endlich ist ein Umstand nicht zu übersehen. Wie zähe der Mensch in Abänderung der Namen ist, lehrt die Erfahrung. Hunderte, wohl tausende von wendischen Benennungen von Feldflurtheilen der Dörfer, so undeutlich sie auch klingen, haben sich über tausend Jahre, seitdem die Wenden aufhörten, herrschendes Volk in der Altmark zu sein, vollständig erhalten. Nun aber wird vom Volke der Name der Stadt nie anders als Soltwedel, das Dorf aber nie so, sondern stets Allen Soltzen genannt, und ich kann die Meinung nicht unterdrücken, daß ursprünglich beideörter verschiedene Namen: Soltwedel und Soltzen trugen, und daß der Name des Dorfs wegen Nähe der Stadt in der Schriftsprache den Namen der Stadt annahm. Woher der Zusatz Alt (Olt) als Unterscheidung genommen, kann als unlösbar auf sich beruhen.

Der Hauptgrund Bekmann's und Pohlmann's, daß der Ort Alten Salzwedel älter, als die Stadt Salzwedel sei, hergenommen von dem Zusatz des Dorfnamens, hat demnach gar keine Haltung. Dazu kommt, daß die ganze Umgebung des Dorfs der natürlichen Beschaffenheit der Umgegend der Burg in der Stadt in jeder Hinsicht nachsteht und daß außer dem Reste des alten Thurms keine

*) Schumark Bd. 2. Art. Salzwedel. Sp. 32 u. 63.

**) Gesch. der Stadt Salzwedel, S. 4.

***) Die Bauart des Thurmsrestes deutet wohl auf einen sehr alten Ursprung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh., obgleich in den Dörfern der Altmark der Feldsteinbau noch mehrere Jahrhunderte später sich erhielt.

Spur vorhanden ist, daß hier die historische Burg Soltwedel gewesen sei. Ueberdies klingt ein Thiergarten und ein Hochgericht bei einer uralten Burg auch viel zu modern. Die Belagerung 1112 auf das Dorf Soltwedel zu beziehen, ist ganz unzulässig, weil damals laut urkundlichen Nachrichten die Stadt schon vorhanden war. Auch Nidel *) verwirft die Vermuthung Bemann's und Pohlmann's, ist jedoch geneigt, dem adlichen Geschlecht von Soltwedel dort seinen Wohnsitz anzuweisen, wogegen sich nichts erinnern läßt.

2. Befestigung und Bemannung der Burg; Anjederungen bei derselben.

(mit einer Zeichnung über die Wasserleitungen um die Burg und die Stadt.)

Die Wahl des Platzes für die Burg war eine sehr glückliche. In der Mitte eines nicht unbedeutenden Sumpfes lag eine Anhöhe, zu der nur von der westlichen Seite ein Zugang möglich war. Diese natürliche Beschaffenheit der Gegend läßt sich jetzt noch nachweisen. Der ganze Raum, den die jetzige Altstadt einnimmt, ist erst durch bedeutende Aufschüttungen zum Anbau fähig gemacht. Wo man auch tiefere Aufgrabungen zur Anlage von Kellern, Brunnen oder zu tiefen Fundamenten vornimmt, immer finden wir eine obere, meist 10 Fuß starke Schicht von Schutt, Sand und dergleichen, dann folgt ein Moorboden, in dem sich noch ganze Lagen von Faschinen und Pfähle vorfinden. Unter dem Moor steht Eriehsand. Nur auf der Seite des Beckhorns fehlte der Moor, aber der nicht bedeutende Raum war leicht sicher zu stellen und zu verteidigen.

Diese natürliche Lage des Burgplatzes ward nun noch künstlich befestigt. Zuvörderst umschloß eine Mauer das Ganze, von welcher noch jetzt einige Ueberbleibsel vorhanden sind. Namentlich stand das Fundament derselben auf der Südseite fast noch überall längs der sogenannten Driebe hinter den Häusern zur rechten Seite des Rüben- und Holzmarktes bis zu dem Beckhorne Thor, bis der größte Theil des Mauerfußes der südlichen Seite an die genannte Häuserreihe durch Kauf überging. Einzelne Spuren finden sich auf der Nord- und Ostseite. Dann ward ein Burggraben aus der ganz nahen Seeze von der jetzigen Beckbrücke bis rings um den

Burgraum gegraben*), wodurch der Platz eine Inselform erhielt. Bis zum 18. Jahrh. führte dieser Burggraben den Namen: Graben, auch Fließ, erst in neuern Zeiten ward ihm der Name Seeze von dem benachbarten Flusse beigelegt.

Dieser ganze von dem Graben und einer Mauer umgebene Raum hatte im Innern noch eine besondere Mauer, die theilweise noch steht. Den Raum zwischen der äußern und innern Mauer füllte der Wall aus, der jetzt noch unter demselben Namen vorhanden ist und einen Theil des jetzigen großen Gartens bildet. Der innere Platz allein war mit Gebäuden versehen, der ihn umschließende Raum aber war unbebaut, von dem der östliche Theil, also der jetzige Burghof die Freiheit genannt ward. Dadurch zerfiel der ganze von dem Burggraben umflossene Raum in zwei Theile, die genau zu unterscheiden sind, um viele Stellen in den Urkunden richtig verstehen zu können. Der ganze vom Burggraben umschlossene Raum hieß die Burg (später: Schloß, Haus) im weitern Sinne, der kleinere von der innern Mauer umschlossene Theil hieß ebenfalls die Burg (Haus, Schloß) im engern Sinn. Da nun in den Urkunden nur der Name Burg, ohne nähere Bestimmung gebraucht wird, so entsteht oft die Schwierigkeit, die Lage eines erwähnten Platzes genau zu bestimmen. Noch schwieriger wird dies bei den bis auf die neuere Zeit gebrauchten Ausdrücken: vor der Burg, und auf der Burg. Wenn es heißt: ein Haus oder Platz liegt vor der Burg, so kann dies bedeuten: das Haus liegt außerhalb des Burggrabens in der Stadt, oder vor der Burg im weitern Sinne; es kann aber auch bedeuten: es liegt vor der Burg im engern Sinne, also zwischen den beiden Burgmauern noch innerhalb des eigentlichen Burgraums. Ein gleiches gilt von dem Ausdruck: auf der Burg, je nachdem das Wort Burg im weitern oder engern Sinne genommen wird.

Da im Folgenden nicht selten auf diesen Unterschied des Begriffs Bezug genommen werden muß, so schien es, um öftere Wiederholungen zu vermeiden, gerathen, schon hier die Sache auseinander zu setzen. Die Nichtbeachtung dieses doppelten Begriffs der Burg führte noch im Anfange des 18. Jahrh. bei einer 20 Jahre dauernden Streitfrage über die Grenze der Burg zu manchen irrigen, selbst lächerlichen Folgerungen, die dahin führten, zu behaupten: die Burgfreiheit und der Burgwall gehörten nicht zur Burg.

Nach dieser Abschwefung kehren wir wieder zur Befestigung der Burg zurück. Drei Seiten der Burg waren genugsam befestigt, nur die Westseite schien noch mehr geschützt werden zu müssen. Zu dem

*) Mark Brand. 1, 43. 44.

*) siehe beiliegende Zeichnung.

Ende ward die Dumme von dem Punkte aus, wo dieser Fluß der Burg am nächsten war, d. h. von Tylsen 1 Meile von Salzwedel aus theilweise nach der Burg geleitet, während der andere Theil seinen natürlichen Lauf beibehielt. Dieser neugegrabene Arm der Dumme bildete daher in einiger Entfernung vom Burggraben einen zweiten Graben auf der Westseite, der dann bei dem jetzigen Wassertheore sich mit der Seeze vereinigt. Gleichzeitige Urkunden über diese Leitung der Dumme können sich nicht finden, weil es zu einer Zeit geschah, aus der wir keine geschriebene Nachrichten haben; aber die uralte Tradition über eine solche Wasserleitung ist nie und nirgends bezweifelt; auch zeigt die ganze Localität deutlich, daß diese Abzweigung der Dumme in der Nähe von Tylsen nicht ein Werk der Natur, sondern der Kunst ist. Daß dies lange vor Erbauung und Befestigung der Altstadt geschehen sein muß, erhellt besonders daraus, daß aus diesem nach der Burg zu geführten Arm der Dumme eine neue Wasserleitung geführt werden mußte, um die Stadt von der Südseite zu schützen. Eine ganz andere Richtung würde der erste Kanal aus der Dumme genommen haben, hätte er auch die Altstadt mit schützen sollen.

Wenn die Sage diesen Kanal aus der Dumme zur bessern Befestigung der Burg durch Albrecht den Bären führen läßt, so ist dies sicherlich unrichtig, da zu Albrechts Zeit Salzwedel von gleichzeitigen Schriftstellern eine bedeutende Stadt genannt wird. Mit Grund ist demnach anzunehmen, daß schon Jahrhunderte vor Albrecht das Werk vollbracht sein muß.

Um das Gesagte und das Folgende zur klaren Anschauung zu bringen, ist ein hydrographischer Grundriß beigelegt.

Nun läßt sich die Frage beantworten: wodurch es bewirkt ward, daß die Hälfte des Burggrabens in ein fließendes Wasser übergehen konnte, während die südliche Hälfte mehr und mehr einschrumpfte, da der aus der Seeze geleitete und in sich zurückfließende Burggraben nicht fließend sein konnte. Zur Erklärung bedarf es aber eines Hinblicks auf die übrigen Wasserleitungen bei Salzwedel, und zwar, in so fern sie zur Befestigung der Altstadt erforderlich waren. Der Lauf der Seeze kommt hier ganz besonders in Betracht.

Ursprünglich lief die Seeze von der alten Stadtgrenze bei der Pervermühle an geraden Weges und ungetheilt auf die Stadt, und ungetheilt durch dieselbe, also von der Neuthorischen Mühle bis zum Wasserthor; alle andern um und durch die Stadt fließenden Gewässer sind gegrabene Kanäle, die von der Seeze ausgehen und sich wieder auf der Nordseite der Stadt in dieselbe ergießen. In den Urkunden aus den früheren Jahrhun-

derten wird die eigentliche Seeze von den gegrabenen Kanälen genau unterschieden. Wo in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts die Seeze*) genannt wird, da ist stets der Fluß in seinem ursprünglichen geraden Lauf gemeint. Zum Beweise dienen die Urkunden von 1362, 1364, 1365, 1393, 1420, 1428, 1434.***) Dagegen werden die aus der Seeze abgeleiteten Kanäle Graben, Wasser, Fließ, aber nicht Seeze genannt; für welche Behauptung der Beweis geführt werden muß; denn darauf beruht das Ganze. Im Jahre 1341 geben die Schulenburgs die Fischerei in der Seeze, welche sie vom Landesherren zu Lehen trugen, zu Gunsten des Klosters zum heiligen Geist auf, und zwar von Kricheldorf zur Pervermühle, von da an, wo sich die Seeze in zwei Arme theilt, den Fluß herab bis zum Neuen Thor, von da bis zum Bockhorner Thor, um die Burg herum bis zur Burgmühle.***) Im Jahre 1344 schenkt Bussio von Wallstawe seinen Antheil an der Fischerei in demselben Arm dem Kloster „von deme Bohme, nedder der Mollen to Pervere, dar sick dat water in twe deeleet“ u. s. w. bis zur Burgmühle wie vorher. Dieser ganze Kanal heißt nur: dat Water, nicht: die Seeze†) Markgraf Ludwig der Römmer erlaubte 1363 der Neustadt Salzwedel „dat se dat water dat dar is in den neghesten graben bi der mure twischen den twen steden (der Stadtgraben längs des Schulwalls, Grenze der Altstadt) — mogen wysen und leyden in den utern Graben (längs des Hasenknepfischen Mauerfußes) also dat dat water glik deep werde in beiden graben, dat de (Neu-) stadt desto vester werde“††). Im folgenden Jahre 1364 tauscht der Rath der Altstadt mit dem Kloster zum heiligen Geist: „wy laten — dem kloster — den vlote der Jesne, de vppe Lipoldes molne gheyt die eigentliche Seeze). Hir vmme

*) Die Seeze heißt in den Urkunden: Gyssna, Jessne, Gyssena, Yesna, Gesina, Gegesena, im Hannoverschen noch jetzt Jeessel.

**) Riedel Coder 1. Haupttheil (der im folgenden gemeint ist, was hier ein für allemal bemerkt wird) 14, 129. 137. 141. 194. 235. 252. 253. 259.

***) piscaturam a loco dicto stenwere juxta villam Crichlendorpe usque ad molendinum pever, — — — ac ultra a molendino descendendo — usque ad locum, ubi fluvius gisne — dividitur in duos meatus (bis hierher die eigentliche Seeze) sic deinceps — per fluvium versus austrum (Schreibfehler statt: aquilonem) ad sinistram manum usque ad muros Civitatis Soltwedel juxta novam valvam, tunc per proximam fluvium ejusdem Civitatis Soltwedel usque valvam buchorninge, inde per fluvium circumantem Castrum Soltwedel circulator usque ad rotas molendini — ante Castrum. Riedel 14, 81; 25, 208. Bis zur Theilung wird Gisne gebraucht, von der Theilung an der Canal nur: „Fluß“.

†) Riedel 14, 87. — ††) Das. 136.

hebben se vns wedder loten dat water (nicht Seeze), dat sye vmme de stat hadden (der oben näher bezeichnete Kanal vom neuen Thor an bis zur Burg). Ok scalme tuschen der stat graue vnd der gesne nene vischewere maken*). (Vor dem neuen Thore nähern sich die Seeze und der fragliche Canal sehr). Das Kloster überläßt dagegen der Stadt „dat water von der molne an, de vor der borch lit, binnen der Olden stat vmme de borch vnd vmme de stat bet vor dat nyge dor wente in den vlote“**) In demselben Jahre verpflichtet sich der Rath der Neustadt „dat wy scullen dy Brede, dy dar stan By demo perwer dore Twyschen der alden stat water vnde der nyenstat water Betheren vnde maken“***) Dies ist die Wand, welche über dem Stadtgraben bei dem Garten des Elisabeth-Hospitals über den Kanal geht. In einem Vergleich, den der Markgraf Otto zwischen der Alt- und Neustadt zu Stande bringt, wird der Festungsgraben der Altstadt zwischen dem Schulwall und dem Lohsteich auch „der Graben“ genannt.†) Auch in viel späterer Zeit bis ins 18. Jahrh. hinein wird der Unterschied der eigentlichen Seeze von den Leitungen aus derselben festgehalten. In dem Grundriß der Burg aus dem Ende des 16. Jahrh. (s. unten) heißt der Kanal, der die Burg einschließt, der Wassergraben und das Gieß, nicht Seeze. Eine Magistratsverhandlung von 1671 bestimmt, daß dem Neuthorischen und dem Burgmüller verstattet sei, zwischen Chüdens und dem Tuchmacherwall (zwischen dem Neuen und Altperverthor) eine Wehr von Flechtwerk in dem Fluß anzulegen, in der aber eine Oeffnung zu lassen sei, daß ein Kahn durchgehen könne, damit das Wasser nicht zu sehr den beiden genannten Mühlen entzogen werde. Auch in diesem Beschluß kommt der Name Seeze nicht vor, sondern nur entweder: der Graben oder der Fluß.††) Endlich wird in einem commissarischen Bericht vom Jahre 1708 an den Landeshauptmann der Altmark über die Grenzen der Burg letzterer stets der Graben oder Burgwasser genannt, „der bei der Burgmühle wieder in die Seeze fällt.“ An einer Stelle dieses Berichts heißt es von diesem Burggraben: „Etliche nennen auch dieses Wasser (den Burggraben) die Seeze.“

Diese umständliche Auseinandersetzung schien nothwendig zur Führung des Beweises, daß die Seeze geraden Weges und ungetheilt mitten durch die Stadt ging und daß alle übrigen Gewässer aus

*) Riedel 14, 137. — **) das. — ***) das. 138. — †) das. 142.

††) Es wäre zu wünschen, daß diese Bestimmung des Rathes aufrecht erhalten wäre, denn die Strömung zieht sich mehr nach der Neustadt, wodurch die Neuthorische und die Burgmühle sehr leiden, und die durch die Stadt gehende eigentliche Seeze sehr verflacht wird.

der Seeze und wieder in dieselbe zurückgeleitete Kanäle sind. Nun lassen sich auch die Wasserleitungen leicht bestimmen.

Zuerst ward aus der Seeze zwischen der Stadt und Pervermühle auf der Westseite des Flusses ein Kanal gegraben, der bis nahe an die Stadtmauer bei der Neuthor'schen (Eppold's) Mühle gehend, sich in westlicher Richtung um die Altstadt bis zum Bockhorner Thor und weiter bis zur Burg zieht und sich hier mit dem Burggraben vereinigt. Natürlich ward der Burggraben dadurch in ein fließendes Wasser verwandelt und umgab 1341 als solcher die ganze Burg; denn die oben angeführte Urkunde von 1341 nennt den Kanal *fluvium circumeunte castrum Soltwedel circulariter usque ad rotas molendini ante castrum*. Mit der Zeit zog sich das Wasser nach dem nördlichen Theil des Burggrabens vorzugsweise, der südliche Arm stagnirte, verengerte sich allmählig und ward zu einer einfachen Abzugsrinne, wie es noch jetzt der Fall ist. Auf diese Weise erhielt die Burg diejenige Wassergrenze, wie sie jetzt noch besteht. Die Zeit, in der dieser die Burg umspülende Kanal angelegt sein mag, ist nicht zu bestimmen, muß aber, wie der Augenschein lehrt, gleichzeitig mit der Befestigung und Ummauerung der Altstadt ausgeführt sein. Die alte Tradition, daß dies im 11. oder 12. Jahrh. geschehen sei, hat sehr viel für sich; denn schon im Anfange des 12. Jahrh. wird Stadt Salzwedel erwähnt, oder doch, wenn man nicht die Stadt, sondern die Burg verstehen will, mit Gewißheit in der 2. Hälfte desselben Jahrhunderts.*)

*) Die von Süden durch Osten und Norden gehende Befestigung der Altstadt ward dadurch bewerkstelligt, daß von der Seeze bei der Neuthorischen Mühle ein Kanal nach dem Altperverthor und weiter bei dem Elisabeth-Hospital vorbei längs des Schulwalls nahe der Stadtmauer gezogen ward, der sich dann bei dem Gymnasium wieder mit der Seeze vereinigte. Die zweiten und dritten Parallelgräben zur vollständigen Stadtbefestigung waren bei dem günstigen Terrain leicht zu bilden. Schwieriger war dies auf der Südseite. Um daher einen zweiten und dritten Festungsgraben zu bilden, leitete man aus der auf die Burg zu gehenden Dumme ostwärts einen Kanal, den man dann mittels des Hagengrabens wieder zurück nach der Dumme führte. Nicht ohne Grund kann man annehmen, daß dieser Kanal aus der Dumme zur Befestigung der Altstadt um dieselbe Zeit gefertigt sein muß, als der Seezekanal nach dem Bockhorner Thor gegraben ward. Denn hierauf beruht das ganze künstliche Netz der Brunnenwasserversorgung der Altstadt, die aus diesem Hagengrabenen Dumme-Kanal vom Hagengraben an durch Röhren, die unter der Seeze und der Stadtmauer liegen, von der Dumme aus gespeist werden.

Gelegentlich mag hier noch die Hauptwasserleitung zur Befestigung der Neustadt erwähnt werden. Die 1247 gegründete Neustadt hatte in der ersten Zeit ihres Bestehens keine steinerne Mauern; erst 1315 erließ

Die aus dem eigentlichen Deutschland eingewanderten Freien, denen auch wohl Hörige als arbeitende Klasse beigelegt waren, bildeten die Besatzung der Burg (Burgwarde). Erstere bildeten die Klasse der Burgmannen, welche die Kriegsdienste zu verrichten hatten. Sie erhielten einen bestimmten Theil des eroberten Ackerlandes zur Bestreitung der nächsten Lebensbedürfnisse, gewissermaßen als Sold. Außerdem hatte ein jeder eine Wohnung auf der Burg. Diese Wohnung und der ihnen überwiesene Acker hieß ein Burglehen. In der späteren Zeit erhielt der Ausdruck Burglehn eine engere Bedeutung, indem schon ein Haus auf oder bei der Burg, ohne Acker, so genannt ward. Aus diesen Burglehnhäusern, insofern sie außerhalb der Burg lagen, gingen die sogenannten Freihäuser hervor, die von den städtischen Lasten befreit waren. Solche Freihäuser waren die in einer Urkunde von 1301*) namhaft gemachten Wohnungen der v. d. Kneisebeck, v. d. Schulenburg und von Wallstawe, die vom städtischen Schoß befreit blieben, während die übrigen Häuser der Adlichen, die sich in Salzwedel niederließen, den Schoß entrichteten sollten. Das eine dieser Häuser lag nach der Urkunde ante castrum, das andere apud fratres (beim Franziskaner Kloster) ganz nahe bei der Burg; das dritte war wahrscheinlich die bis Ende des 18. Jahrh. bestandene Kneisebeck'sche Curie bei der Marienkirche. Das erste ante castrum liegende Haus gehörte zur Zahl der Burglehne außerhalb der Burg im weitern Sinne.***) Als nämlich durch das allmähliche Vorrücken der Mark die Burg Salzwedel vor feindlichen Ueberfällen gesichert war, wurden außerhalb des Burggrabens, aber unmittelbar an demselben, Wohnhäuser erbauet, nämlich in der Schuhstraße längs des Grabens; so wie auf der rechten Seite des jetzigen Rüben- und Holzmarktes bis zum Bockhorner Thor hin. Von diesen war das 1301 ante castrum liegende eins.

Wie bei der Bemannung der Burge verfahren wurde, sehen wir in einer Stelle eines berühmten Analisten aus dem Anfange des 10. Jahrh.***) Er erzählt, daß König Heinrich während des Kampfes mit den Ungarn sich sorgfältig bemüht habe, für die

Markgraf Johann den Neustadt Steuern, um sich eine Mauer aufbauen zu können. (Befeh. Burmark Th. 2. Art. Salzwedel Sp. 98). Noch später 1362 ward die Anlegung eines Stadtgrabens, der aus dem um die Altstadt abgeleitet ward, von Markgr. Ludwig dem Römer bewilligt. Dieser Kanal ist der Theil, der längs des Hasenknoß'schen Walles zum Neuperver und von hier zum Lichower Thor geht, wo er dann wieder in die Seeze zurückfällt. Der zweite und dritte Parallelgraben ist hier und im vorigen unberücksichtigt geblieben.

*) Nibel 14, 45.

**) s. zu Anf. dieses Abschnittes.

***) Widukind Corbej. Lib. 1, 35. ap. Pertz 3, 432.

Vertheidigung des Vaterlandes (besonders der Uthmark) sowohl, als für die Unterjochung der Feinde durch Anlegung von Burgen*) zu sorgen. Zugleich verordnete er, daß jeder neunte Mann als Besatzung in der Burg verweilen, die nöthigen Wohnungen für die acht andern errichten, den dritten Theil der gewonnenen Feldfrüchte sicher in der Burg unterbringen sollte. Die übrigen acht sollten das Feld bebauen und die gewonnenen Früchte einsammeln. Zusammenkünfte jeder Art und die Schmausereien sollten in den Burgen gehalten werden.

Bald nach dieser Zeit, besonders im 11. und 12. Jahrh. entwickelte sich aus den Kriegern, besonders den Reitern, ein besonderer Stand: der niedere Adel, und da die Burgmannen besonders den Reiterdienst zu verrichten hatten und ihre Beschäftigung nur der Krieg war, so gingen auch sie in den Stand des Adels über. Hierher gehört sicherlich das Geschlecht der Edlen von Soltwedel, nach v. Ledebur's scharfsinniger Untersuchung**) das Stammgeschlecht einer großen Zahl adelicher Geschlechter, als der v. d. Kneisebeck, v. d. Schulenburg mit ihren Abzweigungen, den v. Wallstawe, v. Bödenstedt, v. Zietznitz, dann die v. Seze, v. Gartow, v. Kerkow, die alle die Greifenklau als Hauptstück ihres Familienwappens führen. Die adelichen Geschlechter nahmen ihre Namen an von dem Namen des Orts, wo sie ihren Wohnsitz aufschlugen. Hatte also ein von Soltwedel sich seine eigene Burg erbauet, so nannte er und seine Nachkommen sich nach diesem Ort. Als nämlich die Umgebung der Burg Salzwedel immer sicherer ward, baueten sich einige Burgmannen auf ihrem Burglehnaecker an, zu denen auch wohl andere Freie sich gesellten, die, ohne grade zur Burgbesatzung zu gehören, vom Marktgrafen oder von einem Burgmann sich Acker zur Anlegung eines Gutes verschafften, behielten jedoch die Pflicht, erforderlichenfalls Kriegsdienste zu thun. Eine solche Ansiedelung konnte, was in der Natur der Sache lag, erst nach und nach und verhältnismäßig spät geschehen. Daher finden wir in der Umgegend von Salzwedel bis zum 13. Jahrh. wenig oder keine Landedelleute, die auf besondern Burgen wohnten — die aus dieser Zeit bekannten waren Burgmannen — erst nach den Fortschritten Albrechts des Bären in Eroberung wendischer Gebiete sehen wir die Zahl des Landadels wachsen.

Früher noch, als dies letztere geschah, fanden Ansiedelungen in

*) Der von dem Chronisten gebrauchte Ausdruck urbs bedeutet im Latein des Mittelalters nicht bloß Stadt, sondern auch Burg. In der genannten Stelle ist nur die letzte Bedeutung anzunehmen; denn es heißt am Schluß der Erzählung: Vilis autem aut nulla extra urbes suere moenia. Heinrich war demnach nicht sowohl Städtegründer, vielmehr Erbauer von Burgen. **) Märkische Forschungen 3, 90 ff.

der Nähe der Burg statt. Die Burgmannen hatten nur Soldatenpflichten, und es mußte ihnen trotz der Anordnungen König Heinrichs bald an arbeitenden Kräften zunächst zur Ackerbestellung fehlen. Daher fanden sich bald Freie, die zum Behuf des Ackerbaues sich in der Nähe der Burg niederließen, wo sie doch einen bessern Schutz genossen, als auf dem platten Lande, entfernt von der Burg. Die Burgmannen oder der Markgraf überließen ihnen gegen bestimmte Pflichten gegen dieselben den nöthigen Acker. Aber auch sie waren nicht im Stande, für die übrigen Lebensbedürfnisse zu sorgen, ihr Beruf war ihnen daran hinderlich, es waren Menschen erforderlich, die für die Anfertigung von Handwerksgegenständen und für Herbeischaffung von Handelsproducten sorgten. Dies Bedürfnis ward nach und nach befriedigt, Handwerker und Handelsleute siedelten sich in unmittelbarer Nähe der Burg an, ihre Zahl vermehrte sich mit dem wachsenden Bedürfnis, sie zogen sich in Genossenschaften, Zünfte und Handelsgenossenschaften zusammen, gaben sich, ohne Zuziehung des Burgherrn, selbst Gesetze und Einrichtungen. Dies ist der Ursprung aller altmärkischen Städte, die also sämmtlich aus den Ansiedelungen bei einer markgräflichen Burg hervorgegangen, die Neustadt Salzwedel allein ausgenommen, die sofort als eine Stadt gegründet ward.

Die Ansiedelung bei der Burg Salzwedel geschah sicherlich auf der Südseite derselben, wo bereits einzelne Wohnhäuser der Burgmannen sich befanden. Daß hier auf der Südseite der oben bezeichneten Straßen der älteste Theil zu suchen sei, erhellt zuvörderst klar aus der Bauart dieser Gegend. Kein Theil der Stadt ist so unregelmäßig und winkelig, als dieser südlich von der Burg liegende. Die Häuser dieser ganzen Gegend sind ohne alle Ordnung erbaut, jeder Aufbauer wählte willkürlich den Raum zu seiner Wohnung, ohne sich um bereits vorhandene zu kümmern. Ferner folgt es aus der Lage der ersten Stadtkirche, der St. Lorenzkirche. Sie ist das älteste Gebäude*) und steht mitten in diesem unregelmäßig aufgebauten Theil der Stadt. Natürlich konnte sie erst erbaut sein, als die Capelle auf der Burg (wovon unten) nicht mehr im Stande war, die Zahl der Andächtigen zu fassen; diese war ja nur für die Burgbewohner, nicht für die Ansiedler bestimmt. Auch mußte die

Zahl der Ansiedelungen schon so bedeutend sein, daß sie eine städtische Gemeinde bilden konnte, also eine städtische Verfassung hatte. Da der Grund zu der spätern Marienkirche bereits um 1100 gelegt ward, so kann man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die erste Lorenzkirche 100 Jahr früher, also wahrscheinlich schon vor 1000 erbaut ist. Schon der Schutzheilige spricht für die Gründung der Kirche im 10. Jahrh. Die Lorenzkirchen und Klöster im Gebiete der Saale und Mittelelbe sind, vielleicht ohne Ausnahme, aus diesem Jahrhundert, wie der Dem in Merseburg, das Kloster Schenningen, das Kloster zu Calbe a. d. Milde, die Kirchen in Brose, Seehausen im Magdeb., Hermsdorf, Möckern, Loburg u. s. w.

Ungewöhnlich rasch rückte die Stadt vor und es entwickelte sich besonders mit Bezug auf den Handel eine so große Thätigkeit, daß man bei dem schnellen Anwachsen der Stadt auf eine größere Regelmäßigkeit beim Bauen Rücksicht nahm und ordentliche Straßen anlegte. Auch die Lorenzkirche*) ward zu klein und eine größere ward Bedürfnis. So entstand die St. Marienkirche. Schon am Schluß des 11. Jahrh. zeigte sich das Bedürfnis einer größeren Kirche; denn um 1100 ward der runde ferklose Kirchenturm mit einem Durchmesser von 22 Fuß 9 Zoll im Lichten aus Granit mit sehr dicken Mauern angefangen, wie er jetzt in einer Höhe von ca. 20 Fuß noch vorhanden ist. Die Belagerung der Stadt unter K. Heinrich V. 1112 mit deren Folgen, noch mehr wohl der Uebergang des bis dahin üblichen Feldsteinbaues in den Backsteinbau verzögerte den Weiterbau, der erst 1220—1235 mit der Erhöhung des Thurmes und dem Aufbau einer dreischiffigen gewölbten Basilica mit Querschiff und plattgeschlossenen Ober fortgesetzt, um 1340 mit erhöhter Umfassung versehen und 1450 bis 1468 gänzlich umgebaut ward. Die gegenwärtige Gestalt erhielt die Kirche, indem 1485 das Langhaus gegen Westen verlängert und die Sacristei hinzugefügt ward.**) Sie steht nicht weit von der Stadtmauer, und man muß daher annehmen, daß die Altstadt bei oder schon vor Erbauung der Kirche ihre gegenwärtige Ausdehnung hatte. Daraus folgt denn auch, daß der aus der Dümme vor dem neuen Thore zur Sicherung der Stadt gegrabene, die jetzige Hagenviese umschließende und durch den Hagengraben wieder in die Dümme zurückgeleitete Kanal schon angefertigt sein mußte,

*) Das jetzige Kirchengebäude ist nicht mehr das ursprüngliche, da es aus gebrannten Ziegeln erbaut ist. Diese Bauweise beginnt nach Adler (Backstein-Bauwerke des Preuß. Staats) erst 1150 in der Altmark, in welcher Zeit schon der Grund zu der später erbauten Marienkirche gelegt war. Die älteste Lorenzkirche, aus Feldsteinen erbaut, mußte demnach der aus Backsteinen erbauten weichen, was nach Adler um 1220 geschehen ist.

*) Die Lorenzkirche diente, als sie aufgehört hatte Parochialkirche zu sein, bis zur Einführung der Reformation 1541 einzelnen Brüderschäften zu ihren Zusammenkünften, blieb auch nach dieser Zeit unbenutzt, bis sie 1602 in Staats Hände kam. Sie ward zur Salzniederlage eingerichtet. Als aber vor Kurzem die Salzfactorei aufgehoben ward, gab K. S. das Gebäude der Stadt wieder zurück. Letztere veräußerte die Kirche dann 1859 an die katholische Gemeinde, von der sie wieder als Gotteshaus hergestellt ist. **) Vgl. Adler, Backstein-Bauwerke I, 34. 85 f.

weil aus diesem Kanal unter dem Bette der Seeke die sehr künstliche Röhrenleitung zur Speisung der Brunnen des größten Theils der Altstadt hergeleitet ist. Hieraus läßt sich das Alter der Altstadt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung annähernd dahin bestimmen, daß sie aus dem 10. Jahrh. herrühren werde.

3. Die Burg unter den Markgrafen.

Die älteste der gegen die Wenden angelegten Marken befand sich nach dem Vorigen in der jetzigen Altmark. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß hier Anfangs zwei Marken angelegt wurden, die eine zu Stendal mit dem Theil der Altmark, der zum Halberstädter Sprengel gehörte, die andere in Salzwedel mit dem zu Verden gehörenden Theil. Hierauf scheinen ein Paar Stellen in den alten Chronikanten hinzudeuten.*) Die Mark Stendal ging aber bald wieder ein und ward mit der Mark Salzwedel vereinigt. Diese ward Jahrhunderte hindurch die Mark ohne Zusatz benannt, auch da noch, als bereits mehrere Marken angelegt waren, bis ins 14. Jahrh. hinein.**). Der Zusatz septentrionalis (Nordmark) erschien, als die Ostmark (Marca orientalis) gegen die Sorben angelegt war, die Bezeichnung antiqua Marchia finden wir zuerst 1304, als Gegensatz der nova Marchia (der nachherigen Mittelmark).***). Seit dem letzten Viertel des 11. Jahrh. ward sie die Mark Salzwedel genannt†), welcher Name verschwand, als Albrecht der Bär den Titel eines Markgrafen von Brandenburg annahm.

Die militärischen Geschäfte in der Mark besorgte Anfangs der Grenzgraf. Dieser Grenzgraf ist von dem Gaugrafen des eigentlichen Deutschlands wohl zu unterscheiden. Der letztere hatte die Verwaltung, besonders das Gerichtswesen meist nur in einem Gau, war ein kleibender Beamte, war in seinem Gau ansässig, während der Grenzgraf ein rein militärischer kaiserlicher Commissarius war, der

einen größern Landstrich, als der Gaugraf, beaufsichtigte.*) Karl und seine Nachfolger sicherten nämlich das eroberte Sachsenland durch eine Reihe von Burgen, die einem hohen militärischen Befehlshaber übergeben wurden, der legatus, dux limitis, praefectus (Grenzgraf) genannt ward. Sein Geschäft war ein rein militärisches, das bald längere, bald kürzere Zeit währte, also keinesweges eine lebenslängliche, noch weniger erbliche Würde war. Die erste urkundliche Erwähnung desselben findet sich bei den Jahren 808 und 810.**). Als die Marken aber wichtiger wurden, die Zahl der Burgwarde sich mehrte und die militärischen Geschäfte sich ausdehnten, entstand das Amt des Markgrafen (Marchio). Zuerst wird ein solcher 828 erwähnt.***). Der Markgraf war ebenfalls ein rein militärischer kaiserlicher Abgesandte, dessen Stellung weder lebenslänglich, noch erblich war. Aber der Oberbefehl über sämtliche Burgwarde der Mark gab ihm ein bedeutendes Ansehen und große Macht. Ob er anfangs dem Grenzgrafen unterworfen, oder gleich anfangs selbstständig, unabhängig von jenem, ist aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht zu bestimmen; gewiß aber ist, daß in der Folge, als mehr Marken gegen die Wenden angelegt waren, dieselbe Person mehr als einer Mark vorstand und zugleich Grenzgraf war. Am deutlichsten sehen wir dies an dem Markgrafen Gero (starb 965), der zugleich Herzog von Sachsen war. Er wird in den Urkunden Comes, dux limitis Saxoniae und Marchio orientalis genannt, d. h. er war Grenzgraf gegen die Wenden im ganzen Sachsenlande und Markgraf sämtlicher im Wendlande angelegten Marken mit Einschluß der Nordmark.†)

Wir theilen die Markgrafen in drei Gruppen. Die erste umfaßt die Markgrafen aus verschiedenen Häusern bis 1056, die zweite die Markgrafen aus dem Hause der Grafen von Stade, und die dritte die Anhaltinischen Markgrafen. Von den ersten haben uns die Chronisten nur Nachrichten über ihre Kriegszüge und Fehden hinterlassen, bei denen die Umgegend von Salzwedel unberührt blieb. Die Kämpfe mit den Wenden fanden nur in dem südlichen Theil der Nordmark, noch mehr auf der Ostseite der Elbe statt. Wo in den

*) Karolus imperator misit scaras suas ad Marchias. Chron. Moiss. bei Peertz 1. 309 zum Jahre 809 und in Einhard Annalen bei dem Jahre 828: Saxoniae comites cum Marchionibus, bei Perz 1. 217. **) Befüge dafür finden sich in Riedels Mark Brand. 1. 41. Note. ***) Bekm. Churmark Bd. 2. Th. 5 B. 1. Kap. 1, Sp. 32. †) Helmold Chron. Slav. ed. Bangert 147.

*) Prudentissimus Karolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio et termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum concessit, sagt der Mönch von St. Gallen in seiner vita Karoli. **) Imperator (Karolus) aedificatis per legatos suos super Albim fluvium duobus castellis. Einhard Annalen bei Perz 1. 195; ebenso daselbst S. 198 castellum — in quo Odo legatus Imperatoris et orientalis Saxonum erat praesidium. ***) v. Raumer, regesta Nr. 76. †) s. hierüber (G. W. v. Raumer) üb. älteste Gesch. der Churmark Br. S. 20.

wenigen Tagen der Waffenruhe die Markgrafen verweilten, verschweigen die Nachrichten. Denn von einer Residenz kann in diesen Zeiten und noch lange nachher keine Rede sein. Die Fürsten waren auch in Friedenszeiten fast immer auf Reisen, zogen von Burg zu Burg und machten überall die schwebenden Staatsgeschäfte ab; da, wo sie gerade verweilten, hatten sie ihr Hoflager. Eine solche öftere Gegenwart auf ihren Burgen, auf denen die Bögte die Stelle der Landesherrn vertraten, schien auch wohl deshalb erforderlich, um das Treiben der Bögte selbst zu überwachen, die in ihrer bedeutenden Stellung leicht zu weit gehen konnten. Ob also die Markgrafen aus verschiedenen Häusern öfter und lange auf der Burg Salzwedel verweilten, bleibt durchaus unbestimmt.

Die hierher gehörigen Markgrafen, welche uns nach Gero namentlich gemacht werden, waren: Dietrich ein Graf aus dem Verlingau bei Helmstedt von 955 bis 983, bei Witekind 955 praeses, von Kaiser Otto 968 dux, von Dithmar 978 Marchio, vom sächsischen Annalisten dux et marchio genannt; Ethar v. Walbeck von 983 bis 1003; Werner, des letztern Sohn, bis 1014; Bernhard I., des obigen Dietrichs Sohn, bis 1018; Bernhard II., dessen Sohn, bis 1044; Wilhelm, des letztern Sohn. Dieser blieb 1056 in der unglücklichen Schlacht gegen die Wenden bei Werben.

Nach dem Tode des letztern gab der Kaiser Heinrich III. das Lehn der Nordmark nicht an die Lehnsvettern Wilhelms, weil die Lehne damals noch nicht erblich waren, sondern an den Grafen von Stade Udo, den die Chronisten als einen einsichtigen, ritterlich gesinnten Mann schildern, der mit dem Kaiser nahe verwandt war. Außerdem waren die Grafen von Stade in mehreren Gegenden des Sachsenlandes, wahrscheinlich auch in der Nordmark begütert. Alle zeichneten sich durch ihre Tapferkeit aus, hatten aber einen schweren Stand, da die Wenden bei ihren Einfällen in die Nordmark sich darin festgesetzt hatten. Für Salzwedel haben diese Markgrafen aus dem Hause Stade noch eine besondere Bedeutung, wie wir gleich sehen werden. Der erste Udo starb schon ein Jahr nach seiner Einsetzung 1057. Sein Sohn und Nachfolger Udo II. gewann Salzwedel lieb und verlegte dahin seinen Wohnort. Dasselbe war mit seinen Nachfolgern aus dem Stadeschen Hause der Fall, und da Fürsten und Edle gern von ihrem Wohnorte den Namen annahmen, so entstand auch jetzt der Name der Markgrafschaft Solkwedel, welche Benennung an die Stelle der Benennung Nordmark trat und so lange blieb, bis 1170 Brandenburg zur Hauptstadt der Mark erhoben ward.

Diese Verlegung der Burg Salzwedel als Haupthoflager des Markgrafen mußte natürlich auf die Entwicklung der werdenden Alt-

stadt den wesentlichsten Einfluß üben und die Ansiedelungen befördern. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Stadt ihren jetzigen Umfang schon zu den Zeiten der Stadeschen Markgrafen erhielt, da sie im Anfang des 12. Jahrhunderts, sicherlich bald nach der Mitte desselben Jahrs, eine große Stadt genannt wird.

Dem 1082 verstorbenen Markgraf Udo II. folgte dessen Sohn Heinrich, dessen jüngerer Bruder Luitger Udo nach ihm 1087 zur Regierung kam, und bis 1106 der Markgrafschaft verstand. Sein ihm nachfolgender Sohn Heinrich war noch minderjährig und auf Auerdornung des Kaisers ward der Rhein des jungen Fürsten Rudolph auf acht Jahre zum Vormund und Leiter der Geschäfte eingesetzt. Während dieser vormundschaftlichen Regierung erlitt Salzwedel eine Belagerung durch Kaiser Heinrich V. Die Sache hing so zusammen. Zwei vornehme Frauen aus England, Mutter und Tochter, erlitten an der Küste der Grafschaft Stade Schiffbruch, und wurden gerettet. Nach den damaligen Gebräuchen verloren Schiffbrüchige ihre Freiheit und mußten in das Verhältniß der Ministerialität treten. Beide Frauen wurden von der Gemahlin des Grafen Udo von Stade in ihre Dienerschaft aufgenommen. Die jüngere vermählte sich und gebär drei Töchter, von denen die jüngste mit einem gewissen Reinold vermählt ward und zwei Söhne: Friedrich und Ulrich gebär. Beide wurden am Hofe des Grafen erzogen und wurden Lieblinge der Herrschaft, so daß ihnen, als sie erwachsen waren, einige Dörfer zur Verwaltung und zum Unterhalt angewiesen wurden. Friedrich besonders stand sehr in Gnaden, und der Makel seiner Geburt würde sich allmählig wegen seiner Stellung verwischt haben, wenn nicht Feinde am Hofe auf seinen Sturz gesonnen hätten, besonders als Markgraf Luitgerus Udo ihn 1095 zum Statthalter der Grafschaft Stade ernannte. An der Spitze der Gegner stand der Vormund des unmündigen Markgrafen Rudolph, der auch den Erzbischof von Bremen gewann. Dieser machte sogar Ansprüche auf den Ministerialen Friedrich, weil seine Ahnin an der Küste seiner Diöcese gestrandet sei. Friedrich kam dadurch in eine üble Lage und wandte sich an den Kaiser Heinrich V., um durch dessen Einfluß den Makel der Geburt abzuwischen. Auch sparte Friedrich keine Geschenke an den Kaiser, der sich denn auch eifrig der Sache Friedrichs annahm. Zu dem Ende schickte der Kaiser einen Gesandten nach Stade, um eine Versöhnung beider streitenden Parteien zu bewirken. Die Partei Rudolphs aber war zu mächtig, hörte nicht auf den kaiserlichen Gesandten und ging sogar soweit, den Statthalter Friedrich zu verhaften. Rudolph brachte den Gefangenen nach Burg Salzwedel (Zainelke schreibt der Chronist)

und warf ihn hier ins Gefängniß.*) Darüber ward Kaiser Heinrich sehr erzürnt, und berief Weihnachten 1111 eine Fürstenversammlung nach Goslar. Von dieser Versammlung ward der interimistische Markgraf Rudolph in die Acht erklärt, aller seiner Würden entsetzt und an seine Stelle Heinrich v. Plöskau zum Vormund des unmündigen Markgrafen ernannt. Aber Rudolph unterwarf sich nicht, und es kam zum Kriege. Der Kaiser zog gegen Salzwedel (Saltwedele nennt es der Annalist) und begann im Juni 1112 die Belagerung. Aus unbekannten Gründen kam es aber zu einem Vergleich zwischen beiden Parteien. Friedrich ward seiner Haft entlassen und Rudolph wieder in das ihm zu Goslar abgebrochene Lehn eingesetzt.**) Der Kaiser blieb jedoch noch einige Zeit in Salzwedel; denn unter dem 16. Juni 1112 stellte er eine Urkunde in Salzwedel (die Urkunde nennt den Ort Saltwetele), in der durch K. Heinrich ein Tausch zwischen dem Erzbischof von Magdeburg Adelgot und dem Erzbischof von Mainz genehmigt ward. In dieser Urkunde kommen als Zeugen vor: ein Erzbischof, sechs Bischöfe und eine große Zahl von Grafen.***) Bald nach geschlossenem Frieden zu Salzwedel, als Rudolph nach beendigter Vormundschaft die Regierung an seinen Mündel den jungen Markgrafen Heinrich abgetreten hatte, sammelte Rudolph wieder ein Heer gemeinschaftlich mit dem Markgrafen Heinrich und zog nach Stade, um sich an den Statthalter in Stade zu rächen. Dieser mußte der Uebermacht weichen und entfloß. Erst nach Rudolphs Tode kehrte er wieder zurück und verwaltete die Grafschaft.†)

Bei dieser Gelegenheit wird der Name Salzwedel zum ersten Male in der Geschichte genannt, aber es ist nicht entschieden, ob die Stadt oder die Burg allein gemeint ist, welche durch K. Heinrich V. 1112 belagert ward. Aus den von den damaligen Schriftstellern angegebenen nähern Umständen scheint jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit hervorzugehen, daß nicht die Burg allein, sondern auch die Stadt verstanden werden müsse. Zuörderst muß der großen Anzahl hoch stehender Personen, die in der zu Salzwedel ausgestellten Urkunde genannt werden, auf ein bedeutendes Heer des Kaisers geschlossen werden. Dies setzt eine gleich starke Gegenwehr voraus, weil der Kaiser nichts gegen Rudolph ausrichten konnte. Dann blieb der Kaiser, wenn auch nur wenige Tage, in Salzwedel liegen. Eine so bedeutende Menschenmasse konnte natürlich die Burg auf keinen Fall beherbergen, sondern setzt eine bedeutend größere Räumlichkeit voraus, welche nur die Stadt gewähren konnte. Rechnen wir hin-

zu, daß der gleichzeitige Schriftsteller in Lüneburg Helmold Salzwedel 1161 eine große Stadt nennt, zu welchem Beisatz sie unmöglich in 50 Jahren gelangen konnte, so liegt der Schluß nicht fern, daß im Jahre 1112 die Stadt schon eine ansehnliche Größe gehabt haben müsse. Auch war schon damals der Anfang zum Bau der Marienkirche gemacht, also zu einer größeren Stadtkirche, als die Lorenzkirche war, woraus auf eine bedeutende Einwohnerzahl geschlossen werden muß.

Von den übrigen Markgrafen aus dem Hause Stade haben uns die Quellen nichts aufbewahrt, was mit unserer Burg in Beziehung stände. Der oben näher bezeichnete Markgr. Heinrich starb schon 1128, und der schon von Heinrichs Vormund Rudolph folgte ihm als Hdo IV., den der Kaiser Lothar 1130 entsetzte und Conrad von Plöskau (genannt Sassen Blome) ernannte, der bereits 1132 bei Monza erschossen ward.

Die Mark kam nun in die Hände der Anhaltiner, und mit ihnen begann für die Mark eine neue Periode von der größten Bedeutung. Die Macht der Wenden östlich von der Elbe ward nach und nach vielfach gebrochen, wodurch die Wenden im südlichen Theil der Mark Salzwedel ihre Hauptstütze verloren. Es ward daher dem ersten Markgrafen aus dem Ascanischen Hause, Albrecht dem Bären leicht, die Mark von den Wenden zu säubern und gleichzeitig im Osten der Elbe bedeutende Eroberungen zu machen. Die Besiegung und Unterjochung der Wenden war nun nicht mehr vorübergehend, sondern dauernd, woraus denn auch eine rasche Germanisirung der eroberten Landestheile folgte. Dadurch entfernte sich der Kriegsschauplatz immer mehr von dem Ursprunge der Mark; die Burgwarde hatten ihren Zweck vollständig erfüllt, die Burgmannen zogen sich theils auf ihre Landgüter zurück, theils zogen sie mehr gegen Osten, um dort größere Besitzungen zu gewinnen, theils blieben sie in den Burglehnshäusern wohnen oder vermischten sich mit der Stadtgemeinde. Die Burg Salzwedel war daher je länger je mehr ein unbequemer Hauptwohnplatz, ein mehr in der Mitte der erweiterten Mark gelegener, wie Brandenburg, eignete sich mehr dazu. Daher ward 1170 Brandenburg für die Hauptstadt der ganzen Mark erklärt. Bis dahin ward Salzwedel noch meistens für die Hauptstadt der Marken angesehen, obgleich Brandenburg ihm diesen Ehrenplatz streitig machte. Daher kam auf dem ersten allgemeinen Landtage 1170 diese Frage: welche der beiden Städte als die Hauptstadt anzusehen sei, zur Sprache, und man entschied sich für Brandenburg. Aber schon lange vorher seit 1144 führte Albrecht d. Bär und sein Sohn Otto den Titel eines Markgrafen von Brandenburg, so daß der Markgraf von Salzwedel erlosch. — Eine andere wesentliche Veränderung trat

*) Albertus Stadensis bei dem Jahre 1112. **) Annalista Saxo.

***) Albert. Stad. bei dem Jahre 1124. †) v. Raumer, regesta nr. 729.

jetzt ein, daß die Reichsfürstenlehne erblich wurden, wozu K. Heinrich IV., der die Kaiserwürde erblich zu machen wünschte, willig die Hand geboten hatte; so daß seit dem Ende des 12. Jahrh. nur erbliche Fürstenlehne in Deutschland sich finden. Endlich war es für die Mark bedeutend, daß neben der Erbllichkeit auch der Fürst die Kurwürde erhielt. Die Markgrafen aus dem Anhaltinischen Hause nahmen zwar diese Reichswürde nicht in ihren Titel mit auf, was erst bei den Markgrafen aus dem Baierschen Hause der Fall war.*) Wenn daher in dieser Darstellung der geschichtlichen Nachrichten über unsere Burg der Markgraf von dem Kurfürsten verschieden bezeichnet ist, so haben wir unter Markgraf nur die Vöberscher der Mark bis auf Waldemar bezeichnen wollen, ob sie gleich auch Kurfürsten waren.

Daß unter diesen Umständen die Aufmerksamkeit auf die Altmark und auf die Burg Salzwedel immer mehr in den Hintergrund treten mußte, wir also während der Regierung der Ascanier wenig über die letzte zu berichten finden, ist natürlich. Nur einmal taucht die Burg für eine kurze Zeit in der Geschichte wieder auf. Markgraf Albrecht II., Enkel Albrechts d. Bären starb 1220 in seinen kräftigsten Mannesjahren. Seine Gemahlin war Mechthilde, Tochter des Grafen Conrad III. von Meissen, die 1261 starb, also 40 Jahre im Wittwenstande lebte. Ihre Kinder Johann und Otto neben drei Töchtern waren noch minderjährig. Die Vormundschaft übernahm neben dem Grafen Heinrich v. Ascanien, einem Vetter der Verstorbenen, die Mutter selbst, die sich, um ihren Pflichten besser zu genügen, mit ihren Kindern ins Stillleben auf die Burg Salzwedel zurückzog, und ihre beiden Söhne nach Kräften zu ihrem künftigen Berufe vorbereitete. Beide traten nach erfolgter Volljährigkeit 1226 gemeinschaftlich ihre Regierung an, als Markgrafen Johann I. und Otto III. Beide gehören zu den ausgezeichneten Markgrafen des Ascanischen Hauses und behesten Zeit ihres Lebens eine besondere Verliebe für Salzwedel, wovon eine Menge Geschenke, Bauten u. s. w. zeugen. Erwähnt möge hier nur werden, daß sie die Gründer des Hospitals, nachherigen Klosters zu m. heil. Geist vor Salzwedel waren, so wie 1247 Gründer der Neustadt Salzwedel, der einzigen Stadt der Altmark, die nicht aus Ansiedelungen bei einem Burgwart hervorgegangen ist.

Die Zahl der Burgwarte, die nach und nach in der Altmark entstanden waren, läßt sich zwar nicht mehr bestimmen; immer aber war sie groß genug, daß der Markgraf nicht im Stande war, allein die erforderlichen Geschäfte zu besorgen. Er bedurfte einen

Beistand, der in seiner Abwesenheit und in seinem Auftrage seine Stelle vertrat. Häufig wird nun angenommen, daß dieser Stellvertreter der Burggraf gewesen sei und daß ein solcher auf jeder markgräflichen Burg sich befunden habe. Ein solcher wird allerdings in Stendal und Arneburg erwähnt; aber es bleibt unbestimmt, ob jedem Burgwart ein Burggraf vorstand. Wohl aber wird in den vorhandenen Urkunden ein Vogt (advocatus) auf den Burgen erwähnt, welcher als Stellvertreter des Markgrafen die Angelegenheiten der Burg und der Umgegend zu leiten hatte. Jeder Burg war nämlich ein bestimmter Strich Landes zugetheilt, der die Vogtei (advocatia, terra, districtus) hieß. Diese Vogteien führten ihren Namen von der Burg, auf der der Vogt wohnte. In der Altmark waren dies die Vogteien Salzwedel, Stendal, Gardelegen, Tangermünde und Arneburg. Der spätern Kreiseinteilung der Altmark liegt diese Einteilung der Vogteien größtentheils zum Grunde, die erst 1806 aufhörte. Die Grenzen der Vogteien lassen sich aus Mangel an Nachrichten nicht genau angeben, nur das läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Vogtei Salzwedel den nördlichen und nordwestlichen Theil der Altmark umfaßte.

Der Vogt ward aus den vornehmsten Geschlechtern des Landes vom Markgrafen gewählt, sein Amt war aber weder lebenslänglich, noch weniger erblich. In der Regel blieb der Vogt nur kurze Zeit in seiner Stellung; es hing ganz von dem Willen des Markgrafen ab, wie lange er in seinem Amte bleiben sollte. Markgraf Ludwig sagt in seiner Bestätigung der Privilegien Stendals 1344 ausdrücklich: Wir sollen auch in allen Städten (der Altmark) Vögte setzen — die können wir an- und absetzen wenn wir wollen*).

Die den Vögten übertragenen Geschäfte lassen sich nicht für alle Zeiten genau bestimmen; nur Einzelnes wird in den frühern Zeiten gelegentlich bemerkt. Im Allgemeinen läßt sich der Kreis der Wirksamkeit des Vogts dahin angeben, daß er alles zu besorgen und im Auge zu behalten hatte, was sich auf das materielle Interesse des Markgrafen bezog, also das Finanzwesen, in so fern der Markgraf dabei ins Spiel kam. Zum Beistande hierbei hatte er einen andern markgräflichen Beamten, den Bedell, später Landreiter genannt, der, wenn die Abgaben nicht regelmäßig eingingen, die Säumnigen an ihre Pflicht zu erinnern, erforderlichenfalls auch executorisch die Gefälle einzutreiben hatte. Einen Haupttheil der Einnahmen des Markgrafen bildeten die Geldbußen aus den Gerichten. Daher

*) Vollständigeres hierüber findet sich in Niebel, Mark. Brand. 2, 70.

*) Niebel 15, 118.

war der Vogt der Vorſitzer der Gerichte und dies ein weſentlicher Theil ſeiner Pflichten. Nach dem alten deutſchen Recht wurden die Verbrechen und Vergehen faſt alle mit oft ſehr großen Geldbußen beſtraft. Dieſe Geldſtrafen floſſen größtentheils in des Markgrafen Kaſſe. Es gab drei Arten von Gerichten, das Hofgericht für Lehnſachen, das Landgericht über die Bauern und die Bewohner der Flecken (Mediatſtädte) und das Stadtgericht für die Immediatſtädte. Der Vogt hatte den Vorſitz in den Landgerichten. Daſſelbe wurde im Freien auf dem Lande, in der Regel unter einem weithattigen Baume gehalten. Die Dingſtätte für die Vogtei Salzweſel ſoll bei Groß und Klein Bierſtedt, zwei Meilen von Salzweſel, unter einer Linde*) gehalten ſein, und hieß to der Linde. Zu Schöppen wurden in der Regel die Schulzen, auch wohl freie Bauern, ſieben an der Zahl, ernannt, die das Urtheil zu finden hatten. Die Geldbußen und Gerichtsgefälle wurden dem Markgrafen berechnet**). Dieſe Einnahme war, ſo lange der Markgraf in dem alleinigen Beſitz derſelben blieb, ſehr bedeutend. Aber ſchon früh ſingen die Fürſten — in der Regel wegen unaufhörlicher Geldverlegenheiten — an, dieſe Gerichtseinnahme an Klöſter, Edle und ſelbſt Privaten zu veräußern, oder zu verpfänden, wodurch des Markgrafen Einnahme ſowohl, als die Geſchäfte des Vogts ſehr geſchmälert wurden. Als Karl IV. 1375 das Landbuch anſertigen ließ, fand ſich, daß nur noch ſehr wenig Gerichte in den Händen des Markgrafen, ja daß in einzelnen Vogteien von denſelben nichts mehr übrig war. Dadurch ward die Stellung des Vogts ſehr verändert; eine Hauptbeſtimmung, die Handhabung des Rechts, ging größtentheils verloren; ihm blieben nur die Adminiſtrationsgeſchäfte, ſo daß nach und nach Vogteien eingezogen oder vereinigt wurden und ſelbſt der Name des Vogts aufhörte. Allmählig trat an die Stelle des Vogts der Hauptmann (Schloßhauptmann) oder Amtmann, welche Benennungen gleichbedeutend waren. Von ihnen wird unten näher gehandelt werden.

*) Im Jahre 1352 ſchloſſen mehrere markgräfliche Amtleute der Altmark ein Bündniß gegen die v. Alvensleben, beſonders zur Eroberung des Schloſſes Bierſtedt. Dies iſt vielleicht ein altes Burgward, bei dem die Dingſtätte lag. **) Einzelne kleine Geſchäfte, wobei es nicht auf das Finden eines Urtheils ankam, ſcheinen auch auf der Burg abgemacht zu ſein, z. B. Erklärungen über Güterbeſitz, oder die Ueberweiſung eines Grundstücks. Hierüber ſpricht eine unklare Urkunde von 1315 (Meb. 22, 110), nach welcher 3 Brüder v. d. Schulenburg bezeugen, daß Johann Eichhorſt in ihrer Gegenwart vor der Burg Salzweſel ausgeſagt habe (Johannem ekhorst petisse coram nobis ante castrum Soltwedel et dixisse etc.), er habe ſeinen Hof an das Kloſter Dieſdorf verkauft.

Eine beträchtliche Einnahme zogen die Markgrafen aus den Zöllen und dem markgräflichen Geleitsrecht zu Waſſer und zu Lande. Als der Handel erſt im Aufblühen war, fand er die größten Hemmniffe ſeines Gedeihens in der Unſicherheit der Reiſenden und Kaufleute. Bald fühlte man, daß dieſe des Schutzes vor räuberiſchen Ueberfällen bedurften, den ihnen auch die Landesfürſten gewährten, indem ſie die Züge der Kaufleute und Reiſenden durch Gewaffnete begleiten ließen. Es ward dies bald ein excluſivſches Recht der Fürſten, die daſſelbe aber zu ihrem Nutzen zu verwenden verſtanden, indem ſie bedeutende Summen für das Geleit empfangen und überall Zölle für die Waaren anlegten*). Dagegen waren die Fürſten verpflichtet, die Wege, Brücken, Schleuſen auf ihre Koſten zu erhalten.

Nun aber war Salzweſel bald nach ſeinem Aufblühen zu einer bedeutenden Stadt angewachſen und beſchäftigte ſich vorzugsweiſe mit dem Handel nach den Seestädten. Den Grund dazu hatten wohl die Markgrafen aus dem Hauſe Stade gelegt, und die auf der Burg Salzweſel erzogenen Markgrafen Johann I. und Otto III. beforderten dies. Wie wichtig die Stadt als Handelsplatz war, erhellet daraus, daß bald nach der Einigung von Hamburg und Lübeck 1241 zu dem hanſeatſchen Bunde Salzweſel in dieſen Bund aufgenommen ward und bereits 1263 Sitz und Stimme in den hanſeatſchen Verſammlungen zu Wiſby erhielt**). Eben ſo deutet auf die Wichtigkeit des Handels von Salzweſel die bedeutende Vergünstigung, welche der Herzog von Sachſen Albrecht den Kaufleuten von Salzweſel 1248 dadurch zu Theil werden ließ, daß er die Durchfuhrzölle ſo beträchtlich herabſetzte***). Salzweſel war die erſte Stadt der Mark, welche den Verkehr der Mark mit den norddeutſchen Städten und den angrenzenden Ländern vermittelte. Hamburg und Lübeck waren beſonders die großen Handelsplätze, mit denen Salzweſel in Verbindung ſtand. Die vorgeschriebenen Wege gingen über Hizaack und Mölln zu Waſſer neben den eben ſo ſtark befahrenen Landſtraßen. Es lag in der Natur der Sache, daß, als andere Städte aufblüheten, beſonders wenn ſie eine günſtigere Lage, als Salzweſel hatten, ſie nach und nach mit Salzweſel zu wetteifern anſingen und eben wegen ihrer begünſtigten Lage den Handel an ſich zogen, und daß ſo mit der Zeit Salzweſel ſeine frühere große Bedeutung als Handelsſtadt einbüßte.

*) Riedel 14, 257. **) Daſ. 14, 9. ***). Nonerint — inspectores, quod ut strata inter Saltwedele et Hamborch, et inter Lubeke et Saltwedele assiduo mercatorum transitu visitetur, omnibus hanc stratam frequentare volentibus talem dedimus libertatem etc. Riedel 14, 4.

Da die Einnahme von den Zöllen und dem Geleitsrecht so bedeutend war, so lag es auch im Interesse der Fürsten, daß Kaufleute und Reisende, welche durch ihr Land zogen, die vorgeschriebenen Straßen und keine Nebenwege fuhren, um Zölle zu umgehen. Letzteres war gewiß öfter der Fall, seitdem die Heerstraßen nicht mehr vollständig erhalten wurden, weil nach Verpfändung der Vogteien die Pfandinhaber, mehr auf ihren Vortheil bedacht, die Straßen verfallen ließen. Daher finden wir in der spätern Zeit, daß die Landesfürsten diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit widmeten. Unter dem 26. Januar 1481 erließ der Kurfürst eine Botenschaft an die Landstände der Altmark, in der auch dieser Gegenstand zur Sprache gebracht ward. In dieser Botenschaft heißt es: „Es ist auch dem Landesherren nicht entgangen, daß sich einige unterstanden haben, neue Straßen anzulegen und zu vertheidigen, die Kaufleute und Fuhrleute veranlaßt, die alten Straßen zu verlassen, wodurch die herrschaftlichen Zölle und die Geleitsnahme gemindert wird. Dieser Unfug muß durchaus aufhören bei schwerer Strafe und des Kurfürsten Ungnade. Der Kaufmann und der Fuhrmann muß auf der alten Straße bleiben dem alten Herkommen gemäß. Durch das widerrechtliche der Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege leidet auch das kurfürstliche Ansehen bei seinen benachbarten Fürsten und deren Unterthanen. Eben so unerlaubt und strafwürdig ist es, wenn Reisende von den dazu verordneten Behörden nicht gehörig mit Geleite versehen werden, so daß in der Altmark fremde Reisende beraubt, geschlagen, ja sogar gemordet werden*). Als Kurfürst Johann die Vogtei Salzwedel 1490 wieder einkufte, giebt er als besondern Grund an, daß der Handel dadurch befördert werden sollte. Er habe dies gethan, sagt er in seinem Schreiben an den Rath zu Salzwedel und an die Stadt Hamburg vom 31. Mai 1490, zur Handhabung und zum Schutz seines Landes und seiner Leute, besonders aber zur Sicherung und zum Schutze der Kaufleute auf der Straße, die von Alters her durch die Vogtei Salzwedel von der See her, von Lüneburg auf Salzwedel nach Magdeburg geführt. Zu dem Ende habe er den Ritter Hans v. Rochow zum Amtmann eingesetzt. Er beauftragt bei beiden Städten, dies den Kaufleuten und Fuhrleuten anzuzeigen, ihnen aber bemerklich zu machen, daß sie keine andere Straße, als über Salzwedel fahren und keine Nebenwege anlegen sollten; er werde alles anwenden, daß die Reisenden auf dieser alten Straße hinreichenden Schutz und Vertheidigung finden sollen. Uebertreter dieser Verordnung sollten gehörig bestraft werden*).

Durch die Veräußerung der Gerichte war aber oft auch das

Gericht auf den Heerstraßen (binnen Zauns) auf die Adelligen übergegangen, und dadurch auch das Geleitsrecht des Markgrafen illu-jorisch geworden. Es fingen daher die Adelligen an, wenn sie das Straßenrecht in einiger Ausdehnung erwerben hatten, Zölle auf ihren Heerstraßen anzulegen und den Reisenden vorzuschreiben, welchen Weg sie nehmen sollten; sie verboten alle Nebenwege, auch wenn sie kürzer, als die vorgeschriebenen waren. So verlangten die Schulenburgs, daß jeder, der von Salzwedel nach Gardelegen fahren wollte, seinen Weg über Apenburg, Grieben, Begendorf, Seben und Zimmesath nehmen solle. Auf diesem Wege lagen nämlich vier Schulenburgsche Zollstellen. Wer über Zethlingen fahren würde, sollte bei Umgehung der Zollstellen mit dem Verlust der Waaren büßen. Selbst von den Kanzeln ward diese Bestimmung verlesen, wozu auch die Geistlichen in Salzwedel am 22. Juni 1597 sich hergaben.

Die in den Urkunden vorkommenden Vögte oder Stellvertreter des Markgrafen auf der Burg Salzwedel sind folgende: 1184 erscheint ein Friedrich ohne Zunamen in der Stiftungsurkunde des Klosters Wendsee unter den Zeugen. Er steht den Ministerialen vor*); 1196 wird derselbe als Zeuge in der Uebergabe der markgräflichen Alode an den Erzbischof von Magdeburg genannt. — 1225 wird in einer Urkunde der Markgrafen Johann und Otto der Vogt Deghenardus als Zeuge genannt**). — In demselben Jahre kommt in einer Urkunde der Markgräfin Mathilde und ihrer beiden Söhne ein Gerardus (Gerhard) vor***), 1226 derselbe Gerhard in zwei Werbenischen Urkunden über das Fährgeld bei Werben†). — 1227 ist Thegenhard Vogt, sicherlich mit dem unter 1225 genannten dieselbe Person ††), 1228 Derselbe Zeuge in einer Diesdorffschen Schenkungsurkunde †††); 1233 war er Vogt in Stendal *†). — 1233 wird Jaczo (Jakob) v. Salzwedel als Vogt genannt, aber es ist ungewiß, ob er Vogt in Salzwedel war. Er war 1218 im Gefolge des Erzbischofs von Magdeburg**†), wird aber nicht Vogt genannt, eben so erscheint er 1235 ohne Zusatz***†). — 1241 wird ein gewisser Hartmann Vogt genannt*†). — 1273 ist Vogt Bertold Zeuge im Salzwedelischen Statut††*), 1274 Derselbe Zeuge in der Ergänzung des Salzwedelischen Stadtrechts†††*). — 1280 Helmerus in einer Urkunde als Zeuge**††). — In einer andern Urkunde aus demselben Jahre wird Dominus Helmoldus de Dreinleve Vogt genannt, ist aber wahrscheinlich ein anderer, als

*) Ried. 17, 1. **) Daf. 22, 4. ***) Daf. 6, 400. †) Daf. 400, 401. ††) Lenz Brand. Urk. 869. †††) Ried. 16, 399. *†) Daf. 14, 1. **†) de Ludewig Rel. Man. 2, 213. ***†) Ried. 22, 5. †*) Ried. 14, 2. ††*) Daf. 14. †††*) Daf. 15. ***††) Daf. 24.

der Helmerus. Wir würden dann in einem Jahre zwei Bögte haben. Da indeß die erste Urkunde vom 3. August, und die zweite vom Tage darauf, so liegt vielleicht ein Schreibfehler dabei zum Grunde*). Helmolbus de Dreinleve kommt 1282 ohne Zusatz vor, so daß er also damals nicht mehr Vogt war**). — 1282 war Hermann v. Woister Vogt***), — 1289 aber ein gewisser Linderkin us†). — 1301 und 1302 erscheint Burchard von Bartenleben als Vogt††). Sein Name kommt 1315 unter den Zeugen, aber ohne Zusatz vor, so daß er in diesem Jahre nicht mehr Vogt war†††). — 1324 wird in einer Urkunde Otto's, Herzogs von Braunschweig, ein Jordan v. d. Campe als Vogt in Salzweel genannt*†). — 1350 wird ein Alhaldus Roer Vogt, aber ohne Angabe wo? genannt. Er war es aber wahrscheinlich in Salzweel, da fast alle Zeugen Salzweelder sind**†). — 1351 heißen Günther und Günzel v. Bartenleben, Heinrich, Werner und Henning v. d. Schulenburg markgräfliche Amtleute in der Altmark. Wer von ihnen die Vogtei Salzweel inne hatte, geht aus der Urkunde nicht hervor***†). — 1361 werden Werner und Heinrich v. d. Schulenburg und Günzelin v. Bartenleben zusammen advocati genannt, in einer andern Urkunde von demselben Tage wird neben den drei genannten noch Henning v. d. Schulenburg als solcher bezeichnet, alle ohne nähere Angabe der Vogtei, der sie vorstanden. In einer dritten Urkunde von demselben Jahre werden Heinrich v. d. Schulenburg und Günzel v. Bartenleben advocati trans Albream (in der Altmark) genannt*). Man sieht, daß dies die Zeit war, in der mit den Bögten eine wesentliche Veränderung vorging; schon 1351 hießen sie Amtleute, 1361 wieder Bögte. Die markgräflichen Gerichte waren in dieser Zeit größtentheils in die Hände von Städten, Klöstern, Edelen, selbst Privaten übergegangen, so daß den Bögten die Hauptbestimmung der Gerichtspflege genommen war, und der Name des Bogts allmählig in den eines Markgräflichen Amtmanns überging. Aus der richterlichen Stellung des Bogts ward ein reiner Administrativ-Beamter. Dazu kommt, daß die Markgrafen auch einzelne Vogteien verkauften (z. B. Garbelegen), theils verpfändeten. Die Geschäfte des Bogts gingen dadurch an die Pfandinhaber über. Der Name Vogt verschwand daher von dieser Zeit an. Das Nähere in dem folgenden Abschnitt.

Der Ausdruck Vogt wird im Mittelalter in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Zu unserm Zwecke erwähnen wir hier nur, daß auch bei den Stadtgerichten ein vom Markgrafen abhängiger Vogt

sich befand, der mit dem Finden des Urtheils nichts zu schaffen, sondern nur dafür zu sorgen hatte, daß die Gerichtsbusen gehörig an den Markgrafen abgeführt wurden. Als darauf im 16. Jahrh. diese Gerichtsbusengelder dem Markgrafen vom Magistrat in Salzweel abgekauft wurden, fiel der Vogt bei dem Stadtgericht fort.

In einzelnen Urkunden finden wir eine Advocatie über einzelne Dörfer selbst über Höfe erwähnt. Es kann wohl darunter nichts anders, als die kleinen Abgaben aus den Höfen zu verstehen sein.

Im 14. Jahrh. erscheint eine bis dahin noch nicht erwähnte Würde eines Castellans auf der Burg Salzweel. Mit dem alten Burggrafen, der im Sachsenrecht perpetuus Castellanus iudex genannt wird, scheint der Castellan des 14. Jahrh. nichts gemein zu haben. Er kommt in den Urkunden nur bei den Namen der Urkunden-Aussteller und der Zeugen vor, und nirgends eine Andeutung über seine Befugnisse oder Pflichten, weshalb sich auch darüber nichts bestimmtes sagen läßt. Worin aber auch die Pflichten und Rechte des Castellans bestanden haben mögen, so muß seine Stellung doch eine bedeutende gewesen sein, da wir nur die alten in und bei Salzweel einheimischen Geschlechter, die frühern Burgmänner mit diesem Namen bezeichnet finden. Auch scheinen sie selbst einen Werth darauf gelegt zu haben, weil sie immer ihrem Namen den Castellan hinzufügen. Da er sich aber nur in dem engen Zeitraum von 50 Jahren vorfindet, so war es vielleicht ein neugeschaffenes Amt, das aber bald überflüssig erschien. Dies ist nicht ganz unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß der Castellan auf der Burg Salzweel sich zeigt, als die Bögte, als Gerichtsvorsteher, anfangen sich überflüssig zu zeigen, und man vielleicht einen Theil der Administrationsgeschäfte dem neugeschaffenen Castellan überwies, späterhin aber einjah, daß das ihm übertragene Amt sehr wohl vom Amtmann mit verwaltet werden konnte. Das einzige, was von ihnen ausgesagt wird, ist, daß sie auf der Burg wohnten. Auch kommen zu derselben Zeit mehrere Castellane vor. Wenn Gercken*) meint, daß der Titel davon herrühre, daß der Inhaber desselben ein Burglehn gehabt habe, so fragt man billig, warum nicht alle Burgmänner sich dieses Titels bedienten, warum er nur in einem halben Jahrh. und sonst nicht genannt wird?

Vode v. Wallstawe ist der erste, der sich so nennt: 1315 heißt er Castellanus in Soltweel**), eben so in dem Testament des Propstes Hermann in Osterwohle***) in demselben Jahre, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Siegfried, der auch Castellan heißt; 1319 nennt er sich: in castro Soltweel Castellanus†)

*) Dipl. Vet. M. 1, 290. **) Ried. 5, 308. ***) Das. 309. †) Ried. 22, 114.

*) Ried. 14, 25. **) Das. 27. ***). Das. 29. †) Das. 35. ††) Das. 46. †††) Das. 56. *†) Ried. 14, 66. **†) Das. 97. ***†) Ried. 25, 221. †*) Ried. 14, 122 u. 123.

und 1331 als Zeuge: dy eyn borgsete is vp deme hus to zoltwedele*). Gleichzeitig 1316 bezeichnet sich Henning Crucemann als Castellanus in Soltwedel, in derselben Urkunde sind unter den Zeugen Henricus de Bodenstede und Bodo de Wallstawe, Castellani in Soltwedel.**). Derselbe Crucemann kommt 1316 noch in zwei andern Urkunden als Castellanus vor.***) Zwei Brüder v. Bodenstede, Conrad und Gebhard, waren 1341 Castellane,†) eben so 1346, ††) wo sie von sich sagen: daß sie wohnen auf dem Hause zu Soltwedel. Eben so drückt sich Wasmodus de Knesebecke 1348 †††) aus: habitans in castro Soltwedel. Nach dieser Zeit wird der Castellanus nicht mehr erwähnt. Denn wenn 1357 Gherke von Wallstawe von seinem Vater (dem öfter genannten Bodo) sagt, daß er als Castellanus auf der Burg gewohnt,†) so ist von einer verfloffenen Zeit geredet. Vielleicht bedeutete Castellanus nur einen Adelichen, der auf Burg Salzwedel seinen Wohnsitz hatte.

4. Die Burg unter den Kurfürsten.

Unter den Anhaltinischen Markgrafen (denn diesen Titel führten sie nur, obgleich sie wie ihre Nachfolger Kurfürsten waren) verlor die Burg Salzwedel bereits sehr viel von ihrer Bedeutung. Die von ihr hergenommene Benennung Mark Soltwedel ging in die von Mark Brandenburg über, so wie auch die Stadt Brandenburg für den Hauptort der Mark, Salzwedel gegenüber erklärt ward. Eben so kamen die Revenüen der Burg nach und nach in die Hände der Klöster, Städte und Privaten. Nach den Anhaltinern ward die Burg immer unbedeutender, sie ward häufig verpfändet, wodurch ihre Kräfte natürlich von den Pfandinhabern ausgebeutet wurden; sie verlor dann später ihre Selbstständigkeit; die Gebäude verfielen, und das Ganze ward eine Wüste und ging endlich in Privathände über. Dies war in kurzen Andeutungen das Schicksal der Burg unter den Kurfürsten bis zum dreißigjährigen Kriege.

Was die Urkunden aus dieser Zeit aufbewahrt haben, kann der Natur der Sache nach nur wenig sein. Aus der Geschichte ist das

*) Ried. 22, 36. **) Ried. 14, 57, 25, 186. ***) Ried. 5, 130, 14, 57. †) Ried. 5, 318. ††) Ried. 14, 91. †††) Das. 93. †) Ried. 5, 333.

beklagenswerthe Schicksal der Mark unter den Kurfürsten aus dem Baierschen Hause, besonders durch die Aufstellung des falschen Waldemar, bekannt. Auch die Vogtei Salzwedel nahm an dieser Bewegung Theil und erklärte sich, wenigstens die Stadt, für den falschen Waldemar. Es kam zu Feindseligkeiten zwischen beiden Parteien; denn in dem Erlaß des Markgrafen Ludwig und dessen Bruders Ludwig des Römers vom 4. Febr. 1351*) an beide Städte Salzwedel heißt es, daß sie die Burg belagert, Gräben gezogen, Mauer und Gebäude der Burg zerstört hätten. Der Friede zwischen den Markgrafen und der Vogtei Salzwedel ward hergestellt durch Vermittelung des Herzogs von Lüneburg. Beiden Städten ward volle Beognadigung zu Theil, und ihnen außerdem versprochen, daß kein Fremder zum Vogt eingesetzt und keine außerordentliche Bede von ihnen gefordert werden sollte. Der Angriff auf die Burg setzt voraus, daß dieselbe genugsam fest und gehörig besetzt war, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die in der Urkunde genannten Zeugen v. d. Schulenburg und v. d. Knesebeck zur Zahl der Getreugebliebenen gehörten. Dies ist aber nicht das einzige Beispiel von Widerseßlichkeit Salzwedels gegen den Landesfürsten; denn wir finden aus derselben Zeit noch einige Urkunden, in denen der Fürst den Städten öftere Vergebung für Excesse angedeihen läßt. Einzelheiten lassen sich nicht bestimmen, da die Ausdrücke in den Urkunden ganz allgemein gehalten sind. Wenn man jedoch die Zeit, in der dies geschah, und die Mittel näher betrachtet, deren sich eine sehr mächtige Partei bediente, um Verwirrung in der Mark durch Auflehnung gegen den rechtmäßigen Fürsten zu nähren und immer wieder aufzustacheln, so kann man sich nicht darüber wundern. Anders steht die Sache, wenn mitten im Frieden und ohne äußere Veranlassung sich Widerseßlichkeiten gegen die Regierungshandlungen zeigen. Auch davon giebt uns die Geschichte Salzwedels ein Paar Beispiele.

Als Kurfürst Albrecht Achill 1472 die Huldigung in Salzwedel von den Städten und der Vogtei einnahm, ward die Unzufriedenheit des Adels und der Städte rege, daß der Kurfürst wenig Notiz von ihnen nahm und daß die Fränkische Begleitung des Kurfürsten sich übermüthig gegen sie betrug. Die Unzufriedenheit mehrte sich, da der Kurfürst erhöhte Steuern vom Lande forderte. Besonders übel vermerkten es die beiden Städte, daß ihnen ein neuer Zoll für eingeführte Fische auferlegt werden sollte „zur Vertheidigung der Straßen und zur Bezahlung der Schulden“, wie es im kurfürstlichen Erlaß lautete. Die Unzufriedenheit ging in Unruhe über und es schien zum Aufbruch zu kommen. Abmahnungsschreiben des Kur-

*) Ried. 14, 98 u. 99.

fürsten und landesherrliche Commissarien beruhigten allmählich die empörten Gemüther.*) Aber der Sturm brach los, als der folgende Kurfürst Johann Cicero 1488 auf dem Landtage es durchsetzte, daß den Städten die Bierziese auferlegt ward. Stendol und Salzwehel widerlegten sich dem Beschlusse des Landtags und verweigerten hartnäckig die Ziese zu zahlen. Nach vergeblichen Unterhandlungen sandte der Kurfürst Commissarien ab, aber der Aufruhr nahm überhand, die kurfürstlichen Commissarien wurden ermordet, und viel Menschenblut ward vergossen. Als endlich der Aufruhr unterdrückt war, erfolgte eine entsetzliche Strafe für die aufrührerischen Städte. Salzwehel verlor alle seine Privilegien und das Recht sich seinen Rath selbst wählen zu können. Der Kurfürst verordnete, daß die alljährlich zu wählenden Rathspersonen des Kurfürsten Genehmigung nachsuchen sollten, welche Verfügung auch in der Folge nicht wieder aufgehoben ward. Besonders hart waren die Bestimmungen, die wegen der Burg erlassen wurden. Die Stadt stellte die Bürgerhäuser, welche der Burg zu nahe ständen, abbrechen, worüber nähere Bestimmungen erlassen werden sollten. Dann heißt es weiter: die von Soltwedel (Altstadt) geben aufs Schloß 10 Hakenbüchsen, 10 Scheffel Pfeile, einen kleinen ledernen Sack mit Pulver, Gelöthe zu den Büchsen bei einem Scheffel, etliche ungestückte Pfeile, eine große Steinbüchse unter dem Rathhause, eine kleine Steinbüchse mit zwei Kammern, 3 Lothbüchsen auf einer Karre, dazu gehören die vorgeschriebenen Gelöthe, 2 große Steinbüchsen auf 2 Karren, 4 Tonnen Pulver und Schwefel. Die Neustadt soll liefern 16 Hakenbüchsen, 2 Steinbüchsen auf einer Karre, eine Steinbüchse aufm Karren, eine Steinbüchse aufm Karren (sic), eine große Steinbüchse auf einem Karren, 16 Steine zu der großen Büchse, 4 Tonnen Pulver, 3 Tonnen Pfeile, zu den andern Büchsen sind nicht Gelöthe, aber Blei ist da, 33 Steine zu den kleinen Steinbüchsen. Der Rath beider Städte stellte darauf unter dem 28. April 1488 einen sehr umständlichen Revers aus, worin er eidlich gelobte, den Forderungen des Kurfürsten gemäß zu verfahren. Es werden in diesem Reverse die einzelnen vom Kurfürsten gestellten Bedingungen aufgeführt, mit Ausnahme der angegebenen Waffengeräthe zur Bewaffnung der Burg. Es ist daher zu vermuthen, daß der Kurfürst bei den fernern Verhandlungen diese Punkte aufgegeben hat.**)

Im 14. Jahrh. trat nun die häufige Verpfändung der Burg und der Vogtei ein. Unter dem 30. Juli 1362 versprach Ludwig d. Römer den Städten der Altmark unter andern auch, daß er die Altmarkischen Lande „vorbat (= fürbaß, fernerhin) nicht

mehr“ an irgend jemand verlegen oder verpfänden wolle,*) wenn nicht die höchste Noth ihn dazu zwänge. Diese Worte sagen offenbar, daß eine solche Verpfändung schon statt gefunden habe. Es bleibt indeß noch unentschieden, ob dies auch von der Vogtei Salzwehel zu verstehen sei. Aber schon zwei Jahre nachher finden wir die Vogtei im Pfandbesitz von drei Vasallen: v. Alvensleben, v. d. Schulenburg und v. Bartenleben.**) In dem 1375 angefertigten Landbuch Karls IV. werden Arnold v. Sagow, Friedrich v. Wustrow und Gebhard v. Alvensleben als Pfandinhaber der Burg angegeben.***) Nachher scheint die Burg wieder eine Zeit lang in des Markgrafen Händen gewesen zu sein, wenigstens wird 1406 Hüner v. Bartenleben ausdrücklich Vogt zu Salzwehel genannt,†) 1414 die Vogtei dem Fritz v. d. Schulenburg bestätigt††) und 1416 dem Bernd v. d. Schulenburg befohlen.†††) Im Jahre 1432 borgte Markgraf Johann von Bussow, Bernhard und Matthias Gebrüder v. d. Schulenburg auf Begen-dorf 2400 Rhein. Gulden und 300 Mark Stend. Dafür übergiebt ihnen der Markgraf „das Schloß Salzwehel und die Vogtei mit allerlei Freiheit, Gerechtigkeit, Nutzen und Zubehör, wie man die nach gewöhnlichen Sachen genießen und gebrauchen kann, wie man sie benennen mag und wie unsere Vorfahren, wir und die unsern es bis auf diesen Tag inne gehabt, ausgenommen die Markgrafen-Wiese.“*†) Hinsichts der Wiederbezahlung ist festgesetzt: will der Markgraf die Schulenburg von der Vogtei entsetzen oder ihnen ihr Geld wieder geben, so soll ihnen dies schriftlich am Lichtmeßtage in ihrer Wohnung angezeigt werden; die Zahlung soll dann in den vier heiligen Pfingsttagen entweder zu Salzwehel oder auf einem der markgräflichen Schlösser, wo die Schul. es haben wollen, erfolgen. Ebenso ist den Schul. die Kündigung vorbehalten. Wenn sie entweder unmittelbar dem Markgrafen oder einem der Amtleute zu Tangermünde oder Arneburg am Lichtmeßtage schriftliche Anzeige machen, so soll in den folgenden Pfingsttagen die Rückzahlung erfolgen. Wird keine Zahlung geleistet, so können die Schulenburg die Vogtei einem andern Manne überlassen, und verspricht der Markgraf diesem Stellvertreter eben einen solchen Schuldbrief zu geben. Schließlich verpflichtet sich der Markgraf die Vogtei Salzwehel mit aller Macht getreulich zu schützen und zu beschirmen gleich allen seinen Ländern.*††)

Nach Jahre darauf 1441 ward dieselbe Vogtei von Kurfürst

*) Ried. 14, 357—360. **) Ried. 14, 419—423.

*) Ried. 14, 127. **) Daf. 138. ***) Landbuch S. 30. 31. †) Ried. 14, 210. ††) v. Raumer Cod. 1, 131. †††) Daf. 130. ††) Die Markgrafen-Wiese war 1431 an Gebhard v. Bodebitz wiederkauflich überlassen. Siehe Beilage 2 Rete. *††) Ried. 14, 250.

Friedrich an Vico v. Bülow für 6000 Rh. Gulden zu getreuer Hand von Hartwig v. Bülow, Mancke von Ebsterf und dessen Sohn Ludolf, Bussio, Bernhard und Matthias Gebrüdern v. d. Schulenburg und Ludwig v. Beltheim verpfändet. Die darüber ausgestellte Urkunde enthält ganz dieselben Punkte und Bedingungen, wie die eben angeführte von 1432, mit alleiniger Ausnahme, daß der Kurfürst sich nicht die Kündigung des Kapitals ausbedungen hat, die aber dem Darleiher v. Bülow gesichert ist*). Im Jahre 1464 war die Vogtei wieder in Markgräflichen Händen, wie aus der Leihgedingsverschreibung für die Wittve Markgraf Friedrichs des jüngern hervorgeht, der ein nicht unbeträchtliches Theil der Vogteieinnahme überwiesen und bestimmt ward, daß die Wittve mit Vorwissen des Kurfürsten den Vogt einsetzen solle, wenn er ein Vasall aus der Mark war**). Aber vor 1490 war sie wieder verpfändet, da 1490 der Kurfürst Johann sagt, die Vogtei wieder eingelöst und den Ritter Hans v. Rochow zum Hauptmann eingesetzt zu haben. Unter dem 31. Mai 1490 machte er dem Rathe zu Salzwedel und Hamburg davon Anzeige und versprach für die Instandhaltung der Heerstraßen und für ein sicheres Geleite zu sorgen***). Nach dieser Zeit ward Burg und Vogtei nicht wieder verpfändet; denn außer dem genannten Hans v. Rochow werden bei 1513 Hans v. Slafendorf (Schlaberndorf?) †), 1515 Heinrich Flans††), 1522—32 Hans v. Schlaberndorf†††), 1536 Franz v. Bartenleben*†) als Hauptleute oder Amtmänner erwähnt. Im Jahre 1541 bei der Secularisation des Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel ward der kurf. Rath Ludolf v. Alvensleben auf Lebenszeit zum Amtmann eingesetzt. Er hatte vom Kurfürsten 3000 rhein. Gulden zu fordern, die vom erlittenen Pferdeverluste und rückständigen Gehalte herrührten. Bevor ihm diese Summe nicht gezahlt sei, sollte ihm oder seinen Erben das Amt nicht genommen werden können. Er starb am 28. Jan. 1562**†). Der letzte Burghauptmann war Günzel v. Bartenleben, der 1562 auf 30 Jahre zum Amtmann eingesetzt ward.***†) Nach dieser Zeit hörte die Burg Salzwedel auf eine selbstständige Domäne zu sein. Die Einkünfte derselben wurden mit denen der Domäne Amt Salzwedel, vormaligen Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel verbunden, wovon unten.

Was nun die Stellung eines Hauptmanns oder Amtmanns auf der Burg Salzwedel betrifft, so geben uns einige Urkunden aus dieser Periode darüber Auskunft. Schon Bussio v. d.

Schulenburg und dessen Brüder erhielten bei der Verpfändung der Burg 1432 die Weisung: sie sollten keine Neuigkeiten machen, noch die armen Leute in der Vogtei zu Salzwedel über alte Gewohnheit mit keinerlei Sache höher beschweren, sondern sie sollten dieselben bei alter Gewohnheit bleiben lassen ohne Gefährde*). Dieselbe Weisung wird dem Vogt 1464 gestellt**), so wie den Amtleuten Heinrich Flans 1515***), und Günzel (Günther) v. Bartenleben†) 1562.

Besonders wird den beiden letztgenannten zur Pflicht gemacht, daß sie das Interesse des Landesherrn nicht aus den Augen lassen, sondern stets befördern, die fürstlichen Nutzungen und Gerechtsame getreulich bewahren und Schaden abwehren; eben so auf die Grenzen der Vogtei achten, die Landstraßen gegen räuberische Anfälle durch hinreichendes Geleite der Reisenden gehörig schützen und vertheidigen; den Armen so wie den Reichen ohne Ansehen der Person gleichen Schutz angedeihen lassen; Geschenke jeder Art weder geben noch nehmen; keine Fehde mit den Nachbarn anfangen oder zulassen ohne des Kurfürsten Willen, den Feinden ihres Landesherrn oder dessen Nachbarn keine Zuflucht gewähren oder ihnen irgend einen Vortheil geben, und den zur Burg gehörenden Unterthanen nicht erlauben, den Nachbarn irgend einen Schaden zuzufügen.

Dagegen sollen die Bürger und Bauern der Vogtei ihnen gehorjam, gewärtig und in allen Wünschen gefällig sein, besonders in allen amtlichen Geschäften, wenn sie dazu gefordert werden.

Dem Amtmann werden 3 Personen zur Bedienung gegeben, 1 Junge und 2 Knechte. Die übrigen kurfürstlichen Beamten und die im Solde des Fürsten stehende Dienerschaft werden auf folgende Personen festgesetzt: 1 Amtschreiber, der die Gerichtsbusen aus dem Kreise, die Zinsen, Renten und kurfürstlichen Gebühren einzunehmen und die Rechnung darüber zu führen hat; dem Amtmann wird zur Pflicht gemacht den Amtschreiber gehörig zu überwachen und ihm hülfsreiche Hand zu Theil werden zu lassen. Zu den vorigen kommen 4 Personen in den beiden Mühlen (Burg-Wasser- und Windmühle), 1 Thorwärter auf dem Schlosse, 1 Koch, 1 Viehputzer, 1 Schließer, endlich der Landreiter in Salzwedel und Arendsee, wenn letzterer Geschäfte auf der Burg hat.

Zur Besoldung obiger Personen erhält der Amtmann jährlich 130 Gulden, wovon er aber den 7 Thorwärttern in der Stadt, welche die Zollzeichen (s. unten) einnahmen, alljährlich 9 Maßgetten ausrichten, den Pachtbauern, den Holzanfahrern und den Hofbedienern die gewöhnliche Kost geben muß.

*) Ried. 14, 250. **) Gerden Dipl. 1, 660. ***) Ried. 14, 514. †) Beilage 1.

*) Ried. 14, 269. **) Gerden Dipl. 1, 657. ***) Ried. 14, 433. Siehe auch oben. †) Beilage 2. ††) Ried. 14, 514. †††) v. Rautmer Cod. 2, 270. *†) Ried. 16, 281. ***†) Gerden Cod. 6, 680 ff. Wohlbrück, Familie v. Alvensleben 2, 409. ***†) Beilage 1.

An Gehalt erhält der Amtmann jährlich 40 Gulden, der Amtschreiber 10 Gulden, die 4 Mühlenknechte 13 Gulden 14 Schilling, der Thorwärter 21 Schilling, der Koch 4 Gulden 4 1/2 Schilling, die 7 Thorwärter 4 Gulden 18 Schilling jährlich.

Dann werden dem Amtmann jährlich 8 Winpel Roggen weniger 1 Schfl., eben so viel Gerste, 6 Schock Hühner, 59 1/2 Schock Eier, 10 Hammel und 17 Schfl. Salz zur Haushaltung verabreicht. Zur Fütterung seiner 4 Pferde, die er halten muß, für 2 Mühlenpferde und die Pferde der Landreiter 26 Wpl. Hafer, Heu, Stroh und Hufschlag. Auch erhält der Amtmann gleich andern kurfürstlichen Amtleuten auf 4 Pferde die Hoffleidung. Den etwaigen im Dienst erfolgten Verlust an Pferden ersetzt der Kurfürst, für des Amtmanns Leihpferd 50 Gulden, für das des Jungen 45 Gulden, für jedes Pferd der Knechte 30 Gulden.

Wenn der Amtmann auf Erfordern des Kurfürsten oder in andern amtlichen Geschäften abwesend ist, so soll ihm, wenn er die Burg an dem Tage nicht wieder erreichen kann, was er verzehrt, vom Amtschreiber wieder erstattet werden.

Von dieser dem Amtmann Jans 1515 gegebenen Bestallung weicht die dem Amtmann Günzel v. Bartenleben 1562 gegebene wenig ab. Statt 4 Dienstpferde hat der Amtmann 1562 deren 5, an Gehalt erhält er 80 Gulden, dem Amtschreiber ist das vorher den Mühlenknechten bewilligte*) als Zulage zuerkannt. Außerdem enthält die Bestallung von 1562 noch mancherlei Zusätze. Die in der Bestallung von 1515 unberücksichtigt gebliebenen kurfürstlichen Unterbeamten erhalten Gehalt: der Reitknecht des Amtmanns 10 Gulden, der (1515 nicht erwähnte) Schließer 4, die Viehmutter 3. Der Amtmann erhält dann noch 3 Wpl. Hafer für den Klepper des Amtschreibers zu seinen Geschäftsreisen; was von dem Deputatholze der Amtmann erspart, kann er zu seinem Nutzen verwenden; die Spreng- und Nachmast im Rhein gehört ihm; das Lagerrecht in den Klöstern Dambeck, Diesdorf und Wendsee soll er ja aufrecht erhalten. Sollte der Amtmann im Dienste gefangen werden, so will der Kurfürst für seine Befreiung sorgen und ihn schadlos halten. Würde er beim Kurfürsten angeklagt oder verklundet, so soll er hinreichende Gelegenheit haben, sich zu verantworten. Wenn Altersschwäche ihn drückt, so soll er mit Dienstreisen verschont bleiben. Stirbe er vor Ablauf der 30 Jahre, so bleiben seine Erben im Besitz des Amtes.

Aus diesen Bestallungen geht hervor, daß dem Amtmann alle die Administrationsgeschäfte übertragen wurden, die sonst dem Vogte

oblagen (s. oben). Das Hauptgeschäft des letztern, dem Landgericht vorzustehen, war zwar verloren; aber es waren dem Kurfürsten noch einige Ortschaften übrig geblieben, wo das Gericht in den Händen des Landesherrn geblieben war; denn nach den obigen Instructionen wird es dem Amtschreiber zur Pflicht gemacht, die Gerichtsbußen aus dem Amtsbezirk einzuziehen. Im Grunde waren daher die Geschäfte des Vogts und des Amtmanns mit den angegebenen Beschränkungen nicht sehr verschieden.

In den obigen Bestallungen für den Amtmann sind die Personen genannt, die zur Burg gehörten und im kurfürstlichen Solde standen. Nicht genannt ist der Zöllner, der um dieselbe Zeit ebenfalls auf der Burg wohnte. Der Abfasser von Beilage 2 unterschreibt sich: Amtschreiber und Zöllner; beide Aemter waren demnach 1572 combinirt und auf der beigefügten Handzeichnung von der Burg aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh. steht die Wohnung des Zöllners auf der Nordseite der Burgfreiheit verzeichnet. Aber der Zöllner gehörte genau genommen nicht zum Burgpersonale und hatte mit dem Amtmann nichts zu schaffen; er war ein für sich bestehender kurfürstlicher Beamter, dem gelegentlich seine Wohnung auf der Burg angewiesen war. Darin liegt der Grund, daß seiner in der Bestallung des Amtmanns nicht erwähnt wird. Die Zollstätte zur Erhebung der Abgaben für Frachtgüter blieb auf der Burg, bis diese als für sich bestehende Domäne mit dem Amte Salzwedel*) vereinigt ward und der Amtmann, der zugleich die Zollerhebung hatte, letztere nach seiner Wohnung vor dem Perver verlegte.

Der in der Amtmannsbestallung von 1515 erwähnte Thorwärter auf dem Schloß wird in der Bestallung von 1562 Thürhüter genannt, um ihn von den Thorwärttern der sieben

*) Um diese Zeit kommen die Ausdrücke Amt Salz w. und Amtmann zu Salz w. in einer doppelten Bedeutung vor, die genau auseinander gehalten werden müssen, um Undeutlichkeiten zu vermeiden. Der den Kurfürsten auf der Burg vertretende Beamte hieß in den frühern Jahrhunderten Vogt, späterhin Amtmann, auch, besonders bei den Unterbeamten, Hauptmann zu Salz w. Nach der Säkularisation des Klosters zum heil. Geist vor Salz w. 1541 erhielt der Pächter des in eine Domäne umgewandelten Klosters auch den Titel Amtmann, Anfangs mit dem Zusatz: zum heil. Geist vor Salzwedel; der Zusatz blieb aber bald fort, und man verstand nun unter Amtmann zu Salz w. sowohl den kurfürstl. Stellvertreter auf der Burg, als den kurfürstl. Pächter der Domäne Salzwedel, des ehemaligen Klosters. Diese doppelte Bedeutung des Amtmanns zu Salzwedel blieb, bis die Burg als besondere Domäne Ende des 16. Jahrh. eingezogen und mit der Domäne Salz w., d. h. des vormaligen Klosters, vereinigt ward. Seit dieser Zeit verstand man unter Amtmann zu Salz w. nur den Pächter des ehemaligen Klosters, der auch die Revenüen der Burg einzunehmen und zu berechnen hatte.

*) Die Burgmühle war in der Zwischenzeit verkauft, wovon unten.

Stadtthere, die ebenfalls kurfürstliche Beamte waren, zu unterscheiden. Die letztern hatten nach den Bestallungen das Amt, von den Reisenden zu Wasser und zu Lande die Zollzettel einzufordern, um sich zu überzeugen, daß von ihnen kein kurfürstlicher Zoll umgangen sei. Die Pflichten des Thorwärters auf der Burg sind unbekannt; seine Stellung scheint aber keine ganz untergeordnete gewesen zu sein; denn mit seinem Amte war ein nicht geringes Lehn verbunden. Schon in Karls IV. Landbuch S. 209 u. 214 werden Einnahmen des Pförtners auf dem Schlosse Salzwedel aus Rademin und Lüge erwähnt. Kurfürst Albrecht belehnte 1472 Hans Hecht mit dem Thorwärteramt „vor unserm schlosse salczwedel gelegen mit allen zube-
horungen“*) Dies Lehn schlug nach einer andern Urkunde von demselben Jahre**) der Besitzer auf 200 Gulden an. Zugleich werden in der Urkunde die vorangegangenen Lehnsträger namhaft gemacht, nämlich Hans und Heinrich Bauczke, dann Konrad Steinkammer; von letzterm kaufte es Heinrich Hecht, der Vater des 1472 belehnten Hans Hecht. Das Lehn bestand außer dem Freihause unter anderm in 2 Wipf. Roggenpacht aus Rademin, worauf Benedict Calve 1485 das Angefälle von Markgraf Johann erhielt***). Das Haus lag nach der Urkunde von 1472 vor der Burg. Aus dem Folgenden geht hervor, daß dieses vor der Burg liegende Haus eins der drei Häuser war, die auf der Südseite der Burzfreiheit standen, um welches sich viel Streitigkeiten entwickelten. Es ist also hier der Ausdruck vor der Burg im engern Sinne des letzten Worts zu verstehen (s. oben).

Das ganze Burgpersonal zog seine Gehalte und übrigen Substanzmittel aus den Einkünften der Burg. Sie gehörten zu den fürstlichen Einnahmen, die ursprünglich sehr bedeutend waren. Die eroberten Slavenländer gehörten mit allen grundherrlichen Rechten dem Markgrafen; aber die unerschöpflich scheinenden Quellen wurden gemißbraucht und fingen allmählig an zu versiegen. Ein großer Theil des Landes ging an die Burzmannen über, wofür sie den Kriegsdienst zu leisten hatten; andere Theile des Landes wurden in überreichem Maße an Klöster verschenkt, die ergiebigsten Regalien, z. B. das Münzrecht, das alljährlich 25 Procent von allem geprägten Gelde abwarf, Ackerzins, Pächte, Gerichtseinnahmen und andere Rechte wurden von den Fürsten an Klöster, Edle, Städte und Privatpersonen verschleudert. In wie großen Massen die Burzeinkünfte weggegeben wurden, beweiset eine Urkunde von 1420, †) nach welcher Markgraf Friedrich Günzel v. Bartenleben auf der Wolfsburg mit

den Burglehen zu Tangermünde und Salzw. mit einer Anzahl von Dörfern in den Vogteien Stendal und Salzw. belehnt, wodurch der Grund der ausgedehnten Besitzungen der v. Bartenleben in der Altmark gelegt ward. Aus ihnen bildeten die Bartenleben die bis in die neuesten Zeiten bestandenen drei Vogteien: Meßdorf (wozu die Dörfer aus der markgräflichen Vogtei Stendal gehörten), Steinfke und Rohrberg. Dadurch wuchs die Geldverlegenheit der Fürsten, während die Klöster und Adelige sich immer mehr bereicherten und in den Stand gesetzt wurden, die Fürsten durch Darlehen aus der augenblicklichen Geldverlegenheit zu reizen; wenn aber die Rückzahlung unmöglich ward, erhöhten sie durch neuen Gütererwerb ihren Reichthum, der beim Adel wenigstens bis in die Gegenwart sich sichtbar zeigt. Die Markgrafen mußten bei der steigenden Verlegenheit auf andere Mittel sinnen, sich Geld zu verschaffen, und es entstanden Steuern, von denen man vorher nichts wußte. z. B. die Bede, schon 1150 erwähnt, anfangs nur bittweise erhoben, dann durch Landtagsbeschlüsse angeordnet, indem die Markgrafen versprachen, diese ihnen bewilligten Steuern weder zu veräußern, noch zu verpfänden. Aber auch dieses Versprechen ward nicht gehalten; auch die Bede ward vielfach verschenkt, verpfändet oder verkauft. Nach und nach wurden die Steuern erhöht und neue geschaffen, so daß die ursprünglichen Einnahmen der Vogteien allmählig verschwanden. Von der Vogtei Salzwedel besitzen wir noch eine Nachweisung der Einkünfte derselben aus dem Jahre 1513, die wegen ihrer Wichtigkeit in den Beilagen 2 und 3 mitgetheilt sind, nämlich eine umständliche Angabe der Gerechtigkeiten der Burg und eine Umtsrechnung aus dem genannten Jahre. Sie enthalten manche interessante Aufschlüsse. Von den Gerechtigkeiten ist zuvörderst benannt die Einnahme von den Gerichten der beiden Städte Salzwedel, so wie die Heergewette und die Gerade. Sie waren aber schon damals nicht mehr in den Händen des Kurfürsten, sondern an die Familie Hackelbusch für 700 Thaler verpfändet. Kurfürst Johann Georg lösete sie wieder ein; das Geld aber gaben die beiden Städte her, die denn auch sofort mit den Einnahmen daraus belehnt wurden. Zu den Gerichtsgefällen gehörten auch die Heergewette und die Gerade. Ersteres war ursprünglich die vollständige Rüstung eines wehrhaften Mannes, später der beste vollständige Anzug eines Mannes. Die Gerade bestanden aus dem besten vollständigen Anzuge der Frau. Nach dem Salzwedelschen, erst im Jahre 1808 aufgehobenen Stadtrecht ging das Heergewette beim Tode des Vaters an den ältesten unverheiratheten Sohn, wenn er in Salzwedel sich befand; fehlte dieser, so erhielt die älteste unverheirathete Tochter die Kleidung. Eben so ward es mit den Geraden gehalten: die älteste unverheirathete Tochter und in deren

*) Ried. 14, 353. **) Daj. ***). Ried. 14, 408. †) Ried. 17, 272 ff.

Ersmangelung der älteste unverheirathete Sohn erhielt dieselben. Waren keine qualifizierte Kinder vorhanden (denn aus der Ringmauer durften dieselben nicht gehen), so fielen sie an den Inhaber der Gerichtsabgaben, also an den Kurfürsten, später an die Kammerei. — Die Einnahme an Geld, Korn und allerlei Naturalien kam größtentheils aus den Dörfern der Klöster Dambeck, Diesdorf und Arendsee. Es könnte auffallen, daß gerade die Klosterdörfer diese Abgaben zu entrichten hatten, wenn man nicht bedächte, daß die an die Klöster geschenkten oder verkauften Dörfer nicht mit allen ihren Abgaben den Klöstern überwiesen wurden, sondern ursprünglich nur mit dem Akkordzins, alle übrigen Rechte und Leistungen dem Landesherrn gehörten, wenn diese nicht ausdrücklich darauf verzichteten. Bedenkt man, wie gewandt die Klöster waren, ihre Einnahmen zu vermehren, so kann man sich wundern, daß dem Landesherrn noch so viel aus den Klosterdörfern übrig geblieben war, als Beilage 2 und 3 nachweisen. Aus denselben erkennt man auch die geringe Anzahl von Dörfern, aus denen die Vogtei Salzwedel noch Hebungen hatte. Denn wenn in der Rechnung für 1573 die Rede ist von Gefällen, „die aus den Dörfern der ehrbaren Pfaffen und guten Leuten Gütern“ erfolgen, so kann darunter wohl nur der schwache Ueberrest der Abgaben aus den Dorfschaften der Vogtei verstanden werden. Warum diese Ortschaften „Dörfer der ehrbaren Pfaffen und der guten Leute Güter“ genannt werden, dürfte wohl noch einer Aufklärung bedürfen. Kägen uns noch die Amtsregister, die in Beilage 2 einigemal erwähnt sind, vor, die leider verloren gegangen sind, so würde in denselben vielleicht sich eine Aufklärung finden. Was die verschiedenen zur Burg gehörenden Hezungen betrifft, so ist in den Anmerkungen zu Beilage 2, was urkundlich bekannt ist, beigebracht.

Zu den Berechtigungen der Burg gehörte auch das Einlagerrecht bei den Klöstern Dambeck, Diesdorf und Arendsee. Der Markgraf hatte nämlich das Recht, auf seinen Reisen für sich und seine Begleitung ein freies Unterkommen in den drei genannten Klöstern zu fordern. Als Kurfürst Friedrich für seine Schwägerin das Leihgedinge 1464 festsetzte, behielt er sich ausdrücklich das Einlagerrecht vor^{*)}. Die Rechte des Markgrafen waren aber auf die Vögte und Amtleute als dessen Stellvertreter übergegangen; daher hatten auch diese das Einlagerrecht. In Beilage 2 und 3 ist freilich keine Rede hiervon; aber in der Bestallung des letzten Amtmanns Günzel v. Wartensleben (Beilage 1) ist demselben zur Pflicht gemacht, dies Recht nicht aus den Augen zu setzen.

Vergleicht man die Einkünfte der Burg im Jahre 1573 mit

den Ausgaben, so ergibt sich ein überaus kleiner Ueberbush, der kaum auf 100 Gulden zu Gunsten des Landesherrn anzuschlagen ist, da die Einnahme an Geld und Naturalien fast ganz für die Gehalte des Amtmanns und des übrigen herrschaftlichen Personals auf der Burg erschöpft ward, für Bauten und Reparaturen kaum noch etwas übrig blieb.

Ueber die Gebäude auf der Burg haben wir aus den frühesten Zeiten gar keine, aus dem 15. und 16. Jahrh. nur spärliche Nachrichten. Nur ein ehrwürdiger Rest aus der alten Zeit ist uns übrig geblieben: ein runder aus gebrannten Ziegeln erbauter anscheinlicher, 90 bis 100 Fuß hoher Thurm mit zwölf Fuß dicken Mauern steht noch jetzt im Burggarten. Architektonisch bietet er keinen Anhalt zur nähern Bestimmung des Alters. Nur so viel läßt sich sagen, daß er nicht über 1150 hinausreichen kann, weil mit dem genannten Jahre in der Altmark erst der Backsteinbau beginnt^{*)}. Wenn Prof. Adler behauptet, daß der Thurm aus Granit erbaut sei, so ist er im Irrthum; er besteht nur aus gebrannten Ziegelsteinen. Auch eine Blendung durch Backsteine findet nicht statt; denn die Mauer ist zu ebener Erde vollständig durchbrochen, um den innern Raum zu einem Keller zu benutzen; auch ist 1812 der oberste Theil um 15 Fuß abgetragen; überall fand sich nur der Backstein. Der Thurm hat eine vollständige Cylinderform ohne Ornamente; in einer Höhe von 15 und 17 Fuß laufen zwei Abzüge einige Zoll breit rings um den Thurm. Die Thüröffnung befindet sich etwa 40 bis 50 Fuß über dem Boden ohne irgend eine Verzierung oben durch einen Rundbogen begrenzt. Sie liegt gegen Osten und führt zu einem noch wohl conservirten Gewölbe von gedrückter Kegelform, ebenfalls aus Backsteinen. Nordwärts von der Thüröffnung befindet sich in der Mauer ein Gang von 2 Fuß Breite, der zu einem Parterment führt, dessen obere parallelepipedisch geformte etwa 20 Fuß hohe Bedeckung an der Außenseite noch vorhanden ist. Südlich von der Thüröffnung befindet sich ein Kamin mit einem Schornstein. Etwa 20 Fuß über dem Gewölbe ist im Innern ein Absatz mit einigen nicht durch die Mauer gehenden viereckigen Löchern, beide zu einer Balkenlage bestimmt, welche die Decke des ersten Stockwerks und den Boden des zweiten bildeten. Es findet sich keine Spur, daß hier ein Gewölbe gewesen sei, eben so wenig im Innern der Mauer eine Treppe zum zweiten Stocke, die man sonst in ähnlichen Thürmen antrifft. Von einer zweiten Balkenlage oder von dem Boden eines dritten Stocks finden sich dieselben Spuren vor. Im zweiten Stock sieht man drei, im dritten Stock vier ganz gleich gestaltete viereckige Mauer-

^{*)} Gerf. Dipl. 1, 659.

^{*)} Adler, Backsteinbauwerke Bd. 1.

öffnungen von 3 Fuß Breite und 15 Zoll Höhe. Sie sind oben nicht kugelförmig, sondern starke Bohlen dienen als Träger des Mauertheils. Sie sind in ihrer jetzigen Form spätern Ursprungs, da die Theile der oberhalb liegenden Mauer noch eine neuere Vermauerung beweisen; höchst wahrscheinlich sind sie aus den frühern ganz schmalen Öffnungen entstanden. Auf der Ostseite des Thurms über und zur Seite der Thüröffnung hat sich wahrscheinlich der Giebel eines Gebäudes angelehnt; denn es findet sich noch jetzt an der Südseite der Thüröffnung ein gradliniger Kalkstreifen an dem Thurme, der fast bis zur Erde heruntergeht. Auf der nördlichen Seite ist dieser Streifen nicht sichtbar, weil die Mauer daselbst sehr geschwärzt ist, vielleicht von einem Feuer herrührend. Da die Thüröffnung des Thurmes mit dem vorher ange deuteten Gebäude, dem wahrscheinlich Hauptgebäude der Burg, wovon noch einige Ueberreste vorhanden sind, gerade gegenüber lag, so diente das an den Thurm gelehnte Gebäude wohl zum Uebergange aus dem Hauptgebäude nach dem Thurme.

Es ist bereits gesagt, daß 1812 der Thurm 15 Fuß verkürzt ist, wodurch auch das einzige Ornament desselben verschwunden ist. Der gegenwärtige Nießbraucher der Burg, der seit seinen Kinderjahren den Thurm stets vor Augen hatte und dem diese Verzierung noch sehr lebhaft vor Augen steht, beschreibt dieselbe als aus einzelnen nicht zusammenhängenden Blendungen, jede derselben aus 2 etwa 10 Fuß langen verticalen weiß getünchten Streifen bestehend, von denen jede zwei oben mit dem Rundbogen verbunden waren. Der Plan, den Thurm abzubringen, scheiterte an der Festigkeit des Mörtels. Die Spitze und das kegelförmige Dach des Thurmes war schon am 21. October 1736 bei einem Sturm herabgeworfen, und ist nicht wieder hergestellt.

Die meisten Nachrichten, die uns von den Gebäuden auf der Burg aufbewahrt sind, haben wir von der St. Annen-Capelle daselbst. Das Haupterforderniß einer jeden Burg war, daß sofort bei Erbauung derselben eine Capelle zum Gottesdienst für die Bewohner der Burg eingerichtet werden mußte. Die Capelle auf unserer Burg war der heiligen Anna geweiht. Auch die ersten Ansiedler bei der Burg benutzten die Capelle. Als aber die Zahl derselben immer mehr anwuchs und sich allmählich eine städtische Gemeinde bildete, konnte die Burgcapelle nicht mehr die Zahl der Andächtigen fassen und die Erbauung einer eigenen Stadtkirche ward Bedürfniß. Dies ist die St. Lorenzkirche (s. oben). Mit der Zeit zogen sich auch die Burgbewohner nach der Stadtkirche; denn es heißt in der Urkunde des Kurfürsten Friedrich von 1445 *) von

ihr „daß sie manch Jahr bisher wüßt gewesen, und wenig Messen darin gehalten“ seien. Die Capelle würde schon jetzt verfallen sein, wenn nicht eine wohlhabende Bewohnerin eines Hauses auf der Burg sie für eine lange Zeit vor dem Untergange bewahrt hätte. Godele, Wittve von Johann v. Oberg, geborne v. Puttlich, eine Schwiegermutter des Busso v. d. Schulenburg, an den 1432 die Burg und Vogtei Salzwedel verpfändet ward (s. oben), hatte vor 1441 sich ein Haus auf der Burg erbauet, womit sie von Kurfürst Friedrich belehnt ward. Sie verwandte einen großen Theil ihres Vermögens darauf, daß die Capelle wieder ihrer Bestimmung zurück gegeben ward. Mit Beihülfe ihrer Schwester, der Wittve Hinrichs v. Marenholz und anderer frommen Leute gründete sie eine Commende „auf der Burg in Salzwedel in St. Annen Capellen“ mit zwei Priestern, von denen jeder wöchentlich vier Messen so lesen sollte, daß täglich eine Messe gehalten würde. Stürbe einer der Priester, so sollten ihre Enkel, Kinder Bussos v. d. Schulenburg und ihre Nachkommen einen geeigneten Priester einsetzen, auch etwa unwürdige Männer aus ihrem Amte entfernen. — Ferner stiftete sie in derselben Capelle ein ewiges Licht, das Tag und Nacht unter der Aufsicht der beiden Priester stehen sollte. — Endlich ordnete sie in der nahe bei der Burg liegenden Barfüßer-Kirche eine ewige Spende für 24 Hausarme an. Diese bestand in einer Tonne Heringe, wovon Freitags abwechselnd an zwölf Arme, zugleich mit einem Brode und einem Pfennig, vertheilt werden sollte. Jeder der beiden Commendisten auf der Burg erhielt 1 Paar Schuh und in der Fastenzeit 1 Schock Heringe. Dann soll man kaufen ein Stück Tuch Soltwedelsch, daraus Socken machen, und jedem Mönch im Barfüßer Kloster ein Paar davon mit 2½ Lübischen Schillingen zur Instandhaltung ihrer Schuhe; auch jeder der 24 Armen erhielt 1 Paar Schuh und 1 Paar Socken. Wenn dann noch Geld übrig bliebe, so sollte dies zum Ankauf von Tuch verwandt werden, das an die ärmern Leute zu vertheilen sei. Der Guardian des Klosters endlich soll zu Wein und Wachs 4 Mark Soltw. erhalten. Die Erhebung aller in der Urkunde namhaft gemachten Renten haben die beiden Commendisten, die nach dem Tode der Godele v. Oberg ihr Haus*) auf der Burg bewohnen sollen; sie sollen aber den Nachkommen ihrer Tochter gehörige Rechnung über die Verwaltung legen. Die Ur-

*) Dies von der Godele v. Oberg erbaute Haus konnte der Kurf. nach Belieben zurück nehmen, wenn er die Baukosten mit 130 Rhein. Gulden erstattete. Geschähe dies, so sollte dies Geld entweder bei dem Rath zu Salzw. oder beim Kloster Dambach niedergelegt werden, bis es auf sichere Zinsen zum Besten der Commende wieder untergebracht werden könnte.

Funde darüber ist ausgestellt am 14. Juni 1445, die kurfürstliche Bestätigung der Stiftung schon vom 6. Juni 1445.*) Aber die Stiftungen waren schon früher gemacht: 1432 verkaufte Gert v. Wustrow an Godele v. Dberg 5 Mark zum Besten des ewigen Lichts in der Annen Capelle auf der Burg;**) 1440 verkauften die v. d. Kneesebeck an Godele v. Dberg $\frac{1}{2}$ Wipl. Roggenpacht, der zu der milden Stiftung der Godele gezogen werden soll;***) eben so überläßt 1444 Gert v. Wustrow 5 Mark Renten an Godele zum Besten der Commende in der Annen Capelle;†) endlich setzt Adelheid v. Bülow 1444 zur Verbesserung der Dberg'schen Stiftung 112 Gulden Renten aus††). Darans folgt, daß die kurfürstliche Genehmigung erst lange nach der Gründung der Stiftung nachgesucht ward. Die Capelle ward nun wieder vollständig hergestellt und hatte 1529 wie die andern Kirchen zwei Vorsteher, welche Renten ankauften.†††) Nach dem Visitationsrecess von 1541 hatte die Capelle ein Einkommen von 10 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer und etwa 20 Mark an Geld, ferner 2 Monstranzen, 2 klar silberne Kreuze, 2 Kelche, etliche Ornate. Auch war 1 Küster angestellt, der 10 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer, $2\frac{1}{2}$ Gulden 2 Schillinge Stend. und 3 Pfennig Soltw. Einnahme hatte. In der Capelle waren 4 Commenden, 2 hatten die Schulenburg und die v. Wustrow zu vergeben. Es sind dies die vorher näher bezeichneten Stiftungen der Godele v. Dberg. Die beiden Priester waren Johann Krusemark, der auf dem Schlosse lebte, und Palm Blom, der in Wustrow als Schreiber der v. Wustrow wohnte. Die dritte Commende auf dem hohen Altar ward vom Kurfürsten vergeben. Im Genuß derselben war Johann Schell, der zu Naumburg wohnte, im Betrage von 25 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer und 12 Mark Soltw. Nach einer Berechnung des Zöllners auf Burg Salzwedel von 1573 ward die Einnahme aus dieser Commende zum kölnner Dom in Berlin geschlagen.*†) Die 4. Commende genoß der Propst zu Dambeck, Dietrich v. d. Schulenburg, mit einem Einkommen von 12 Mark. Außer diesen im Anhang zum Visitationsrecess von 1541 angegebenen vier Commenden**†) wird in der Rechnung des Zöllners auf der Burg von 1573***†) noch eine Commende Conversionis Pauli erwähnt, deren Einnahme von 1 Wipl. 4 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und 1 Wipl. 8 Schffl. Hafer, so wie von 8 Thaler 17 Schill. 7 Pf. Geld ebenfalls zum Berliner Dom geschlagen ward.

*) Ried. 14, 279. **) Ried. 5, 396. ***) Daf. 405. †) Daf. 410. ††) Daf. 411. †††) Ried. 16, 279. *†) Beilage 3. **†) Danneil, Kirchengeschichte Salzwedels, Urth. S. 96. ***†) Beilage 3.

Wahrscheinlich ist von dieser Commende den Visitatoren von 1541 noch keine Kenntniß geworden.

Bei der Einführung der Reformation 1541 wurden die beiden Commendisten vorläufig im Genuß ihrer Einnahmen gelassen, ihnen aber zur Pflicht gemacht, alle Sonn- und Feiertage dem Hofgesinde auf der Burg das Evangelium aus der Postille Corvini vorzulesen, wenn sie es nicht auswendig thun könnten; sie sollten auch dem Hofgesinde auf Erfordern das heilige Sacrament verreichen; das ewige Licht sollte ausgelöscht, aber, wenn in der Capelle gepredigt oder das Sacrament verreicht würde, angezündet werden. Die Kosten zur Unterhaltung des ewigen Lichts wurden zum Berliner Dom geschlagen. Darüber beschwerten sich unterm 26. April 1545*) die Enkel der Godele von Dberg, die v. d. Schulenburg und v. Wustrow beim Kurfürsten und baten um die Erhaltung der Stiftung, um das für das ausgelöschte ewige Licht bestimmte Geld zu neuen Spenden zu verwenden; sie wurden jedoch vom Kurfürsten abschläglich beschieden.**)

Von nun an ward in der Capelle kein regelmäßiger Gottesdienst mehr gehalten, und das Gebäude fing an zu verfallen. Noch einmal ward sie nothdürftig wieder hergestellt, als Wolter, der damalige Besitzer der Burg 1695 darauf antrug, daß ihm erlaubt werden möge, die Steinigen in der Capelle begraben zu lassen. Darauf ging die Capelle allmählich ihrem Verfall entgegen, und ward endlich um 1800 gänzlich niedergekommen. Sie stand an der südlichen Seite des jetzigen Wohnhauses hart an demselben. Das Fundament der Capelle ist gegenwärtig noch vollständig vorhanden, und bildet ein Parallelogramm. Wahrscheinlich war es eine Basilica mit der Apsis, deren Fundament noch sichtbar ist. Wegen des ausgehäuften Schuttes konnte das Innere nicht untersucht werden.

Von den übrigen Gebäuden, die sich auf der Burg befanden, haben wir aus der ältern Zeit gar keine, aus den neuern Zeiten nur spärliche Notizen. Im Allgemeinen wissen wir, daß nach Entsetzung der Burge auf denselben nur die Vertheidiger derselben, die Burgmannen, ihre Wohnungen, als ein markgräflisches Lehn, hatten. Als die Sicherheit vor feindlichen Ueberfällen zunahm und die Familien der Burgmannen anwuchsen, bauten sich einzelne Burgmannen unmittelbar am Burggraben in der jetzigen Schuhstraße, am Rüben- und Holzmarkt bis zum Boelhorner Thor nach und nach an, blieben aber in jeder Hinsicht in ihrem Verhältniß zur Burg. Als aber die militärische Bestimmung der Burghewohner ganz wegfiel, zogen sich einige auf ihre erworbene Landgüter, andere begaben sich in die Kriegszugeenden, um dort neue Güter zu erwerben, andere endlich

*) Ried. 16, 296. **) Daf. 297.

verschmolzen mit der Stadtgemeinde. Dadurch wurden Wohnungen auf der Burg leer, und die Lehnträger überließen ihre Burglehnhäuser an Verwandte und Bekannte, auch an Bürgerliche, meist für die Zeit ihres Lebens gegen einen Kaufpreis. So belehnte Markgraf Ludwig der Römer 1364 den Ritter Gumprecht v. Altenhausen mit einem Burglehn und legte dazu Geld und Kornbehebungen aus der Bede von Benkendorf und Mechau und das Gericht zu Lohne für die Zeit seines und seiner Gattin Lebens.*) Eben so hatte sich Godele v. Oberg vor 1441 auf ihre Kosten ein Haus auf dem Walle hinter der Capelle und dem markgräflichen Saal bauen lassen und daneben einen Garten angelegt. Sie ließ sich damit 1441 von Kurfürst Friedrich belehnen, der sich aber das Recht vorbehielt, das Grundstück wieder zurück nehmen zu können, wenn er die Baukosten mit 130 Rhein. Gulden der v. Oberg oder deren Erben, die bis dahin im ungestörten Besitz des Lehns bleiben sollten, erstattet habe.***) Da dieses Gebäude als auf dem Walle hinter der Capelle liegend angegeben ist, so stand es ganz nahe auf der Südwestseite des jetzigen Wohnhauses. In der Mitte des 16. Jahrh. scheint das Haus schon nicht mehr gestanden zu haben, weil es auf der Handzeichnung aus dieser Zeit fehlt. Auch an bürgerliche Personen gingen die Burglehnhäuser über. So überließen die Schulenburg 1448 an Barthold Grieben, Kapellan zu Stappenbeck und dessen Bruder, Johann Grieben ihr Burglehn „uppe der Borg to Soltwedel“ mit der Erlaubniß, dasselbe nach Belieben ausbauen und bessern zu können. Dies Burglehn liegt „allernächst bei dem v. d. Kneesebeck'schen Burglehn zu dem Bockhorn wärts“. Sie sollen dasselbe besitzen Zeit ihres Lebens; nach ihrem Tode fällt es wieder an die Schulenburg zurück.***) Die Bezeichnung der Lage des Hauses beweiset wieder die Unbestimmtheit des Ausdrucks: auf der Burg. Das Kneesebeck'sche Burglehn lag nämlich, wie sich unten noch näher ergeben wird, unmittelbar am Bockhorner Thor, zur rechten Seite außerhalb der Burg im weitern Sinne des Worts, so daß also der Ausdruck: auf der Burg auch von den Häusern gebraucht ist, die zwar zur Burg gehörten, aber doch außerhalb derselben lagen. Die beiden letzten Häuser am Bockhorner Thor werden noch im 18. Jahrh. als Freihäuser bezeichnet. Das Schulenburg'sche Burglehn war also das jetzige Meier'sche und das Kneesebeck'sche das jetzige Schulze'sche Brauthaus. — Ebenso hatte vor 1505 ein Johann Hedt ein Haus zur lebenslänglichen Benutzung erkaufte, das „vor dem Schlosse“ lag, und das Thorwärterhaus (s. oben) gewesen zu sein scheint. Im Jahre 1509 verkaufte Ludolph von

Alvensleben an Henning Wolemann und dessen Frau ein Haus „auf der Freiheit vor der Burg“ auf Lebenszeit, eben so um dieselbe Zeit an Kersten Schulte und dessen Frau ein anderes Haus „auf der Freiheit vor der Burg.“) Diese 3 Häuser lagen unmittelbar an einander auf der Burgfreiheit, d. h. auf dem vordern Raum zwischen dem Burggraben und der innern Burgmauer, so daß also das Wort Burg auch hier in dem engern Sinne zu nehmen ist. Wir finden hier auch das erste Beispiel, daß auf der Burgfreiheit sich auch Gebäude in der spätern Zeit befunden haben. Ludolph v. Alvensleben behauptete, daß diese 3 Häuser zu seinen kurfürstlichen Lehnstücken gehörten, und es entstand darüber eine Differenz zwischen ihm und der Regierung, die ein Jahrhundert hindurch unentschieden blieb und bis auf den heutigen Tag noch unaufgeklärt zu sein scheint. Da sie uns einen interessanten Blick auf den Geschäftsgang damaliger Zeit thun läßt, so verdient sie etwas umständlicher dargestellt zu werden. Ludolph v. Alvensleben, Amtmann auf der Burg, bat 1504 den Kurfürsten, zu genehmigen, daß er an Curt v. Alvensleben Wittwe „das Haus vor dem Schlosse, was Hedt bisher bewohnt hat, auf Wiederkauf mit $\frac{7}{4}$ Schfl. Roggenpacht aus Rademin und 1 Pfund Lübbich aus Lüge verkaufen könne; eben so suchte er 1510 die Genehmigung des Verkaufs eines andern Hauses auf der Freiheit an Henning Wolemann und dessen Frau mit einem Garten bei dem Hause und einem Wassergang über die Burg für die Zeit ihres Lebens nach; endlich verkaufte er in demselben Jahre ein drittes Haus daselbst an Kersten Schult und dessen Sohn, ebenfalls für die Zeit ihres Lebens und bat um Genehmigung dieses Verkaufs, weil alle 3 Häuser ihm gehörende kurfürstliche Lehen wären. Ohne diese Anträge näher zu prüfen, ward der erbetene Consens erteilt 1505 und 1510. Auf der Rückseite des Concepts der ersten Genehmigung steht die Bemerkung: „Weil Consens gefordert wird, so muß es Lehn sein; nun sein keine Lehnbriefe noch einige Begnadigungs-Verschreibungen zum Ankauf vorhanden“. Die Sache kam zur Sprache und es erfolgte die kurfürstliche Erklärung, „daß der Kurfürst Ludolph v. Alvensleben den angemachten Burgwall keinesweges zugeständig, vielmehr den Gang über das Schloß gestatten könne. Neben dem könne er (der Kurfürst) aus den producirten Verschreibungen nicht befinden, daß er der freien Häuser vor dem Schlosse, so Hans Hedt vormals von der Herrschaft zu Lehen gehabt habe (s. oben), befugt sei, aus Ursachen, daß er noch zur Zeit keine Lehnbriefe deswegen vorgelegt oder dem Lehnstücke gebürliche Folge ge-

*) Acten der Reg. zu Magdeburg: Amt Salzwedel Nr. 30.

*) Ried. 14, 138. **) Daf. 268. ***) Ried. 5, 423.

than.*) Und wenn auch ein Consens vorgelegt, daß er die freien Häuser auf einen Wiederkauf verkaufen möge, so hätten doch alle Consense die Clausel: jedoch uns und männiglich an seinen Rechten ohne Schaden, in sich. Derwegen werde der v. Alvensleben von solcher Forderung abzustehen wissen".

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Rudolf v. Alvensleben, der 1562 starb, so wie dessen Sohn Rudolf, der 1589 starb, sich mit dem Bescheide des Kurfürsten beruhigten; denn es findet sich keine Notiz, daß sie fernere Schritte zur Vertheidigung ihrer vermeintlichen Rechte gethan hätten. Wahrscheinlich fanden die Erben des letztern die kurfürstlichen Consense über den Verkauf der 3 Häuser vor, folgerten daraus, daß das Burglehn ihren Vorfahren zu Lehn gegeben sei, und nahmen das Lehn bei der Erbtheilung 1592 mit auf, indem sie vielleicht die kurfürstliche Erklärung, daß das Geschlecht gar nicht mit dem Burglehn belehnt sei, nicht kannten. Dies muß man aus zwei Eingaben von 1591 und 1592 an den Kurfürsten schließen, worin sie sich auf ihr Recht stützen und behaupten, daß sie mit dem Burglehn belehnt seien. Die Beschwerden von 1591 und 1592 wurden vom Hauptmann der Altmark, Oberhofmeister und Oberhauptmann D. Köppen nochmals untersucht, und darüber an den Kurfürsten Bericht erstattet. Es erging darauf unterm 8. Juni 1592 von Kurfürst Johann Georg ein abschließlicher Bescheid an die Vistteller unter vollständiger Wiederholung des frühern oben näher angegebenen Erkenntnisses des Kurfürsten mit dem Zusatz: "So werdet ihr hinfort euer ungebührliches Suchen zu unterlassen wissen." Zugleich zog der Kurfürst die von Rudolf v. Alvensleben dem einen Hause beigelegten Pächte aus Rademin und Lüge ein und ließ sie von dem Zöllner auf der Burg als zur Thorwartei gehörig erheben und berechnen, was wohl hätte längst geschehen müssen. Darüber beschwerten sich die Alvensleben von neuem, behaupteten ungeachtet der öftern Erlasse der Kurfürsten, daß sie damit belehnt wären. Hier schließen die Acten.***) Unerklärlich bleibt es aber, daß nach diesen Vorgängen mit einem mal unterm 13. Nov. 1609****) ein Lehnbrief über diese Lehnstücke erscheint, der überdies noch mehr, als die streitigen Punkte enthält, indem außer diesen noch „ein Ort Haus†) und Hof unter

*) Damit stimmt überein, was Wohlbrück in seinen geschichtl. Nachrichten über das Geschlecht v. Alvensleben 3, 67 mittheilt, daß in keinem frühern Lehnbriefe das Burglehn zu Salz. erwähnt sei, und solches zuerst in einem Familienrecess vom 2 Dec. 1592 erscheine. **) Diese ganze Geschichtserzählung ist entnommen aus den Acten im Archiv der Reg. zu Magdeburg: Amt Salzwehel Nr. 30. ***) Lenz Br. Urk. S. 797. †) „ein Ort Land, Ort Wiese“ hört man auch jetzt noch in der Bedeutung einer kleinen Ausdehnung, ein Ort Haus würde demnach ein kleines Haus bedeuten.

demselben — mit einem Ball und Hof außerhalb der Stadt vor der Burg gelegen" als Lehnstücke bezeichnet sind. Eben so findet sich in einem Protocollbuch im Archiv der Regierung zu Magdeburg folgende Notiz: „derer v. Alvensleben Lehnbrief über das Burglehn zu Salzwehel 1646 den 10. Januar" mit denselben Gegenständen und Personen des Lehnbriefs von 1609. Sollte hier nicht ein Irrthum obwalten, zumal wenn man erwägt, daß nach Versicherung eines Gliedes der Familie v. Alvensleben gegen den Schreiber dieses nicht nachgewiesen werden kann, daß die Familie nach 1592 im Besitze dieses Lehns gewesen ist. In den Acten über diesen Gegenstand liegt eine Handzeichnung „einen Abriß der Burg Salzwehel" enthaltend bei, der sich auf die Verhandlungen bezieht. Diese Handzeichnung hat keine Jahreszahl, denn ob das an einem Hause stehende Jahr 1549 das Jahr der Anfertigung der Zeichnung andeutet, bleibt ungewiß, da sich aus dieser Zeit keine Verhandlungen vorfinden; daß sie aber der Zeit, in der diese Streitfrage behandelt ward, angehört, geht aus der den drei streitigen Häusern beigelegten Bemerkung hervor. Diese einzige uns aufbewahrte bildliche Darstellung der Burg erscheint wichtig genug, um sie hier im Abdruck beizufügen. Die flüchtige Handzeichnung macht keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit, was leicht nachgewiesen werden kann. Dessen ungeachtet ist sie treu wiedergegeben.

Zu der Burg gehörte auch eine Wassermühle ganz nahe bei der Burg, noch jetzt die Burgmühle genannt, und eine Windmühle vor dem Thore. Erstere konnte erst dann angelegt werden, als der Seeekanal unterhalb der Pervermühle nach dem neuen und Bockhorner Thor zu dem Burggraben geführt war, wodurch erst ein fließendes Wasser im Burggraben entstand (s. Abschnitt 2), also zu einer Zeit, als die Altstadt schon mit Mauern umgeben war. Auch die Einnahmen aus diesen Mühlen wurden nach und nach verkauft. Schon 1284 besaß Heinemann Perzeval 7 Wspl. Kornpacht aus der Mühle, die er an den Rath der Neustadt verkaufte.**) Dann ward ein Bürger in Salzwehel Hermann Möller mit 3 Pfund Pf. Saltwedelscher Währung aus der Bede der Mühle auf die Zeit seines Lebens belehnt,**) und das Kloster zum heiligen Geist vor Salzwehel hatte ebenfalls beträchtliche Hebkungen daraus. Im Jahre 1516 verkaufte Kurfürst Joachim dem Kloster zum heiligen Geist beide Mühlen erb- und eigenthümlich.***) Das Kloster veräußerte dieselben wieder, nachdem die Mühlen dem Kurfürsten, nach den Bedingungen des Kaufcontracts, zum Wiederkauf angeboten waren, dieser aber nicht angenommen war. Der Verkaufconsens ward unter den

*) Ried. 14, 30 **) Daf. 273. ***) Daf. 521.

bereits 1516 gestellten Bedingungen ertheilt, daß die Mühlen für 20 Personen auf der Burg frei mahlen sollten.*) Die Mühlen kamen nun in Privathände, wie dies noch heutigen Tages der Fall ist.

Mit der Ernennung des Amtmanns Günzel v. Bartensleben 1562 hören die Nachrichten über unsere Burg während eines Jahrhunderts ganz auf. Es läßt sich annehmen, daß Günzel v. Bartensleben oder dessen Erben bis 1592 das Amt be sessen haben, nach ihm aber kein neuer Amtmann eingesetzt ist. Spätern Nachrichten zufolge ward um diese Zeit die Burg Salzwedel als eine für sich bestehende Domäne eingezogen, und die noch übrig gebliebenen Einnahmen der Burg wurden mit denen der Domäne Salzwedel (des ehemaligen Klosters zum heiligen Geist im Perver) vereinigt. Denn in einem Bericht des Amtmanns Striepe vom 19. März 1695 heißt es: „da aber alle sowohl geistliche als weltliche Intraden von der Burg nach dem Kloster und Amt gelegt sind“. Es ist sehr zu bedauern, daß die Nachforschungen über Nachrichten aus dieser Zeit fruchtlos geblieben sind, indem in den Archiven zu Magdeburg und Berlin sich keine Acten darüber vorfinden. Eben so wenig haben sich Amtserrechnungen aus dieser Zeit gefunden, aus denen sich sicherlich manche Folgerungen hätten ziehen lassen. Auch das Erbregister des Amtes Salzwedel, das 1593 Mart. Remer, Propst zu Dähre, auf landesherrlichen Befehl verfertigt hat,**) ist nicht mehr vorhanden. Bei diesem gänzlichen Mangel an sichern Nachrichten über die Burg vom Ende des 16. Jahrh. bis zum letzten Viertel des folgenden bleibt also nur übrig als einfaches Resultat hinzustellen: daß am Ende des 16. Jahrh. oder im Anfange des folgenden die Burg Salzwedel ihre Selbstständigkeit als Domäne verlor und daß die zur Burg gehörenden Einnahmen mit denen des (später) königlichen Amtes Salzwedel vereinigt wurden.

5. Die Burg in den Händen von Privaten.

Die königliche Burg Salzwedel, dieser kleine Anfang des so groß gewordenen Preussischen Staats, hatte also mit dem Anfang des 17. Jahrh. ihre Selbstständigkeit verloren, ein Loos, was sie mit mehreren Burgen der Altmark theilte, doch mit dem Unterschiede, daß

sie nicht an Vasallen überging, sondern daß die bis dahin noch geretteten Gefälle und Renten einer benachbarten Domäne überwiesen wurden. Das kurfürstliche Personale verließ die Burg, die Gebäude auf derselben wurden vernachlässigt und versielen allmählich, besonders während des dreißigjährigen Krieges. Die Burg ward verödet. Im Jahre 1665 war außer dem Thurm und der sehr verfallenen Capelle nur ein kleines Haus an der Brücke übrig, daneben die Trümmer eines steinernen Gebäudes, worunter ein Keller*), und endlich ein altes Gewölbe**).

Der Pächter des Amtes Salzwedel (ehemaligen Klosters zum heiligen Geist) Amtmann Striepe wandte sich 1665 an den Kurfürsten mit der Bitte, ihm zu erlauben, daß er auf dem wüsten Burgplatz sich ein Haus erbauen, dabei einen Garten anlegen und das kleine schlechte Gebäude an der Brücke benutzen könne. Der Landeshauptmann der Altmark, Althaz v. d. Schulenburg auf Begenborn, erhielt unterm 4. Juli 1665 den Auftrag vom Kurfürsten, den Zustand der Burg genau zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Nach demselben (Beilage 4) war die Burg verödet, nur ein elendes baufälliges Häuschen fand sich noch vor. Der Landeshauptmann stimmte für den Antrag des Amtmanns. Der Magistrat zu Salzwedel protestirte dagegen und beantragte, daß die Zollstätte wieder nach der Burg verlegt werde, wo sie vor Zeiten gewesen sei, indem der Amtmann Striepe, der zugleich Zollerheber war, entfernt von der Stadt vor dem Perver wohne, woraus den Zollpflichtigen allerlei Unbequemlichkeiten und großer Zeitverlust erwachse. Der Antrag des Magistrats blieb aber unberücksichtigt, und dem Amtmann Striepe ward unterm 17. Dec. 1667 die kurf. Concession ertheilt, die folgendermaßen lautete:

Wir Friedrich Wilhelm — bekennen — als unser Amtmann zu Salzwedel — Heier Striepe — gebeten, ihm — zu concediren — daß er, vor sich und die Seinigen auf unserm zu Salzwedel vorhandenen wüsten Burgplatz ein Haus bauen, dabei einen Garten anlegen und das bei der Brücke befindliche wüste Häuslein gebrauchen möge, daß Wir — bewegen werden, ihm solches gnädigst zu verstaten, — also — daß — Heier Striepe auf dem zu Salzwedel vorhandenen wüsten Burgplatz, an was Ort und Stelle es sich thun lassen und am bequemsten thun läßt, ein Haus bauen, einen Garten anlegen, das bei der Brücke daselbst befindliche wüste Häuslein dazu eigenes Gefallens gebrauchen, auch er und seine Erben und Erbennehmer, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts solches alles erb- und eigenthümlich von allen oneribus frei, genießen, auch unter Niemand's, als

*) Wahrscheinlich der nördliche Theil des jetzigen Wohnhauses. —

***) Bericht des Amtmanns Striepe vom 1665 im Archiv der Reg. zu Magdeburg: Amt Salzwedel Nr. 30.

Unserer selbst eigenen Jurisdiction immediate gleich denen Freisassen zu Tangermünde stehen möge. Jedoch soll — Unser Amtmann oder seine Erben — schuldig sein, so oft Wir bei Unsern getreuen Lehnsleuten Lehnspferde aufbieten lassen, dieser — allemal einen halben Fuß zu halten und mit Gelde zu bezahlen. Allermäßen er sich denn — auch, wenn Wir über kurz oder lang gnädigt resolviren würden, diesen Burgplatz und das bei der Brücke befindliche Häuslein zu Unserm selbst eigenen Nutzen und Gebrauch, da es in fertigem Stande und baulichen Würden ist, wieder anzunehmen, gegen Erstattung der mit Vorbewußt Unserer hiesigen Amtskammer aufgewandten Baukosten — abzutreten — erbietet. — (Es folgt unter Wiederholung des Vorigen die weitläufige Concessionsformel). Urkundlich — So geschehen und gegeben — zu Gölän an der Spree am 17. Dec. 1667.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nach dem Tode von Hoier Striepe kam dessen Sohn Balthasar Heinrich Striepe, ebenfalls Amtmann zu Salzwedel, in den Besitz der Burg. Dieser verkaufte sie den 29. Aug. 1692 an Anton Wolther aus Lückow für 1500 Thaler, behielt sich jedoch, im Fall die Burg wieder zum Verkauf gestellt werden sollte, das Vorkaufrecht vor. Kurfürst Friedrich III. verzichtete auf das Recht, die Burg unter Erstattung der darauf verwandten Baukosten wieder zurück zu nehmen, und ertheilte unterm 31. Dec. 1692 die Concession. Sie enthält nur die Bedingungen der vom 17. Dec. 1667 und nichts Neues. Der neue Besitzer Anton Wolther beantragte, daß ihm erlaubt werden möge, die Seinigen in der fast ganz verfallenen Innen-Capelle auf der Burg beerdigen zu lassen. Dies ward ihm unter der Bedingung bewilligt, daß er an die St. Katharinenkirche der Neustadt fünfzig Thaler entrichten solle. Diese Bestimmung ist auffallend, da die Burg ganz in der Altstadt liegt und bei der St. Marienkirche der Altstadt eingepfarrt ist.

Als Anton Wolther gestorben war, wurde dessen Sohn Christian Dietrich Wolther*) unterm 5. April 1714 von König

*) Anton Wolther, der Käufer der Burg, war ein wohlhabender Drechsler in Lückow. Sein 1658 geborner Sohn Christian Dietrich wählte die wissenschaftliche Laufbahn. Nach beendigten Universitätsstudien war er längere Zeit auf Reisen, ward Bibliothekar zu Wolfenbüttel, hielt sich dann längere Zeit bei dem Grafen v. Gallenberg in Muskau und am Churfürstlichen Hofe auf. Als Burgbesitzer verheirathete er sich mit einem Fräulein v. Affeburg, einer Schwester der damals wegen ihrer Offenbarungen sehr bekannt gewordenen v. Affeburg. Wolther schrieb nach Spener (letzte theol. Bedenken 3, 724 ff.) eine theologische Abhandlung, die das Mißfallen der Theologen erweckte und zur Folge hatte, daß Wolther arretirt und auf die Festung Spandau gebracht ward. Spener und ein kurf. Rath erhielten den Auftrag, nach Spandau zu gehen und

Friedrich Wilhelm unter denselben Bedingungen, wie seine Vorfürer, mit der Burg belehnt**).

Während Wolther im Besitze der Burg war, erhob sich ein eigenthümlicher Streit über die Grenze der Burg, wobei die Unklarheit der Begriffe sehr zu Tage trat. Der Amtmann Striepe zeigte nämlich 1695 der Amtskammer an, daß ein von einigen außerhalb der Burg liegenden Bürgerhäusern zu zahlender Canon nicht mehr entrichtet würde, und daß Wolther die Plätze der Burg, von denen der Angabe der Hausbesitzer nach der Canon entrichtet würde, benutze.

Der Domänenpächter in Brendsee, Amtmann Falke, erhielt den Auftrag, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und gutachtlich zu berichten. Eine sehr weitläufige Correspondenz und ein sich erhebender Competenzconflict nahmen bei dem damals sehr schleppenden Geschäftsgang die nächsten 20 Jahre in Anspruch in einer Streitsache, die in einer Stunde beigeitigt werden konnte. Alles beruhte auf Auslegung der ersten, dem Amtmann Striepe 1667 ertheilten Concession (s. oben). Nach derselben erhielt Striepe „den wüsten Burgplatz und ein Haus (auf der Burgfreiheit) an der Brücke“. Es bleibt unbegreiflich, wie Falke den Sinn dieser Worte verkennen konnte. Wenn auch das Wort Burg in den Urkunden in einem doppelten Sinn aufgefaßt werden muß (s. oben), so folgt doch aus dem Zusatz, daß das an der Brücke liegende verfallene Haus, also die Burgfreiheit, dem Striepe überlassen war. Auch konnte man zum innern Theil der Burg, zur Burg im engeren Sinn, gar nicht gelangen, ohne den Raum vor dem innern Theile der Burg zu überschreiten. Falke jedoch erklärte sich dahin, daß dem Striepe nur der von der innern Mauer umschlossene Theil der Burg, also die Burg im engeren Sinne, übergeben sei. Für seine Annahme führt er den Beweis aus den Amtsrechnungen, indem er als alleiniges Motiv zu seiner unbegründeten Annahme hinzusetzt: „Beilage alter Amtsrechnungen sind Grundzinsen von den Plätzen, so außerhalb der Burgmauer liegen, erhoben worden“. Er nahm also die innere Burgmauer als Grenze der Burg, die dem Amtmann Striepe übergeben war, und gab sein Gutachten dahin ab, daß der Burgbesitzer Wolther nur den innern Theil der Burg als sein Eigenthum betrachten könne. An andern Stellen seiner Berichte verstand er unter der Burgmauer wieder die äußere, je nachdem es ihm für seine Behaup-

Wolther über seine Schrift zu belehren. Das zweitägige Gespräch mit Wolther fiel gütlich aus, und dieser ward seiner Gefangenschaft entlassen. (Nach den Quellenstellen.) **) Die bisher beigebrachten Nachrichten über den Uebergang der Burg an Private sind entnommen aus den Acten im Archiv der Reg. zu Magdeburg: Amt Salzwedel Nr. 30.

tungen paßte. Ungeachtet dieser Begriffsverwirrung des Berichterstatters in seinem höchst partiellischen Gutachten lautete das Decret der Amtskammer 1715: „fiat in allen Stücken, wie der Amtmann beantragt“. Und hiermit schließen die Acten. — Woltther scheint von allen diesen Verhandlungen keine Notiz genommen zu haben, indem er sich auf das Privilegium stützte, daß er den gewöhnlichen Gerichten nicht unterwerfen sei, sondern lediglich unter des Kurfürsten selbst eigener Jurisdiction unmittelbar stehe. Er wandte sich daher, wie aus den urkundlichen Nachrichten auf der Burg hervor geht, als er Kunde von dem Unternehmen des Amtmanns Falke erhielt, ihm einen Theil der Burg streitig zu machen, an die Lehnkanzlei, die ihn beauftragte, durch den Landeshauptmann der Altmark commissarisch die Pertinentien und die Grenzen der Burg feststellen zu lassen und die erforderlichen Beweise beizubringen. Die Commission trat unterm 3. Juli 1708 zusammen. Aus dem Bericht erhellt, daß die Commission, wie zu erwarten war, den Burggraben als die Grenze der Burg annahm, und nicht, wie Falke in seinem Bericht an die Amtskammer, die innere Burgmauer. Ferner ergab sich, daß 6 Bürgerhäuser in der Schuhstraße Plätze auf dem Burgwall in inne hatten, daß aber diese Räume von dem Burgbesitzer denselben gegen eine jährliche Miete wieder ruflich, also nicht, wie Falke behauptete, gegen Entrichtung eines Canons, überlassen waren. Die mit den einzelnen Hausbesitzern aufgenommenen Miethscontracte sind noch sämmtlich vorhanden.

Es ist unbegreiflich, daß der Amtskammer über dieses Miethsverhältniß keine Mittheilungen gemacht wurden, wodurch die Streitfrage sofort entschieden wäre. Die Häuser blieben auch ferner im Besitz der ihnen miethsweise überlassenen Theile des Burgwalls, die Miethsentschädigung aber hörte auf, wenigstens ist in den letzten 50 Jahren nichts gezahlt, und die Räume sind durch Verjährung ein Eigenthum der Häuser geworden. Woltther starb 1737 und die Burg ging auf seinen Sohn Christian Anton Woltther über. Dieser verkaufte die Burg unterm 23. Jan. 1738 an den Obersten, nachherigen General Friedrich Alexander v. Roel für 2500 Thaler, da König Friedrich Wilhelm keinen Gebrauch von seinem Rechte machte, die Burg gegen Erstattung der auf 5196 Thlr. 3 Gr. 6 Pf. abgeschätzten Baukosten und Meliorationen wieder zurückzunehmen. Die königliche Confirmation dieses Kaufs erfolgte unterm 16. Nov. 1738. Sie ist eine Wiederholung des dem Heier Striepe 1667 gegebenen Senjences, nur daß statt des halben Fußes eines Lehnpfandes ein Lehnsecanon von 5 Thalern festgesetzt ist.

Der General v. Roel erbaute, laut Inschrift über dem Eingange, 1746 das gegenwärtige dreistöckige massive Wohnhaus. Die

äußere Facade läßt auf eine Einheit des Baues schließen; aber das Innere lehrt, daß für die nördliche Hälfte des Hauses in den beiden untern Stockwerken ein älteres Gebäude eingebaut ist, indem die alte innere Burgmauer zur Hausfront benutzt ist, die noch jetzt 5 bis 6 Fuß dick ist; die Mauer auf der Rückseite ist ebenfalls alt, und eben so das noch vollständig erhaltene Tonnengewölbe. Unter demselben befindet sich noch jetzt ein großer mit einem Tonnengewölbe überspannter Keller auf altem Gemäuer, so daß die Annahme die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß die in einem Bericht von 1665 erwähnten Trümmer eines steinernen Gebäudes, worunter ein Keller (i. oben) in diesem nördlichen Theil des Wohnhauses zu suchen sind. Da nun die innere Burgmauer die jetzige Hausfronte bildet, so folgt daraus, daß das Haus innerhalb der Burg im eignen Sinne liegt.

Nach dem Tode des General-Lieutenants v. Roel verkaufte dessen Wittve, geborne v. Wachhausen, die Burg an den Erbherrn zu Wollente Philipp Wilhelm Gercken, den berühmten Historiker, unterm 26. Juli 1765 für 6800 Thaler Geld. Die königliche Genehmigung des Kaufs erfolgte unterm 9. Oct. 1765. Der Kaufcontract weicht in einigen Stücken von den frühern ab, indem der halbe Zehend vom hohen Felde und ein Kirchenstuhl in der St. Marienkirche als zur Burg gehörig im Contract angegeben sind, und der Canon, der im Contract von 1738 auf 5 Thaler festgestellt war, mit 10 Thaler in Ansaß gebracht ist.

Welche Bewandniß es mit dem halben Zehend auf dem hohen Felde hatte, wird vielleicht aus den Papieren auf der Burg, die wir leider nicht benutzen konnten, näher erhellen, so wie, daß er erit jetzt als zur Burg gehörig erwähnt wird, während er in den frühern Kaufcontracten unerwähnt geblieben ist. Sicherlich rührt er aus den frühesten Zeiten her. Das hohe Feld war der einzige Raum in der Burgumgebung, der zum Anbau geeignet war, und sicherlich benutzten ihn die ersten Burgbewohner dazu. Später entäußerte sich der Markgraf des Aders und behielt nur den Zehend. Auch dieser ging zur Hälfte in andere Hände über. Im Anfange des 16. Jahrh. waren die v. Wustrow im Besitz desselben, die ihn 1510 für 250 Geldgulden, 87 Gulden Münze und 5 Schill. 4 Pf. Seltwedelsch an das Annen Kloster hier verkauften*). Die zweite Hälfte des Zehends blieb bei der Burg. Der ganze Zehend ward in den neuern Zeiten in einen Geldecanon verwandelt, und in den neuesten Zeiten ganz abgelöst.

Philipp Wilhelm Gercken starb 1791, und die Burg kaufte der Pächter der Domäne Salzwedel, der Unterath Berendts. Nach

*) Ned. 14, 527.

dessen Tode blieb seine Wittwe, geb. v. Koven, im Besiz der Burg und vermählte sich zum zweiten male mit dem Major a. D. v. Hitzacker, der 1808 starb. Zu seiner Zeit ward ein nicht unbeträchtlicher Theil des Gartens auf der Südseite an die Häuser des Rüben- und Holzmarktes bis zum Bockhorner Thor, die fast alle einen sehr beschränkten Hofraum hatten, veräußert, eben so ein kleiner Theil der ehemaligen Burgfreiheit an zwei Häuser in der Schuhstraße. Hierdurch ward an der Süd- und Ostseite die uralte Burggrenze verändert, die früher durch den Seeekanal gebildet ward.

Die Wittve des verstorbenen Majors v. Hitzacker übergab die Burg 1838 ihrem ältesten Sohn, dem jegigen Kreisgerichts-Director v. Hitzacker, der dann unterm 10. Nov. 1864 die Burg an den Staat für 17000 Thaler verkaufte, sich aber den Nießbrauch für seine Lebenszeit vorbehielt.

Und so ist diese Wiege des Preussischen Staats wieder in die Hände des ursprünglichen Besizers, des Landesherrn, übergegangen, um sie als ein ehrwürdiges histerisches Denkmal vor gänzlicher Zerstückelung zu bewahren.

Danneil.

Beilage 1. Bestallung Günstels v. Bartenleben zum Amtmann in Saltzwedel 1562.

Wir Joachim — Marggraf p. p. Bekennen — Als wir unsern lieben getrewen Günsteln von Bartenleben in Dero bestallung, darinne wir ihn auff unser Kloster Arendsehe*) bestalt, vnter andern verschriben, Wan sichs zutrüge, daß Unser Amptmann zu Saltzwedel, Ludolf von Alvenschleben, mit Tode abgenge**) oder sonsten Dasselbige Ampt verlassen vnd abtreten würde, Das wir Sme Günstelen v. B. vnd niemandt anders Alßdan zu demselbigen Ampt gestadten vnd Sme dasselbige mit aller Zubehe- rung vnd gerechtikeiten In allermaßen gemelter Ludloff v. A. das Sme gehabt vnd gebraucht, nichts ausgeschlossen, uberantworten, einthun vnd ihme darauf zu unserm Amptmann bestellen wollen, Das wir vns nunmehr demselbigem Iho erkmet, unsere beschenehe Zusage vnd verschreibung folgendermaßen verglichen vnd ihne zu unserm Amptmann daselbst zu Saltzwedel bestalt vnd aufgehoben haben, Derogestalt vnd also, das er vnd seine Erben dasselbige unser haus vnd Ampt von dato an 30 Jar lang Sme haben, vnd auf die Grenzen vnd alles andere, was auffehen bedürfftig, getrew-

*) Nid. 17, 22, 24 f. **) Er starb am 28. Jan. 1562, Rehlbr. Sam. Abt. 2, 409.

liche vleissige achtung haben, vnd davon nichts entwenden noch abziehen oder die Grenze oder andere desselbigen Amtes gerechtikeiten verendern oder verschmellern lassen, Auch die vnderthanen bey gleichem Recht schügen vnd handthaben; die Straßen In friedtlicher sicherheit beschirmen vnd vertheidigen, vnd gleichen schuß dem Armen alß dem Reichen ohne ansehen des Standes oder der persohnen, halten, vnd für sich keine feeden In oder auffser genannten unserm Ambt, ohne unser sonder vorwissen vnd willen, ansehenn, Noch Jemandt andern, wer der auch wäre, vnd sich der vnterstehen wurde, gestatten; auch unsere vnd unser nachbarn feinde vnd beschädiger nicht hausen, hegen oder Ihnen vor- schub thun, noch auch wissentlich ander vergonnen, besondern unsern frommen vnd bestes Seberzeit seines hochsten vermuegens befördern, vnd schaden verhüten, wie einem getrewen Amptmann vnd Diener wol anstehet, vnd seinen Pflichten nach eigent vnd gepüret. So sollen Sm auch unsere Bürgers, Pauren vnd andere Amptsverwandten von unsern wegen In allen Zimblichen vnd Pilslichen stehen vnd unseren geschefften, auf sein erfordern, gehorjam getrewlich vnd folgidh sein. Vnd haben wir Sm 80 fl. dienstgelt oder Jerslich besoldung zuvor aus vnd dann ferner auff sein Persohn selb fünfte vnd auf folgende Persohnen, als nemlich 1 Amtschreiber, 1 Thürkütter, 1 Roche oder köchin, 1 Landreiter daselbst zu Saltzwedel, 1 Viehmutter, 1 Schließern vnd dan den Landtreuter von der Arendtsehe, so oft er kumbt, 130 fl. Reiniße Münze zu geben zugesagt, von welcher nechst genannten Summe der 130 fl. Rein. Münze er auch den 7 Zorwertern in der stadt, so die Zeichenn vnter den thoren aufnehmen, Jedes Jahrs 9 malzzeiten, auch den Pauren, so die Pechte vnd holzfuhren vnd zu hofe dienen, Ire gewöhnliche kost, wie von alters geschehen, geben soll; wollen In auch auf seine Persohn 40 fl., dem Amptschreiber 10 fl., vnd 13 fl. 14 β, so hiebenor die 4 Mullenknechte gehabt, dem Zorwerter 21 β, dem Koch oder köchin 14 fl. 4¹ β, den 7 Zorwertern 4 fl. 18 β Jerslichen aus desselbigen Amptge- sellen durch obgedachten Amtschreiber bezahlen lassen, Sme auch dar- über zur haushaltung 8 Wipl. Rokenn weniger 1 Schfl., 8 Wipl. gersten weniger 1 Schfl., 6 schock huener, 60 schock Eyer, 10 ham- mel, 17 Schfl. Saltz zur kuchen zu hülf, vnd dan auf seine 5 Pferde, die er vns halten soll, vnd der Landtreiter Pferde, wen die da findt, zur futterunge 26 Wipl. hafernn, hew, stro vnd huerffschlag jers- lichs geben lassen. Wir wollen Sme auch, wenn wir Sme vber un- sern hof kleiden, vß 5 Personen, gleich unsern Amptleuten, gewöhn- liche hoffleidunge geben, vnd für beweizlichen Pferdeschaden stehen, als nemlich auf sein Leihpferdt 60 fl., vß der Jungen Pferd 50 fl.

*) am Rande steht hier: Ist kein Gefinde vñt hause, nur der Pförtner.

und auf die andern Jedes 26 fl schade standt geben. Wan er auch außershalb des Ampts In unsern oder des Ampts geschafften verſchickt, hieher erfordert oder sonst außsen oder bey uns sein oder aber mit uns verreissen, das er das Ampt für nichts nicht wieder erreichen kunn und was verzehren werde, soll Im der Amptſchreiber auffm Ampt die Zehrung Sederzeit erlegen und bezahlen. Was aber ober das verſchrieben sein deputat In gemeltem unsern Ampt Saltzwehell an gerichtshueſſen gefallen, an Züssen und Renten und aller zugehörunge, Nutzungen und gerechtigkeiten zu jglicher Zeit geſellet und fallen wirdt, nichts ausgenommen, Das soll vnser Amptſchreiber alles einnehmen, In vnser nuze bringen und uns berechnen, darinnen obgemelter vnser Amptmann Günstel v. B. getrewlich mit aufsehen helfen und Im besten befördern soll. Und damit er sich so viel desto besser In demselbigen Ampte erhalten kann, haben wir Ime zu obgemelten seinen Verlichen deputat und einkommen diese folgende zulage gethan, derogestalt, das er hinfürder jertlich aus demselbigen Ampte für seinen Reissigen Jungen 10 fl für die kost, für den schließer oder Becker 4 fl, für die Viehmutter 3 fl zu Zahrlohne, dann 3 wippl haſern auf den kläpfer, welchen der Amptſchreiber zu zeiten in des Ampts notturt gebraucht, haben und aufheben müge, wie vnser Amptſchreiber desselbigen halben von uns beſehlich hatt, solches In alles Järtlich aus des Ampts geſellen und einkommen Zu entrichten und uns zu berechnen. Weiter haben wir Ime die gunst und zuſtattung gethan, da er an dem küchen und kabel holz ober seine notturt etwas erubrigen kann, das er solchen oberkauf zu seinem besten gebrauchem nuze, denn die beſtimpte Spreng- und Nahmaſt Im Chein und die ſtraſen im holze. Er soll und mag auch Zu behuf der haushaltung vnſere wiſchen, so zu gedachten unsern Schloß S. gelegen und gehörig sein, ganz und gar die zeit dieser beſtallunge gebrauchen. Weil auch hieueorn und von alters alle vnſere ſorige Amptleute zu S. bis daher die lager In unseren Cloſteren Diſtorff, Dahmbeck und Arendtſehe gehabt, Soll und mag er dieselbigen hinfür Verlichen auch also haben und halten, wie von alters her gewanheit gewesen Und vorige Amptleute daſelbſt dieselbige — gebraucht haben, und dem Ampt in deme nichts abgehen lassen. Trüge sich auch zu, welches doch der almechtige gnediglich verhüten wolle, das er In unserm Dienst und geschäften zeit dieser beſtallunge gefangen, beſtrickt oder sonst zu schaden und nachteil gerathen würde, durch was wegen sich das Zutragen muchte, So wollen wir Ihne wiederumb freien, ledigen und deßhalb gentslichen schadelos halten und vertreten. Ob er auch bey uns ober bey unsern Erben durch seine mißgunner kunſtiglichen angegeben oder beſchwert wurde oder sonst einigerley Irrungen zwischen uns fürfielen, wollen wir oder sollen

uns doch legen Ime dadurch zu keiner ungenaden bewegen oder was ungnadigs noch nachtheiligs wieder Ime fernemen lassen, sondern Ime Sederzeit zu sicherer Verhör und verantwortung gestatten. So soll er auch keines andern beſehlichs, sondern vnser selbst unterwerffen sein, Und wan er alters oder anderer unuermuglichkeit halben nicht mehr fortkunnte, wollen wir Ime mit reisen und verſchickungen gnediglich verſchonen. Nemen also zu unserm Amptmanne auf verſchrieben und Zuſagen auch Guntzelen v. B. und seinen Erben ermeltemaßen vielgedachtes vnser Ampt Saltzwehell 30 Jar lang wie obſtehet zu beſitzen und zu genieſſen unwiederrufflich hiemit und In kraft dieses briefes an. Und da sich gleich zutrüge, das oft genannter Günstel v. B. von dato an 30 Jar selbst nicht erleben und vor verſiehung derſelbigen nach Göttlichen willen tödtlich abgehen würde, So sollen doch nichts desto weniger seine hinterlaſſene Erben veruert vnser Ampt Saltzwehell bis zu ausgang der 30 Jahr in allermaßen, Als diese vnſere beſtallung vermag und mitbringet, Ime haben, genieſſen und gebrauchen, vnser Erben und Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg und jeunten menniglich ungehindert, welches alles wir so obgeſagt getrewlich ſonder alle gefehre Craft dieses vnſers Briefs durchaus ſtet Beſte und unuerbrüchlich one einige ausflucht oder einrede, wie die kunnthe erdacht oder fürgewandt werden, für uns und vnſere Erben und nachkommen bey vnsern Churf. waren worten zu erhalten und zu erfolgenn gereden und geleben. Und haben des zu Verkundt und mehrer ſicherheit diesen brief mit eigener handt unterſchrieben und unserm Daum Ringe beſiegelt und gegeben zu Cöln an der Spren in den heyligen Oſtern nach Chriſti vnſers lieben hern geburt Tauſent fünf hundred und Im zwey und achtzigſten Jahre.

(Nach einer Copie im königl. Geh. Staats-Archiv, Dep. 21 Nr. 156.)

Beilage 2. Gerechtigkeit des Hauſes zu Saltzwehell 1573.

Verzeichniſſe was zum hauſſe zu Saltzwehell an jertlichen Einkommen und Amptsgelſellen, auch Zubehörung vorhanden, auch wohin es zu jeder zeit verordnet, gegeben und hingewieſen iſt.

Erſtlich gehöret vnſerm gnedigſten herrn dem Churfürſten zu Brandenburg das gerichte in beyden Stetten Saltzwehell, Auch die Straffen im Ampt, die Hergeweden und Geraden man die gefallen. Daſſelb alles iſt wie obſteht verwieſen, Die Nethe beyder

Stedte S. haben es von unserm gnedigsten herrn dem Churf. zu Br. etlicher Massen an sich bracht und erlangt*). Zu demselben gericht ist von hochgedachtem unserm gnedigsten herrn Ein Stadtvogt sampt Zwen Rathsverwanten aus beyden Stetten verordent, was Nhun ins gericht gefellet das haben die Rette beyder Stede S. — Zum andern gehören zu dem Ampt Zu S. alhir Etliche Bede vnd leger an Korn, geldt, hamell, honer vnd Eyer, dasselb geben vnd Erlegen die klosterleuthe als Dampke, Distorf, Arendtsehe, Creueisse**) auch welche Dorffer der Erbaru pfaffen vnd gutten leutthen gütter alles nach anzeige vnd auffweisung des Amptsregisters, Als nehmlich an der walpurgin Bethen auch Mertens bethe 85 fl. 8 pf. Reichsmunz (vor 1 Reichsgulden haben zuuorn 18 markische gr. geben) Einnahme geldt vor lagerbier 105 fl. 5 gr. Reichsmunz. Summa an stehendem Einkommen an gelt 190 fl. 5 gr. 8 pf. Reichsmunz***). — Die abgang von dem stehenden gelde: 16 fl. 16 gr. 3 pf. haben vnd behalten Leuin v. d. Schulenburgs Erben im kloster Zu Dampke†) — 6 fl. 11 gr. pleyben im kloster Zur Arendtsehe, dasselb hat der Amptschreiber dasselbst vnd berechnet es in seiner Rechnung. — 9 fl. 1 gr. pleyben im kloster zu Creueisse, haben es von den 3 dorffern als Gladegau, woldenberge vnd Ragley alles die v. Bismarke als Innehabere des klostere, vnd wenden für, es sey ihnen also in der wechsellung übergeben, welches ihnen aber unser gnedigster herr der Churfürst nicht gestand, dasselb geld ist auch Zum offtermal ins Ampt gefurdert vnd gemanet, aber nicht erlangen können. — 18 gr. sint dis jar bey den verarmten vnd wüsten höben noch pleyben. — Summa der abgang an diesem Gelde 33 fl. 3 gr. 4 pf. — So pleyben noch In bestande an stehenden gelde 157 fl. 1 gr. 11 pf. — Hieruon wirdt nhun auffgegeben an allerley ins Ampt: besserung, vnd andere notturfft, den das hauff alhir ist etwas hawfentlich, vnd alte dacher, die muß man jerslich bessern vnd bestrigen lassen, wie denn auch das parthaus††) am Schlosse drawet Zu fallen, das daran schir nicht mehr Zu stügen sey, darumb wer es nottig ein neues Zu hawen, denn da es Einfele wird es schimlich (schimpflich) seyn, weil das haus in der Stadt ligt, also offen stehen vnd liegen Zu lassen.†††)

Einnahme an Korn. In Roggen: 8 W. 2 Sch. gefallen aus

*) Am Rande steht von anderer, aber gleichzeitiger Hand: Verfaßt vmb 700 thlr., jedes jahrs widderumb macht zu lösen vermuge der Verschreibung. **) Von Creueisse sind im Folz. keine Einnahmen namhaft gemacht. ***) Anbemerckung: Vor die Jagd geben die Clöster Dampke Arendtsehe vnd Distorf jedes Kloster alle jar 20 fl. †) Die v. d. Schul. waren damals im Pfandbesitz des Klosters Dambeck. ††) Im Original steht parthaus, vielleicht porthaus, Haus des Pfortners oder des Thorwärters. †††) Es fanden sich also am Ende des 16. Jahr. noch Burglehnshäuser außerhalb der Ringmauer der Burg.

den 3 klostereyen Dampke, Distorf vnd Arendtsehe. Dasselb Korn soll dem Hauptmann Gungell v. Bartensleben wie den vorigen Hauptleutthen gechehen vnd Inhalt des Ampts Registers vnd seiner bestallung zugemessen werden. So werden aber welche scheffell an Roggen auch gersten, als 4 Sch. Roggen 4 Sch. Gerste ins kloster Dampke vnd 4 Sch. Roggen vnd gerste ins kloster zum Arendtsehe gebracht vnd oberantwortet; damit aber der hauptmann vormuge seiner bestallung nicht zufrieden vnd bittet vmb widdererstattung des korns.

Einnahme an Gerstenn: 8 W. 2 Sch. komen auch aus den 3 klostereyen auff vnd sollen dem Hauptmann Gungell v. B. Inhalt des Ampt Reg. zugemessen werden, sso pleyben Ime auch sso vill gersten als Roggen auffen vnd werden dahin gebracht wie oben verurt.

Einnahme an Hauern: 59 W. 18 Sch. an lager vnd Bedehauern kommen aus den 3 klostereyen vnd der pfaffen vnd gutten lewtthen guttereun, der meyst theyll an Rauch hauern.

Aussgabe vnd abgang des Hauern: 24 W. rauhem hauern werden dem Hauptmann Gungell v. B. Inhalt seiner verschreibung zugewiesen. — 15 W. 6 Sch. hauern haben Leuin v. d. Schulenburgs jersigen Erben. — 4 Sch. hatt der Amptschreiber zur Arendtsehe vnd bringet es in sein Rechnung. — 7 Sch. sint dis jar off der verarmten vnd wüsten hauen pleyben, der ader ligt wüste wirdt nicht gebraucht. — 17 W. 17 Sch. sint nach Newendorff ins Amt vnser gnedigsten herrn verordnung kommen. — 8 Sch. In masse. — Summa ausgabe des Hauern 59 W. 18 Sch.

Einnahme an leger Hemellen: 152 Hemell gefallen aus den 3 klostereyen Dampke, Distorf, Arendtsehe vnd der pfaffen vnd gutten lewtten gütterinn.

Aussg. vnd abgang von den Hemeln; 40 Hemell oder so vill geldes Empfangen Leuin v. d. Schul. sel. Erben Zu Dampke. — 10 hemell Empfangen der Hauptmann Zu Salzw. Inhalt seiner verschreibung In seine küchen. Die andern hemell sint ins Ampt Zu Newendorff verordnet vnd kommen.

Einnahmen an Honer von dem lager: 21 schock lager honer sollen aus den 3 klostereyen Arendtsehe, Distorf vnd Dampke kommen.

Abgang vnd Aussg. Hiruon: 5 schock vnd 29 honer Empfangen Leuin v. d. Schul. Erben nach Dampke. — 6 schock werden dem Hauptmann zu Salzw. Inhalt seiner verschreibung oberantwortet. — Die andern honer sint ins Ampt nach Newendorff verordnet; die honer kommen aber nicht alle auff, geben geldt dafür, dan etliche müssen von ferner ins Ampt zu Salzw. gebracht werden.

Einnahme an lager Eyer: 105 schock 4 Eyer sollen auch aus den 3 klostern vnd der Erbaru pfaffen vnd gutten wirthen gütterinn komen vnd gebracht werden.

Abgang vnd auffg. Hiruon: 60 schock Eyer werden dem Hauptmann zu Salzw. Inhalt seiner verschreibung überantwortet. — 28 schock 46 Eyer lassen Levin v. d. Schul. Erben Ins kloster Dampfle Entpfangen. Die andern Eyer sint Ins kloster Newendorff verordnet.

Einnahme an Salz: 17 Sch. Salz werden dem Hauptmann zu Salzw. laudt seiner verschreibung überantwortet, das ander Salz so die haden edder heller geben wirdt In die Rechnung bracht.

Zudeme so Ist dem Hauptmann zu Salzw. Gungell v. Bersteburg*) verordnet alles nach laut seiner verschreibung aus dem Ampt zu geben. 84 fl. 21 gr. 6 pf. an leichter Mung alter lufischen werunge noch an Jarbesoldigung. — 80 fl.? (sic).

Am kostgeldt sampt seinen gesinde 140 fl. lufischer werung. An Zerung so dem Hauptmann zu Salzw. von vnserm gnedigsten herrn dem Churf. an ortter verschrieben vnd verordnet. — An Hufschlag seinen Gawlen. — An Strawstrohe das jar vber zu seinen Gawlen. — So ist auch Gyn Eyden vnd Erllen holz vorhanden Zum Ampt zu Salzw. gehörig der Rhein**) genannt Im Landt zu Lüneburg nach Berge werdt gelegen; dasselb aichen holz Ist sehr vertrogen, das also etliche 100 aichen bome so vertrogen seint darinnen vorhanden stehen; was noch an gutten grünnen bohmen seint, die tragen zu Zettten, wan gott gnade gibbt, Etliche Eytern vnd mast, dar Ein Jagen Etliche Ire freye Schweine wen fulle mast Ist, als die v. Wustrow 1 Schock***), Ohwald v. Bodendick 1 schock Schweine†), 1 Schock Schweine die beyden Dorffer

*) Schreibfehler statt: Bartenleben. **) Der Rhein, ein kurfürstl., jetzt königl. holz zwischen Seeben und Darßkau an der hannoverschen Grenze, nicht, wie im Texte steht, im Lüneb., ist noch jetzt als solches vorhanden und gehört zur Oberförsterei Diesdorf; es besteht auch jetzt noch aus Eichen und Erllen, aber häufig durchmischt mit Kiefern. Der Name ist für diesen Theil der Forst verloren und heist meistens der Seebenische Forst; dagegen bezeichnet man den angrenzenden Theil der Salzwedel'schen Stadtforst noch jetzt hie und da mit diesem Namen. Dieses Holz war dazu bestimmt, die Wurg mit Brenn- und Baumaterial zu versorgen (Gerf. Cod 4, 553). Wahrscheinlich war die Forst früher größer, wenigstens wird erwähnt, daß ein Bürger in Salzw. im Rhein eine Wieße eigentümlich besessen habe. (Nied. 14, 405.**) *** Markgraf Friedrich der jüngere belieh 1451 Gebhard v. Wustrow und seine Lehnserven mit dem Recht, alljährlich 1 Schock Schweine zur Weide und zur Mastung in den Rhein zu treiben (Nied. 25, 365). †) Belehnt ward Alverich v. Bodendick und seine Lehnserven 1448 mit dem Recht, wenn Mastung in dem Rhein vorhanden sei, alljährlich 1 Schock Schweine daselbst einzajagen, nach der Mastzeit aber alle seine Schweine dahin jagen zu können (Nied. 25, 333) wiederholt von Kurf. Albrecht 1476 (Nied. 22, 507). Kurf. Johann dehnte 1488 dieses Recht auch auf Bodendicks Vettern aus, und fügte noch das Recht hinzu, das nöthige Brenn- und Zaunstatenholz daselbst bauen zu lassen (Nied. 25, 429).

Darßkau und Seeben, die wonen an demselben aichen holz, der hauptmann zu Salzw. auch 1 Schock Schweine zu seiner kuchen, der Zollner zu Dore 12 Schweine, der Amptschreiber zu Salzw. 6 Schweine, der vogede auch etliche Schweine, die andern gehn in die pfehme, dieselbe pfehme kumpt meinen gnedigsten hern dem Churf. zu Br. zu. Wan aber Ein geringe oder Sprengmast*) vorhanden Ist, die kumpt dem hauptmann zu Salzw. Inhalt seiner verschreibung zu, auch die nachmast vnd die straff Im holz. — Nachdem aber das holz schier halb vertroget vnd verwüstet vnd so voll Mast edder Eytern wie vor Zeiten gewesen, nicht vorhanden, das woll, wan fulle mast gewesen, in die 30 edder 40 schock Schweine sedt sind geworden, das Man Izo, wan die bohme ziemliche Eytern tragen, kaum 12 edder 14 schock Schweine sedt Machen können, ob nhun auch die freyen mit Iren Schweinen als zur fulle Zall einzajen sollen, das stelle Ich zu E. g. bedencken. Zudeme So gehören dem Hauptmann auch aus demselben holz in die 60 fuder aichen Holz zu Schorsteinholz, durch die klosterleuthe zu hawen vnd auffs hauß zu furen, alles vff seine vnkosten. So leist der Hauptmann auch Ein Mieler kolen von Erllen Holz Im Rhein brennen, wie von alters vnd es die vorigen hauptleuthe auch gethan vnd vffs hauß furen zu lassen. — So ist dem Amptschreiber auch vergandt vnd vorgeschrieben 6 klastter Erllen holz vffm Eyße abzufuren. — Zudem So Ist auch ein alt geschlecht alhier zu Salzw. die vnzalberge genannt, dieselben lassen auch Verlichen Im Rheinischen holz von dem Eissen holz ein Mieler kolen brennen vnd abfuren; so haben sie auch 12 Schweine frey In die Mast zu laufen. — Es hat auch ergemelter Ohwaldt von Bodendick 3 troge aichen bohme In demselben Rheinischen aichen holz etliche Jar heur hawen, vnd nach seinem haufe Ins Landt zu Lüneburg furen lassen; Er soll sich vff eine begnabung beruffen.**). — Dasselb holz wartten und bereiten Zweye vogede, Nachdem sie aber keine bestimmte besoldigung darum haben, gebrauchen sie Ire frey krenneholz vnd das legerholz daraus. — Es seint auch etliche dorffer, so umblang desselben holzes liegen, berechtigt, mit Irem vieh Einzutreiben vnd gebrauchen die Huttung. Zu deme auch, so hawen sie auch die zaunruten an Jungen Erllen holz vnd ander strauchwerck, so vunter dem holz wechtt, nach Iren gefallen, welche geben ein W. Rauchhauern dem hauffe darfür, thun aber grossen schaden mit verwüstung der stemme, also das das wilde an wilden Schweinen vnd zu Repten Reh, so hinein treten, nicht

*) Sprengmast ist nach Abelson diejenige Beschaffenheit der Baumast, wenn nur hier oder da einige Eichbäume Früchte haben, so daß die Mast auf der Erde nur gesprengt liegt, zum Unterschiede von voller und halber Mast. **) Siehe vorlegte Note.

mit Frieden darinnen sein können. Ettlliche dorffer geben dem ampte gar nichts vor solchen genieß, also das man sich der mutwilligen pauern nicht erretten kan, dan sie stehen denen von adell zu*) — Es ist auch Eine grosse wisch am Rodenwalde gelegen, die Margrafen wisch genant, gehoret Zum Ampte zu Salzw., Ist dem hauptmann die Zeit seiner hauptmannschafft verschrieben**), gefallen ettwann In die 40 oder 45 fuder heu darvff, wans gutte Jar seint, auch mehr vnd weyniger; darvon komen dem Amptschreyber 4 fuder, dem landtreytter auch 4 fuder, dem Solener Zu dore auch 1 gutt fuder haues. Dasselb Ist also vor Jaren verordentt. Aber vor weynich Jaren hatt Levin v. d. Schul. seel. Ein ortt von derselben wisch, die kleine wisch genant, ettwann von 20 fuder hew Zum kloster Dampke Erlangett, dieselbe gewinnen Terlich seine Erben. —

Ob deme aber der hauptmann Zu Salzw. nicht Zufrieden, Vnd weil Ime die erstlich verschrieben vnd Nun aber von der wisch ein ortt Entzogen, will der Hauptmann das hew dem Amptschreiber vnd dem landtreytter auch nicht volgen lassen, wellichs den beschwerlich, den dienern Jren lohn Zu entziehen, Derhalben bitten die armen diener, das Einsehen darin Zu haben. Nun müssen dieselbe wisch die klosterleuthe gewinnen vnd das hew Zurechte machen vnd abfüren. So ligt auch Ein holz umb Salzwedel, Im Tieffen Moyr gelegen,

*) Auch die Bürger Salzwedels erlaubten sich 1488 bei dem argen Aufruhr in der Stadt wegen Einführung der Bierziese nicht bloß gegen die Burg, sondern auch gegen diese zur Burg gehörige Waldung Gewaltthätigkeiten. Denn in den Punkten, die der Kurfürst von beiden Städten Salzw. zur Genugthuung verlangte, heißt es „Ihr habt euch unterstanden, das Holz Gheyne, das uns geböret, wovon auch die umwohnenden Landleute alle Viertelsjahr Hanholz zu unsrer Burg Salzw. anzufahren verpflichtet sind, zu berauben, auch die arbeiter daraus verjagt und Frevel und Gewalt gegen sie ausgeübt (Nied. 14, 422). ***) am Rande steht: „Ist dem hauptmann 60 Jar verschrieben, Das ambt Ist Dem hauptmann 30 Jar verschrieben“. Den Grund davon finden wir in einem Erlass des Kurf. Joachim vom 4. Juni 1566 (Nied. 16, 307). Günzel v. Bartenleben hatte das kurfürstl. Versprechen erhalten, daß ihm nach dem Tode des damaligen Burghauptmanns zu Salzwedel Rudolf v. Alvensleben die Burg mit allem Einkommen, wie sie letzterer besessen, als Hauptmann oder Amtmann (welche Ausdrücke gleichzeitig gebraucht wurden) übergeben werden sollte. Noch vor dem Tode Alvenslebens ward aber ein Theil dieser Markgrafenwiese, die kleine Wiese genant, dem Hauptmann der Altmark Levin v. d. Schul. in Dambbeck zugewandt. Zum Ersatz für diesen Verlust überließ Kurf. Joachim die Markgrafenwiese ganz dem Amtmann Günzel v. B. auf 60 Jahr. Schon früher 1431 hatte Markgraf Johann diese Markgrafenwiese an Gebhard v. Bodendit für eine Forderung dieses an den Markgrafen auf unbestimmte Zeit auf Wiederkauf überlassen, so daß sie bei der Verpfändung der Burg an die v. d. Schulenburg ausgenommen war. Siehe oben. Uebrigens ist die Markgrafenwiese bis auf die neuesten Zeiten königlich geblieben, die kleine Wiese gehört noch jetzt zum Amte Dambbeck.

genant der Bürger holtze, Dar Innen die Bürger beyder Stedte Salzw. Je vnd allewege, wenn hardt gefrieren, Ein ortt holzes kaelen vnd auftheilen; wen solches vorhanden, so verordnen die beyden Stedt drey kaelen, die fürsten kaelen genant Zum hause Zu Salzw., welche dem hauptmann verschrieben. Dieselbe kaelen müssen welche dorffer aus den klosteren abhewen vnd auffüren ettwan vff 12 doppelte klastter holz, auch mehr vnd weyniger; darvff muß der hauptmann vill ankostung an brodt, hering vnd bir wende zu preuen.**) Zudem, wan solche kaelung vnd auftheilung von den Bürgern geschieht, Ist verordent, das die beyden Stedt Salzw. den 3 dorffern Schein, Briest vnd Schutlist Einen Jeden ein ortt holzes anweisen müssen, dasselb aufzugewinnen. Darvon muß Ein Ober dorff des viertell Jares, als Scheine 20 fuder, Briest 10 fuder vnd Schutlist 7 fuder holz vffs hause bringen vnd füren. Es beclagen sich aber die leuthe, das Inen vom Rathe nicht so vill angewiesen wirdt, das sie alle viertel jar abgeben können, dan sie von vielen jaren dem hause noch vill fuder holz schuldich geblieben, als ettwan in die 4 edder 500 fuder noch stendich sein.**) — Es ist auch 1 Großholz, genantdt der beyden fürsten holze, Zwischen der Mark Zu Brand. vnd dem fürstentumb Zu Lüneburgk, also nach der Mrenttsehe werdt gelegen, kumpt den beyden hewern Salzw. vnd Luchow Zu, dasselb holz Ist noch ungetheylett, wiewohl die theylung ettlliche Mal Ist vor die handt genohmen, so hatt man es aber wassers halben nicht endigen können, aber In trogen Jaren kumdt die theylung vor sich gehen. Derwegen wirdt dasselb holz von den umbliegenden dorffern, so Im landt Zu Lüneburgk auch In der Mark wonen, denen von adell Zustendich, sehr verhawen vnd verwustet, auch in nachtschlaffender Zeit

*) Diese 3 Fürstenkabeln, oder wie sie später hießen: Rörkabeln, weil aus dem ganzen zu verkabelnden Raum die 3 mit dem stärksten Holz bestandene Kabeln, welche aber im Kräbenfuge liegen mußten, ausgeliefert (gekört) wurden, mußten, so lange das Bürgerholz durch das Loos an die Hausbesitzer vertheilt (gekabelt) ward, bei jeder Kabelung an die Domäne (Amt) Salzw., wohin im 17. Jahrh. sämtliche Revenuen der Burg verwiesen wurden, überwiesen werden. Später (vor etwa 50 Jahren) hörte die Vertheilung des Holzes auf und ward zum Besten der Stadtkasse verkauft und die Rörkabeln wurden abgelöst.

**) Es ist leicht zu erachten, daß diese Holzlieferung zur Burg, die später den Namen Rükchenholz führte und jährlich 148 fuder betrug, eine sehr große Last für die Stadt war, ohne zu berücksichtigen, daß die genannten Dörfer sicherlich ihren Holzbedarf auf diese Weise zu gewinnen suchten. Es kam daher dahin, daß diese Naturallieferung auf eine Geldentfädigung gesetzt ward, zumal da seit dem 16. Jahrh. die Burg unbewohnt war. Der Geldbetrag wurde von den Bürgerhäusern, die an der Holzvertheilung Theil hatten, aufgebracht und unter dem Namen des Rükchenholzgeldes an die Domäne Salzw. abgeliefert. Späterhin ward auch diese Abgabe abgelöst.

wirdt das Holz heraus gefuret; wans aber getheylett, so kummt ein Jeder seinen ertt bestellen und besser verwahren lassen, wiewohl welche Holzvoege aus beyden fürstenthumben dazu geordent, aber sie seint den lewthē, so darin fallen, zu schwach; hawen allerley Holz dar Innen, als eichen, Eichen und Erlen Holz, Derwegen wer es nöttig, daß ein Ernste straff darvff verordent, Dieselben muthwilligen pawern sie *) auch wen sie wollten sie mit der gefängnisse zu straffen. — So seint auch 7 dorffer Im landt zu Lüneburg an demselben Holz auff der anderen seitten gelegen, welche pflichtig sein, dem hauffe zu Salzw. Jarlichen 148 fuder haueholz zu bringen, dasselb Holz wirdt alher vffs haus Ster gelegenheyt nach dem Hauptmann zu Lüneburg gebracht und gefurdet an geringen fudern. — In demselben Holz gefellet auch zu Zeiten Eine ecker mast, dar Innen Jagen die Lüneburgischen pauren kleine und große schweine, halten keine ordnung, die Markischen lewthē aber geben von Zren Schweinen die pheme, die Lüneburger dorffer, so zum haufe zu Lüneburg gehörig, geben keine pheme. Wan aber nym dis schongezelt von den Markischen lewthē gesamlet, so wirdt das geldt In 2 theyll getheylett; 1 theyll dem ampt zu Salzw., das ander theyll Empfanget das ampt zu Lüneburg, und wirdt also zu beyden theyll Ins Register gebracht; weil aber das Holz sehr vergehet, vertragen und verwustet wirdt, so kann auch nicht viel Mast darinnen gefallen. — Das haus zu Salzw. hat auch die gerechtfeytt und den gebrauch, In demselben Holz Jarlichen 120 fuder troge aiden Holz In scharffen (?) zu hawen und aufzuführen dem hauptman zum besten. Das müssen die klosternechte zum Arendtsee hawen und vffs haus zu Salzw. führen und bringen, dafür muß der hauptman sinen prüfen an Essen und trincken geben. So empfehet der Zollner edder amptschreyber auch etliche fuder darvon In der Zollbude zu seiner notturfst. An demselben Holz liegen noch etliche wiß umbhere, den umbliegenden pauren Zustendich. Es lassen sich aber die pawern nicht genugen, besundern Roden welche Stämme auch aus auff beyden theyllen, und Erweitern also Ire wiß und geben der herschaft nichts darvon, wiewoll es etliche mal ehrmals gefurdert, man hatt aber von den pauren, weyll sie denen von adell Zustendich, nichts erlangen können.***) — So liegt noch 1 ertt Holzes an der

*) Ein unleserliches Wort fehlt hier.

**) Das Zweier-Fürsten-Holz (dies ist der spätere Name) ist in der Folge bei der Grenzregulirung getheilt. Der preussische Anteil blieb bis auf die neueste Zeit königliche Forst, ward dann ausgerodet und der Grund und Boden zur Domäne Arendsee geschlagen, die 1 Vorwerk dort angelegt hat. Diese ehemalige Forst liegt dem Dorfe Kaulitz am nächsten längs des Grenzgrabens. Obgleich diese Holzung für die Burg

beyden fürsten Holze nach Medow wardts der küniglich genant an Eyden, Erlen und Berkenholz, derselbe ertt kumpt Unserm gnebigsten hern dem Kurf. zu Br. zu; darinnen werden zu Zeytten welche fuder Erlen Holz vffs haus zu Baden und Bruwen gehauet und vffgeführt. Die voege In der beyden Fürsten Holze, weyll sie auch keine bestimpte besoldigung haben, lonen sie sich selbst.**) — Sunsten gehoret zum hauffe zu Salzw. kein aderlant, nicht 1 garten noch fischerey, Auch nicht 1 pauersman, der Erblieh dem hauffe Zustende; allein 2 freye Schulzen, einer wondt zu Ritze hardt bey

Salzw. und das Amt Lüneburg bestimmt war, so hatten doch die v. Wustrow das Jagd-, Holz- und Weide-Recht in diesem Holze, was ihnen von Markgraf Friedrich dem Jüngern 1459 bestätigt ward (Mied. 25, 274). — *) In dieser Nachweisung fehlt das Recht des Staats auf die Stadtförst, in so fern das Hartholz auf den 3 Hörtern (der Burghorst, der Buchhorst und der wunderlichen Forst), so wie die Mastung und die Jagd Eigenthum des Staats war. Dies gab im 18. Jahrh. Veranlassung zu bestigen Streitigkeiten. Sämmtliche noch übrig gebliebene Burgein nahmen wurden am Schlusse des 16. Jahrh. dem Domänenamte Salzw. überwiesen. Zwischen dem Domänenpächter und dem Magistrat trat bald ein gespanntes, selbst feindseliges Verhältniß ein. Ersterer setzte der Forstbehörde auseinander, daß sämmtliches Hartholz auf der Altfürster Seite, so auch das Weichholz auf den oben genannten 3 Hörtern dem Staate gehörten, so wie das Mastrecht und die Jagd. Der Amtmann berief sich dabei auf das (verlorene) Erbregister von 1593. In seinem Berichte setzte der Magistrat auseinander, daß er das Recht des Staats auf das Hartholz der 3 Hörter, die Mastung und die Jagd stets anerkannt habe, daß aber das Weichholz (Erlen und Birken) der 3 Hörter von jeder Eigenthum der Stadt gewesen sei, und belegte diese Behauptung auf das schlagendste. Die Forstbehörde achtete aber nicht darauf, verfügte vielmehr 1697, daß die bereits ausgekauften Hölzer auf 2 Hörtern mit Weichlag belegt werden sollten, der Königl. Förster in Ritze ging sogar so weit, die beiden Hörter den benachbarten hanoverschen Ortschaften zum Kauf anzubieten. Eine für gegründet befundene Weichwerbe des Magistrats an den Kurfürsten beendigte diesen Streit zu Gunsten der Stadt. Aber die Streitigkeiten begannen bald wieder. Das Verlangen des Magistrats, das Erbregister von 1593 vorzulegen, ward abgeschlagen, mehrfache Commissionen wurden angeordnet, die fruchtlos abließen, beide Parteien wurden leidenschaftlicher, es kam zu harten Worten, selbst zu harten Beleidigungen, besonders von Seiten der Commissarien, so daß der Magistrat zu den Localbestizungen keinen Abgeordneten schickte und die Verfügungen der Forstbehörde zu den Acten schrieb. Nicht selten trat das General-Directorium mit ermäßigten Verfügungen dazwischen. Nachdem der Streit fast ein Jahrhundert geführt war, kam endlich 1788 ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Stadt sämmtliches Hartholz auf den 3 Hörtern als Eigenthum erhielt, dagegen ein Holzrevier „den Kronsfuß“ bei Klein Schüben an den Staat abtrat. Die bei diesen Streitigkeiten von der Forstbehörde nicht unbegründete Behauptung, daß die Forstwirtschaft sehr schlecht sei, beseitigte der Magistrat dadurch, daß er 1737 einen eigenen Stadtförster anstellte, der seine Untermwohnung in der Feiersburg erhielt.

Salzw., ist aber nun aufgebettet durch die Schlabberndorffer, die haben aber den Schulzen Erichen v. Mandelslow so vill als sie daran gehabt, als das lehnspferdt, verkauft und vbergeben. Allein der Schulz zu Depekolt, auch 1 freyer Schulz, giebt des Jars 1 taler vor das lehnspferdt ins Ampt Register. — Es ligt auch alhir zu der Alten Stadt Salzw. 1 wasser Mollen, hart vorm hawse mit 2 gründen, Malet aber selten mit zwein, allein mit einer Mollen; darumb so gehöret noch 1 windmollen darzu, liegt vorm Thor, ist Anno 13 vngewerlich*) bey Jertz hanffen Schlabberndorff, Hauptmann alhir zu Salzw. Erblichen verkauft wurden mit Ehr. g. Censens, doch mit vorbehaltung, des hauptmans korn zum hawse frey und ane die Meße zu malen. Der Moller muß großen pacht von der Mollen ins kloster zum heyligen geist vor Salzw. gelegen, auch zu 1 kirche, geben.***) Die Moller alhir müssen eigene pferdt und wagen auch 1 wagentnecht dazu halten, dazu korn an Malz, Weizen und Roggen aus der Bürger hauffer zu holen und wider zur stelle zu bringen. — Diz hab ich also zu Eyll, was mir vom ampt bewußt, geschrieben und verzeichnet und geendet Am Tage Johannis Baptiste A. LXXIII.

Johan Dorn, Amptschreiber und Zolner zu Salzwedel.
(Vom Drig. im Kön. Geh. Staats-Archiv, Rep. 21. Nr. 156.)

Beilage 3. Ampts-Rechnung zu Salzwedel Trinitatis 1573 bis 1574. (Summarischer Auszug).

1. Cinnahme Walpurgis Bede aus der Klosterei Arendsee, nach Reichs Währung 1 Groschen = 12 pf., 1 Thaler = 24 Groschen, aus folg. Dörfern: Bars, Buchwitz, Büßen, Dewitz, Zierau, Zieffau, Depekolt, Gengin, Jarsau, Jeggelben, Hühwisch, Kerkau, Kränge, Krag, Leppin, Mösentin, Nigleben, Zimendorf, Thielbeer, Winterfeldt 17 thlr. 20 gr. 9 pf. — 2. Aus den Klostereien Diesdorf und Dambeck, aus: Andorf, Cheine, Barnebeck, Bombeck, Kleistau, Deutsch Horst, Danken, Darendorf, Dähre, Pefensen, Gr. Gerstedt, Bothhorn, Drevenstedt, Deutsch Grabenstedt, Ellenberg, Groß Neuendorf, Groß Wieblitz, Hilmisen, Harpe, Jübar, Kortenbeck, Wendisch Bierstedt, Kemnitz, Kl. Wieblitz, Kl. Gerstedt, Prilop, Rustenbeck, Schmölau, Thun, Waddekath, Wiersdorf, Jarendorf, Wendisch Horst, Winkelstedt, Wülmerßen, Klein

*) Der Verkauf der Mühle an das Kloster zum heil. Geist vor Salzw. geschab 1516 (Mied. 14. 521). **) Ueber diese Burgmühle ist bereits oben das Erforderliche beigebracht.

Neuendorf, Dambeck 12 thlr. 20 gr. 2 pf. — 3. Martini Bede aus der Klosterei Arendsee (Dörfer wie oben) 24 thlr. 2 gr. — 4. Martini Bede aus den Klostereien Diesdorf und Dambeck (Dörfer wie oben) 19 thlr. 15 gr. 3 pf. — Summa der Cinnahme an Bede aus den Klostereien 74 thlr. 4 gr. 8 pf.)*

Geld-Cinnahme für Lager Bier (für 1 Tonne 21 gr.)

1. Aus der Klosterei Dambeck, aus: Balfitz, Dambeck, Brewitz, Hagen, Deutsch Gijchau, Schieben, Biske, Leige, Wend. Bierstedt, Gieseritz, Cheine, Seeben, Britz, Mardorf, Königstedt, Ruhfelde, Dessau, Sinan, Alt Salzwedel, Wend. Gijchau 17 thlr. 23 gr. — 2. Aus der Klosterei Diesdorf, aus: Dähre, Hilmisen, Pefensen, Melsnke, Eichhorst, Winkelstedt, Wend. Bödenstedt, Sieden Dolsleben, Waddekath, Jarendorf, Wiersdorf, Rustenbeck, Nettgau, Danken, Drevenstedt, Hamum, Ellenberg, Schmölau, Kortenbeck, Jübar, Dülseberg, Mellin, Schadewohl, Deutsch Grabenstedt, Darendorf, Hohen Dolsleben, Höbbelsen, Molnke, Markau, Wiewohl, Wülmerßen, Wend. Grabenstedt 26 thlr. 6 gr. — 3. Aus der Klosterei Arendsee, aus: Kaulitz, Hitzgenfelde, Thielbeer, Zieffau, Zimendorf, Gengin, Zanne, Neuling, Pefsen, Kläden, Leppin, Schrampe, Binde 18 thlr. 3 gr. — 4. Aus „der Erbaru pffaffen und guten Leuten gütern“ mit den Dörfern: Gladigau, Kerfun, Wohlenberg, Albbendorf, Rathslieben, Garz, Seben, Chützig, Jarendorf, Barnebeck, Schernikau, Nigleben, Benkendorf, Wend. Chüden, Buchwitz, Depekolt, Prezier, Kleistau, Radekath, Kerkau, Bissum, Darsekau, Mösentin, Bonese 29 thlr. 19 gr. — Summa des Biergeldes 91 thlr. 2 gr.

Cinnahme von steigenden und fallenden Einkommen.

1. Für verkauftes Holz aus den Forsten 29 thlr. 18 gr. — 2. An Gerichtsbusen 10 thlr. — 3. An Hen von der Markgrafen Wiese (gewinnt der Hauptmann zu Salzwedel und Amt Dambeck.) — 4. Kachelholz aus der Fürstenholz (hat der Hauptmann erhalten). — 5. Mastgeld (hat der Hauptmann erhoben). — 6. Für Hammel (Die Hammel sind laut Vererdung ins Amt Neuendorf gefandt). — 7. Für Hühner: 5 Schock 50 Hühner (das Paar 2 gr.) 10 thlr. 23 gr. — 8. An Eiern: für 14 Schock Eier (das Schock 3 gr.) 1 thlr. 18 gr. — Summa 52 thlr. 9 gr. — Summa der gesammten Geldeinnahme 218 thlr. 15 gr. 8 pf.

Kornrechnung.

Roggen (Martini-Bede): 1. Aus der Klosterei Arendsee (Dörfer wie oben, und der Flecken Arendsee) 4 W. 19 Sch. 2 B. — 2. Aus den Klostereien Diesdorf und Dambeck (Dörfer wie oben excl. Bothhorn, Waddekath und Dambeck; dagegen mehr: Danken, Daren-

*) So in der Rechnung, aber falsch summiert.

dorf, Dähre und Gr. Gerstedt) 3 W. 5 Sch. 3 W. — Summa 8 W. 1 Sch. 1 W.

Abgang von diesem Bedekorn an Roggen: 4 Sch. haben und erhalten Levin v. d. Schulenb. Erben zu Dambeck; 4 Sch. hat der Amtschreiber zu Arendsee und berechnet sie; $\frac{1}{2}$ Sch. bleibt zu Danken am verarmten wüsten Hofe; $\frac{1}{2}$ Sch. bleibt zu Darnebeck auf 1 abgebrannten Hofe; 3 Viertel auf 1 verarmten Hofe in Ellenberg wegen Prilop. — Der andere Roggen wird dem Hauptmann überantwortet, Inhalt seiner Bestallung, aber mit dem Abgang ist der Hauptmann Günzel v. Bartenst. gar nicht zufrieden, wollte gerne, wie er es auch hofft, Wiedererstattung.

Gersten Bede: aus der Klosterei Arendsee (Dörfer wie vorher) 4 W. 19 Sch. 2 Viertel, aus den Klostereien Diesdorf und Dambeck (Dörfer wie vorher) 3 W. 5 Sch. 3 W. Summa 8 W. 1 Sch. 1 W.

Abgang (ganz dieselben Säge, wie beim Roggen). Die andere Gerste wird dem Hauptmann überantwortet Inhalt seiner Besoldung. Mit dem Abgang der Gerste ist der Hauptmann nicht zufrieden, fordert die Wiedererstattung.

Hafer (Martini Bede): aus der Klosterei Arendsee 4 W. 19 Sch. 2 W., aus den Klostereien Diesdorf und Dambeck 3 W. 5 Sch. 3 W.

Hafer (Lager): aus der Klosterei Dambeck 12 W. 3 Sch., Diesdorf 18 W. 7 Sch., Arendsee 10 W. 2 Sch., aus der erbaren Pfaffen, Bürger und guten Leuten Gütern 11 W. 5 S. 3 W. — Summa 59 W. 18 Sch.

Abgang und Ausg. an Hafer: 29 W. dem Hauptmann zu Salzw. Günzel v. B., 12 W. 6 Sch. an Levin v. d. Schul. Erben in Dambeck, 4 Sch. dem Amtschreiber zu Arendsee, 3 Sch. dem Zöllner zu Dore (Dähre?) zu 4 malen gegeben seinen Pferden, wenn er den Dorischen und Sübarischen Zoll einbringt, 7 Sch. aus Höddelsen wegen Hagelschlag erlassen, $2\frac{1}{2}$ Sch. aus Barnebeck von einem abgebrannten Hofe, $\frac{1}{2}$ Sch. aus Prilop, wüster Hof, 2 Sch. aus Schadewohl von 2 wüsten Höfen, 2 Sch. aus Danken von einem wüsten Hof; Summa 42 W. 2 Sch. (falsch summiert); bleiben noch 17 W. 17 Sch. meinem gnädigsten Herrn zu berechnen und zu entrichten.

Salz: 12 Sch. von Hoyer in der Altstadt, 7 Sch. von Heyken in der Neustadt; Summa 19 Sch. Davon erhält der Hauptmann 17 Sch. zu seiner Haushaltung, 2 Sch. bleiben im Bestand.

Hammel (Lager): aus der Klosterei Dambeck 40, Diesdorf 57, Arendsee 22, aus der erbaren Pfaffen und guten Leuten Gütern 33, Sa. 152

Ausgabe: an Levin v. d. Schulenburg Erben zu Dambeck 40, an den Hauptmann zu S. 10, die übrigen 102 sind nach Amt Neuendorf auf Befehl überjandt.

Hühner (Lager): aus der Klosterei Dambeck 5 Schock 29 Stck

Diesdorf 8 Schock 44 Stck, Arendsee 2 Schock 12 Stck, aus der erbaren Pfaffen und guter Leute gütern 4 Schock 21 Stck. Rauchhühner aus dem Verwer vor Salzw. auf des heil. Geists Seite 38, auf des Propstes zu N. L. Frowen Seite 26, Summa 21 Schock 50 Stck.

Ausgabe: an Levin v. d. Schulenburg Erben 5 Schock 29 St., an den Hauptmann 6 Schock, an die Amtschreiberei des Amtes Neuendorf 4 Schock, gestorben 14 Stck, auf den verarmten und wüsten Höfen geblieben 19 Stck, in Geld bezahlt das Paar $1\frac{1}{2}$ gr. 5 Schock.

Eier (Lager): aus der Klosterei Dambeck 28 Schock 46 Stck, Diesdorf 45 Schock 45 Stck, Arendsee 13 Schock 20 Stck, von Pfaffen und guten Leuten 21 Schock 45 Stck, Summa 110 Schock 6 Stck.

Ausgabe: an Levin v. d. Schulenburg Erben 28 Schock 46 Stck, an den Hauptmann 60 Schock, nach Kegligen und Neuendorf zum Ehurf. Lager 10 Schock, nicht eingenommen von den wüsten Höfen 1 Schock 4 Stck, bezahlt in Geld für das Schock 3 gr. 14 Schock.

Gellausgabe.

Des Amtschreibers Besoldung: Besoldung 7 thlr. 12 gr., Zulage, die sonst der Malzstreicher hatte 2 thlr. 20 gr., Kostgeld 7 thlr. 12 gr., Summa 17 thlr. 20 gr.

Opfergeld: 18 gr. dem Hauptmann mit seinen Knechten, 4 gr. des Hauptmanns Frau, 3 gr. dem Amtschreiber, 3 gr. dem Landreiter, 2 gr. 6 pf. den Armen, 2 gr. des Raths Spielleuten, 2 gr. dem Thormann oder Hausmann, 2 gr. dem Thorwärter auf dem Schloß; Summa 1 thlr. 12 gr. 6 pf.

Fuhrlohn und Zehrung des Amtschreibers. Enthält specificirte Reise- und Zehrungskosten bei officiellen Reisen.

Hufbeslag der Pferde der Landreiter aufbeslag der Pferde der Landreiter in Salzw. 4 thlr., in Arendsee 2 thlr. 6 gr., Summa 6 thlr. 6 gr.

Botenlöhne 1 thlr. 15 gr.

Bauten auf der Burg: Steine zum Dach des Marstalls 4 gr., den Kornboden zu bessern 3 gr., den Marstall und das hohe Haus zu bessern 2 gr., Holz zu schneiden zum Unterbau des alten Hauses 18 gr., für 4 Schock Zaunruthen, die aufs Haus um den Garten gekommen sind 4 thlr., ausbessern und Decken des Dachs auf dem kleinen Stall 1 thlr. 3 gr., andere nicht aufgeführte Reparaturen 4 thlr. 8 gr., Summa 10 thlr. 14 gr.

Begebauten: genannt sind: Brücke bei Rothenwohl aus Eichenholz, Steinbrücke daselbst, Schlagbaum bei der Barnebecker Mühle, Schlagbaum bei Wieblich u.

Insgem ein: 20 thlr. 4 gr. an Heinrich Zernitz dem Wirth, der die zur Visitation des Amtes verordneten Rätthe bewirthe; 1 thlr. 2 gr. für Gastnachtsbier für die 7 Thorwärter beider Städte, 2 thlr. 6 gr. für Richte in der Zellsbude, 2 Thlr. Schreibpapier, 12 gr. für

Wachs und Dinte, 23 gr. für die Lennegauschen Bauern, die 60 kleine Fuder Ertholz aufs Schloß als Deputat gebracht, für jedes kleine Fuder 1 Pröwe zur Fastnacht. (Die übrigen Posten ohne Bedeutung).

In die Büttelei: der Scharfrichter erhält jährlich an Be-
soldung 2 thlr. 10 Sgr.

Einnahme aus den geistl. Lehen, Commenden u. die durch die Visi-
tation 1541 zum Dem in Cölln a. d. Spree geschlagen und von
Martini 1544 an zu berechnen sind.

1. Vom geistl. Lehen Conversionis Pauli 1 W. 4 Sch. Rog-
gen, 1 W. 4 Sch. Gerste, 1 W. 8 Sch. Haf. aus Garz. — 2. Aus
der Capelle auf dem Schlosse 30 Sch. an Roggen, Gerste und
Haf; 20 Mark an Gelde. — 3. Von der Capelle des hohen Al-
tars in der Capelle des Schlosses zu Salzwedel 15 Sch. Roggen,
eben so viel Gerste und Haf. aus Kerkun; 6 Sch. Roggen, eben
so viel Gerste und Haf. aus Königsedt; 52 Mark Soltw. aus den
3 Dörfern. — 4. Von dem ausgelöschten brennenden Lichte in der
Capelle des Schlosses. Hierfür sind ausgelegt 14 Gulden.

Beilage 4. Aus dem Bericht des Hauptmanns der Altmärk
Alhaz v. d. Schulenburg an den Kurf. v. 21. Aug. 1665.

— Ich habe am 16. hujus die Besichtigung (der Burg)
vorgenommen, und den schlechten Zustand des auf der Burg befind-
lichen Hauses*) nebst der Brücke vor der Burg — viel geringer,
als Ich Mir denselben eingebildet gehabt, befunden, Indem das
hausß ganz und gar ruinam imitiret, an unterschiedlichen Orten, son-
derlich gegen den Wasser werts trefflich gesunken, die Säule und
Stender auch ganz untauglich daran sein. Und ist gewiß, daß,
woferne dasselbe nicht baldt sollte aufgebauet werden, dazu dann noch
ziemlich viel Vnkosten dürften requiriret werden, es woll gar in kur-
zem über einen hauffen gehen und einfallen dürfte. Ich vermuthe
auch, daß, wo das hauff erst sollte angegriffen werden, das alßdann
von dem holze, so daran befindlich, nichts zu gebrauchen sein würde.
Und eine gleichmässige bewandtniß hatt es auch mit der Brücke vor
dem hause, daß dieselbe ganz und gar untauglich. — —

(Aus dem Original im k. Geh. Staats-Archiv.)

*) Aus einem weitem Berichte desselben Landeshauptmanns geht her-
vor, daß dies baufällige Haus das ehemalige Zollhaus gewesen ist.

Beitrag zur Geschichte des altmärkischen Konfistoriums der Reformationszeit.

(Vgl. Jahresbericht 14, 38—57.)

Der geehrte Herr Verfasser des dankenswerthen Aufsatze über
jenes Konfistorium sagt S. 45 u. 47, er habe nur die Visi-
tationsabschiede für Stendal, Tangermünde, Seehausen und Krewese
nachzusehen Gelegenheit gehabt; vielleicht werde sein Aufsatz Veran-
lassung, vergessene Aktenstücke dem Tageslichte zurückzugeben. Nach-
dem ich zu einem anderen Zwecke 46 im Regierungsarchive zu Mag-
deburg befindliche Aktenstücke über die altm. Generalkirchenvisitationen
und einige Aktenstücke der Salzwedeler Superintendentur durchgesehen
habe, bin ich in den Stand gesetzt, einige Nachträge zur Geschichte
jenes Konf. zu geben. Zunächst jedoch muß ich im Interesse der
historischen Wahrheit bemerken, daß die Einrichtung jenes altmärk.
Konf. zu früh angenommen ist, indem die S. 41—44 beigebrachten
Beweisstellen nach genauer Prüfung, deren Resultate ich sogleich dar-
legen werde, das nicht beweisen, was der Hr. Verf. daraus zu de-
duziren versucht.

a. S. 41 heißt es: „Wir finden die Absicht zur Errichtung
einer höheren geistlichen Behörde zu Stendal bereits in dem Visi-
tationsrecess von 1540 in den Worten: Es soll das Capitel daran
sein, das der Commissarius alhie geburlichen Process in Causis
Matrimonialibus inhalts vnsers gnedigsten hern Ordnungk alle-
weg bestellen vnd halten moge.“ Obgleich sich noch darüber strei-
ten ließe, ob in diesen Worten jene Absicht liege, so kann ich doch
dies auf sich beruhen lassen, weil jedenfalls die Ausführung einer
Absicht oft lange Verzögerung erleidet; z. B. kam das schon 1564
beabsichtigte Konfistorium für das Erzstift Magdeburg erst 1632 u.
1652 vorübergehend, bleibend aber erst 1685 zu Stande (Dr. Dan-
neil, Pretekolle x. 1864, Heft 1 S. XVII. u. S. 2 S. XVI.)

b. S. 44 steht als Beweisstelle: „Weil kan Er Betke in
got verstorben, ist dis lehen dem kasten alhie zugeschlagen.
Actum Stendal Mitwochs nach Vrsula*) im XLI. (= 26. Oct.
1541).“ Diese Stelle soll nämlich „darthun, daß dergleichen Ent-
scheidungen schon 1541 zu St. getroffen wurden, und zwar auf
Grund des Beschlusses einer Behörde. Wir wollen damit nicht be-
haupten, daß man dieselbe damals schon Consistorium genannt habe;
auf den Namen kann es weniger ankommen, da die Sache fest steht.“
Alein die Sache steht nicht fest, sondern ganz anders; denn diese

*) Vrsula beruht auf einem Lesefehler; im Dr. steht vincula petri,
wonach der 26. Oct. in den 3. Aug. zu ändern ist.

Entscheidung ist von den Visitatoren getroffen. Um das überzeugend nachzuweisen für den Leser, dem die Aktenstücke nicht vorliegen, muß ich Folgendes bemerken. Das Aktenstück Stendal 349 ist (nach S. 43) „die saubere Reinschrift des Verzeichnisses sämtlicher geistlicher Lehne zu Stendal, welche nicht bloß bei der ersten und zweiten Visitation, also 1540 und 1551, den Visitatoren vorgelegen, sondern überhaupt, wie vielfache Randbemerkungen darthun, als Handexemplar gebient hat.“ Daß aber die Visitationsregistratur in den Zeiten zwischen den Visitationen sich nicht etwa zu Stendal befand, sondern zu Köln, erhellt daraus, daß im Aktenstück Stendal 349 beim Lehen Bonifacii 1 in Petri steht: „Ist jm stiftt alhie zu Coln a. d. Sp. geschlagen“ (ähnlich in anderen Aktenstücken), ferner bei Andree 2 im Dom (1555) „Capitel zu Stendell,“ bei Thome 2 und Philippi Jacobi im Dom „einhemer zu Stendell.“ Wäre das Aktenstück in Stendal gewesen, so stünde statt „zu Stendell“ gewiß das oft vorkommende „alhie.“ In unserer Stelle findet das „alhie“ u. „Stendal“ hinter Actum genügende Erklärung (vergl. Spieß, Nebenarbeiten 1, 110) darin, daß in dieser Sache allerdings in Stendal durch einen Bevollmächtigten oder, was mir wahrscheinlicher, (auf der Durchreise) durch die Visitatoren selbst, die 10 Tage später, am 12. Aug. in Salzwedel den Abschied gaben, mit den Kastenherren verhandelt ward: 1540 war nämlich bestimmt, nach Meisebergs Tode solle „es (das Lehen) in unsers gnedigsten hern ferrer verleihung stehen“; mit Rücksicht darauf folgen auf die S. 44 abgedruckten Worte unmittelbar noch folgende: „doch mit dem bescheide, das unserm gnedigsten hern ein anders dolegen, so in dieser kirchen fallen (erlebigt werden) würde, soll zuvorleihen zukommen.“ Bei einer Verhandlung in St. vom vorigen Tage über das Lehen Laurentii 1 steht hinter Actum ebenfalls „Stendal“, welches aber, weil keine Verhandlung zu St. dabei nöthig, fehlt bei allen anderen Verleihungen außer der Zeit einer Visitation: Andree 1 u. 2 (1552 u. 1555), Capella Virginis 2 u. Trium Regum (beide 1547). In unserem mit den Worten „Visitation zw Stendall Gehaltten“ beginnenden Aktenstück werden nun die Visitatoren auf der zweiten Seite ausdrücklich genannt, ebenso in 4 Entscheidungen bei Erasmi u. Ciriaci 2 im Dom (1551), bei B. Virginis 1 in Marien (1551) u. bei 3 Regum in Jacobi, die dadurch als von ihnen getroffene bezeichnet werden, während dies bei 20 anderen durch den Zusatz „in visitatione“ deutlich genug geschieht. Daß aber auch in den Zeiten zwischen den Visitationen die Visitatoren für Stendal und andere Orte dergleichen Entscheidungen auf schriftlichem Wege trafen, zeigen viele Stellen der Aktenstücke, z. B. steht in Stendal 349 bei

der 1. Vicarei der Marienkapelle im Dom: „Ist vorstorben, hat das Capitel geschrieben, die (Vicarei) Er schwächen zuvorleihen, aber die Visitatoren bedenken gehabt und wider geschrieben, sie zuvorstendigen, welchermagen“ u. Und daß endlich auch Entscheidungen, worin weder der Visitation, noch der Visitatoren Erwähnung geschieht (was ja auch unnöthig in einem Aktenstück der Visitationsregistratur, worin die Entscheidungen zum raschen Ueberblick nur kurz notirt wurden, während die Konzepte der vollständigen Entscheidungen ein besonderes Aktenstück bildeten — 2 solche liegen mir vor „Arendsee 42b“ u. „Arneburg 56b), dennoch von diesen herrühren, ist für den, der etwa noch daran zweifeln möchte, ersichtlich aus dem Aktenstück Salzwedel 173 b fol. 6, wo eine Entscheidung in 9 Zeilen ohne Erwähnung der Visitation oder Visitatoren registrirt ist, während diese als die Entscheidenden sich kund geben im beigehefteten 1¹/₂ Folioseiten langen Konzepte.

Wenn nun in dem so offenbar aus der Visitationsregistratur und nach seinem überwiegenden Inhalte von den Visitatoren herrührenden Aktenstücke Stendal 349 auf einmal eine nicht von ihnen herrührende Entscheidung vorkommen sollte, etwa als zur Vervollständigung der Akten auszüglich notirt: so müßte das doch wenigstens, wovon aber nicht die geringste Spur, irgendwie angedeutet sein, wie ja das ganz klar und deutlich geschehen ist in der doch nicht einmal 2 volle Zeilen langen Stelle, die unter d zu besprechen sein wird. Davon abgesehen, kann die bisher besprochene Entscheidung aber auch schon deshalb nicht vom Konf. zu St. herrühren, weil dies noch nicht einmal 3 Jahre später existirte, indem nach einer Urkunde von 1544 (Ried. Cod. I. 6, 81) das Konsistorium zu Köln a. d. Sp. Streitigkeiten zwischen der Stadt Werben und dem dortigen Komtur entschied (ohne die geringste Spur, daß dies etwa in höherer Instanz geschehen sei). Es wäre doch ein zu wunderlicher und unnatürlicher Geschäftsgang, wenn, falls in St. damals ein Konsistorium gewesen wäre, gleichwol die nur wenige Meilen entfernte altmärkische Stadt Werben nicht unter demselben gestanden hätte, sondern unter dem weit entfernten Kölner. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der 1540 in Stendal angeordnete Kommissarius für Ehefachen nur bis zur Errichtung des Kölner Konf. fungirt habe, ebenso der Salzwedler Propst, der „das Konsistorium in Ehefachen wieder bestellen“ sollte, nach dem Abschied von 1541 für die Altstadt Salzwedel (Danneil, Kirchengesch. Urkb. S. 77. 86). Wollte etwa Jemand die nur einstweilen aus Noth gemachte Einrichtung in Stendal wegen einzelner konsistorialer Funktionen ein Konsistorium nennen (höchstens könnte es aber doch Stendaler Konsistorium genannt werden, nicht altmärkisches), dann müßte man auch daneben ein Salzwedler Kon-

sistorium annehmen, und zwar mit noch etwas mehr scheinbarem Rechte, sofern diesem 1541 der Name „Consistorium“ gegeben ward. Weil es aber mehr auf die Sache ankommt, als auf den Namen, (S. 44), so kann ich weder die eine, noch die andere Einrichtung für ein Consistorium ansehen, sondern nur für eine Art Uebergangsstufe zu einer vollkommeneren Einrichtung, mit nothgebrungener einseitiger Uebertragung einzelner konsistorialer Funktionen auf einen Mann in jeder der beiden bedeutendsten altmärkischen Städte. Einzelne konsistoriale Funktionen übertrugen die Visitatoren sogar dem Hauptgeistlichen in Seehausen, nach dem Abschiede von 1541: „Nach dem ein probst alhie vor alters die geistliche jurisdiction gehabt, soll er die sonderslich in ehesachen nochmals bestellen“ u. Die Visitatoren betrachteten sich nicht einmal als Consistorium, obgleich sie vor dessen Einrichtung, und zwar nicht etwa nur bei Gelegenheit der Visitationen, sondern auch außerdem schriftlich für verschiedene Orte (z. B. Spandau, Potsdam, Lehnin, Zehnick, s. Ried. Cod. I. 11, 143 f. 13, 156) konsistorialsachen entschieden.

c, S. 43 wird behauptet, daß „jene 3 Männer (Cordat, Lange und Staude) offenbar als zusammengehöriges Collegium, als Behörde handeln, weil sie auf Befehl des Landesherren diesen Bericht einsenden.“ Wäre diese Behauptung richtig, dann hätten auch, was doch wol Niemand behaupten wird, Cordat, Staude, Bürgermeister und Rathsmänner ein solches Collegium gebildet, weil sie in demselben Jahre vom Kurfürsten Befehl erhielten, einen ähnlichen Bericht über die Stendaler Klöster einzusenden (Ried. Cod. I. 16, 225 f.). In der Adresse dieses Befehls wird Cordat titulirt „hochgelarter würdiger superintendent u. vicedecan, der heiligen schrift doctor.“ Wäre er schon damals Vorsitzender eines Consistoriums gewesen, so würde dieser sein allerwichtigster Titel bei so vollständiger Titulatur gewiß nicht fehlen. Selbst wenn man aber auch jene 3 Männer wegen des von ihnen gemeinschaftlich eingesandten Berichtes für ein „zusammengehöriges Collegium“ ansehen wollte und könnte, so bildeten sie doch jedenfalls 1542 kein Consistorium, weil ein solches in Stendal noch nicht einmal 2 Jahr später bestand, wie in b nachgewiesen ist.

In die eben besprochene Behauptung schließt sich S. 43 die Frage an: „Wie käme sonst Lange dazu, über seine Mitdomherren, unter denen er nicht einmal den ersten Rang einnahm, sowie über sämtliche Vicarien, deren Vorgesetzter er durchaus nicht war, einen solchen Bericht einzusenden? Und was hatte gar der Landrichter als solcher damit zu schaffen?“ Hinreichend erklärende Antwort ergibt sich aus den obwaltenden Verhältnissen: Cordat, erst vor etwa 2 Jahren aus der Ferne gekommen (das S. 44 angenommene dritte Jahr ist nach S. 78—81 fraglich), konnte die Domherren u. Vicarien noch

nicht so genau kennen, als vermöge seiner amtlichen Stellung der Landrichter Staude*) u. der Mitdomherr Lange, welcher letztere nach dem S. 42, 88 f. u. Ried. Cod. I. 5, 15 f. über ihn und jene Beigebrachten der einzige Domherr war, von dem der Kurfürst den gewünschten genauen u. gewissenhaften Bericht erwarten konnte. In ähnlicher Weise mußte 1556 zu Rostock, mit Uebergehung des Propstes, Vicechanten u. zweier Senoren, der vierte von 8 Domherren über das „gottlose“ Kapitel dem Herzoge berichten, wiederholt bittend, seinen Bericht Niemandem mitzutheilen (Eisch, Jahrb. 16, 25).

d. Es ist noch die Stelle zu betrachten, welche nach S. 43 „die älteste namentliche Erwähnung des altm. Consistoriums“ enthalten soll. Sie lautet im Aktenstück Stendal 349 genau so: „Ist jme ferrer vñ kein lebenlangt vorlassen. Actum anno 46 ex concilio**) consistoriali.“ Hätte, wie S. 44 angenommen wird, der Cölnner Konzipient nicht das Consistorium zu Cöln gemeint, sondern das zu Stendal, dann mußte er dies wenigstens irgendwie andeuten. Das war durchaus unerläßlich aus 2 Gründen: 1) weil die Worte stehen in einem Aktenstück, welches nach der Ausführung in b in der Visitationsregistratur zu Cöln sich befand, so daß Niemand an ein anderes, als das dortige Consistorium denken konnte, so lange jede nähere Bestimmung fehlte. 2) war solche nähere Bestimmung bei „der ältesten namentlichen Erwähnung des altm. Consistoriums“ noch unendlich viel nöthiger, als 5 u. mehr (etwa 8 u. 10) Jahre später, wo in allen (zusammen 13) S. 40 u. 45—48 angeführten Stellen (ebenso in allen Stellen, die ich unten aus anderen Aktenstücken beibringen werde) immer hinzugefügt ist „zu Stendal“ oder (im Berichte aus St.) „alhie zw St.“ oder (in den 4 Abschieden für die 4 Stendaler Kirchen) „alhie“; wie das ja auch zur Vermeidung von Mißverständniß durchaus nöthig ist, sobald 2 Consistorien neben einander bestehen. Daraus, daß in der fraglichen Stelle kein Zusatz sagt, welches Consistorium gemeint sei, folgt, daß damals (1546) noch kein zweites neben ihm bestand; denn nur so lange das der Fall war, durfte solche nähere Bestimmung fehlen (S. 48 ergänzt sie sich für Artikel 2 und 5 aus der Ueberschrift).

Senach behält Riedel Recht, wenn er (Cod. I. 5, 18) ver-

*) Nach S. 41 wäre er ja auch „jedemfalls (?) Commissarius in Ehesachen“ gewesen, also gerade der rechte Mann, einen solchen Bericht zu geben. Ob aber wol nicht eher zu denken ist an den nach Ried. Cod. I. 16, 180 u. 5, 271 noch 1532 u. 33 zu Stendal wohnenden u. als „Commissarius des geistl. Gerichts“ fungirenden Kleinschnitt (oder dessen Nachfolger)? **) Grund dieser (einigen) Ausnahme: weil Möller zu Verbesserung des Lebens 100 fl. geschenkt hatte, war es ihm auf Lebenszeit verlängert, was die Visitatoren 1540 auf 6 Jahre einschränkten. Dagegen wird er beim Consistorium reklamirt haben.

muthet, jenes altm. Konsistorium sei erst eingesetzt unter dem ersten altm. Generalsuperintendenten Lüdecke, welcher 1547 dem 1546 verstorbenen Gerdats folgte; wie denn auch die S. 40 wieder abgedruckte Stelle (besonders die Worte „anfenglichen genugsame personen, alls Ludecum u. Lang u. Stauden) ohne Zwang nicht anders zu verstehen ist. Genauer glaube ich die Zeit bestimmen zu können aus der Urkunde bei Riedel, Cod. I. 16, 231. Danach hielten die Visitatoren am Tage oder in den Tagen vor dem 6. Dez. 1549 (eine Generalvisitation fand in diesem Jahre in der Altmark nicht Statt) „aus sonderlichen beuelß“ des Kurfürsten eine außerordentliche Visitation zu Stendal, deren Veranlassung nicht angegeben ist. Denn von der in der Urkunde den Vorstehern des gemeinen Kastens in der Petrikirche gegebenen Anordnung wird als von einer nur bei Gelegenheit „ihtgehaltener Visitation“ getroffen gesprochen; auch hätte sich diese Sache, wie viele ähnliche, schriftlich (z. B. Ried. Cod. I. 7, 37. 38. 61. 62. 63. 71. 178. 179. 384—388. 16, 172. 204. 208. 220. 221) erledigen lassen, da sie nicht erheblich genug ist, um eine außerordentliche Visitation zu veranlassen, wovon mir kein zweites Beispiel vorgekommen ist. Jedenfalls also mußte dazu eine wichtige Veranlassung vorhanden sein, und als solche weiß ich eben nur die (wel noch bis 1550 oder 1551 verzögerte) Einrichtung des altm. Konsistoriums aufzufinden. Ein solches schon bei Gerdats Leben einzurichten, hatte man wahrscheinlich und wol nicht mit Unrecht Bedenken getragen, weil derselbe, ungeachtet mancher trefflichen Eigenschaften, doch wegen seiner oft ungestümen Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit (S. 69. 70. 71. 76), auch wegen seines höheren Alters (S. 83) keine ganz geeignete Persönlichkeit zu sein schien. Daß vor 1549 noch kein altm. Konsistorium bestand, dafür dürfte auch der Umstand sprechen, daß nach S. 52 Lüdecke am 9. Sept. 1548 noch nicht „Superintendent (später Generalsuperintendent) der Altmark“ war, aber am 12. Juni 1552 so genannt wird, also in der Zwischenzeit diese Würde erhielt, die nach S. 51 mit dem altm. Konsistorium „in Zusammenhang steht.“

Nun zunächst eine Nachlese zu den S. 40 u. 45—48 gesammelten 13 Stellen, worin das altm. Konsistorium erwähnt wird. Während jene 13 Stellen den südöstlichen Theil der Altmark betreffen, beziehen sich die folgenden auf den nordwestlichen. Die Stelle S. 45 f. „Zum andern — verfolgen sollen“ findet sich auch im Abschiede für die Neustadt Salzwedel von 1551 (Aktenst. Salzwedel 177a); es fehlt darin aber die S. 46 unmittelbar folgende Stelle „Zum fünften — sollen“. Beide Stellen stehen auch im Abschiede für Werben. Jene erstere Stelle steht also in den Abschieden für die 5 Städte Neustadt Salzwedel, Werben und (nach

S. 45) Stendal, Tangermünde, Seehausen. Für die Altstadt Salzwedel ist 1551 wahrscheinlich kein neuer Abschied gegeben (meine Gründe denke ich im nächsten Jahresberichte vorzulegen), wie das in Bezug auf Gardelegen und Arneburg ausdrücklich gesagt ist in einem Vermerk von 1551 unter den Abschieden der ersten Visitation. Der Abschied für Osterburg ist im Reg.-Arch. angeblich nicht vorhanden. Im Abschiede von 1551 für das unweit Salzwedel gelegene Pfarrdorf Bombel (abschriftlich im Salzwedler Sup.-Arch.) finden sich ganz gleichlautend die S. 46—47 aus dem Abschiede für Grevese abgedruckten 6 Punkte, wie denn überhaupt alle (17) allgemeine Punkte gleich sind denen für Grevese*); weshalb ich vermüthe, daß diese 17 Punkte auch allen übrigen altmärkischen Ortschaften excl. Städte 1551 gegeben sind. Auch bei der ersten Visitation im Wittenberger Kreise wurden 1528 allen Pfarren gleichlautende „Generalia“ gegeben (s. Neue Mittheil. IX. 3, 82 f.)

Sonach ist anzunehmen, daß 1551 der „geographische Wirkungskreis“ (S. 45) des Konf. zu Stendal die ganze Altmark umfaßte.

Es möge ein Auszug folgen aus 6 Schriftstücken (in einem 233 Nummern enthaltenden Aktenband des Salzwedler Sup.-Archivs s. R. „Alte Urkunden N. I.“), welche Auskunft geben über die fast ein Jahrhundert hindurch fortgesetzten vergeblichen Versuche, das nach kurzem Bestehen eingegangene altmärkische Konsistorium wieder herzustellen. Sie lassen uns tiefe Blicke thun in das leider nicht erfreuliche Thum und Treiben zweier feindlich sich bekämpfenden Parteien. Auch hier, wie so oft, sehen wir ein „löbliches“ Unternehmen an dem Mangel an Einigkeit scheitern.

Nach dem Abschiede für Altstadt Salzwedel von 1579 (Danneil, Kirchgsh. Urkb. S. 134) wollten die Visitatoren beim Kurfürsten „anhaltten, das die Ghesachen vndt andere geistl. hendel zu vermeidunge vieler vnkosten u. anderer vnrichtigkeiten durch die Quartal Gerichts Rechte neben den Superintendenten u. Pfarrer zu unser lieben Frawen zu Stendal, wie hievor bey S. Chr. g. herrn Vaters hochlöbl. gedachtnis Zeiten**) auch beschehen, auf die Quartal möchten gehöret, güttlich vertragen u. verabschiedet oder zu ferner austrage vor das Consist. zu Coln a. d. Sp. verwiesen werden.“ Dieselben Worte stehen im Abschiede für die Neustadt (Akten der Reg. zu Magdeb. Salzwedel 177a) u. sind wörtlich wiederholt 1600, mit unwesentlichen Abweichungen 1646 (Danneil S. 148, 156, 164),

*) Das Konzept (Arendsee 42c. im Magd. Reg.-Arch.) des Abschieds für Arendsee (nach dem Eingange) v. 1551 bricht mitten im ersten Punkte mit einem Querstrich ab, zum Zeichen für den Schreiber, daß er in der Reinschrift hier jene 17 Punkte eintrüge. **) jedoch erst seit Auflösung des Konf. zu Stendal (1557 od. 58).

1646 mit der Motivirung, daß „große Weitläufigkeiten entstehen und die armen Leute die mittel nicht haben, ihr Recht alda (in Eöln) auszuführen.“ Die angegebenen Gründe werden um so triftiger erscheinen, wenn man bedenkt, wie schlecht damals im Allgemeinen die Wege waren u. besonders in den damals noch viel surpfigeren Niederungen längs der Elbe, die außerdem bei Eisgang und damals häufigen Ueberschwemmungen oft Hindernisse u. Aufenthalt verursachen mußte. Wahrscheinlich hat, wie nach 1646, so auch bis dahin, das Eölnner Konsist. die Sache gehindert, um Ansehen und Einnahme nicht mit einem zweiten theilen zu müssen. Beide Motive treten im Folgenden mehrfach hervor. Eine Zeit lang mochten auch die Kriegswirren hinderlich mitgewirkt haben. Gleich im Friedensjahre 1648 ward ein neuer ernstlicherer Versuch gemacht, nur leider grade unter ungünstigen Umständen. Seit einiger Zeit waren nämlich heftige Streitigkeiten wegen des Diözesanrechtes des Salzwedder (altstädter) Superintendenten Bünnemann entstanden, indem, nicht ohne dessen u. des Konsist. lebhaften Widerspruch, die reichbegüterten Familien v. d. Schulenburg u. v. Alvensleben die Geistlichen ihrer Dörfschaften von dessen Diözese getrennt u. eigene Superintendenturen zu Begendorf-Wpenburg u. Calbe eingerichtet hatten (Danneil, Kirchengesch. S. 190—193). Der damalige Stendaler Generalsuperintendent der Altmark Stralius hatte für letztere gegen ersteren Partei genommen. Deshalb suchte wiederum Bünnemann dem Stralius entgegenzuwirken, als die begütertesten adligen Familien der Altmark unterm 21. Febr. 1648 (erwähnt in Nr. 121), mit Berufung auf der Visitatoren von 1579 bis 1646 wiederholte Versprechungen, den Kurfürsten haten, die frühere Observanz herzustellen. Derselbe gab auch (erwähnt in Nr. 121) unterm 27. März (Ried. Cod. I. 5, 19 gibt den 21. Juli an; ob unter diesem Datum etwa die Verfügung an das Quartalgericht erging?) bereits ein „rescriptum“, das die Ehe- u. Geistliche Sachen zur ersparung der schweren reisefkosten hinführo bei dem Altmark. Quartal gericht gehöret u. entschieden werden mögen.“ Die Gegenpartei kam um Zurücknahme dieses Rescripts ein. Deshalb wiederholte („Stendel am 25. Julii a. 1648“) die „unterthänigste gehorsamste Ritterschafft u. Städte des Altmark. Kreisseß“ ihr Gesuch, namentlich unterschrieben von Tempo (damals Landeshauptmann der Altmark, s. Danneil, Schulenburg 1, 153) u. Werner v. d. Kneesebeck, Achaz v. d. Schulenburg, Busso v. Alvensleben, N. v. Bülow, Andr. v. Jagow, Stadt Stendell, Newstadt Salzwedel, Osterburg. Sie geben als Gründe an: „weil hievor die Ehe- und Geistl. Sachen von alters hero nach vollendigten Quartalgericht in der Altmark gehöret u. vorabschiedet worden; — die armen Leute die mittel nicht haben, ihr Recht im Consi-

storio auszuführen, darüber viel sachen, die leicht decidiret werden könnten, oftmals zu großen Ergerniß gerathen; — E. Ch. Durchs. hoheit nichts praedjudiciret wird, dem Consistorio zum Berlin auch, weil von den gemeinen leuten bey welchen mehrentheils solche Controversion entstehen, wenig zu hoffen, nichts abgehät; — ganz unbillich, das Ecclesiastica negotia zuer ungehör länger, als die Secularia aufgehalten werden, u. giebt es die tägl. erfahrung, was der verzögerung, und wenn sie ad forum magis dissitum (in Berlin) gezogen worden, ver disordres causire.“ Sie sagen: „Wir vernehmen, das ehliche wenige Inspectores sich unterfangen, solchen löbl. Werke zu contradiciren u. daselbe entweder ihres schnöden gewinnes halber od. sonst aus lauter ungegründeten argwohn u. nichts wertigen ursachen zu hintertreiben, Nun stehet denselben übel an demjenigen was die ganze Landstände von Ritterschafft u. steden communicato consilio aus hochwüchtigen (sic) ursachen vor gutt befunden u. damit sie collegialiter eines sein, welches auch der Herr Superintendentens der Alten Mark allerdings approbiret, zuwiderstreben, eigene conventicula“) unter sich anzustellen u. das umzustossen zu suchen, was vor alters her gewesen, u. welches die vorigen Herrn Visitatoren u. die ieszigen Landstände, dero judicia mehr, als so weniger Geistlichen falsae et praeconceptae opiniones zu attendiren, wider anzuführen vor nutz u. dienlich geachtet, zu dem wird ia nichts weiter begehret, als das die Ehesachen u. cognitiones leviores in Ecclesiasticis negotiis hir decidiret werden möchten, denn wann es ad degradationem Pastoris kömpt, oder sonst dispensationes in gradibus prohibitis gesucht werden, solche cognition laßen wir billig E. Ch. Dl. Consistorio in Dero Resideuz.“ Deshalb möge der Kurfürst sich „der wenig Geistlichen ungeittliches ungegründetes einstreuen nicht irren laßen“, sondern das Rescript vom 27. März „gnädigst renoviren.“

Unterm 22. Februar 1649 (Nr. 121b) schrieb das Consistorium (Kemnit, Bergius, Reinhard, Hoffmann, Seidel) an die Inspectores, Bürgermeister und Rathmannen der Städte Alt Salzwedel, Garleben, Tangermünde, Osterburg,**) Seebaußen, Werben: „Wir sind mehr denn einmahl berichtet worden, wie etliche aus der Ritterschafft (dann das sie alle damit einig sein selten, können wir noch nicht glauben) zwar zu anfanges, zu vielen unterschiedenen mahlen mit gutten wortten u. allerhand persvasionibus, hernachmals aber mit großen bedrawungen (wie auch neulich zu Ahrendtssee ge-

*) zu Ahrendtssee (erwähnt in Nr. 121b s. S. 117f.); denn die Zusammenkunft in Seebaußen war nach Nr. 123 (s. S. 119) erst 2 Jahre später, 1650 Aug. 26. **) war also inzwischen wol schon zu den dissentirenden übergetreten; oder sollte es etwa erst zu ihnen hinübergezogen werden?

schehen) an die Herren, als Protestirende, wie man sie nennet, gesetzt hetten, Ihren Consens zu solchen noviteten zu geben, Sonsten sie es doch erhalten würden, Und es hernachmals über die, so sich bißhero opponiret, hinaus lauffen solte. Nun wissen wir gleichwol nicht, wie sie befugt sein möchten, mit solchen unerhörten Proceduren die leute von uns abziehen, Ja ihnen ihre Jura, Privilegia u. instantias gleichsam mit gewalt abzupochen. Sie seind ja nicht der Herren Obrigkeit, über die sie sich einer solchen Jurisdiction anzumassen hetten. Ja auch die über ihre unterthanen habende kottmeßigkeit wirt sich so weit nicht erstrecken, das, wann sie nicht wolten, Sie dieselbigen von hiesigen Consistorio wider ihren willen werden abreißen können, dan das Privilegium, in Consistorial sachen nirgend anders, dann nur alhier zu erscheinen, haben sie nicht von ihnen; Dahero sie es auch, wann ihre unterthanen darinnen nicht willigen wollen, Ihnen nicht nehmen können, sie sind noch nie darüber vernommen worden, wer weiß, was sie darzu sagen. Und wundert uns dahero nicht wenig des Rahts zu Stendal u. Neustad Salzwedel große Praecipitanz, das sie so ins gluck hinein [?] 1579 bis 1646 hatten es die Visitatoren versprochen!] dieses begehren dürfen, do sie noch nie Consensum ihrer bürger beibracht, welchen zu erfahren man den Ausschuß, Verordente der Bürgerschaften u. die Zunfften, Ja singulos cives wird vernehmen müssen. Wir vernemen so viel, das die Herren, ehe sie sich so schlechter [?] Dinge submittiren, lieber zur Causae cognition es kommen lassen wollen, worinnen sie nicht zu verdecken, u. wird ihnen unseres ermessens der Abschied od. urtheil nicht abfällig kommen. Nur haben sie dahin zu arbeiten, das sie einig bleiben u. sich nicht trennen lassen. Damit aber indeßen ad instantiam des Regentheils nichts wider sie erhalten werde, were nöthig, bei Ihrer Churf. Durchl. so vort mit einem Supplicato einzukommen u. zu bitten, wider sie, do Regentheil was suchen solte, nicht praedicirliches inaudita causa zu verordnen, sondern es ad plenam causae cognitionem zu veranlassen. Als dann wir schon auch vigiliren u. der gebühr nach unser hierunter versirendes interesse dabei in acht nehmen wollen. Haben es erheischender Nothdurfft nach Ihnen unangefügt nicht lassen sollen.

Unterm 24. Aug. 1650 (Nr. 123) schrieb das Konsistorium (Kemnitz, Bergius, Seidel, Helwigius) an die Inspektoren derselben Städte: „Ob wir woll die nachricht erhalten, daß Ihr Churf. Durchl. die Resolution ertheilt, daß die Altm. Ehe u. geistl. sachen bey hiesigem Consistorio nach wie vor verbleiben sollen, So erfahren wir dennoch, daß die also genandte Deputirte von der Ritterschafft (denn sich ja niemand [?] s. 6 Unterschriften oben S. 116) auß ihnen

nahmfindigt gemacht) nicht acquiesciren, sondern die protestirende Städte nochmalß angelanget, sich hierunter ihnen zu conformiren; die auch deßhalb den freitag nach Bartholomei [26. Aug.] in Seehausen zusammen kommen u. darüber deliberiren wollen. Daß man nun von solchen deliberationibus auch excludiren will, kann nicht sein, angesehen es auch u. fast zum grösten theill mit angehet. Als befehl an stadt Ihrer Churf. Durchl. wir euch hiemit, daß Ihr die Seniores ein ieglicher in seiner Dioecese verschreibet, ewere Gravamina einbringet u. unter andern von ewrer gemeine vernemet, ob sie damit eines seindt, daß man von hiesigem Consistorio abtreten solle, u. solches alles so bald u. schleunig, als immer möglich. Haben es erheischender Nothdurfft nach euch melden wollen.“

Diese beiden von mir nur wenig abgekürzten Schreiben veranlaßten wol die beiden undatirten Schriftstücke Nr. 122 u. 125 (124 gehört nicht hieher) ohne alle Rurialien, also wol, was auch aus Punkt 14 u. 20 zu schließen, nicht zur Einreichung bestimmt, sondern nur zur Besprechung bei der Zusammenkunft zu Seehausen. Es folge ein Auszug.

Nr. 122 (ein enggeschriebener Bogen): „J. S. N. J. Bedenken der dissentirenden Städte wegen des von den Herren der Ritterschafft abermahl gesuchten Consistorii zue Stendall“. 1. Das geänderte Begehren, „daß die Ehe u. geistl. sachen vom Hauptman u. Superint. der Altm. verabschiedet werden“ [ein solches ist nicht bei den Altm.] sei gegen cap. 43 der Consist. Ordnung, „daß 2 Personen in keiner Cons. sache definitive sprechen.“ 2. Die Visitat. Ordn. habe „nur von 1 Consistorio Constitution gethan.“ 3. Zu geistl. sachen rechne die Cons. Ordn. auch, daß das geistl. Gericht „soll sein wie eine Execucion der gehaltenen visitation“. 4. Ob nicht deswegen zu fürchten, daß gleich den Schulenburgern u. Alvensleben auch andere Adlige die Inspektionen aus Städten nach ihren Schlössern verlegen würden? 5. Ob nicht dadurch „die städte geschwächt und wenn auch die Gilden u. Wercken ein Loch nach dem andern bekommen solten, als intendirt wirdt, auß Städten Dörffer und auß Dörffern Städte gemacht werden könten?“ 6. Die Ritterschafft könne keine Garantie gegen das Eindringen der Reformirten geben. 7. Da nach dem Friedensinstrument „Consistoriales zc. nur der Rel. zugethan sein sollen, welche zu dieser Zeit an jedwedem orte üblich“, so könne die intendirte Aenderung gefährlich werden. 8. In der Neumark würden reformirte Geistliche begünstigt, weil dort „ein Dicastarium u. Regierung formiret, darinnen auch Ehe- und geistl. sachen mit verabschiedet werden. 9. Da die „mit Reformirten Lehrern besetzte“ Frankfurter Universität den Sup. der Altm. vocire, würde sie ferner einen Reformirten wählen. 10. Dazu sei schon

„eine praeparation“, daß Stralius die Prüfungszugnisse so abfasse, daß man „einen Lutheraner vom Reformirten nicht unterscheiden kann“. 11. Selbst wenn die Dissentirenden den Petenten beiträten, werde doch das Konsistorium „wie vorgesehen, ferner contradiciren“, habe auch „in unterschiedenen schreiben an die Städte sich vernehmen lassen“, auch Geistliche u. Unterthanen müßten gehört werden „welches dann allerhand tarbas verursachen möchte, die man billig zu verhüten hatt.“ 12. Es würde „ein seltsames ansehen gewinnen“, wenn sie nun „um daß suchen wolten, welchem sie contradiciret.“ 13. Die Kosten beim Quartalgericht „dürfften leichtlich höher fallen“, auch müßten bei der Appellation „30 fl. erlegt werden, dadurch man coram Consistorio lange agiren kan“. 14. Da „bey den städten noch schwere vnrichtigkeiten stecken wegen geistl. Intraden, Kirchen, gemeinen Kasten, Stipendien, currenden u. Armen, Retardaten der Salarien u. aufgenommenen capitalien, ob darin bey dem angehenden frieden den vnvermögenden Rathhäusern u. städten daß nahe gelegene iudicium Eccleslasticum Vorthail bringen könne?“ 15. Wichtig sei der Verwand „jeder Pfarrer ziehe Ehesachen an sich, darüber vnverantwortl. Decisiones vorkielen, die nicht zu dulden ständen.“ Denn das Konsist. werde das auf gemachte Anzeige nicht dulden. 16. Jetzt schicke das Friedensinstrument gegen Eindringen der Reformirten. 17. Sollte das Konsist. „der Rel. halber etwas tentiren“, so könne man dagegen gravamina einreichen „u. da heist es unita virtus fortior.“ 18. Wollte man sich auch auf Ehesachen beschränken, so würde doch auch „dawieder sich daß consist. setzen“, auch Salzweibel darauf Anspruch machen, „weill auch daselbst der praepositus u. superatt. in Lutherischen Zeiten vor alters 1 Consist. bestellt habe“, auch würde Gegentheil sich damit nicht begnügen. 19. Die Stände hätten es am jüngsten Tage zu verantworten, wenn durch ihre Schuld „was verabsenmet od. Rücken verursacht würden, dadurch den Religionsfeinden (Reformirten) thür und thor eröffnet werden.“ 20. „Obß nicht sache were, daß die Nothurfft der sachen v. geistl. u. politischen Leuten unter den Städten förmlich entwerffen, die circumstantiae Petiti des gegentheils, der Status pressae nostrae ecclesiae u. die dubia u. dissentirende causae abgefaßt, mit den städten communiciret u. Sie umß einholunge eines Consilii v. 1 unparteyischen reinen Lutherischen Theol. u. Iurist. Facultät abgefaßt [würden].“

Nr. 125 (1/2 Bogen eng geschrieben:) „Bedenken wegen des — Stralii als Begehrten Geistl. Assessoris beim neuen gesuchten Consistorio zu Stendal. Gravamina Inspectorum.“ 1. „daß er sich bei der visitation mehr auff der Patronen u. Politicorum seite gelenkt, als der Prediger, darumb dieselben zu seinem patrocinio

als eines künftigen Consistorial-Maths sich wenig zuversehen.“ 2. „Daß er die andern Inspectores verachtet, auch nicht des titels werth achtet, daß er sie Superintendentes, sondern Antistites nennet, da doch ingemein alle Pred. ohn unterscheidt den Nahmen in der Schrift u. bei den Patribus haben, die Insp. aber in ihren vocationibus, Confirmationibus, auch v. ihren Zuhörern, da es auffkommen, eben so wol als er Superattendentes genandt werden.“ 3. „Traducirt u. denigrirt er uns Inspectores unter einander falsis impositis uns zu separiren u. unsere gemütter zu abalieniren, wie davon seine eigene hand producirt werden kan.“ 4. In Ehe- u. geistl. Sachen „zeucht er die Parten vor sich, ehe sie an die speciales Superintendentes gelangen,“ wodurch deren Autorität sehr leide. 5. Er habe „sich sehr partheisch erwiesen“ in den Schulenburgschen u. Alvenslebenischen Inspectionsstreitigkeiten, habe auch „es also mitt durchkarten helfen,“ daß, in die Rechte der Visitatoren eingreifend, der Pfarrer zu Calbe die Pastoren in Calbeschen u. der zu Wegendorf die im Schulenburgschen Gerichte, obgleich sie zur Salzweibelschen u. Gardelegischen Inspection gehören, zur Generalvisitation nach Calbe u. Wegendorf citirt hätte, damit jene Abtliche „mitt ihren neuen auffgeworfenen Insp. zu C. u. B. bei der visitation einen solemmem actum bekommen möchten.“ Thue er dergl. schon jetzt „was würde er thun, da er selbst sollte mit iudex sein?“ 6. Nach der Bis. Ordn. sollten die Sup. beständige Leute sein. Er aber sei in der Rel. „entweder gar unbeständig od. dubius et incertus. Denn als 1 Reformirter scheint er in propria confessione“, sofern er öfter gesagt habe, mit Ausnahme des Abendmals sei er in allen Glaubensartikeln mit den Ref. einzig; auch in ordinatione (wie 10 in Nr. 123); auch in suspecta intentione, sofern er in Frankfurt promoviren wolle, wobei „er ja auff der Reformirten articul schweren muß“, auch um eines Ref. Tochter zur Ehe angehalten habe, mit Versprechen des Uebertritts, auch Reformirten das Abendmal reiche. „Thut er nun das selber, was würde er nicht andern befehlen in gleichen fällen, wenn er Principis nomine decretiren sollte! Oder wie wil er streitigkeiten in der Lehre verabscheiden, wenn er selbst weder kalt noch warm ist?“

In einem Briefe (Nr. 36) theilt der Konsistorialpräsident Kemnitz seinem Freunde, dem Salzweibel Sup. Pomarius unterm 27. Mai 1651 mit, der Kurfürst habe in Rescripten an die Geheimräthe u. ans Konsist. entschieden „daß das Consist. wie vorhin, also auch nochmals die Altmarkische sachen vor sich behalten u. nicht auß Quartalgericht der Altmark verlegt werden sollen.“

Schließlich einige Beispiele zu Niebels Angabe (Cod. I. 5, 18 f.), daß dem Stendaler Sup. die Examination u. Ordination der Pre-

diatamskandidaten überlassen, jedoch mitunter entzogen ward. Der Pfarrer Brügge in Gr. Benster war (Abschied v. 1600, Gr. Beuster 20) ordinirt 1561 „Berlini a Joh. Agricola Islebio, Sup. generali“ (sib. f. Chrgeiz vgl. Seidel-Küster, Bilderaml. S. 65); der Pf. Präterius in Salzw. von Agricola 1565 zu Berlin examiniert u. ordinirt, Danneil Kirchengesch. Meck. S. 160. — Dagegen war, während Agricola lebte († 1566 Sept. 22, Ried. Cod. IV. 1, 305) Riesebeck 1560, Nigrinus 1563 u. Wellenius 1561 „zu Stendal [wahrsch. v. dortigen Sup.] ordinirt“ (Dr. Danneil, Protokolle 2, 96. 132 u. 3, 39; die 2, 83 u. 3, 54 erwähnten Ordinationen können von den, wie oben nachgewiesen, 1549 zu Stendal anwesenden Visitatoren vorgenommen sein; die Beispiele 2, 52. 78. 121. 130. 135 u. 3, 21. 27. 31. 40. 45. 53. 62. 66 fallen in die Zeit, wo zu St. ein Konsist. bestand; die nach 2, 134 zu St. 1543 geschehene Ordination beweist nicht dessen Bestehen in diesem Jahre, da nach S. 105 auch in Gardelegen 1542 ordinirt ward). Auch der Pf. Joh. Sinapius Stendaliensis in Calbe (Absch. v. 1600, Calbe 15) war zu Bismark, wo er vorher 15 Jahre Pf. gewesen, von D. Simon Sinapius (wahrsch. Stendaler Sup.) 1566 „ordinirt u. Dom. Cantate [Mai 12] introduciert.“ — Der Pf. Woldenhagen in Disdorf, dessen Zeugnisse verbrannt waren, „sol vom [Stendaler?] Sup. M. Chemnitio zu Stendal“ 1588 Oculi (März 10) ordinirt sein (Absch. v. 1600, Disdorf 21). — Der Pf. Doornick in Gr. Mpenburg war (Absch. v. 1600, Gross Ap. 15) 1598 „a Sup. [Stendaliensi?] M. Sabello Chemnitio zu Osterburg am Tage Lucia“ (Dez. 13) ordinirt. Bartsch.



Die Dorfskirchen romanischen Stiles in der Altmark, vorzugsweise des Verdenschen Theils.

Die Geschichte der Christianisirung der Altmark liegt noch in tiefem Dunkel und es werden sich wohl schwerlich Details darüber auffinden lassen. Nachdem Karl der Große die jetzt die Altmark bildenden Gegenden unter die beiden Bisthümer Verden und Halberstadt vertheilt hatte, läßt sich wohl annehmen, daß die Christianisirung derselben mit der des andern Sachsenlandes ziemlich gleichen Schritt gehalten hat. Denn indem Karl die jetzige Altmark den beiden sächsischen Bisthümern zuwies, mußten doch schon in seinen Augen diese Landstriche, die ja wie das übrige Sachsenland in Gau

getheilt und unter Grafen gestellt wurden, im Ganzen und Großen sächsisches Besitzthum sein. Schwerlich waren damals die Wenden hier noch das herrschende Volk, sondern schon wieder in den Stand von Vätern gebracht und vielleicht nur die an die Elbe grenzenden Theile noch ein Zankapfel beider Nationen. Wie sehr die Nationalität der von der Elbe entfernt wohnenden Wenden schon gebrochen war, zeigt doch der Umstand, daß die Kämpfe der Markgrafen sich ausnahmslos auf das Land an dem rechten Elbufer erstreckten und die Wenden nur Einfälle und Streifzüge auf das linke Elbufer machten, ohne sich dort halten zu können und ohne dabei von etwaigen Aufständen ihrer Volksgenossen auf diesseitigem Gebiete unterstützt zu werden.

Somit scheint mir die Annahme wohl erlaubt zu sein, daß zur Zeit des Aufkommens der sächsischen Kaiser aus dem Hause der Eudolfinger, sonderlich in den zum Verdenschen Bisthum gehörigen westlichen Theilen der Altmark das Christenthum im Ganzen und Großen Wurzel gefaßt hatte, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß hin und her, namentlich unter den wendischen Vätern, sich noch zahlreiche Heiden finden mochten. Um das Jahr 936 wird von dem Bischof Abelward von Verden erzählt, daß er, ein Mann voll Glaubens und Gelehrsamkeit, der selbst als Wunderthäter in Ruf stand, selber im Wendenlande und zwar in dem Theil seiner Diocese, der auf dem rechten Elbufer im heutigen Holftein und Mecklenburg lag, das Evangelium gepredigt habe. Dies war der östlichste Theil seines Sprengels; diese alten Missionsbischofe aber, denen die Aufgabe oblag, ihre Diöcesen zu christianisiren, waren ganz gewiegte und erfahrene Missionärspraktiker und haben gewiß nicht eher die entferntesten und exponirtesten Theile in Angriff genommen, als bis sie das nähere gesichert hatten.

Wenn ferner Otto I. im Jahre 941 das Bisthum Havelberg und 949 das Bisthum Brandenburg gründen konnte, mit der Aufgabe, die ihnen zugewiesenen wendischen Gauen zu christianisiren, so mußten doch die Lande links der Elbe schon so weit als christlich anzusehen sein, um diesen neuen Bisthümern einen Rückhalt und Stützpunkt geben zu können. Das Land war im Großen und Ganzen äußerlich christianisirt, und nur die Aufgabe blieb, das Heidenthum in den Herzen zu bekämpfen und die harten rohen leidenschaftlichen Leute durch eine straffe bis ins Einzelne gehende Kirchenzucht nach und nach an christliche Sitte und Leben zu gewöhnen. Denn nicht sowohl Anhänglichkeit an die väterliche heidnische Religion war es, welche erst bei den Sachsen und dann bei den wendischen Stämmen dem Evangelium widerstrebte, sondern vor allem die politische Abhängigkeit, welche die Annahme des Christenthums im Gefolge hatte. War daher nun erst die politische Freiheit und Selbststän-

digkeit definitiv gebrochen, so nahm man den christlichen Glauben willig an. Nach und nach lebte sich das Volk in die christlichen Begriffe und Vorstellungen ein und bequeme sich den sittlichen Forderungen des Christenthums an. Die Beichte und die Sendgerichte waren die beiden mächtigen Factoren, durch welche der innerlichen stillen Reaction des Heidenthums entgegen gearbeitet wurde, und wenn von den nachherigen vier Archidialonaten oder Probsteien des Verdenschen Theiles der Altmark wohl mit Recht angenommen werden darf, daß sie aus den früheren Sprengeln der Erzpriester, denen im 10. Jahrh. diese Sendgerichte übertragen waren, hervorgegangen sind, so dürfen wir hieraus einen Schluß machen auf die Treue, mit welcher die Kirche ihre Aufgabe übte, das Christenthum in die Herzen zu pflanzen.

Sonach werden zur Zeit der sächsischen Kaiser sich schon eine Menge christlicher Priester und Kirchen auch in der Altmark gefunden haben, und die Orte, welche im 10. und 11. Jahrh. als Besetzungen geistlicher Stiftungen außerhalb unserer Provinz aufgeführt werden, haben sich gewiß auch einigermaßen einer geistlichen Fürsorge derselben zu erfreuen gehabt. Die Corwayer Mönche, die so eifrige Missionare waren, werden z. B. ihr Meßdorf nicht ohne Priester und Kirche gelassen haben; und das Stift zu Quedlinburg wird in ähnlicher Weise für sein Elsen und Rastuhn gesorgt haben. Oder ein Mann wie Bischof Bernward von Hildesheim, der ebenso wohl durch Gelehrsamkeit, Kunstsinne und Kunstfertigkeit, wie durch innige persönliche Frömmigkeit unter seinen Zeitgenossen hervorleuchtete, der mit ganzer Kraft und aufopfernder Treue sein Amt führte und nicht bloß der Messe wartete, sondern auch der Predigt des Wortes und des Unterrichtes der Unwissenden pflegte, sollte er seiner väterlichen Güter vergessen haben? Gewiß nicht in Lagedorf, welches er im J. 1022 dem von ihm gestifteten Michaelskloster in Hildesheim verleihte, Priester und Altar nicht gemangelt haben. Auch die Erzbischöfe in Magdeburg werden ihre nahegelegenen altmärkischen Besetzungen, welche Kaiser Otto der Stiftskirche von seinem erblichen Eigenthum überwies, mit den nöthigen geistlichen Institutionen versehen haben.

Diese Kirchen waren natürlich, wie es Missionskirchen geziemt, nur Nothbauten und von Holz errichtet. Denn, wenn es noch um's J. 1000 einem Chronisten der Erwähnung werth erscheint, daß der Bischof von Verden bei seiner Domkirche einen steinernen Thurm erbaut, so muß in den norddeutschen Landen ein solches Bauwerk selten genug gewesen sein und es läßt sich der Schluß daraus machen, daß noch viel weniger die kleinen Kirchen auf dem Lande steinerne Bauwerke waren. Sie mochten in ihrer Art den uralten Holzkirchen ähnlich sein, welche sich bis auf den heutigen Tag in einzelnen Or-

ten Oberschlesiens erhalten haben, schwerfällig in der Weise von Blockhäusern aus ganzen Stämmen zusammengefügt. So vermochten sie schon eine längere Zeit auszuhalten und haben vielleicht mehrere Jahrhunderte hindurch gebiet. Es ist wenigstens bemerkenswerth, daß an einigen Orten, z. B. Lagedorf und Siedenlangenbeck, welche schon im J. 1022 und 1112 erwähnt werden, jetzt Kirchen stehen, welche erst dem 14. Jahrh. angehören, und die doch wohl die unmittelbaren Nachfolger der ursprünglichen Holzkirchen sind.

Diese anfänglichen Noth- oder Bedürfnisbauten nun in steinerne Kirchen umzuwandeln, konnte einmal der Verfall des Holzbaues andererseits der kirchliche Sinn, der zur Ehre Gottes und zum Heil der Seele das Haus des Herrn bessern wollte, veranlassen. Jedenfalls aber waren dazu Zeiten erforderlich, die nicht allzu große äußere Noth brachten. Eine besonders schwere Zeit trat aber im 11. Jahrh. ein. In langandauernden, das ganze Volk in Mitleidenschaft ziehenden Kämpfen machte sich der Groll des sächsischen Stammes gegen die fränkischen Kaiser Luft. Der Uebermuth und die Tyrannei Heinrichs IV. trieb ja das ganze sächsische Volk in allen seinen Gliedern vom Fürsten und Edlen bis zum gemeinen Mann zum Aufstande. Aber mochten diese Kämpfe glücklich oder unglücklich sein, jedenfalls hinderte der Krieg, wie der nachfolgende erneute Druck die Werke des Friedens. Auch die Altmark hatte darunter zu leiden, da ja die Markgrafen der Nordmark aus dem Hause Stade mit den andern sächsischen Fürsten und Bischöfen auf Seiten der Opposition wider den Kaiser standen. War aber deren ganze Sorge und Macht auf diese inneren Kämpfe gerichtet, so konnte es nicht fehlen, daß die christliche Herrschaft in den Wendenlanden immer tiefer in Verfall gerieth und die dortigen Schöpfungen der sächsischen Kaiser fast ganz zu Grunde gingen.

Erst mit dem Jahre 1125, als Herzog Lothar von Sachsen zum Kaiser gewählt war und der sächsische Stamm so aufs neue Deutschland einen König gegeben hatte, fing eine neue friedliche und glänzende Periode an. Es konnte ja 1135 ein zehnjähriger Landfriede vom Kaiser geboten und von den Ständen beschworen werden, und ein Segen des Friedens und des Ueberflusses verbreitete sich über ganz Deutschland, wie man ihn lange nicht gekannt hatte. Auch die Kirche nahm einen neuen Aufschwung. Otto von Bamberg zog nach Pommern und erwarb sich dort durch die Bekehrung des Volkes den Beinamen eines Apostels der Pommern, Wicelinus ging als Missionar nach Mecklenburg, und Norbert griff als Erzbischof von Magdeburg mit neuem Eifer, unterstützt von seinen Prämonstratensern, die Bekehrung des Wendenlandes an.

Dieser innere Frieden im Lande und der daraus hervorgehende

Wohlstand, wie das frische geistliche Leben, das die Kirche durchdrang, konnte nicht ohne reiche Frucht bleiben, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß gerade diese Zeit es ist, wo auch in der Altmark aus den alten hölzernen Bedürfnisbauten sich, wenn auch keine prächtigen Denkmalbauten, doch zuerst die steinernen und 3. Th. recht stattlichen Landkirchen entwickelten.

Es lassen sich unter den Dorfkirchen der Altmark, vornehmlich des Verdenischen Theils, folgende Arten unterscheiden, deren Verschiedenheit aus dem Grundrisse am deutlichsten erhellt:

Die vollste und am reichsten entwickelte Art zeigt den Typus des romanischen Stils einfach und rein, aber vollständig. Diese Kirchen haben eine strenge Dreitheilung und bestehen aus einer Absis, davor liegendem quadratischen Altarhause und dem Langhause, welches durch den Triumphbogen von dem Chorraum getrennt ist und diesen letztern auf beiden Seiten in der Breite überragt. Am Westende erhebt sich der massive Thurm in gleicher Breite mit dem Schiff meist zu einer verhältnißmäßig ansehnlichen Höhe.

Die zweite Art der Kirchen ist in ganz ähnlicher Weise wie die erstbeschriebene construiert, nur fehlt die Absis und der Chorraum ist rechtwinklig geschlossen.

Eine andre Abänderung resp. Vereinfachung des vollen romanischen Stils findet sich in der Weise, daß die Absis, ohne dazwischenliegendes Altarhaus, unmittelbar an das Langhaus angeschlossen ist.

Ferner ist wieder in einigen Kirchen eine neue Art der Verbindung der Absis mit dem Langhause in der Weise hergestellt, daß das oblonge Schiff gleich in einen Halbkreis ausläuft. Hier ist denn freilich auch eine Art von Absis da, aber doch nur scheinbar und namentlich das Halbkuppelgewölbe fehlt.

Fünftens bestehen viele Kirchen ihrem Grundrisse nach nur aus einem einfachen rechtwinkligen Oblongum ohne jegliche äußere oder innere Gliederung.

Endlich finden sich einzelne Kirchen, bei welchen die Ostseite einen polygonischen Schluß hat, welcher die Herrschaft des gothischen oder germanischen Stiles bestimmt genug kundgibt.

Dem Versuche nun, das Alter dieser einzelnen Arten unsrer Dorfkirchen zu bestimmen, tritt freilich zunächst der Uebelstand entgegen, daß es fast gänzlich an Urkunden fehlt, aus denen sich das Gründungs- oder Weihungsjahr einzelner Kirchen ersuchen läßt. Unter all den altmärkischen Urkunden, die gedruckt vorliegen und die ich habe durchsehen können, finden sich nur einige wenige, aus denen die Erbauungszeit einer Dorfkirche erhellt. Die frühe Erwähnung eines Ortes oder selbst eine Notiz, welche die Existenz einer Kirche in einem Dorfe beweist, geben noch kein Recht unbedungen nun das gegen-

wärtige Kirchengebäude als in jener Zeit schon vorhanden anzunehmen. Dennoch glaube ich einige Gesichtspunkte aufstellen zu können, nach denen sich annähernd die Periode wird bestimmen lassen, in welcher die verschiedenen oben angegebenen Arten unsrer Dorfkirchen erbaut sind.

Für die ältesten Kirchen halte ich unbedingt diejenigen, welche den vollen romanischen Baustil mit Absis, Altarhaus, Schiff und massivem Thurm zeigen. Im Laufe des 11. Jahrh. hatte der deutsche Geist den romanischen Stil in selbstständiger eigenthümlicher Art ausgebildet und in den südlichen und westlichen Gauen Deutschlands hatten sich eine Menge von großen und herrlichen Bauten dieses Stils erhoben. Auch auf der Nordseite des Harzes finden sich eine Anzahl von Kirchen, welche in der Schönheit und Reinheit ihres Baues herrliche Muster für diesen Stil darbieten. Wenn freilich die ruhevollere Majestät und die maßvolle Schönheit dieser Kirchen auch nur da recht hervortreten vermag, wo die Größe des Gebäudes die vollständige Verwirklichung des Grundgedankens erlaubt, so ist es doch natürlich, daß auch für kleinere Bauwerke möglichst die Nachahmung dieser großen Kirchen versucht ward, und man sich bemühte, wenn auch vereinfacht doch den stilgemäßen Grundriß beizubehalten. Es wird aber, sobald man das nur für große Räume anwendbare Planschema der romanischen Kirche vereinfachen will, eben diese strenge Dreitheilung überbleiben. Das Querschiff nebst der Vierung um die beiden Seitenschiffe fallen weg und so bleibt stilgemäß Schiff, Altarhaus und Absis übrig. Der arcus triumphalis aber bildet den würdigen und angemessenen Uebergang aus dem Schiff zu dem Altarhause und läßt zugleich das Halbkuppelgewölbe der Absis noch wirklicher hervortreten. So lange nun dieser romanische Stil in seiner vollen und wohlberechtigten Geltung und Herrschaft stand, war man gewiß darauf bedacht, auch die kleineren Bauwerke möglichst vollständig den großen Vorbildern anzupassen, und es darf daher gewiß mit gutem Grunde angenommen werden, daß diejenigen Kirchen, welche diesen Baustil am reinsten und vollständigsten zeigen, auch in ihrer Erbauungszeit am weitesten hinaufreichen. Da nun in den hiesigen Landen der Mangel an Hausteinen, wenigstens an solchen, die leicht zu bearbeiten waren, dazu zwang, sich als Materiales der erratischen Granitsteine zu bedienen, diese aber wenig geeignet waren, unter der Hand des Steinmehrs kunstvolle Formen zu gewinnen, so fehlen die sonst dem romanischen Stil eigenthümlichen Verzierungen gänzlich, und es bleibt nur die Structurform des Gebäudes selber als Belag für die Reinheit des Stils. Sonach würde die strenge Dreitheilung, in Absis, Altarhaus und Schiff mit Thurm, das Kennzeichen der ältesten Landkirchen unserer Gegend sein.

Um aber die Zeit ihrer Erbauung noch näher zu bestimmen, ist ein Umstand nicht außer Acht zu lassen. Die Kirche des Klosters Diesdorf, eine prächtige aus Backstein erbaute Pfeilerbasilika, welche durch die Munificenz unser Königs in den letzten Jahren im reinsten Stil restaurirt ist und so die ernste Schönheit einer romanischen Kirche recht deutlich vor Augen stellt, ist im Jahre 1161 geweiht. Sie ist so das älteste und erste Bauwerk in hiesiger Gegend, welches aus Backstein errichtet ist. Es ist aber eine allgemeine und überall bestätigte Erfahrung, daß dergleichen Bauwerke für ihre Gegend mustergültig werden und man schnell mit den Versuchen bei der Hand ist das Neue nachzuahmen. Dies gilt auch grade von dem Backsteinbau. So sind z. B. in der Gegend von Serichow sehr bald nach der Erbauung der dortigen Klosterkirche nach dem Muster derselben eine ganze Anzahl von Dorfkirchen entstanden, entweder, wie jene Klosterkirche, ganz aus Backstein, oder doch so, daß man Granit- und Backstein zugleich anwandte. Dieselbe Erscheinung zeigt sich in der Wische, in der Gegend von Arendsee und Krewese, wo die umliegenden Dorfkirchen mehr oder weniger die Spuren davon an sich tragen, daß man jene größeren Kirchen sich zum Muster genommen. Jedenfalls lag es ja auch nahe, nachdem einmal der Backstein als Baumaterial eingeführt war, denselben mindestens an den Stellen zu verwenden, wo das spröde und ungesügte Material des Granites am schwersten zu bewältigen war. Nun findet sich aber, mit Ausnahme der Kirche zu Brunau, keine Verwendung des Backsteins in diesen dreitheiligen Kirchen hiesiger Gegend, während in andern Dorfkirchen, welche nicht diese vollste Form des romanischen Stils zeigen, der Backstein an verschiedenen Stellen des Mauerwerkes in organischer Verbindung mit dem Granit vorkommt. Höchstens findet sich, z. B. in der Kirche des Dorfes Dambeck, der Backstein in den Schallöchern im Thurm, in denen durch eine Säule aus Backstein ein Kuppelfenster gebildet ist. Doch gehört grade diese Kirche wohl nicht zu den frühesten Bauwerken dieser Art, da sie auch die Eigenthümlichkeit hat, daß ihre Absis nicht gewölbt, sondern mit flacher Balkendecke versehen ist. Außerdem möchte sich solche Backsteinsäule in den Schallöchern, wenn sich im übrigen Bau weiter kein Stein dieser Art findet, auch als später hinzugefügte Verzierung erklären lassen. Die Kirche zu Brunau dagegen, welche in ihrem ansehnlichen Mauerwerk und stattlichem Thurm aus Granit erbaut ist und weder an Thürnen noch an Fenstern Backstein enthält, hat den seltenen und schönen Schmuck zweier aus Backstein erbauten massiven Spitzen, welche sich auf dem breiten granitnen Thurm erheben. Ebenso ist auch das halbkugelförmige Dach ihrer Absis massiv aus Backstein, ohne darüber liegende Dachsteine, construiert. In derselben

Weise ist das Dach der Absis an der Klosterkirche zu Krewese hergestellt, welches nach den Untersuchungen von Adler in seinen Backsteinbauwerken der Mark" in die Zeit von 1268 oder 1282 gehört, während der Granitbau der Absis selber viel älter ist. Es sind dies, so viel ich weiß, die beiden einzigen Beispiele von einer derartigen Bedachung, aber es scheint mir keineswegs nöthig zu sein, beide in ein und dieselbe Bauzeit zu stellen. Jedenfalls ist es nicht wahrscheinlich, daß noch gegen das Ende des 13. Jahrh. bei dem Neubau einer Kirche die streng romanische Dreitheilung in Anwendung gebracht sein sollte. Die Kirche zu Brunau muß ihrem ganzen Character nach zu einer Zeit entstanden sein, wo der romanische Stil hierorts noch in voller Blüthe stand, denn auch die Verzierungen an den Giebelfeldern der beiden Thurmspitzen zeigen die romanischen Eifen und die Schallöcher haben verhältnißmäßig zierliche Kuppelfenster, deren Säule durch Anwendung von fast glasirtem Mörtel ein Capitäl erhalten hat.

Da nun die Untersuchungen von Adler in seinen Backsteinbauwerken herausgestellt haben, daß erst durch die holländischen Colonisten, welche seit Albrecht dem Bär in die hiesigen Gegenden kamen, der Backsteinbau hierorts eingeführt ist, so möchte ich den Schluß ziehen, daß die Kirchen dieser Art, wie die zu Rohrberg, Seeben, Winterfeld und andere, bei welchen eine Verwendung von Backstein nicht stattgefunden hat, einen früheren Ursprung haben, als die Kirche zu Diesdorf und gegen die Mitte des 12. Jahrh. schon erbaut gewesen sind. Auch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß schon um diese Zeit der Granitbau in der Altmark üblich gewesen und sogar einen hohen Grad von Ausbildung und technischer Fertigkeit erlangt hatte. Ein Beweis dafür ist die Klosterkirche zu Krewese. Dieses Kloster ist im Jahre 1160 von dem Markgrafen Albrecht dem Bären bestätigt und seine Kirche muß also um diese Zeit erbaut sein. Dieselbe zeigt nun eine Verbindung des Granit- und Backsteinbaues. Es ist eine stilgerecht angelegte Basilica, deren Seitenschiffe durch eine Arkadenreihe, welche den damals üblichen Wechsel von Pfeilern und Säulen zeigt, von dem Mittelschiffe getrennt sind. Pfeiler und Säulen aber sind aus regelmäßig behauenen Granitquadern hergestellt, während die Arkadenbögen in ihrer Wölbung mit Backsteinen ausgemauert sind. Der ganze Bau aber, soweit derselbe aus Granitsteinen besteht, beweist die große technische Fertigkeit, welche für diese Art Bauten in damaliger Zeit schon vorhanden war. Grade dieselbe technische Gewandtheit zeigen aber alle andern Kirchen dieser Art. Das Mauerwerk besteht immer aus regelmäßigen Bausteinen gleichgroßer Steine, welche vielfach die Arbeit des Steinmehrs documentiren. Die Thürme, auf welche der romanische Stil ja vor-

zugeweihe Schmuck verwandte, sind fast immer abgestuft und aus sehr accurat und glatt behauenen Steinen in schönem ebenmäßigen Rundbogen erbaut. Häufig findet sich selbst als Verzierung an den Thürpfeilern eine Art von Kämpfergesims, wenn es auch nur aus einer abgescbmiegten Platte besteht. Außerdem pflegen sich die Absiden durch einen sehr sorgfamen Bau mit gleichmäßigen und gut behauenen Steinen auszuzeichnen. Die Kirche zu Zeeben ist sogar ursprünglich als eine dreischiffige Basilica, doch ohne Querschiff, angelegt. Die Seitenschiffe, die allerdings jetzt und wie es scheint, schon seit längerer Zeit abgebrochen sind, waren von dem Mittelschiffe durch eine etwas niedrige Arkadenreihe getrennt, deren Pfeiler, aus behauenen Quadrern aufgeführt, eine Platte, die gradlinig abgescbmiegt ist, als Kämpfer haben. Dieselbe Verzierung wiederholt sich am Triumphbogen und an den Eckpfeilern der sehr hohen und schönen Absis. Das Mittelschiff ist sehr hoch und der Chorraum mit demselben in gleicher Höhe gehalten; so daß die Kirche sich sehr würdig präsentirt. Leider ist vor etwa 70 Jahren der hohe massive Thurm, welcher die ganze Westfront der Kirche mit Einschluß der Seitenschiffe einnahm und daher bei seiner Breite und Tiefe, die sich noch aus dem Fundamente erkennen läßt, einen imponirenden Eindruck gewährt haben muß, seiner Baufälligkeit wegen abgetragen worden. Das südliche Seitenschiff ist rechtwinklich geschlossen gewesen, während sich an das nördliche ein Grabgewölbe angeschlossen hat, welches nach dem Ueberrest des Gewölbes zu schließen, zugleich mit dem Bau des Altarhauses entstanden sein muß. Es ist dies die mächtigste und größte Granitkirche gewesen, die mir bekannt geworden, und bei der es doppelt zu bedauern ist, daß in keiner Weise über ihren Erbauer und das Gründungsjahr etwas bekannt ist. In Urkunden wird Zeeben erst sehr spät erwähnt, und auch von einem adligen Geschlecht, auf welches das Grabgewölbe hinzudeuten scheint, zeigt sich keine Spur.

Zu bemerken möchte noch sein, daß die meisten dieser Kirchen nur eine flache Decke im Schiff und Chorraum haben, in einigen dagegen das Altarhaus gewölbt ist. Nur die Kirche zu Ristedt, welche kleinere Verhältnisse zeigt, ist durchweg, sowohl im Chorraum, wie im Schiff gewölbt und zwar in der alterthümlichen Art von zwei sich durchschneidenden Tonnengewölben. In den Thürmen finden sich häufig in der untern Etage Tonnengewölbe, aber nur selten führt durch den Thurm ein Portal in die Kirche. Die Thüren, fast immer zwei, von denen die größere in das Schiff, die kleinere in das Altarhaus geht, sind meist auf der Südseite angebracht.

Ein Umstand ist schließlich noch hervorzuheben. Diese Kirchen finden sich ausnahmslos in unbestritten deutschen und meist größeren

Dörfern, wir Rohrberg, Zeeben, Winterfeld, Brunau, und nur Siedengrieben ist ein kleineres Dorf. Die Größe ihrer Anlage, die Gediegenheit des Baues, die Höhe des Thurmes beweisen schon, daß ihre Erbauer über verhältnismäßig reiche Mittel zu gebieten hatten. Die Stätten, an denen sich diese Kirchen erheben, mochten vielleicht diejenigen sein, welche die ältesten christlichen Gemeinden hatten, oder die im Besitze von Klöstern oder von Gliedern des hohen Adels waren, wie z. B. Rohrberg noch im Jahre 1248 ein Eigenthum der Grafen von Dannenberg ist. Es verdanken aber gerade die ältesten geistlichen Stiftungen in der Altmark, wie im ganzen Sachsenlande, ihr Entstehen dem frommen Sinne und der Hingebung, mit welcher der sächsische Adel, namentlich auch in seinen weiblichen Gliedern, dem christlichen Glauben zugethan war. Daß dieser Sinn auch später, im 12. Jahrh. nicht ausgestorben war, beweisen die Stiftungen der Klöster von Serichow, Diesdorf, Arendsee und Creweise, welche sämmtlich in dem kurzen Zeitraum von ungefähr dreißig Jahren von Gliedern des hohen Adels gegründet und dotirt wurden. So erlangt z. B. auch im Jahre 1112 das Kloster Hadersleben den Besitz zahlreicher Güter in diesem Theil der Altmark durch das Geschenk einer edlen Matrone Mechtilb, deren einziger Sohn sich in diesem Kloster dem geistlichen Stande widmete. Einer Matrone aber, die ein Kloster so reich begaben konnte, dürfen wir es wohl auch zutrauen, daß sie eine Kirche, wie die zu Ristedt bauen ließ, welcher Ort zu ihrem mütterlichen Erbe gehörte.

Somit glaube ich nach allen diesen Gründen, annehmen zu dürfen, daß die Bauzeit für die Kirchen, welche diese Dreitheilung zeigen, etwa bis zur Mitte des 12. Jahrh. reicht. Nur wenig jünger werden auch diejenigen sein, welche ich oben als die zweite Art bezeichnet habe. Sie gleichen den bisher beschriebenen Kirchen in der ganzen Anlage und Bauart, nur daß ihnen die Absis fehlt und der Chorraum rechtwinklich geschlossen ist. Im Uebrigen haben sie den Rundbogen in der Thür und in den kleinen Fenstern, sowie den Triumphbogen zwischen Schiff und Altarhause. Häufig erhebt sich am Westende auch der massive Thurm, in gleicher Breite mit dem Langhause. Somit tragen auch diese Kirchen entschieden den Charakter des romanischen Stils an sich und müssen zu einer Zeit erbaut sein, in welcher derselbe noch in voller Geltung war, ja einzelne dieser Gebäude reichen bis in die Bauperiode der dreitheiligen Kirchen hinein. Für etliche derselben finden sich nun bestimmte historische Data.

Von der Kirche zu Kalberwisch, welche in dieser Weise aus Granit und Backstein erbaut ist, giebt Entzeit als Bauungsjahr 1164 an. Desgleichen bezeichnet der Bischof Walo von Havelberg

in einer Urkunde vom Jahre 1174 die Kirche des Dorfes Drüsdau (Druzdowe) als eine neuerdings erbaute und auch diese hat einen rechteckig geschlossen Chorraum. Somit ist durch diese Beispiele bewiesen, daß man schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. von der herkömmlichen Structurform der Abßis abwich. Ferner ist aus Urkunden ersichtlich, daß der Bischof Wilhelm von Havelberg unter Zustimmung des eigentlich kompetenten Bischofs von Halberstadt, um das Jahr 1230 die Kirchen in den seiner Stiftskirche eigengehörigen Dörfern Hassel, Klessau und Gichstedt weihte und diese sind ebenfalls in dieser Form mit rechteckig geschlossenem Chorraum erbaut. Ebenso finden sich gleichfalls zahlreiche Kirchengebäude auf dem Lande und selbst in den kleinen Städten mit diesem rechteckigen Chorschluss in den überelbischen Ländern, in Mecklenburg und der Mark vor, welche alle im 13. Jahrh. errichtet sind. Nur fehlt hier meist der arcus triumphalis am Eingange des Chors, während ich in der Altmark nur die Kirche von Gstedt gefunden habe, die desselben entbehrt. Jedenfalls ist wohl das Fehlen dieses schönen romanischen Elementes ein Zeugniß für eine verhältnismäßig spätere Erbauungszeit, und ein fernerer Motiv, das Alter der Kirchen dieser Art näher zu bestimmen und sie entweder mehr dem früheren oder späteren Theil der durch die obigen chronologischen Angaben gewonnenen Bauperiode zuzuweisen, möchte aus der Beschaffenheit des Mauerwerks zu entnehmen sein. Je älter sie sind, desto regelmäßiger wird das Mauerwerk sein und aus sogenannten Bahnen bestehen, die aus gleichen und 3. Th. behauenen Granitsteinen hergestellt sind. Je unregelmäßiger und weniger sorgsam die Schichten der Steine sind, desto später wird die Erbauungszeit anzunehmen sein. Für die altmärkischen wird auch das gänzliche Fehlen des Backsteins ein Beweis für das höhere Alter sein. So läßt sich z. B. an der Kirche zu Danken deutlich erkennen, daß das Altarhaus und Schiff älter sind als der massive Thurm, dessen Mauerwerk viel ungleichmäßiger und darum jünger ist, sowie, daß die Diesdorfer Klosterkirche zum Muster gedient hat. Die Fenster, so viel derselben noch ursprünglich, sind mit Backsteinen verkleidet und genau nach dem Muster der Diesdorfer schön geschmieg.

Eines Gewölbes entbehren diese Kirchen im Chor und Schiff stets und haben nur manchmal im untersten Stock des Thurmes ein Tonnengewölbe. Eine Ausnahme macht die Kirche zu Wienau, welche sowohl im Altar- wie im Langhause mit einem Gewölbe aus Granit, und zwar mit einem verhältnismäßig hohen und spitzbogigen Kreuzgewölbe versehen ist, wie auch der arcus triumphalis aus einem breitleibigen Spitzbogen besteht. Während aber der Thurm, der offenbar zu gleicher Zeit mit dem übrigen Gebäude

errichtet ist, in seiner untersten Etage ein spitzbogiges Tonnengewölbe hat, öffnen sich seine Schalllöcher im regelrechten Rundbogen. Es ist dies das einzige Beispiel eines solchen Spitzbogens, das mir in einer Kirche dieser Art bekannt geworden, und obwohl auch Bögen dieser Form schon in spätromanischen Kirchen vorkommen, so ist doch jedenfalls anzunehmen, daß die Wienauer zu den spätesten Gebäuden dieser Art gehört.

Als ein Zeichen, daß die Baulust schon im Abnehmen begriffen, ist auch das wohl anzusehen, daß, während bei den dreitheiligen Kirchen der massive Thurm nur allein bei der sehr kleinen Kirche zu Siedengrieben fehlt, bei den Bauwerken dieser zweiten Art dies öfter der Fall ist und selbst größere Kirchen ihn entbehren. Ebenso kommt es vor, daß der Thurm nicht mehr die ganze Breite des Schiffes hat. Bei der Kirche zu Tangeln, die zu den sieben sogenannten verkehrten Kirchen der Altmark gehört, steht der Thurm am Ostende und bildete in seinem untersten Geschoß, das mit einem weiten Tonnengewölbe sich nach dem Schiff zu öffnete, zugleich den Altarraum.

Somit ist für Kirchen dieser Art als Zeit ihrer Erbauung eine Periode anzunehmen, welche von den letzten Jahrzehnten des 12. bis gegen die Mitte des 13. Jahrh. reicht. Je regelmäßiger das Mauerwerk, je kleiner die Fenster, die sich in ihrer ursprünglichen Gestalt meist hinter dem Altar noch erhalten haben, je freier das Gebäude, auch an Thüren und Fenstern, von Backstein ist, für desto älter ist die Kirche zu halten.

Eine dritte Art von Kirchen romanischen Stiles bilden diejenigen, bei denen sich an das Oblongum des Langhauses unmittelbar, ohne dazwischenliegenden Chorraum, die Abßis anschließt. Es ist das eine Vereinfachung des romanischen Stiles, welche grade das am meisten charakteristische Kennzeichen desselben, die halbrunde Abßis bewahrt hat, und welche sich auch jetzt noch bei Erweiterungsbauten älterer Kirchen empfehlen möchte. Grade für Kirchen, welche des architectonischen Schmuckes entbehren müssen, eignet sich diese Art. Zu einer ungegliederten Wand, die nicht einmal Höhe hat, paßt der romanische Rundbogen viel besser, als der germanische Spitzbogen, und im Innern giebt das Halbkuppelgewölbe der Abßis dem Gebäude mehr Ernst und Würde, als ein polygoner Anbau.

Das Muster für Kirchen dieser Art ist nun gewiß die Klosterkirche zu Dambeck gewesen. Dieses Kloster ist nach der Angabe von Entgelt im Jahre 1224 gegründet, und obwohl keine früheren Urkunden, als vom Jahre 1283, vorhanden sind und die Glaubwürdigkeit des Chronisten angefochten wird, so entspricht doch die noch vorhandene Klosterkirche, nach den Untersuchungen von Adler

in seinen „Backsteinbauwerken der Mark“ diesem angegebenen Zeitpunkt und weisen namentlich einzelne Details in den Verzierungen auf eine so frühe Erbauung hin. Diese Kirche ist nun in der eben angegebenen Weise aus Backstein erbaut, daß sich unmittelbar an das Langhaus die Abfis anschließt. War nun so einmal das Beispiel gegeben, so folgte man demselben wohl zunächst in der Nähe nach. Es findet sich dann auch in dem Dorfe Balfitz, welches dicht bei diesem Kloster gelegen und schon früh in den Besitz desselben gekommen ist, eine Kirche dieser Art. Sie ist niedrig und breit mit eben solcher Abfis und ohne jeglichen Versuch einer Verzierung gebaut, und doch zugleich ein Zeichen dafür, wie fest man an den überlieferten Formen hing. Denn obwohl äußerlich die Kirche sich nur als ein Oblongum darstellt, ist im Innern durch einen breiten schwerfälligen Arcus triumphalis doch der Raum so getheilt, daß ein sehr kurzer, aber mit dem Schiff gleichbreiter Chorraum vor der Abfisiße entsteht. Die Thür, welche in das Schiff führt, ist mit einem hohen Spitzbogen, der durch eine einfache Reihe von Backsteinen markirt ist, umkleidet, sonst aber durch einen wagerechten Thürsturz gebildet. Die andere Thür hat einen etwas flachen Rundbogen und an einem, wie es scheint, alten Fenster, erscheint wieder ein Spitzbogen. So ist diese Kirche ein eigenthümliches Gemisch von älteren und jüngeren Structurformen, die nicht grade kunstverständlich verbunden sind. Auch in Recklingen und Sallenthin finden sich solche Kirchen, und die in Mehrin hat von der Halbkuppel der Abfis einen breitleibigen niedrigen Spitzbogen, ganz ähnlich dem in der dicht danebenliegenden Kirche von Bienau.

Es sind nur wenige Kirchen in hiesiger Gegend in dieser Weise erbaut und sicherlich wurden dieselben bald nach der Kirche von Dambek etwa um die Mitte des 13. Jahrh. errichtet. Die letzte Abfis aber, welche wohl in unserer Gegend gebaut ist, wird die der Hospitalkirche St. Georg im Perwer vor Salzwedel sein, die um das Jahr 1297 fertig gewesen. Diese Kirche hat gleichfalls an dem Langhause eine Abfis, deren Halbkuppel von einem Kreuzgewölbe mit Rippen, die von Consolen getragen werden, gebildet ist, und wie dieses Gewölbe, so trägt auch das übrige Gebäude das Gepräge des ausgebildeten germanischen Stils. Als ein Zeichen der späteren Bauzeit möchte noch zu bemerken sein, daß die massiven Thürme durchweg schon fehlen und kleine Dachreiter, wohl vielfach erst später, aufgesetzt sind.

Eine vierte Art Kirchen sind diejenigen, in welchen das Oblongum des Langhauses in einen halbrunden Kreis ausläuft, so daß für den Altar allerdings eine Art von Abfis gewonnen wird. Ein Gewölbe fehlt diesen Kirchen natürlich und ebenso fast immer der

massive Thurm, den ich nur in Brewitz gefunden habe. Die Kirchen sind nur klein, wie zu Wöpel, Käßitz, Lockstedt, Cöbbelitz und das Mauerwerk zeigt kaum noch etwas von der Genauigkeit und Sorgfalt, welche bei den früheren Arten ersichtlich ist. Der Rundbogen herrscht noch vor, daneben findet sich auch der Spitzbogen, und es liegt in dieser Art Kirchen wohl der letzte Versuch zur Anwendung oder Beibehaltung der so lange geübten romanischen Structurformen vor, oder es ist vielleicht auch eine Reaction gegen die gänzlich ungegliederten oblongen Kirchengebäude, welche in ihrer schmucklosen nüchternen Form, niedrig und breit, kaum etwas anders sind, als steinerne Kasten.

Denn nachdem in der Klosterkirche zu Neuendorf wohl zum ersten Male für hiesige Gegend eine Kirche erbaut war, welche ein einfaches Oblongum mit rechteckigem platten Chorschluß zeigt, mochte um so leichter für kleine Landkirchen diese einfachste Art einem Sinne genügen, welcher nur das Bedürfnis vor Augen hatte und möglichst geringe Mittel verwenden wollte. Die Klosterkirche zu Neuendorf ist 1246 vollendet gewesen, und obwohl sie aus Backstein erbaut ist, läßt sie doch auch einen Schluß auf die granitnen kleinen Landkirchen zu. Das Fundament derselben ist aus Granit, aber in einer Weise hergestellt, welche weit entfernt von der Sorgsamkeit, Genauigkeit und Gleichmäßigkeit ist, mit welcher die Granitmauern der bisher von uns betrachteten Kirchen errichtet sind. Es ist aus unregelmäßigen polygonen Steinen aufgemauert und das frühere ebennmäßige Bahnenmauerwerk ist verschwunden. Es bestätigt sich also vollständig die durchgehende Regel, daß, je später, desto unregelmäßiger das Mauerwerk ist. Das römische Vorbild, von dem man in deutschen Ländern die Steinbauten gelernt, behielt lange Zeiten hindurch seine Geltung und erst nach und nach wich man von diesen Mustern ab. Fast ohne Ausnahme haben aber alle diejenigen Landkirchen, welche in der Form eines einfachen Oblongums aufgeführt sind, dieses unregelmäßige Mauerwerk und kennzeichnen sich dadurch als solche, die erst nach der Mitte des 13. Jahrh. aufgeführt sind. Von einem kirchlichen Baustil kann nun bei dieser Art Gebäuden schlechterdings nicht mehr die Rede sein, und nur aus handwerkemäßiger Gewohnheit mag man noch lange, bis in das 14. Jahrhundert hinein den Rundbogen an Fenstern und Thüren beibehalten haben, welcher allerdings bei den meisten dieser Kirchen noch angewandt ist. So haben z. B. die Kirchen zu Groß- und Klein-Bierstedt, welche beide urkundlich im J. 1304 geweiht sind, noch den Rundbogen an der Thür und in den Fenstern. Von den massiven alten Thürmen ist bei allen diesen Kirchen aber keine Spur mehr zu finden.

Einzelne wenige Kirchen haben dann noch einen polygonen

Schluß, aus dem Achteck, wie Wülmerfen, oder aus dem Zwölfeck, wie Abbendorf, doch gehören diese ausnahmslos dem 14. und 15. Jahrhundert an, und scheinen dann meist nicht sowohl Neubauten, als vielmehr Erweiterungsbauten, wie z. B. in Dähre, zu sein.

Als sicheres Resultat glaube ich also hinstellen zu können, daß im Laufe des 12. und 13. Jahrh. fast sämtliche Pfarrkirchen des flachen Landes in diesem Theil der Altmark, welcher unter das Bisthum Verden gehörte, erbaut sind, und daß je voller und reicher die Structurformen des romanischen Baustiles erscheinen, desto höher das Alter der Kirche in das 12. Jahrh. hinaufreicht. Je nüchterner und einfacher sich aber das Gebäude darstellt, desto jünger ist es, bis dann später unter der Herrschaft des germanischen Stiles einzelne Kirchen wieder zu einer Gliederung, zu einem stilgemäßen Chorschluß gelangen. Zu diesen jüngeren Kirchengebäuden gehören namentlich diejenigen, welche von jeher nur Filialkirchen gewesen. Dieselben sind gewöhnlich einfache viereckige Gebäude, und diejenigen gegliederten Kirchen, welche jetzt allerdings Filiale sind, werden sich bei näherer Nachforschung als frühere Mutter- oder Pfarrkirchen ausweisen, deren Zahl in katholischer Zeit um vieles größer gewesen ist.

Wenn denn nun auch unsere Landkirchen für die Kunstgeschichte keinen Werth haben und keine Ausbeute darbieten, so geben sie doch immer einen Beitrag zur Culturgeschichte unserer Altmark und liefern den Beweis, daß unsere Väter schon in jenen frühen Jahrhunderten trotz der Ungunst des Materials dennoch Tüchtiges und Gediegenes zu leisten vermochten, daß unter dem Clerus, der ja während der romanischen Bauperiode ausschließlich die Baukunst übte, nicht zu verachtende Baumeister waren, daß unter dem Adel rechte Pfleger des Heiligthums voll Hingebung und Freigebigkeit sich fanden, und daß auch in den Gemeinden kirchlicher Sinn und christliches Leben mächtig genug geworden war, um sie eifrig und willig zu machen zum Dienst des Herrn im Bau seiner Kirchen.

Schmidt.

Zusatz zu S. 113 Zeile 14.

In dem mir eben zugehenden Supplementbände des Niedesschen Coder ist S. 511 die Behauptung wiederholt (wahrscheinlich vom Herrn Verf. des Aufsatzes über das altm. Konsist. der Reformationszeit), daß in der S. 113 von mir beleuchteten Stelle das Konsist. zu Stendal zu verstehen sei, weil, nach Spiekers Gesch. der Einführung der Reform. S. 272, daß zu Eöln a. d. Sp. erst 1552 zu Stande gekommen sei. Daß jedoch diese Angabe Spiekers falsch sei, erhellt aus der von mir S. 111 3 17 v. u. angeführten Urk. v. 1544.

Bartsch.

Die Grabsteine in und bei der Kloster-Kirche zu Neuendorf, Kr. Gardelegen.

(Probe-Auszug aus einer größeren, alle in der Altmark befindlichen Grabsteine und Epitaphien adeliger Personen umfassenden Arbeit des Unterzeichneten)

Die St. Marienkirche des ehemaligen Cistercienser-Nonnenklosters Neuendorf birgt außer vielem anderen Beachtenswerthen auch die ältesten und merkwürdigsten Leichensteine des Gardelegener Kreises. Leider hat sich die Zahl dieser Monumente, wie überall, so auch hier, bedeutend vermindert, indem, besonders seit 50 Jahren, sehr viele auf die unverantwortlichste Weise der Zerstörung anheimgefallen sind. Die interessantesten der noch übrig gebliebenen sind zum Theil neuerdings, um sie vor ferneren Unbilden zu schützen, vom Gottesacker in die Kirche transportirt und hier unter dem Chore in passender Weise aufgestellt, zum Theil stehen sie in einem gewölbten Raume unter dem Thurme. Von den älteren Grabsteinen sind 4 ziemlich wohlerhaltene für Mitglieder der Familie v. Alvensleben gesetzt. Da nach Erinnerung mehrerer Einwohner des Dorfes bis vor einiger Zeit noch hier und dort dergl. Denkmäler mit dem Alvensleben'schen Wappen bezeichnet herumgelegen haben, die jedoch jetzt nicht mehr aufzufinden sind, so scheint es keinem Zweifel (?) zu unterliegen, daß in Kloster-Neuendorf ein Erbbegräbniß der Calveschen Linie derer v. Alvensleben gewesen ist. Von den für die Stiftsdamen gelegten Steinen haben sich nur 6 aus der neuern Zeit stammende erhalten, 4 derselben liegen auf dem Kirchhofe, 2 (und einige Fragmente) bedecken die Düngergrube auf dem Amtshofe! Eine kürzlich auf dem Gottesacker angestellte Nachforschung nach alten Denksteinen ergab kein anderes Resultat, als das Auffinden einer Reihe Gewölbe. Gehen wir nun zur Beschreibung der einzelnen Grabmäler über.

A. In der Kirche: 1. Dieser merkwürdige Stein, welcher jetzt in der südwestlichen Ecke der Kirche aufgestellt ist, wurde bei der letzten Restauration der Klostergebäude auf dem ehemaligen Gottesacker ca. 24 Fuß von der Westseite des Thurmes entfernt aufgefunden und ausgegraben. Betrachten wir zunächst die Inschrift, von der leider eine Anzahl Buchstaben ganz oder theilweise nicht mehr zu erkennen ist. Die, wie es scheint, einzig möglichen Ergänzungen sind hier in eckigen Klammern beigelegt: IV [il]dus Junii obiit Adelheidis uxor Erici de Gardeleg[pro] c[ujus] anima d[and]u[s] est an[nu]at[i]m dimidiu[m] choru[m] siliginis ad lumen ecclesiae [et] dimidiu[m] choru[m] ad seruiciu[m] do-

minarum [i]n] anniversa[r]io ejusdem. D. h.: Am 10. Juni starb Adelheid Gattin Erich's von Gardelegen, für deren Seele jährlich zu liefern ist $\frac{1}{2}$ Wispel Roggen zu Licht für die Kirche und $\frac{1}{2}$ W. als Leistung an die Klosterfrauen beim Jahresgedächtniß (am Todestage) derselben (sc. der Adelheid.) — Das Fehlen der Jahreszahl und einer der üblichen Schlußformeln, wie *requiescat in pace, orate pro ea* u. dergl. spricht dagegen, daß der Stein ein wirklicher Grabstein im eigentlichen Sinne sei. Die Inschrift ist vielmehr ein Auszug aus dem *liber mortuorum* des Klosters. In solchem Tottenverzeichnisse, deren jedes Kloster eines hatte, waren in chronologischer Folge die Todestage derjenigen Personen notirt, die entweder Mitglieder oder Wohlthäter des betr. Convents gewesen waren. Dabei war ganz insbesondere bemerkt, ob für die in Rede stehende Person Seelenmessen zu halten seien, und worin die dafür gestifteten Einkünfte und Gebungen an Korn, Geld u. s. w. bestanden. Das Jahr des Todes kam natürlich hierbei gar nicht in Betracht, und es ist daher nur höchst selten angegeben. Jener Stein trägt also, wie gesagt, einen Auszug aus dem *mortuarium* des Kl. Neumendorf, und hatte zunächst den Zweck, die Bewechner des Klosters daran zu erinnern, daß alljährlich am 10. Juni für Adelheid v. G. eine Seelenmesse zu halten und 1 Wispel Getreide, von dem eine Hälfte zur Anschaffung von Kerzen in der Kirche, die andere zum Gebrauch für die Klosterfrauen bestimmt war, dafür zu erheben sei. Das Nähere hierüber, z. B. von welchem Hofe, aus welchem Dorfe diese Abgabe entrichtet werden mußte, war durch eine verloren gegangene Urkunde festgestellt. Es muß nun auffallend erscheinen, daß gerade die die Adelheid v. G. betreffende Stelle des Neumendorfer Tottenbuches noch auf solche Weise verewigt wurde. Als Grund hiezu muß wohl einestheils angenommen werden, daß die Verstorbene in einem besonders engen Verhältnisse zum Kloster gestanden habe, anderentheils, daß sie in letzterem ihre irdische Ruhestätte gefunden, und der Stein die zweite Bestimmung gehabt habe, der Stifterin ein ehrenvolles Andenken zu erhalten und ihre Grabstätte zu bezeichnen. Für das Letzte spricht nicht nur die Größe der Platte (Höhe 6' 4", Breite oben 2' 1 $\frac{1}{4}$ ", unten 1' 11") sondern auch der Umstand, daß er auf dem früheren Gottesacker ca. 24 Fuß von der südwestlichen Ecke der Kirche an einer Stelle ausgegraben wurde, wo unzweifelhaft früher ein Arm des Kreuzganges gestanden hat. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Gebeine der Adelheid v. G. an dem bezeichneter Orte noch ruhen. Wüßten wir, daß sie ihren Gemahl überlebt hat, so dürfte wohl anzunehmen sein, daß sie nach dem Tode desselben im Geiste ihrer Zeit in das Kloster gezogen ist und hier ihre Tage beschloffen hat. Erich v. Gardelegen (Wohl-

brück, Altmark 241) erscheint auch in 2 Neumendorfer Urkunden von 1254 und 1258 (Niedel cod. I. 22, 370). Eine Analogie zu diesem Denksteine findet sich in einem steinernen Kasten im Dom zu Magdeburg (s. Berndt, Dom in Magd.); derselbe, freistehend, wurde bei der Restauration des Domes hinter dem Hochaltare derartig eingemauert, daß jetzt nur noch die eine Langseite sichtbar ist, welche in Buchstaben, die denen auf dem Neumendorfer Steine durchaus ähneln, die Inschrift trägt: *Nonas Februarii obiit Eggela mater sancti Annonis Coloniensis archiepiscopi*. In dem Kasten ruhen die irdischen Ueberreste der Eggela.*)

2. Ein an der unteren Seite und an der linken Oberecke beschädigter Stein, 4' 9 $\frac{1}{2}$ " hoch, 4' breit. Auf demselben erblickt man 2 weibliche Gestalten neben einander. Die zur Linken (des Beschauers) ist die größere; sie trägt auf der Brust ein Schild mit dem v. Alvensleben'schen Wappen; ihre Hände, deren rechte ein Ring zu schmücken scheint, sind über dem Gürtel gekreuzt. Die kleinere Figur ist ähnlich gekleidet; sie hält mit beiden Händen ein Buch. In jeder Oberecke des Steines ist ein Wappenschild eingehauen; das zur Linken, ein viermal spigenweise gezogener oder Zickzack-Balken, wird von einer Gruppe stammverwandter Geschlechter geführt, worüber Hr. v. Ledebur in den Märk. Forschungen 3, 320 das Nähere sagt. Das zur Rechten ist das Wappen derer v. Einbeck, ein Pfeileisen. Die oben an der rechten Seite beginnende Umschrift lautet: *anno domini mccc a (?) Oda dicta de Alvensleve orasta pro eja*. — Es handelt sich nun darum, die Persönlichkeit dieser Oda v. Alvensleben näher festzustellen. Hierzu geben besonders die Wappen eine Anleitung. Da nämlich auf alten Leichensteinen stets das Wappen des Vaters vom Verstorbenen in der linken, das der Mutter in der rechten Oberecke angebracht wurde, so kann die Oda keine geborne v. A. gewesen sein; in diesem Falle würde sich das Wappen dieses Geschlechtes an der Stelle befinden, die der Zickzackbalken einnimmt. Mithin war sie eine verheiratete v. A. Dadurch widerlegt sich [?] auch die im 12. Jahresbericht des altm. Vereins (S. 28 Nr. 13) abgedruckte Sage, zu deren Entstehung ohne Zweifel [?] der vom Volke für einen Blüthtrahl gehaltene Zickzackbalken Veranlassung gegeben hat. Als Renne hätte ja die angeblich vom Blitz Erschlagene eine geborne v. A. sein müssen. Durchserscht man nun die Genealogie derer v. Alvensleben im 14. Jahrb., so findet sich, daß Albrecht I. eine Oda, deren Abstammung unbekannt ist, zur Gemahlin hatte. Dieser Albrecht (Wohlbrück, Alvensl. 1, 186 II. G. F. v. Alvensleben, Stammtafeln S. 2), der Stammvater

*) Zu diesem Artikel sind gütigst gewährte Mittheilungen des Herrn Directors Dr. Wiggert benutzt.

der schwarzen Linie seines Geschlechts, erbaut 1324 das Schloß Calbe von den Gebrüdern v. Kröcher. Da nun der Name Oda bei einer Frau v. Alvensleben sonst im 14. Jahrh. nicht vorkommt, ferner, wie schon erwähnt, die v. Alvensleben aus dem Hause Calbe in Kl. Neuendorf beigesetzt zu werden pflegten, so darf wohl mit Sicherheit die Behauptung aufgestellt werden, daß die auf dem oben besprochenen Steine genannte und abgebildete Oda v. A. keine andere, als die Gemahlin Albrechts I. ist. Jedenfalls war sie eine geborne v. Bodendik oder v. Campe; beide Geschlechter waren im 14. Jahrh. in der Altmark mehrfach begütert. Die v. Bodendik, welche später einen springenden Hirsch, der eine mit dem Zickzackballen belegte Decke trägt, führten, sind 1666 ausgestorben; die v. Campe bedienen sich noch heute des oben beschriebenen Wappenbildes (Grote, Wappenb. des Königl. Hannover 6. 12). Das Wappen derer v. Gimbeck, welche im vorigen Jahrh. ausstarben, hat sich im Laufe der Zeit etwas verändert; zuletzt führten sie einen schräggestellten ganzen Pfeil im von Gold und Roth gespaltenen Schilde. Ganz in derselben Gestalt, wie auf dem Grabsteine, sieht man die Pfeilspitze auf den Siegeln Konrad's v. Gimbeck in einer Urk. v. 1316, worin Bertradis v. Gimbeck (vielleicht die Mutter der Oda) dem Kl. Neuendorf einen jährlichen Zins von 1 Mark Silber aus Ghevenitz (Jävenitz) zu erheben unter der Bedingung schenkt, daß dafür an ihrem Gedächtnistage jährlich eine Seelenmesse für sie gehalten werde. Das Siegel Bodo's v. Gimbeck ist im 12. Jahresbericht des altm. Vereins besprochen und abgebildet. Die kleinere Figur bedeutet wohl die einzige Tochter Albrechts I., Mechtilde.

3. Grabstein (6' 2" hoch, 3' 5" breit, s. Fig. 1) Gebhards v. Alvensleben und seiner Gemahlin Berta. Unter einem gothischen Baldachin erblicken wir die Figuren der beiden Verstorbenen in ziemlich rohen Umrissen eingegraben. Der Ritter erscheint im Harnisch, unbedeckten Hauptes; mit der Linken hält er sein großes Schwert, mit der Rechten einen Dolch. Die Edelfrau ist ähnlich gekleidet, wie die Oda in vor. Nr.; die Hände hat sie, wie betend unter dem Kinn gefaltet. Zu den Füßen der Gestalten sind 2 Wappenschilder angebracht: das zur Linken (v. Alvensleben) ist schräg gegen das andere gelegt, welches einen Wolf über 2 Garben zeigt, das Wappen einer zahlreichen Sippe stammverwandter Geschlechter (Märk. Forsch. 3, 324 ff.). Die oben links beginnende Inschrift in Minuskel lautet: anno domini millesimo cccciii obiit ghevhardus de alvesleve in die johannis ante portam anno domini m cccc — obiit berta uxor ejus quorum animae requiescant in pace. — Daraus, daß der die Berta v. A. betreffende Theil der Umschrift nicht vollendet ist, geht hervor, daß Gebhard v. A. früher, als seine

Gemahlin, gestorben ist. Letztere ließ nach dem Tode ihres Mannes den Stein auch zugleich im Voraus für sich selbst setzen; ihre Nachkommen vergaßen aber später, als sie heimgegangen war, das Datum ihres Todes nachzutragen. Welcher von den verschiedenen um 1400 vorkommenden Gebhards v. A. hier gemeint ist, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; ebensowenig, ob die genannte Berta v. A. eine geborne v. Bartenleben oder v. Bärwinkel gewesen; beide (jetzt ausgestorbene) Familien führten den Wolf über 2 Garben und hatten in der Altmark größere Besitzungen.

4. Grabstein (6' 1" hoch, 2' 9" breit) des Ritters Achaz I. v. Alvensleben, dessen Figur in voller Rüstung darauf ausgehauen ist. Sein langbärtiges Haupt ist unbedeckt, der Helm steht zwischen den Füßen; die Linke ruht am Schwertgriff, während die Rechte eine kurze dolchartige Waffe hält. In den 4 Ecken sind folgende Wappen angebracht: 1) oben links v. Alvensleben; 2) oben rechts v. Blücher; 2 mit den Bärten nach oben gekehrte aufrecht gestellte Schlüssel, die sich auf dem Helme wiederholen; 3) unten links v. Bülow; 14 Kugeln, 4. 4. 3. 2. 1. gestellt; auf dem Helme 2 Büffelhörner, je mit 7 Kugeln belegt, dazwischen ein Vogel mit anliegenden Flügeln; 4) unten rechts v. Preen: 3 pfriemenartige unten mit der Spitze zusammenstoßende Eisen. Die an der linken Seite unten beginnende Umschrift in vertieften großen lat. Buchst. lautet: anno 15 . . den . . . ist der erbar und ernvesto Achatius von Alvensleben Albrechtes seliger Son (unten ist keine Inschrift; das Folgende beginnt wieder an der linken Seite in zweiter Reihe) christlich im Herren entschlafen seins alters im . . Die Unvollständigkeit dieser Angaben hat denselben Grund, wie bei dem sub 3 beschriebenen Steine. Nach Wohlbrück a. a. D. starb Achaz I. v. Alvensleben, auf Calbe u. Schenkenhorst, 1536. Seine Ahnen waren nach demselben (2, 199)

Achaz I. v. A.,

Albrecht VII. v. A.,

Dehlgard v. Blücher,

Eudolf IV. v. A., Anna v. Bülow. Eliaz v. Blücher, N. v. Klitzing.

Zufolge der oben erwähnten Wappen müßte aber die Mutter der Dehlgard von Blücher eine geborne v. Preen sein; die v. Klitzing führen 3 Mägen im Schilde. Dicht daneben steht

5. Der Grabstein (5' hoch, 2' 10" breit) einer Tochter des eben genannten Achaz v. Alvensleben, einer Conventualin des Klosters. In der Mitte sieht man die Figur der Jungfrau im langen Kleide mit über der Brust gefalteten Händen; die Haare wallen von dem unbedeckten Haupte beiderseits lang herab. In der linken Ober-

ecke befindet sich ein Crucifix, zu welchem ihr betender Blick gerichtet ist; die beiden unteren Ecken enthalten die Wappen derer v. Alvensleben und v. Marenholz; letzteres zeigt im quergeheilten Schilde eine Rose, auf dem Helme 5 Straußfedern, rechts und links von 2 Sturmpfählen begleitet. Die Mutter der Verstorbenen war nämlich eine v. Marenholz. Die Umschrift welche in 2 Zeilen den oberen und die beiden Seiten-Ränder des Steines bedeckt und unten links beginnt, lautet: anno 1545 am tage Antonii welcher ist der . . (17) Januarii ist die erbare und vieltaugentsame jungfrau Anna v. Alvensleve Achatii s. Tochter christlich im Herrn entschlaffen ires Alters in . .

B. in dem Raume unter dem Thurm: 6. Leider ist dieser Grabstein (4' 1" hoch, 3' 3" breit) gerade in der Mitte durchgeschlagen und die obere Hälfte nicht mehr aufzufinden. Auf dem noch erhaltenen unteren Theile ist noch etwas von der Gestalt eines Ritters im Wafferoock erkennbar, der seinen mit 3 Steinen oder Kauten bezeichneten Schild vor sich hält. Die Umschrift, in Majuskeln auf dem Rande eingestrichen lautet: . . 15 Hinricus miles de Osterburch . . . (et?) de Gardisl . . . Dieser Heinrich v. Osterburg ist wahrscheinlich der in dem dieses Geschlecht betreffenden Abschnitt bei Wohlbrück (Altst. 244) zuletzt erwähnte.

7. Grabstein (6' 4 1/2" hoch, 4' 6" breit, s. Fig. 2) des ersten Probstes von Neuendorf, Joh. v. Bessin: Unter einem auf 2 schmalen Säulen ruhenden geschweiften gothischen Bogen steht der Probst in vollem priesterlichen Schmuck, den Kelch segnend. Die Umschrift, von der einige Worte abgesprungen sind, lautet: Anno dni mcccxlvi, xvii kal. Maii obiit dominus Johannes de Besslyn, hujus ecclesiae praepositus (et canonicus?) ecclesiae Stendalesis, cujus anima requiescat in pace, amen. — Welcher von den verschiedenen Familien v. Bessin dieser Verstorbene angehörte, dürfte schwer zu ermitteln sein.

8. Schmuckloser Leichenstein der Gattin des ehemaligen Amtsverwalters Kulbars, Anna geb. v. Biesenbrohe. Man liest darauf nachstehende Worte: anno domini 1570 den Montag nach Judica ist die edle erbare und tugentsame Fraw Anna von Bisenbrow des erbarn und wolgeachten Horn Johan Kulbarses Amtverwalters des Klosters Niendorfs ehliche Hausfraw im Herrn seliglich entschlaffen. Johannis xi. Ich bin die Auferstehung u. s. w. Darunter befindet sich ein Wappenschild mit 14 Kugeln, 4. 3. 4. 3. gestellt. Nach Siebmachers Wappenbuch führen die v. Biesenbrohe (Biesenbrohe, Biesenbrow) in grünem Felde einen goldenen Querbalken, oben und unten von je 6 goldenen Kugeln begleitet. Das Geschlecht erlosch 1696.

C. Auf dem Gottesacker. Hier liegen an der westlichen Seite noch 4 der Zerstörung entgangene ziemlich große und dicke Leichentaine, deren Inschriften nachstehend wortgetreu wiedergegeben sind.

9. Alhier ruhen bis zur Auferstehung unter die Gerechten die Gebeine der Weiland Hoch Wolgebornen in Gott andächtigen und Wohlseiligen Fräul. Fräulein Sophie Elisabeth von Seezen des hiesigen Adlichen Klosters Neuendorf bis in's vierdte Jahr gewesene Hochwürdt. Donnina, des Weiland Hoch Wolgebornen Herrn Herrn Parum von Seezen Erb und Gerichts Herrn auf Hohen Wulsch und Buest, und der Weiland Hoch Wolgebornen Frau Frau Wigande Sophia von Ipenpligen nachgelassenen Gethieligen Fräul. Tochter. Selbige ist auf dem Adlichen Ritterstz Hohen Wulsch geboren Anno 1707 den 9. November in dem hiesigen Adlichen Kloster selig entschlaffen Anno 1746 den 7. October. Die Wohlseelige hatte einen gedoppelten Adel, den ersten von Geburt, den andern von der Tugend. Jener machet daß ihr Gedächtniß in der Welt im Ruhme bleibet, dieser daß ihr Glaube im Himmel mit der Krone der Gerechtigkeit gekrönt wird. — Dieses Denkmahl setzt aus Liebe gegen seine Fräul. Schwester dero auch nach ihrem Ableben getreuer Bruder Joachim von Seeze, Ihr Königl. Maj. in Preußen bestalter General etc. Erb und Gerichts Herr auf Hohen Wulsch etc. — Die Inschrift ist von einem Kranze umrahmt; in der linken Ouercke steht das Wappen der v. Seeze (im Schilde eine Raubvogelklaue, auf dem Helme 3 Fähnlein), in der rechten das der v. Ipenpliz (im Schilde ein rechter Schrägbalken, belegt mit 3 Bärenköpfen; auf dem Helme ein wachsender Bär, einen Pfauenschweif haltend). Der Vater dieser Sophie Elisabeth v. S. war Joachim Perum v. Seeze, in zweiter Ehe mit Wigande Sophie v. Ipenpliz vermählt; er starb am 9. Februar 1709 (Walter, v. Seeze S. 76 ff.).

10. Hier ruhet in dem Herrn Ihrem Erlöser die Weiland Hochwürdtige und Hochwohlgeb. Fräulein Fräul. Carolina Sophia von Dequede 9 Jährige Domina des hiesigen Klosters Ihr seliger Herr Vater war der Hochwohlgeb. Herr Hr. Andreas von Dequede Major bei dem damaligen Forendischen Regimente und Erb- und Gerichts-Herr auf Deetz und Badingen . . . 3te Fräulein Tochter. Ihre noch lebende Frau Mutter die Hochwohlgeb. Frau Johanna Louise, geb. von Frideborn jetzt verehelichte von Saggow. Sie ward geboren zu Berlin den 25ten Martii 1750 Conventualin allhier im Jahr 1763 Domina im Jahr 1777 Sie starb den 22. Mai 1786 nach vielen ausgestandenen Leid. Sie ward begraben mit . . . licher Procession 9. (?) Jun. 1786. Sie ward beweinet von Ihren Verwandten Beilaget von allen Ihren Bekannten. Ihr Leichen-Text war 2. Cor. 4. v. 17. —

Ueber dieser Inschrift sind 2 Wappen angebracht: links v. Friedenborn, (unkenntlich, im Schilde eine Figur, die etwa einen Springbrunnen vorstellen könnte), rechts v. Dequede (im Schilde 3 mit den Zinken nach oben gewendete zweispitzige Gabeln; auf dem Helme 7 Straußfedern). Beide Geschlechter sind bereits erloschen.

11. Hier ruhet in Gott die Weyland Hochwürdige und Hochwohlgeborne Fräulein Johanna Eleonora von CHWALKOWSKA, gewesene ansehnliche Domina des Adlichen Klosters Neuendorf, Selbige ist geboren zu Graustadt auf dem Schlosse Anno 1681 den 23. Martii. Ihr Herr Vater war der Weil. Hochwohlgeborne Herr Herr Johann von CHWALKOWSKA (sic) Regente bei Sr. Königl. Majestaet von Pohlen. Ihre Frau Mutter war die Weil. Hochwohlgeborne Frau Frau Hedewig von Bergen Aus dem Hause Herrendorf. Sie ist als Conventualin dieses Klosters eingeführt Anno 1716 den 26. Junii, Zur Domina gewählt Anno 1746 den 26. November. Ihr Selbsterwählter Leich-Text war: Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben. Erinnerung an den Leser: Wer Jesu bleibt getreu im Glauben Leiden Sterben Der wird wie ich auch dort die Sieges-Krone erben. — In den oberen Ecken erblickt man die Wappen ihrer Eltern: links v. Chwalkowsky (gekrönter quadrierter Schild: Feld 1, über einem mit der Oeffnung nach unten gekehrten hufeisenartigen Halbkreise eine Pfeilspitze; Feld 2, ein Löwe; Feld 3, geschacht von 16 Feldern; Feld 4, mit einem Sterne belegter Balken), rechts v. Bergen (getheilter Schild, oben ein springender wachsender Bock, unten leer, auf dem Helm eine undeutliche Figur, oben breit, unten spitz zulaufend, mit 4 Kugeln 1. 2. 1. belegt; möglicherweise ein Pfauenschweif, wenigstens wird ein solcher sonst als Helmschmuck derer v. Bergen angegeben). Samuel v. Chwalkowsky (+ 1705) besaß in der Altmark Billberge, Möllendorf, Plätz, Rengerslage.

12. Hier ruhet die Hochwürdige und Hochwohlgeborne Fräulein Chatarina Amalia von Welchhausen des Weyland Hochwohlgebornen Herrn Herrn Jobst Albrecht von Welchhausen auf groß Rosenburg und großen Saltze und der Hochwohlgebornen Frau Anna Chatarina von Phulen aus dem Hause großen Saltze und Nedelitz erzeugte 4. Fräulein Tochter, so zu großen Saltze den 29ten Mai 1701 geboren, in hiesigen Adlichen Kloster Neuendorff anno 1730 als Conventualin und 1753 als Domina eingeführt. Sie ist Hier Lebensläng in Ihres Erbherrn Nahmen gestorben den 13. Feb. 1777 nachdem sie in diesem Leben 76 Jahre 8 Monate 29 (?) Tage zurückgelegt, 22 Jahre 6 Monathe als Conventualin und 23 Jahre 11 Monath als Domina (im hiesigen Adlichen Kloster gewesen. Leichen-Text 2. Ep. an Thimoth. 4. Cap. 7. vers Ich

habe einen guten Kampf. So nah ich mich im Staube zu meinem Schöpfer hin Ich weiß, diß ist mein Glaube, daß ich erlöst bin Durch Christi Tod und Leiden, hier ruh ich eine Zeit Dann steh ich auf mit Freuden zu jener Ewigkeit. — Ueber dieser Inschrift sind die betr. Wappen angebracht: links v. Welchhausen (ein aufgerichteter Löwe im Schilde, auf dem Helme derselbe wachsend; rechts v. Psuel (3 Regenbogen übereinander, auf dem Helm ein Baum, überragt von einem Regenbogen, der an beiden Enden und in der Mitte mit je einem Sterne belegt ist).

D. Auf dem Ansthoße: 13. Nobili prosapia clara virginali verecundia rara singlari devotione religiosa Elisabetha de Gadow Domina hrviv coenobii Nevendorf nata est XV. April an. MDCXL in comitatu Ryppin Protzen hic denata XIII. Octob. anno MDCLIC. aetat. LIIX. Molliter ossa quiescant. — Darunter ist das Wappen dieses Fräuleins abgebildet: im Schilde 3 nach Rechts sehende Fische, auf dem Helme 3 beblätterte Pflanzen.

14. Die wolwürdige, hochedelgeborne andächtige gros ehr und hoch tvgendreiche jvngfer Catharina von Koppen, ist von herrn Joachim von Koppen domherrn zv Havelberg vndt frav Dorothea von Warttenberg geboren den 6. Jvly anno 1611 ward avfgenommen zur conventualin dises klosters anno 1665 weiter zvr Domina erwahlet anno 1675 starb selig im Herrrn anno 1689 d. 12. Decemb. nachdem sie in disem kloster gelebet 24 jahr vnd demselben als domina löblich vorgestanden 14 vnd insgesamt gelebet 78 jahr. — Die Wappen ihrer Eltern stehen darunter: links das v. Köppen'sche mit der Ueberschrift D. V. K. (im Schilde ein Mohrenrumpf und eine Lilie nebeneinander, darunter ein leerer Schildesfuß, auf dem Helme wiederholt sich der Mohrenrumpf), rechts das v. Wartenberg'sche (im Schilde 2 linke Schrägbalcken, auf dem Helme 3 nach links flatternde Fähnlein).

Mieste, Jvly 1865.

Ad. M. Hilbrandt.

Jedem das Seine.

Gegen die Eintheilung der Heidengräber in die Stein-, Bronze- und Eisenperiode, die immer mehr Anerkennung findet, sind in den neuesten Zeiten einzelne Gegner aufgetreten. Von denselben ist unter anderem der Satz aufgestellt, daß diese Gräbereintheilung von den Dänen aufgestellt und den Deutschen octrovirt sei, ja man hat behauptet: es bestehe ein Bestreben, ganz Deutschland zu dänisieren. Letztere Behauptung bedarf keiner Widerlegung. Die Frage: von

wem dies Princip der Gräbereintheilung aufgestellt sei? ist sehr leicht zu beantworten, wenn die Schriften darüber näher ins Auge gefaßt werden. Aus ihnen geht hervor, daß diese Eintheilung der Heidengräber fast gleichzeitig und ganz unabhängig von einander in Deutschland und Dänemark ans Licht getreten ist. Stellen wir die Schriftstücke nach der Zeit ihrer Bekanntmachung zusammen. Die erste Erwähnung dieser Eintheilung findet sich in des Unterschriebenen vom 20. Sept. 1835 datirtem Generalberichte über seine 11 Jahre hindurch fortgesetzten, ungefähr 100 Begräbnisstätten betreffenden Aufgrabungen (in Förstemann's neuen Mittheilungen aus dem Gebiet historisch antiquarischer Forschungen, B. 2, Heft 3 S. 550 ff. Vgl. Morlet: Das graue Alterthum, S. 18—20). Gleich nach dem Erscheinen dieses Aufsatzes schrieb der Archivrath Dr. Eisch in Schwerin — bis dahin dem Verfasser des obigen Aufsatzes ganz unbekannt — an den Unterschriebenen, daß er zu demselben Resultat gelangt sei, und legte dasselbe in seiner 1837 erschienenen Schrift „Andeutungen über die altgermanischen und slavischen Gräbalthümer Mecklenburgs und die norddeutschen Gräbalthümer aus der vorchristlichen Zeit überhaupt“ nieder. Inzwischen war 1836 anonym erschienen die dänische Schrift des Etatsrath Thomsen (dem Unterschriebenen nie zu Gesicht gekommen), wovon die deutsche Uebersetzung 1837 ebenfalls anonym ausgegeben ward unter dem Titel: Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde, herausgegeben von der kön. Gesellschaft für nord. Alterth. In demselben ist im Wesentlichen dieselbe Eintheilung aufgestellt. Ob den Dänen des Unterschriebenen und des Dr. Eisch erschienene Arbeiten bekannt waren, ist nicht zu bestimmen, obgleich unwahrscheinlich.

Hieraus folgt, daß die in den neuesten Zeiten ausgesprochene Behauptung, als sei diese Eintheilung der Gräber dänischen Ursprungs, nicht richtig ist. Der Unterzeichnete hatte von den Ansichten der Dänen noch keine Ahnung, als er seine Eintheilung bekannt machte. Dasselbe gilt von Dr. Eisch. Es ist demnach eine, wenigstens gesagt, komische Meinung, als hätten wir uns unsere Ansicht oetroyiren lassen. Will man viel zugeben, so kann auch den Dänen ein gut Theil dieser Entdeckung zugestanden werden, da wohl anzunehmen ist, daß die Dänen fast gleichzeitig, d. h. sehr bald nach den Deutschen ihre Ansichten mitgetheilt haben und unabhängig von den Deutschen mit diesen zu demselben Resultat gelangt sind. Soll das Recht der Entdeckung des Principes bestimmt werden nach der Zeit, in der das Resultat öffentlich bekannt gemacht wird, so kann mit Recht der Unterzeichnete diese Ehre in Anspruch nehmen.

Salzwedel im September 1865.

Danneil.

Die in der Altmark vorzeiten gewesenen Amtshauptmannschaften und ihre Inhaber,

vom Archivrath G. A. v. Mülverstedt,

Kögl. Provinzial-Archivar zu Magdeburg.

Die nachstehenden, mühsam zusammengestellten, Verzeichnisse machen auf Vollständigkeit keinen Anspruch und mögen zur Ergänzung aus anderen handschriftlichen Quellen, deren dem Verfasser für die Altmark nur sehr geringfügige zu Gebote standen, auffordern. Einige Notizen verdankt er dem Herrn Pastor Bartisch; die Serie der Salzwedeler Vögte und Amtshauptleute ist wesentlich der in diesem Hefte veröffentlichten vortrefflichen Arbeit des Herrn Direktor Professor Danneil entnommen.

Daß solche Verzeichnisse von Landesbeamten, wie die folgenden, nothwendig und wichtig für die Geschichtskennntniß sind, darüber besteht kein Zweifel und so werden auch in verschiedentlichen historischen Werken und namentlich in den Monographien der einzelnen Ortsschaften, welsch die Sige von Vögten, Amtshauptleuten, Pflegern u. s. w. waren, in der Regel deren Listen nicht übergangen. Da es hier nur darauf ankam, eine Grundlage für spätere genauere Forschungen und durch wissenschaftliche Quellen bedingte vollkommene Aufzeichnungen zu bieten, so wird es keiner Entschuldigung bedürfen, daß den folgenden wenigen Blättern keine allgemeine Abhandlung über den Geschäfts- und Wirkungskreis, die Rechte und Pflichten jener landesherrlichen Beamten und ihre politische Stellung überhaupt vorangeschickt ist, umföweniger, als die bezeichnete Schrift des Rectors der heutigen altmärkischen Geschichtskundigen in dem betreffenden Abschnitte alles Nothwendige anführt. Auch andere bekanntere Werke bieten Allgemeines über das eine administrative und Finanzseite einerseits und eine — die eingeseffene Ritterchaft jedoch nicht berührende — jurisdictionale Seite anderentheils zeigende Amt der Vögte und Hauptleute, wie sie mit überall fast gleichen Functionen im größten Theile Deutschlands erscheinen. Viel Beachtenswerthes und besonders das Verhältniß der Amtshauptleute zu den an ihrem Sig befindlichen Stadt-Magisträten Erläuterndes giebt ein Aufsatz von F. Schneider in dem Schul-Programm des Gymnasiums zu Tilsit vom Jahre 1844. —

Arendsee nebst Diesdorf. Günstel v. Wartensleben, 1565; in Arendsee nur bis 1562 Hauptmann; 1556 Berweiser. Balthasar v. Barjewisch 1590. 1610. Amtmann: Balthasar Striep 1600. 1629. Christian Siegmund v. Wreech, Churbrand. Hof- u. Legations-Rath † 31. März 1661. Amtmann: Johann

Bruggemann 1672. Titus Christoph v. Möllendorff † 1697.
Heinrich Burchard v. Möllendorff 1698. 1711.

Arneburg vgl. Tangermünde. R. R., Hauptmann 1432
(s. Nidel C. D. Brand. A. XIV. p. 250.)

Burgstall nebst Tangermünde und Leßlingen, auch
mit Neuendorf combinirt. Christoph v. Biesenbrow †
9. July 1581; zugleich in Leßlingen. Detlef v. Döberig † 2.
April 1589; desgl. Christoph v. Halberstadt, Oberholzförster;
1599, 1603, † 1623; zugleich in Leßlingen. Johann v. Kottu-
linski 1608, 1611, zugleich in L. Hans Jacob v. Rohrt, Ober-
jägermeister 1619—25; † 1627; zugleich zu Tangermünde. Hans
Wolf v. Seyden, Schwedischer Oberst und Kriegs-Rath, Johanniter
Ordensritter; vom 17/27 Oktober 1625 bis 1645, wo er starb; zu-
gleich zu Tangermünde. Wilhelm Adam v. Mörrner, Churbrand.
Oberst, 1669, † 5. October 1696, zugleich zu L. und N.; Amt-
mann: Georg Boffchel 1679. Hans Christoph v. Ratte auf Roß-
kow, Neuen Altsche, Zolchow u. Churf.-Sächs. Oberst und Chef
eines Inf.-Regiments, † 26. November 1766; zugleich zu N. und L.
Friedrich Christoph v. Salbern, Preuß. General-Lieutenant,
Chef eines Inf.-Regiments u.; seit dem 13. Decbr. 1766, † 14.
März 1785; zugleich zu L.

Greweße (Closteramt). Andreas v. Luderig 1567.

Diesdorf siehe Arendsee.

Klöge. Gurb v. Mandelsloh 1619. Friedrich v. Behr 1649.

Leßlingen siehe Burgstall.

Neuendorf vgl. Burgstall und Tangermünde. Heinrich v.
Salza 1562; heißt nur Hauptmann zu N.

Salzwedel. ? Friedrich 1184. Degenhard 1225, 1227.
Hartmann 1241. Berthold 1273. Helmold v. Dreyleben 1280.
Hermann v. Boyster 1282. Lindefin 1289. Burchard v. Bar-
tensleben 1301. 1322. Jordan v. Campe 1324. ? Alhard
v. Rohr 1350. Pfandbesitz der v. Alvensleben, v. d. Schulen-
burg, v. Bartensleben, v. Jagow, v. Rustraw u. v. Alvensleben
1364—1375. Hüner v. Bartensleben 1406. Fritz v. d. Schu-
lenburg 1414. Bernd v. d. Schulenburg 1416. Bussow, Bernd
und Matthias v. d. Schulenburg 1432 ff. Wigl v. Bülow
1441. Hans v. Rochow 1490. Hans v. Schlaberndorff
1513. Heinz v. Klanß 1515, 1521. Hans v. Schlaberndorff
1522—32. Franz v. Bartensleben 1536. Ludolph v. Alvens-
leben 1541 bis 28 Jan. 1562. Günzel v. Bartensleben
seit 1562 auf 30 Jahre.

Stendal. Degenhard 1233.

Tangermünde, auch mit Arneburg combinirt, vgl. Burgstall

Cunow v. Luderig 1421. Cuno v. Röcke zu L. und N. seit
1430, auch 1433. Ortel v. Ezechmen zu N. und L. 1438.
Heise v. Schwarzkopf desgl. 1449. Arnd v. Luderig,
Boigt zu L. 1448, 1466, 1469, 1472. Hans v. Boje seit 1540
1542. George v. Löben, Churbrand. Rath 1648. Otto v. Grote,
Churbrandenb. Geh. Rath 1660, auch zu Neuendorf. Amtmann:
Jonas Ihen 1679. Hans v. Lehwald Preuß. Generalfeldmar-
schall, Chef eines Inf.-Regiments u. † 16 Novbr. 1768. Joachim
Friedrich v. Stutterheim, Preuß. General-Lieutenant, Chef eines
Inf.-Regiments u.; seit 1768, † 26. Aug. 1783. George Fer-
dinand v. Damm, Preuß. General-Major; seit 1780.

Nachtrag zu dem Aufsatze: Die Geschlechter von Meisdorf und von Ballenstedt in der Altmark.

Einige nachträgliche archivalische Ermittlungen lassen es wün-
schenswerth erscheinen, hier noch Einiges, lediglich zur Vervoll-
ständigung des beigebrachten Materials anzuführen, also ohne daß
die früheren Deductionen im Geringsten alterirt werden.

A. v. Meisdorf (Meßdorf).

Der v. Meisdorf und ihres Stammortes gleichen Namens ge-
schieht mehrfach im Lehnbuche Ludwigs Bischofs zu Halberstadt
(13^{57/66}) Erwähnung.

Heinrich v. M., ohne Zweifel der früher mit dem Jahre
1353 genannte Hingo v. M. wird vom Bischofe mit einem Burg-
lehn auf dem nördlich unweit von Meisdorf belegenen Schlosse Gat-
tersleben 9 Hufen daselbst und Gütern in dem nahe bei Erfterm,
südlich davon liegenden Pansfelde beliehen a). Auch in Meis-
dorf selbst hatte das Geschlecht damals noch von dem Hochstift
Halberstadt relevanten Lehnbesitz, nämlich 6 Hufe und 4 Hu-
sen, ein Holz der Erzberg, ein Feld, die Nordbreite, ein Holzbleck,
die Fuchshöhle, ein Holzbleck, den Capellenberg und ein Holzbleck,
der Weidenstrauch genannt, womit Hentz und Fritz v. M. (die wir
gleichfalls schon in dem früheren Aufsatze kennen gelernt) belehnt
worden b).

a) Lehnbuch B. Ludwigs von Halberstadt f. 15 (121) Ich Henrich
von Meisdorph etc. eyn burglehn to Gattirslene dar to horet 1 huue, auch
habe ich 5 huuen to rechtem lehne to Gattirslene uf deme velde unde 3 huue in
demeiselbin dorfe unde 1 wiffche, eyne molnstede to pantzuelde.

b) Ibid. f. 15 (121) In dem Original steht nur Hing und Fritz
v. . . ., der Geschlechtsname ist ausgefallen, offenbar wegen Unleser-

Sebedy befanden sich in Meisdorf damals noch andere Grundbesitzer, nämlich erstens die Gebrüder Heinrich und Günther v. Pleisengrün mit 4 Höfen und $3\frac{1}{2}$ Hufen, die sie in Pfand hatten und vorhin dem Friedrich v. Buckenrode zugehörig waren a). Auch in der Umgegend von Meisdorf waren sie, die in Meisdorf selbst wohnten, begütert b). Gleichzeitig saß Everde v. Pascheleben, aus einem bekannten Anhaltischen Adelsgeschlecht, in Meisdorf, wo er im Jahre 1364 mit einem Wohnhof und noch zwei andern Höfen (deren einer frei war) $5\frac{1}{2}$ Hufen und 70 Aekern Holz, welches alles er von Johann Schöne erworben, zu Lehen trug c). Endlich war damals auch in Meisdorf ein gewisser Spiker, gleichfalls ein Edelmann, mit 2 Hufen und 3 Höfen vom Hochstift Halberstadt belehnt d).

Zur Genealogie des altmärkischen Zweiges ist noch nachzuholen, daß Elisabeth und Margarethe v. Meisdorf, wahrscheinlich Schwestern und entweder Töchter Joachim d. Ältern auf Gr. Moringen oder Ernst des Jüngern, sich 1606 als Conventualinnen im Kloster Wolmirstedt befanden, und daß die letztere im Jahre 1612 zur Würde einer Domina daselbst empfing, die sie noch 1624 bekleidete.

lichkeit in der, von jedem Geschlecht (s. d. vorige Ann.) einzureichenden, Lehns-Recognition; es leidet nicht den geringsten Zweifel, daß die sonst schon bekannten Gebrüder Feing und Frig v. M. gemeint seien.

a. Ibid. f. 23 (129) Item anno LXIII in vigilia beate margarete domini contulit Henrico de Plisengrim hereditarie et Gunthero fratri suo nomine pignoris III curias et $III\frac{1}{2}$ mansos in villa et campis ville Meystorf, que bona fuerunt quondam frederici de Buckenrode. Diese Familie Buckenrode oder Buggenrode, von der ich noch nirgends etwas gedruckt finde, blühte noch 1461, wo Volkmar v. B. (dessen Bruder Heinrich) Burglehnbesitzer zu Falkenstein und Gersdorf war. Das Familienwappen, bisher noch unedirt, zeigte nach dem Siegel des Erstern ein Rad im Schilde und auf dem Helme 7 Säbulein; ähnlich wie v. Rodecker im Mansfeldischen, deren Wappen gleichfalls noch unbekannt ist, im Schild ein Rad und auf dem Helme 5 Lilienstäbe führte. Auch die v. Dypershausen in Thüringen, vielleicht ein Zweig oder Vasallengeschlecht der v. Treffurt, hatten das gleiche Wappenbild.

b) Ibid. l. c. Item anno LXIII feria III in die bonifacii dominus recognouit litteratorie Gunthero blisengrim et eius fratribus residentibus in Mestorf u. s. w. (nämlich Pfandgüter zu Ermsleben u. a. a. D.).

c) Ibid. l. c. Item anno LXIII in die beati Ciriaci dominus contulit Euerconi de patzleue l. curiam habitacionis et II alias curias in villa mestorp, quarum una est libera et $V\frac{1}{2}$ mansos in campis ibidem. Item LXX iugera lignorum, que bona fuerunt prius Johannis schonen, a quo comparauit.

d) Ibid. f. 11 (117).

B. v. Ballenstedt.

Der angetretene Beweis, daß die von Ballenstedt in der Altmark ein Zweig des in der Gegend des gleichnamigen Ortes und Schlesses und im Hochstift Halberstadt, sowie in der Grafschaft Regenstein vorzeiten anfällig gewesenem Geschlechts gleichen Namens seien, wird auch ohne das Moment der Wappengleichheit — da noch kein Siegel der Stammlinie bekannt geworden ist — noch mehr verstärkt durch das wiederholentliche Vorkommen derselben Taufnamen bei beiden Branchen zu alter Zeit. Den Taufnamen Cuno (Conrad) und Hildebrand (Brand), welche die Altmärker führen, begegnen wir um dieselbe Zeit, als die Abzweigung vor sich gegangen sein muß, um die Mitte des 14. Jahrhunderts bei der Stammlinie. Im Jahre 1357 oder gleich darauf belehnte Bischof Ludwig von Halberstadt den Brand (Hildebrand) v. Ballenstede (vielleicht denselben, den wir schon oben mit dem Jahre 1341 angeführt haben) mit einem Burglehn zu Wegeleben, wozu 3 Hufen zu Rodestorf, Einkünfte aus Aschersleben und 2 Höfe im Dorfe Gattersleben gehörten, ferner mit 1 Hufe ebendaselbst und einem Hofe in der Vorburg zu Gattersleben a). In Gattersleben hatten um dieselbe Zeit, wie wir gesehen, auch die v. Meisdorf Grundbesitz. Im Jahre 1362 scheint Brand schon verstorben gewesen zu sein, da damals Bischof Ludwig dem Cuno v. B. das Burglehn zu Wegeleben nebst Zubehör, so wie es sein Bruder Brand bisher gehabt, zu Lehn reichete b).

a) Lehnbuch B. Ludwigs von Halberstadt (1357—66) fol. 1: Dit is dit gud, dat Brand von Ballestede bescreuen hat gegeuen mine vorgenanten herrin, dat he van ome had; to deme ersten male eyn borchlehn to wegeleuen, dat horin to dri huue to Rodestorp unde twene huue dar sulues unde eyn grafelcke of dar sulues unde eynen hoff in der vorborch to gattersleben, dy gerhardis von Grünningen was, to dem borchlehe horen twene huue tegetfri unde twe mark gelde oppe deme gewantbuse to asschirleue unde den tegeben von vestehauer huue oppe der stad selbe to asschirleue unde twene huue in deme dorpppe to gattirleue, die gehören of to deme borchlehe; of had he ome gelegen eyne huue oppe deme velde to Gattirleue, do gehoret nicht to deme borchlehe unde eyn angeuelle an eyner huue van gerhardis van grünningen wetewen, der is eyn tegetfri unde dy anderen huue hat he ome tegetfri gelegen.

b) Ibid. f. 21 (127): Item ealam die (in crastino beati Jacobi anno LXII) et hora dominus contulit Kunoni de ballenstede lca-stellum in wegeleue cum omnibus suis attinenciis, sicut Brand frater suus prius habuit.

G. H. v. Mühlverstedt.

Verfolgung von Raubmördern, 1615.

An Hauptmann und Beuelichhaber des Amtes Wittenbergk
Hauptmann und Schöher zu Liebenwerda

In simili

Ann die Schöher zu Gommern vund Elbenau Senfftenbergk,
Schweinitz und Schlieben.

Whester Rath vund liebe Getreuen, Ihr habt euch guter
maßenn zu erinnern, was wir am 7 February des verflohenen 1615
Thares wegen der verdecktigen Garten brüder vund Straßenren-
berischen Gesellschaft, so sich damals hinn vund wieder merckenn
vund sehen laßen durch öffendliche mandata beuohlen vund angeordnet
Wann vnnß dann der hochgeborne Fürst vnser freundlicher lieber
Vetter, Schwager, Bruder vund Gewatter, Herr Johann Sigmundt,
Marggraff zu Brandenburgk Chur Fürst etc. freundlich zu erkennen
gegeben, wie des Inlangstenn inn der Alten Mark bey Gar-
deleben durch Vier Personen zw Roß Funff Rauffleutte vund
einn Kufscher vff freyer Straßen angegriffen vund iemmerlich er-
mordet worden, vund darneben gesucht solchen Personen inn vnserm
Churfürstenthumb vund Landen ebenmässig nachtrachten zu laßenn,
damitt sie zu geburender straffe gezogen werden möchten, Immaßen
Ihr auß den beylagen mitt mehrern zu ersehenn, vund nicht vnbillich,
daß solchem hochstrefflichenn beginnen so viel muglichen gesteuert
werde, Als ist vnser begern, Ihr wollet vff angeregte Personen
vund Mordtheter wie dieselben mitt allen vmbstenden inn den beylagen
beschrieben werden inn geheim fleißige bestallung machenn, Ihnen
nachtrachten lassen vund wo einer oder der ander inn vnsern euch
beuohlenem Amte anzutreffen den oder dieselben mitt muglichen Bleiß
verfolgenn, zu gefenglicher hafft bringenn vnnß solches alßbald un-
geseumt zu erkennen geben vund vnser fernerß bescheidts vund an-
ordnung darauf gewertig seinn. Daran volnbringt Ihr vnser ernst-
lichen willens meinung. Datum Dresden den 1. May Anno 1616.

Orig. Concept im Churfürstl. Copial von 1616 fol. 66. im R.
Proc.-Archiv zu Magdeburg. G. H. v. Mülverstedt.

Jahresbericht

für die Jahre 1864 und 1865.

Der den verehrten Mitgliedern statutenmäßig von mir vorzu-
legende Jahresbericht kann diesmal in Kurzem zusammengefaßt werden.

Zuvörderst habe ich die Freude, anzuerkennen, daß die Thätig-
keit der Mitglieder von Jahr zu Jahr eine regere und die Zahl der
Arbeitenden eine größere geworden ist, so daß von den uns zuge-
schickten Aufsätzen, welche für die Öffentlichkeit bestimmt waren,
mehrere zurückgelegt und dem Vereinsarchiv vorläufig zuertheilt
werden mußten. Wie überall in deutschen Landen die Liebe zur
Alterthumskunde und Geschichtsforschung in den letzten Jahren mehr
hervorgetreten ist, so hat sich diese auch in unserer Altmark gezeigt
und sich mehrfach durch die Herausgabe höchst werthvoller Schriften
über einzelne Geschlechter, welche zugleich einen wesentlichen Theil
der Geschichte unserer Altmark bilden, bemerkbar gemacht.

Wir begrüßen auch mit Freuden den jüngst in Magdeburg zu-
sammengesetzten Verein für die Geschichte des Herz. und Erzst. Mag-
deburg, dessen Geschichte mit der altmärkischen vielfach verflochten
ist. Die Arbeiten jener Schwester-Gesellschaft werden sich mit un-
sern Bestrebungen oft und innig berühren.

Das Direktorium hat auf Veranlassung des Herrn Prof. Dan-
neil aus dem Kultusarchive der Magdeburger Regierung 46 Akten-
stücke über die erste lutherische Generalkirchenvisitation in der Alt-
mark (1540—42) zur historischen Benützung überschießt erhalten
und dem Vereinsmitgliede Herrn Pastor Bartisch übergeben, um die-
jenigen Abschiede, welche nicht schon gedruckt sind (in Niedels Coder,
Danneils Salzweberscher Kirchengeschichte und im 14. Jahresberichte),
für den Druck zu bearbeiten. Die Arbeit ist druckfertig bis auf 2
Lücken in den Abschieden für Gardelegen und Arendsee, welche bis-
her weder aus Gardelegen (in Nr. ging Alles beim großen Brande
verloren), noch aus dem Magdeburger Provinzialarchive, noch aus
den Berliner Konsistorial- und Geh. Staats-Archiven zu beschaffen
waren; auf eine Anfrage an Herrn Geh. Archivrath Niedeke ist
die Antwort noch zu erwarten.

Die Zahl der Mitglieder vermehrte sich auf 65, indem hinzutraten:
Herr Gwallig, Pastor in Ahlum,
„ Haacke, Dr. med. in Stendal,
„ Graf v. d. Schulenburg-Emden, Landrathsamts-
verweser hier,

- „ Krahner, Gymnasialdirektor in Stendal,
- „ Fricke, Pastor in Rohrberg,
- „ Danneil, Pastor in Grewese,
- „ Kirchner, Dr. med. in Osterburg,
- „ R. Uderstadt, Kaufmann in Seehausen,
- „ Kläden, Direktor des Schindlerschen Waisenhauses in Berlin,
- „ Wilhelm, Dr. u. Kreisphysikus hier,
- „ Bindewald, Rechtsanwalt hier.

Ausgetreten sind: Herr Reg.-Präsident v. Münchhausen und Herr Pastor Knake durch Versetzung in entferntere Gegenden; und zu unserm größten Schmerze wurde eins unserer ältesten und kenntnißreichsten Mitglieder, Herr Pastor Krüger in Lagendorf, uns durch den Tod entzissen.

Seb. Heinr. Friedr. Krüger, geb. den 10. Aug. 1805 in Salzwedel, war auf den Schulen seiner Vaterstadt gebildet, studirte 3 Jahre in Halle, wurde dann Hauslehrer in Hindenburg bei Osterburg, wo er seine spätere Gattin Elsette, geb. Buchholz, kennen lernte, und übernahm 1831 die Pfarre in Lagendorf, die er bis zu seinem am 25. Febr. 1865 erfolgten Tode treu verwaltete. Er hatte demnach sein ganzes Leben, mit Ausbruch der Universitätszeit, in der von ihm so sehr geliebten Altmark zugebracht, wodurch es ihm möglich geworden war, Land und Leute derselben in ihren Geschichten, Sitten und Gewohnheiten auf das genaueste kennen zu lernen.

Die Sammlungen des Vereins haben auch in diesen beiden Jahren nicht unerheblich zugenommen, und zwar die Bibliothek durch Austausch mit Vereinen ähnlicher Tendenz, durch Geschenke von Mitgliedern und durch Ankauf. Den Gebern sagen wir hiermit unsern wärmsten Dank. Der Schriftenaustausch findet zur Zeit mit folgenden Vereinen (B.) und Gesellschaften (G.) Statt:

- Altenburg: G. f. Gesch. u. Alterth. des Osterlandes.
- Aischaffenburg: hist. B. f. Unterfranken.
- Bamberg: hist. B. f. Oberfranken.
- Berlin: B. f. Gesch. der Mark Brandenburg.
- „ B. f. Gesch. der Stadt Berlin.
- Darmstadt: B. f. d. Großhzzth. Hessen.
- Dresden: königl. sächs. Verein.
- Dorpat: estnische G. (sandte auch: Grewingk, Steinalter der Ostsee-provinzen).
- Frankfurt a. D.: hist. stat. B. (auch: Schillmann, Heinrich von Kleist).
- Freiberg: Alterthumsverein.
- Görlitz: oberlausiz. G. der Wissenschaften.
- Graz: hist. B. f. Steiermark.

- Halle: thüring. sächs. B. f. Erforsch. des Alterth.
- Hamburg: B. f. Gesch. (auch Arbeiten der Kunstgewerke des Mittelalters).
- Hannover: hist. B. f. Niedersachsen.
- Hohenleuben: voigtländ. alterthumsforsch. B.
- Kassel: B. f. hess. Gesch. (auch: Röder, Schlacht v. Hanau).
- Kiel: schleswig-holstein-lauenb. G.
- Kopenhagen: königl. G. f. nord. Alterth.
- Künzelsau u. Mergentheim: hist. B. f. d. würtemb. Franken.
- Linz: Museum Franciscus-Carolinum.
- Lübeck: B. f. Gesch. (auch: Verz. der Kunstalterthümer).
- Lüneburg: Alterthumsverein.
- Mainz: B. f. Erforsch. der rhein. Gesch. u. Alterth.
- „ das römisch-germ. Centralmuseum.
- Meiningen: henneberg. alterthumsforsch. B.
- Nürnberg: germanisches Museum.
- Donabrück: der hist. B.
- Potsdam: B. f. d. Gesch. Potsdams.
- Regensburg: hist. B. f. Oberpfalz u. Regensburg.
- Riga: G. f. Gesch. u. Alterth. der Ostseeprovinzen.
- Ruppin: B. f. Geschichte der Grafschaft Ruppin.
- Schwerin: B. f. mekl. Gesch. (auch: mekl. Urkb. B. 1—3).
- Stade: B. f. Bremen, Verden u. Hadeln.
- Stettin: G. f. pommerische Gesch. (auch: Gedichte der Sybilla Schwarz; Pyl, Marg. v. Ravenna, Rubenows Bild u. Denkstein zu Greifswalde).
- Wien: k. k. geographische G.
- Wiesbaden: B. f. nassauische Gesch. (auch: Deissmann, Kloster Walsdorf; Kossel, Urkb. v. Eberbach).
- Wittenberg: B. f. Heimathkunde des Kurkreises.
- Würzburg: hist. B. f. Unterfranken u. Aischaffenburg.
- Zürich: antiquarische G.
- „ G. f. vaterl. Alterth. (auch: Orellii Insript. helv.)
- Außerdem schenkten: Hr. Dr. Meißner.-Freienwalde: Sagen aus Freienwalde.
- Hr. Ober-Lehrer Göge-Seehausen: Denktag Perlebergs u. Seeh. Progr. 1864.
- Der Magistrat in Braunschweig: Urkb. d. St. Braunsch. I. 2.
- Hr. Geh. R. v. d. Knejebeck-Göttingen: Regesten u. Urk. des uradl. Geschl. der Herren v. d. Knejebeck 1—9 m. Nachtr.; Stammtafeln desselben 1—2.
- Hr. Pastor Danneil-Nieder-Dodeleben: Protokolle der 1. luth. Generalkirchenvisitation im Erzst. Magdeburg, 3 Hefte.

- Fr. Rittm. Udo v. Alvensleben-Gräben: Stammtafeln des v. Alvensl. Geschl. 1865.
- Fr. Archivrat v. Mülverstedt: dessen die Edlen von Mafeserve, u.: die Geschl. v. Mehdorf u. v. Ballenstedt.
- Fr. Geh. R. von Kröcher - Berlin: Gesch. des Geschlechts v. Kröcher nebst 2 Bänden Urk.
- Fr. Pastor Bartisch - Salzweil: Gölze, Kirchengesch. der Stadt Seehausen (Progr. 1865). (Frederic II) Mem. à l'hist. de Brand. Samml. v. Reden, Pred. u. Ged. auf Fr. II. Riedel, Anherren des preuß. Königshauses. Dessen, Rudolf v. Habsbg. u. Friedr. v. Nürnberg. v. Roshow, Friedr. 1. Kurf. v. Brandenb. Gohlfeld, preuß. Gesch. 2. Th. Cosmar Ereignisse 1812 f. Böhm, regesta imperii. Klathe, deutsche Gesch. m. 50 Kpff. Nischbach, Gesch. der Heruler u. Gepiden. Funk, Gesch. Ludwigs des Frommen. Frankfurt Annalen. Giese, Gesch. Hamburgs. Zimmermann, Chronik v. Hamb. Büsch, Gesch. der Hamb. Handlung. (Perthes) Vaterland. (hist.) Museum (vollst.). Meynert, sächs. Gesch. Karl Willh. Ferd. Herzog von Braunschw. Piper, Jahrb. 1857. (v. Ranke, Hagenbach u. A.). Wadzeck, Gesch. der Mennoniten. Gauhen, Adelsler. 2. Aufl. (ergänzt das von Ledebur'sche u. a. für die ältere Zeit). Gerstäcker, Fahrten deutscher Auswanderer. Hummel, deutsche Alterth. m. Suppl. Roth, Hermann u. Marbod. Völker, thuring. Waldgebirge. Heller, Bamberg. Menzel, neues Deutschthum. Lebensbesch. des Fr. Eberh. Boyen, 2 B. Mezger, Gesch. der Augsb. Bibl. Mager, Dräseke u. f. Wirken in Preußen. — Würd. Dräsekes. Altermann, Hochschule Helmstedt. Bremer, Besch. u. Gesch. v. Schleswig-Holstein. Diezmann, Rußland, 3. B. Gesch. der Grafen Struensee u. Brandt. Hebenstreit, Inquisitionsgesch. Zinkeisen, osm. Reich in Europa. Günther, Grippshelm u. f. Kunstschätze. Prokeisch v. Osten, Aegypten u. Kleinasien, 2 B. Dess. Land des Nil, mit Karte und Grundrissen in 1 Mappe. Sachregister üb. Zeitschriften. Vollbeding, Archiv der Erfind. u. Entdeck. Rammelsberg, Besch. aller Ritterorden, m. viel. Kpff. Gesch. des Ritterwesens. Amerika 1 deutscher Name. Gaillardet, Memoiren, 2 B. Essais hist. 2 B. Mem. de Puysegur, 2 B. Wille, Kirchengesch. Ehrhart, desgl. Hermann, Frankreichs innere Kriege. Gesch. des frz. Theaters. De vet. numism. potentia et qualitate. Pfessing, Enthüll. der Geheimn. des Alterth. Wegeler u. Ries, Beethoven. Marburg, hist. Beitr. 3. Musik, 4 B. Hertel, musikal. Schriften, 2 Th. Schneider, Musik

u. Poesie, 2 B. Reichardt, musik. Magaz. Philidor, Schachspiel. — Unterricht im Schachsp. Köpfe, Barlaam u. Sefaphat, m. Wörth. Fuchs, Gesch. deutscher Fremdwörter. Pflam (lett. Uebs.). Schmidt, Lehninsche Weissagung.

Der Berichterstatte: Hestter, Gesch. des Klosters Lehnin; Mannhardt, Roggenwolf u. Roggenhund; Scheffer, Inschriften u. Legenden Halberstädter Bauten.

Durch Ankauf wurde erworben: Riedel, Codex I, 24. 25 u. Supplementband; v. Hohenberg, Verdener Geschichtsquellen, 1—2; Otte, Gesch. der kirchl. Kunst des Mittelalters; das hannoversche Wendland; Hennings, Sagen u. Erzähl. aus dem hannoverschen Wendlande; Foh, Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, 1—2; Adler, Backsteinbauwerke, Bd. 1: Stadt Brandenburg u. Altmark, mit 50 Tafeln; Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Gesch. u. Alterth.-Vereine (Altenburg) 1864, 1865; Gölze, Gesch. des Gymnasiums in Stendal; Grimm, deutsche Mythologie; Seidel u. Küster, Bilderammlung; Vohlmann, Gesch. v. Salzweil u. v. Tangermünde; Weihe, Sagen von Stendal, 2. B. Salzweil Wochenbl. 6 B. Robertson, Gesch. Karls V, 3 Bde. Außerdem erwarb der Verein ein von dem Hrn. Stud. Hildebrandt in Mieste meisterhaft in Farben ausgeführtes Wappenbuch der in der Altmark angesessenen Adelsfamilien mit folgenden 36 Wappen: Landgraf zu Hessen-Homburg, Graf v. Alvensleben, Gr. v. Bismark-Böhlen, Gr. v. Ikenplig, Gr. v. d. Schulenburg-Altenhausen, Gr. v. d. Schulenburg-Bekendorf u. Wolfsburg, Baron v. Gohlar, Digeon Baron de Monteton, Freih. v. Spiegel zum Deisenberg, v. Alvensleben, v. Arnim, v. Barjewisch, v. Benningen-Förder, v. Bismark, v. Borstel, v. Görne, v. Sagow, v. Ikenplig, v. Kahlben, v. Kalben, v. d. Kneisebeck, v. Kneiblauch, v. Kröcher, v. Levegow, v. Lüderig, v. Meding, v. Meibom, v. Penker, v. Rinow, v. Rohr, v. Romberg, v. Rindstedt, v. d. Schulenburg, v. Trotha, v. Werdeck, v. Wolbeck-Altenburg und der dem Verein noch angehörenden Geschlechter v. Buttler, v. Batorff, v. Hollenauer und v. Münchhausen.

Die Zahl der gegenwärtig in der Altmark begüterten Adelsgeschlechter beträgt, ungerechnet den Landgrafen v. Hessen-Homburg, 30, von denen jedoch nur 10 eingeborne sind. Die im Besitz dieser Familien befindlichen Güter sind in den Rittermatrikeln der Altmark des Hrn. Geh. R. v. d. Kneisebeck aufgeführt, wo sich auch Angaben über Alter und Literatur der Geschlechter finden.

Die Sammlung der Urkunden und Handschriften ward vermehrt durch:

Hr. Ober-Lehrer Gölze: Transjumpt einer Bulle Alexanders

VI v. 13. Jan. 1502, betreff. Beseitigung versch. Unordnungen unter den Minoriten; und: gleichzeitige Kopie des in d. Jakobikirche befindl. Orig. einer Urk. (gedr. Nebel l. 15, 183 f.) von derselben Hand, wie diese, geschrieben.

Hr. Pastor Hofmeister - Bretsch: Abschr. eines Originallehnbriefes des Al. Arendsee für Jürgen Köppe zu Leppin, 1592.

Hr. Pred. Bartisch: Abschr. einer ungedr. Urk. des Joach. v. Barnewisch v. 10. Sept. 1513; und: Loccellii Marchia illustrata (ungedruckte märkische Chronik 1564—1680; 1434 Seiten gr. Folio).

Hr. Geh. R. v. d. Knejebeck in Göttingen: uradl. Geschlecht v. d. Schulenburg in d. Alt- u. desgl. im Lüneburgischen.

Hr. Prof. Danneil: 3 Oktavbände, enthaltend Excerpte zur Gesch. Salzwedels (nach Jahresher. 14, 128 „ein schönes Material, das zum Theil nirgends mehr aufzufinden ist“) von dem 1743 verstorbenen Christian Mik. Hoppe, seit 1715 Bürgermeister und Justizdirektor in Salzwedel, seit 1719 Oberziesemeister der Altmark.

Hr. Stud. Hildebrandt: ein Winterquartier Silyischer Truppen in der Alt- 1627—28, aus Altentstücken im Rathshause zu Stendal [vgl. Märk. Forschungen Bd. 2.]

Für die Alterthumsammlung schenken:

Hr. Rittergutsbesitzer K. M. Schulze, aus dem Nachlasse des Baumeisters Harig - Rohrberg, eine sehr wohl erhaltene große heidnische Graburne und 2 große versteinerte Stücke Holz.

Hr. Kreisrichter Danneil - Osterburg: 1 Hellebarde, 1 Lanzenspiße, 1 altes verrostetes Schwert mit dazu gehörigem Griff und 4 alte Ofenschächeln mit Ritterfiguren in der Tracht des 15. Jahrh., gefunden 1865 in Osterburg beim Aufgraben des Fundaments des St. Georg Hospitals, das 1636 durch die Kurfürsten und Kaiserlichen unter Gen. Salsfeld zerstört ward.

Hr. Rittmeister v. Mvonsleben - Erxleben: 4 Lanzenspißen, 2 Armringe, mehrere Nadeln und die Bruststücke eines etwa 20 Zoll langen Schwertes, sämmtlich von Bronze und stark oxydirt. Er hatte dieselben auf der zu seinem Rittergute Wittenmoor gehörigen wüst gewordenen Feldmark Mispelwerder beim Planiren einer Anhöhe und außerdem in den dabei entdeckten heidnischen Grabdenkmälern Urnen mit Asche, Knochen und wohl erhaltenen Schädeln gefunden.

Hr. Maurermeister Krenkau: 1 Lanzenspiße von Bronze, gefunden beim Fundamentlegen der Bockhorner Brücke; 1 eiserne Lanzenspiße nebst Hufeisen, 10' tief am Lühower Thor.

Hr. Pastor von Hoff - Bombeck: Reliquienbehälter, 1864 im umgebauten Altar der Kirche zu Bombeck unter der Deckplatte eingemauert gefunden, bestehend in einem im Innern glasurten Hen-

feltepf in Urnenform, 4" hoch, mit einem starken Wachsdeckel, in dessen unterer Seite ein viereckiges Stück Eisenbrett befindlich ist. Oben ist in gelbem Wachs ein rothes Siegel eingedrückt, das ein viereckiges eingeklungenes Wappenschild enthält, über welchem eine große geistliche Kopfbedeckung, wohinter das Ende des Krummstabes hervorragt. Auf dem der Länge nach getheilten Schilde steht rechts eine halbe Rose, links 2 an der Basis verkündene Thürme mit einem Thore, zwischen den Spitzen 1 sechseckiger Stern. Das dem Prof. Danneil unbekannte Wappen gehört wahrscheinlich einer bürgerlichen Familie an. Umschrift: s' frat aust hm — ani epi lidden (sigillum fratris augustinorum hermanni episcopi liddensis). Nach Danneil war der jenen Altar wahrscheinlich weiheude Verdenische Weihbischof Herrmann auch episcopus in partibus infidelium von Lydda in Syrien und vielleicht zugleich Prior eines in Verden befindlichen Augustinerklosters (meist bürgerlich). Der Inhalt war 1, eine mit Ausnahme der Worte quingentesimo und ordinis unlesbare Pergamentmasse (sicherlich die bischöfliche Weih- und Bestätigungsurkunde, was dadurch bestätigt wird, daß sich in diesen Trümmern noch ein bischöfliches Wachsiegel befindet, das der Länge nach in 2 Theile gespalten auf der einen Seite einen stehenden Bischof mit Krummstab und unlesbarer Umschrift enthält); 2, ein mit grüner Glasur überzogenes irdenes Krüßchen mit 3 Reliquien in 3 kleinen farbigen seidenen mit Faden umwundenen Läppchen mit Pergamentstreifen, auf denen: 1, de vestimto set MaRJe genetri . . 2, de sepulchro dni, 3, unlesbar.

Einen ähnlichen Reliquienbehälter aus dem beim Umbau der Kirche zu Alten-Salzwedel niedergekommenen steinernen Altar übergab Hr. Pastor Hesselbarth; doch war der Inhalt in Staub zerfallen, das bischöfliche Wachsiegel unlesbar. Auch 1 drittes Reliquarium aus dem Altar der Kirche zu Diesdorf ist unserer Sammlung einverleibt.

Frau Pastor Krüger - Lagenborn übergab im Sinne ihres seel. Mannes dessen Sammlung von Alterthümern, bestehend aus 42 Urnen verschiedener Form, oft mit schönen Verzierungen, 45 verschiedenen Spindelsteinen, 3 Streitäxten mit Schaftloch, 6 Steinkeilen aus Feuerstein, 5 desgl. aus Feld- und Speckstein, 2 Bronzenadeln, 4 kleinen bronzenen Armringen (zerbrochen), 1 Lanzenspiße mit Schaftloch von Bronze, 1 fröcheren Kanne, verschiedenen kleinen Ohrringen aus Wenden-Kirchhöfen, 5 kleinen bronzenen Brustnadeln und einzelnen eisernen Geräthschaften. Leider war der Fundort nicht zu ermitteln; doch ist gewiß, daß sie sämmtlich in der Altmark, und zwar in der Nähe Diesdorfs, nach des Verstorbenen Angabe im „Hans-Jochen-Winkel“ gesammelt sind.

Hierbei sei erwähnt, daß im vorigen Winter in der Nähe See-
baujens zwischen Kl. Holzhausen und Schöneberg am Deich eine
Anzahl großer slavischer Urnen ausgegraben wurden, die, obgleich alle
bei einander stehend, von einander in der Form ganz verschieden ge-
wesen sind. Zwölf davon sind geleert; in der einen lagen 5—6
kupferne Fingerringe, einer sitzt noch auf dem Knochen fest. Außer
dem Kupfer fanden sich stark oxydirte formlos geordnete Eisenstücke dabei.

Die Sammlung der Siegelabdrücke hat durch die Güte
des Herrn Stud. Hildebrandt-Mieste eine sehr interessante
Vermehrung erhalten, nämlich 70 sehr gelungene Gypsabdrücke al-
ter Siegel altmärk. Geschlechter des 13—15. Jahrh.

Die Münzsammlung wurde durch den im vorigen Jahres-
bericht S. 13 erwähnten Münzfund in Rostberg ergänzt. Eine nä-
here Beschreibung möchte überflüssig sein, weil die Münzen mit den
in Mecklenburg 1827 und 1859 gefundenen und vom Herrn Ar-
chivrat H. Masch bestimmten und (in Lisch, Jahrb.) genau beschrie-
benen Münzen vollkommen übereinstimmen. Der Berichterstatter
hatte die ausgewählten 100 Wittenpfennige und mehrere 1000 Brac-
teaten behufs eines gerichtlichen Gutachtens der Untersuchung unter-
worfen, und konnte es in der Art abgeben, daß die Münzen in der
Zeit von 1403—1410 vergraben worden. Auffallend ist die That-
sache, daß keine einzige der in der Altmark geprägten Münzen, son-
dern nur die der Hansestädte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund,
Lüneburg und Wismar nach den Münzrecessen von 1379, 1381
und 1403 (letzterer durch 2 Exemplare) vertreten waren.

Herr Maurermeister Kremkau schenkte einen aus der Erde
gegrabenen Fingerring von Messing, mit einer Hausmarke und den
Buchst. A C, wie sie sich auf einem Kirchstuhl der hiesigen Marien-
kirche v. J. 1619 findet. Wir haben von den auf den Kirchstüh-
len, Grabdenkmälern, Gebäuden, Kirchenfenstern, Grenzsteinen u. s. w.
aufgefundenen Hausmarken oder Hauszeichen der Stadt Salzwedel
bereits 120 verschiedene Stücke gesammelt und versuchen die früheren
Eigenthümer derselben v. 1560—1620 hin festzustellen.

Nicht unerwähnt kann ich es lassen, daß dem Direktorium des
Vereins das hohe Glück zu Theil geworden ist, Se. Majestät
unsern geliebten König Wilhelm nebst Gefolge bei seiner
Anwesenheit in Salzwedel in den Räumen des Vereinslokals Her-
umzuführen, wobei Allerhöchstdieselben die Sammlungen in Augenschein
und von den Bestrebungen des Vereins gnädigst Kenntniß zu nehmen
geruhten. Auch hatten S. Maj. die Gnade, ein Exemplar des vom
Vereine veranstalteten Separatabdruckes vom Danneilsschen Aufsatze
über die hiesige königliche Burg auf dem Burghofe vom Herrn Lan-
desdirektor v. d. Schulenburg huldvoll anzunehmen.

Der Herr Ministerpräsident Graf von Bismarck und Herr
Oberpräsident von Vögler haben widmeten den einzelnen Altortsums-
gegenständen ein besonderes Interesse, und sprach besonders ersterer
seine Anerkennung über die Sammlungen, sowie die Liebe zur Alt-
mark, der er selbst als geborner Altmärker angehört, unverhohlen aus.
Der Zustand unserer Vereinskasse, der befriedigend ist, erhebt
aus der folgenden Jahresrechnung für 1864 und 1865.

Zechlin.

B e r i c h t.

über die General-Versammlung vom 16. März
1866.

Die auch von auswärtigen Mitgliedern zahlreich besuchte Ver-
sammlung wurde von dem Vereinsdirektor bei der Eröffnung herzlich
begrüßt und sogleich zur Tagesordnung, wie die Einleitung sie an-
gegeben, übergegangen. Der Sekretär erstattete den Jahresbericht,
an welchen der Vorsitzende den Vorschlag anknüpfte, Se. Exc. Herrn
Grafen von Bismarck-Schönhausen zum Ehrenmitgliede zu ernennen,
welchem allseitig mit großer Freudigkeit zugestimmt wurde. Herr
Hildebrandt aus Mieste übernahm gütigst die künstlerische heraldische
Aus schmückung des Diploms.

Der Redner legte die Rechnung, mit einem Bestand von 359
Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. vor und erhielt Decharge. Darauf wurde
der Ankauf der Karten des Spruner'schen historischen Atlases über
die kirchliche und politische Geographie Deutschlands beschlossen. Ueber
den Antrag, die Aus schmückung der an der Straßenfront gelegenen
19 Blendennischen des ehem. altstädt. Rathhauses, jetzigen Kreis-
gerichtsgebäudes mit entsprechenden, historisch begründeten Wappen-
bildern wurde lebhaft debattirt. Obgleich diese Nischen ursprünglich
nur zur Dekoration des Gebäudes bestimmt gewesen sein mögen,
so ist es Thatfache, daß 7 an der Ostseite belegene Nischen wirklich
mit Wappenbildern, auf Holz gemalt, geschnitten gewesen und erst
vor mehreren Jahren herabgenommen sind. Dem Vereine liege es
ob, für die Erhaltung resp. für Restauration solcher historischen
Monumente zu wirken. Zwar könne dies der Verein aus eigenen
Mitteln nicht ausführen, jedoch solle durch eine Summeingabe
an Se. Majestät den König Allerhöchstdieselben die Bitte vorge-
tragen werden an dem ältesten, 1509 vollendeten Theile die früher
mit Wappenbildern versehenen Nischen wiederum mit solchen aus-

schmücken zu lassen. Ohne der Allerhöchsten Bestimmung vorgreifen zu wollen, einigte sich die Versammlung in dem Wunsche, 1. den deutschen Reichsadler, 2. den märkischen Adler, 3. den preussischen Adler und 4. das Wappen der Altstadt Salzwedel als historisch begründete Wappenbilder in Vorschlag zu bringen und überläßt es dem Direktorium, die geeigneten Wege einzuschlagen, diese Bitte einer Allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen. Hierauf wurde zur statutenmäßigen Wahl des Direktoriums auf die nächsten 3 Jahre geschritten und durch Aklamation wieder erwählt:

Hr. Landesdirektor v. d. Schulenburg als Direktor;

Hr. Landrath v. Lattorff, dessen Stellvertreter;

Hr. Apotheker Zechlin als Sekretär;

Hr. Pastor Solbrig, dessen Stellvertreter;

Hr. Postmeister Meinecke als Rechnungsführer.

Sämmtliche Herren nahmen die Wahl an.

Allgemein wurde der Wunsch rege, die in früheren Jahren zusammengetretenen Quartalversammlungen wieder ins Leben zu rufen, und somit die nächste den Mittwoch den 11. April, Nachmittags 4 Uhr im Sedlmayr'schen Lokale hier bestimmt, für die Herr Oberlehrer Göze in Seehausen einen Vortrag zusagte. Der Antrag, daß hierzu den Frauen und Töchtern der Mitglieder beliebig der Zutritt, andern eingeführten Gästen ein einmaliger Besuch gestattet sein sollte, wurde zum Beschluß erhoben. Unter den zur Ansicht ausgestellten Alterthumsgegenständen nahm eine von Herrn Hildebrandt gefertigte Sammlung Gypsabdrücke alter Originaliegel der altmärkischen Adelsgeschlechter die Aufmerksamkeit der Anwesenden besonders in Anspruch.

Zechlin.

Auszug

aus der Rechnung für 1864 und 1865.

Einnahme.		Thlr. Sgr. Pf.		
Tit. I.	Bestand der Rechnung für 1863 incl. des von Speck-Sternburg'schen Legats und des v. d. Schulenburg'schen Reisefonds . . .	472	28	1
" II.	Zinsen von 350 Thlr. Werthpap. 30 Thlr. " der Sparkasse bis 1. Juli 1865 9 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.	39	27	10
" III.	Bereins-Beiträge: 48 für 1863, 55 für 1864, 11 für 1865	114	—	—
" IV.	Für verkaufte Jahresberichte	1	—	—
Summa		627	25	11

Ausgabe.

" III.	Für die Bibliothek und die Sammlungen	86	7	—
" IV.	Druck, Lithographie, Buchbinderlohn . . .	137	18	1
" V.	Lokal-Miethe	17	27	6
" VI.	Insgemein, Porto, Botenlohn	26	7	10
Summa		268	—	5

Abschluß.

Einnahme incl. der Werthpapiere	627	25	11
Ausgabe	268	—	5
Mithin Bestand	359	25	6
Davon in Werthpapieren	350	—	—
in der Sparkasse	5	27	10
baar	3	27	8
	359	25	6

Salzwedel, den 19. Febr. 1866.

Meinecke,
Bereins-Rechnungsführer.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
1. v. Mülverstedt: die v. Meydorf u. v. Ballenstedt	3
2. Krüger: altmärkische Sagen	24
3. Danneil: Geschichte der f. Burg zu Salzwedel	35
4. Bartsch: zur Geschichte des altm. Konsistoriums	109 u. 136
5. Schmidt: altm. Dorfkirchen romau. Stils	122
6. Hildebrandt: Grabsteine zu Kloster Neuendorf	137
7. Danneil: Jedem das Seine	145
8. v. Mülverstedt: altm. Amtshauptmannschaften	147
9. Derselbe: Nachtrag zu Nr. 1	149
10. Derselbe: Verfolgung von Raubmördern 1615	152
11. Jahresbericht für die Jahre 1864 und 1865	153
12. Bericht über die Generalversammlung 16. März 1866	161
13. Rechnung für 1864 und 1865	163

Druckfehler im 15. Jahresbericht:

Seite 6, Zeile 17 ist zu lesen: ein statt wie. 6, 28: auf st. an.
 9, 12: entscheidend st. entscheidend. 32, 20: Behrends st. Behrend.
 32, 7 v. unt. Deegerwarte st. Deegerwart. 57, 11 Sohn st.
 schon. 92, 13 an die Krone für 16,000 Thlr. st. an den Staat
 für 17000 Thlr. 125, 13 große st. größere. 131, 1: wie st. wir.
 139, 4: Brandt st. Berndt. 139, 10 Eggela st. Aggela. 142, 10:
 Anna st. Anna 142, 18: ns st. 15. 148, 17 Neuen Klitsche
 st. Neuen. Klitsche.

FIG. I.



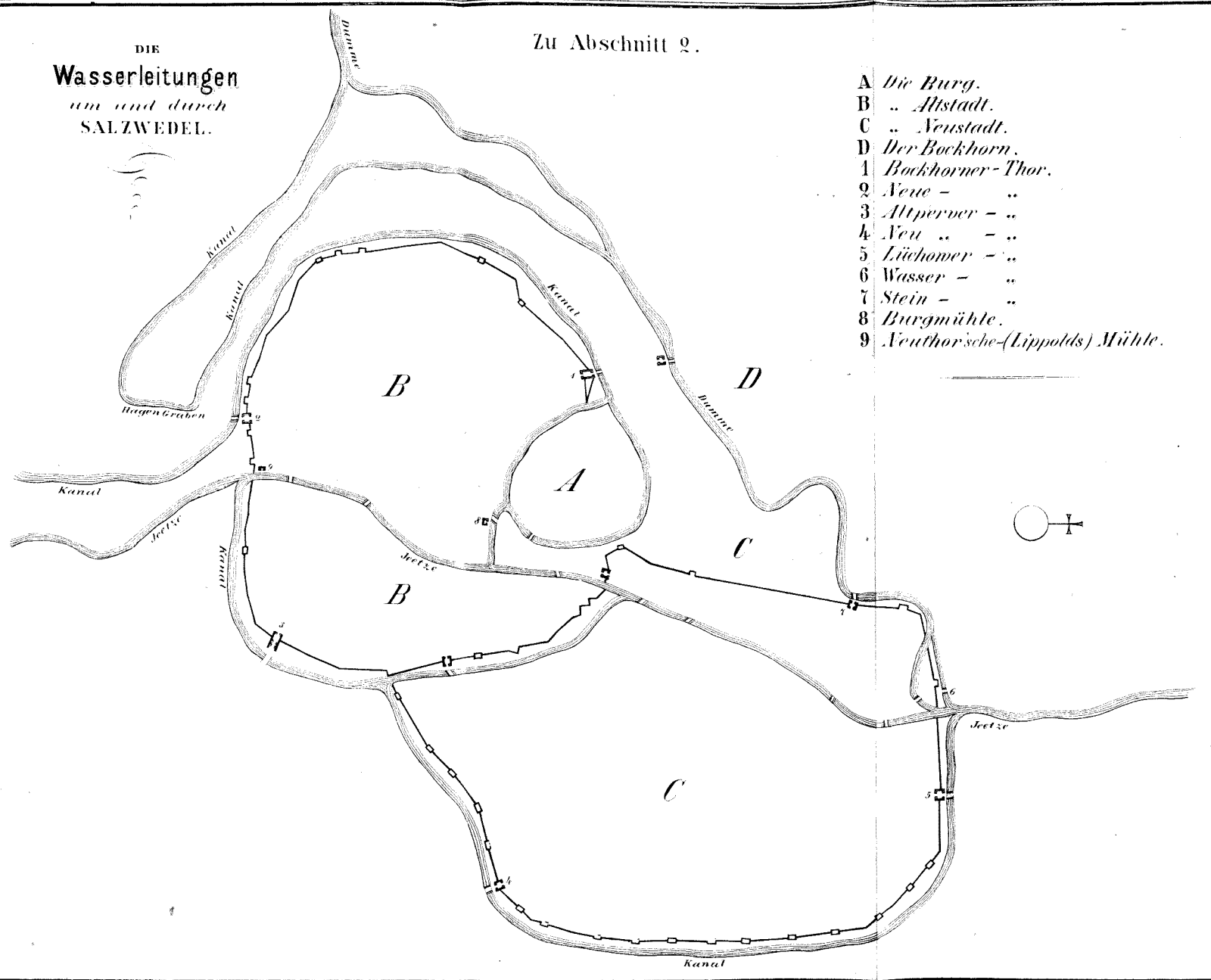
FIG. II.



DIE
Wasserleitungen
um und durch
SALZWEDEL.

Zu Abschnitt 2.

- A Die Burg.
- B „ Altstadt.
- C „ Neustadt.
- D Der Bockhorn.
- 1 Bockhorner-Thor.
- 2 Neue - „
- 3 Altpörper - „
- 4 Neu „ - „
- 5 Lückower - „
- 6 Wasser - „
- 7 Stein - „
- 8 Burgmühle.
- 9 Neuthor'sche-(Lippolds) Mühle.



Zu Abschnitt 4.

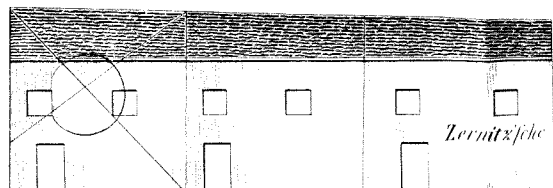
Ist zuvor ein Wassergraben gewesen, darin Fische gezogen

Dies sollen die Freihäuser sein, derselben 2 eingefallen sein.

Der Wall

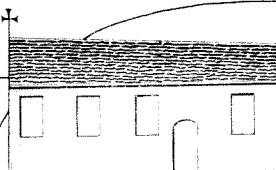
Das

Fleiss

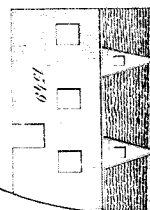
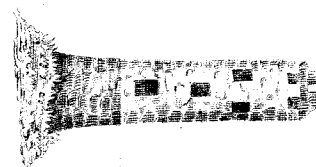
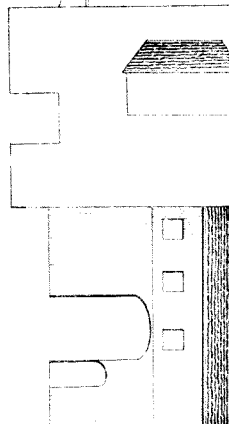


Zernitz'sche

*Diese Freiheit
gehört zum Schloß*



*Dies ist halb eingefallen
Dies Haus hat Jürgen Bolle
wegen des Pfarrhaus von Bismark
bauen wollen, aber eingestellt.*



1770

Der Wall und Kohlgarten

Zoll-Bude

Brücke

Fleiss

*gehört
des Rath's*

Der Wall

zum Haufe

*gehört
des Rath's*

Dies ist der Wassergraben am Wall hinter dem Haufe